

Witness Conferencing – Die Zeugenkonferenz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte

durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Christina Theresia Thiele (geborene Berger)

aus Münster

2022

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Gerald Mäsch

Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Johann Kindl

Dekan: Prof. Dr. Matthias Casper

Tag der mündlichen Prüfung: 04.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Übersicht zum Gang der Arbeit.....	5
Teil 1: Die Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren.....	6
A) Die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren.....	6
I) Einführung in die Thematik und Problemaufriss	6
II) Vergleich Civil Law – Common Law	11
1) Civil Law	12
2) Common Law	13
III) Anwendung in internationalen Schiedsverfahren	15
1) Allgemeine Feststellungen	16
2) Kodifizierte Regelwerke	18
B) Witness Conferencing in Schiedsverfahren	22
I) Witness Conferencing – das Konzept der Zeugenkonferenz	22
II) Ein typischer Anwendungsbereich.....	27
III) Vorteile und Risiken der Zeugenkonferenz	30
1) Wirtschaftliche Effektivität	30
a) Verfahrensdauer	31
b) Kosten.....	37
2) Wahrheitsfindung – Psychologie der Zeugenbefragung	41
a) Personenbezogene Bewertungskriterien	44
aa) Persönlichkeit des Zeugen.....	45
bb) Motivlage	47
b) Verhalten des Zeugen während der Aussage	48
c) Aussagegestaltung	49
d) Aussageumgebung	51
e) Interaktionseinfluss des Vernehmenden.....	55
f) Gruppendynamische Prozesse.....	57
g) „Wahrheitsvereitelung“	58
h) Zeugenvorbereitung	59
3) Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs	65
a) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO / Art. V 1. (b) New York Convention.....	68
b) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO / Art. V 1. (d) New York Convention.....	73
aa) Entgegenstehendes Recht des Schiedsortes	73
bb) Parteivereinbarung	76
c) § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO / Art. V 2. (b) New York Convention.....	77
4) Vertraulichkeit des Verfahrens.....	80
a) Vertraulichkeit in Schiedsverfahren.....	81
b) Einfluss der Zeugenkonferenz auf die Vertraulichkeit	85
5) Vertrauen der Parteien in den Schiedsspruch.....	86
6) Verwaltungsaufwand.....	88
C) Fazit Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren	89
Teil 2: Die Zeugenkonferenz an deutschen Gerichten.....	91
A) Vereinbarkeit mit Regelungen zur Zeugenvernehmung	91
I) Vereinbarkeit mit § 394 ZPO	91

1)	Geltungsbereich.....	93
2)	Normzweck	95
a)	Historische Einordnung.....	96
b)	Normzweck nach heutigem Verständnis.....	100
aa)	Unbeeinflusste Aussage	100
bb)	Schutz der Zeugen	103
cc)	Vergleich: Einzelvernehmung in der Strafprozessordnung	105
3)	Verstoß gegen § 394 ZPO	106
II)	Vereinbarkeit mit § 396 ZPO	110
III)	Parteivernehmung.....	112
B)	Fazit zur Zeugenkonferenz an deutschen Gerichten	113
Teil 3:	Praktische Umsetzung der Zeugenkonferenz	115
A)	Umsetzung der Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren.....	116
I)	Musterklausel optionale Wahl der Zeugenkonferenz.....	118
1)	Einführung.....	118
2)	Klausel optionale Anwendung der Zeugenkonferenz	120
II)	Musterklausel obligatorische Anwendung der Zeugenkonferenz	121
1)	Einführung.....	121
2)	Klausel obligatorische Anwendung	123
III)	Checkliste für Verfahren mit <i>Witness Conferencing</i>	124
1)	Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.....	126
2)	Wahl des Schiedsgerichts	126
3)	Witness Statements	127
4)	Status der Zeugen	127
5)	Erklärungen zur Verschwiegenheit	128
6)	Sprache	128
7)	Simultanübersetzung	129
8)	(Wortlaut-) Protokoll.....	129
9)	Verhandlungsort	130
10)	Konferenzräume	130
11)	Audio-visuelle Hilfsmittel.....	130
12)	Sitzanordnung.....	132
13)	Themenkomplexe	132
14)	Moderator	132
15)	Chess Clock.....	133
B)	Umsetzung der Zeugenkonferenz im ordentlichen Verfahren	134
I)	Praktische Erwägungen	134
II)	Vorschlag für gesetzliche (Neu-) Regelungen	136
1)	Formulierungsvorschlag § 394 ZPO	137
2)	Formulierungsvorschlag § 396 ZPO	138
3)	Formulierungsvorschlag § 445 ZPO	139
4)	Formulierungsvorschlag § 448 ZPO	140
Literaturverzeichnis.....		- 1 -

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
Bus. L. Int'l	Business Law International
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CAS	Court of Arbitration for Sport
CEPANI	Centre Belge d'Arbitrage et de Médiation
CHF	Schweizer Franken
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CMAC	China Maritime Arbitration Commission
CPO	Civilprozessordnung von 1879
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation
EC	European Commission
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EG ZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfrei- heiten
etc.	et cetera
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I)

Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

f.	Folgende
ff.	folgende (Plural)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
Grdz.	Grundzüge
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK	Heidelberger Kommentar
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
ICDR	International Center for Dispute Resolution
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
i.V.m.	In Verbindung mit
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
Kap.	Kapitel
KK	Karlsruher Kommentar
KMR	Kommentar
LBAR	Legal Business Arbitration Report
LCIA	London Court of International Arbitration
LGO	Landgerichtsordnung von 1571
lit.	Litera
Ltd.	Limited
MüKo	Münchener Kommentar
New York Convention	The New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards of 1958
NJW	Neue Juristische Wochenschau
No.	Number

Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Panama Convention	Inter-American Convention on International Commercial Arbitration
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SCC	Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SINARB	Singapore Arbitrator
SK	Systematischer Kommentar
StPO	Strafprozessordnung
TDM	Transnational Dispute Management
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
US	United States
USA	United States of America
USD	US-Doller
v.	Versus
Vol.	Volume
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WIPO	World Intellectual Property Organization
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Konfliktmanagement ist eine zentrale Herausforderung des (internationalen) Wirtschaftsverkehrs. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen muss neben der regulären wirtschaftlichen Betätigung eine Vielzahl von Konflikten mit früheren, aktuellen und potentiellen Vertragspartnern und Wettbewerbern zeitnah und effektiv einer Lösung zugeführt werden. Die Konfliktlösung soll dabei den laufenden Geschäftsbetrieb möglichst wenig beeinflussen und eine Zusammenarbeit der beteiligten Parteien auch für die Zukunft ermöglichen. Allerdings ist nicht immer eine gütliche Einigung möglich.

Die Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten verliert mit steigender Tendenz an Attraktivität. Unternehmen, internationale Organisationen, Staaten und deren Einrichtungen und auch Privatpersonen nehmen immer häufiger Abstand von der traditionellen Form der Beilegung rechtlicher oder wirtschaftlicher Konflikte vor staatlichen Gerichten zugunsten alternativer Streitbeilegungsmethoden und dabei insbesondere zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit.¹ Im Fall vertraglicher Verbundenheit können die Vertragspartner Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis durch eine entsprechende Vereinbarung der staatlichen Gerichtsbarkeit die Jurisdiktion für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Konflikte entziehen und einem privaten Streitbeilegungsinstrument unterstellen.

Noch ist die Schiedsgerichtsbarkeit vor allem in internationalen Wirtschaftsverfahren eine Form der alternativen Streitbeilegung, die weiterhin an Bedeutung gewinnt.² Ein signifikanter Anstieg neu eingeleiteter Schiedsverfahren von 20 bis 30 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren war beispielsweise im Jahr 2009 bei nahezu allen bedeutenden internationalen Schiedsinstitutionen (beispielhaft seien hier ICC³, ICDR⁴, LCIA⁵ und DIS⁶ aufgeführt) zu verzeichnen.⁷ Für die Zunahme der Streitverfahren sind allerdings verschiedene Faktoren relevant, im

¹ Böckstiegel, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 165; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 377.

² Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 1, Rn. 1; Böckstiegel, FS Schlosser, S. 51; Jolivet, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 265; Jones, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 275; Trakman, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 1; statistische Auswertung bei: Nicholas/Young, *Arbitration World*, S. XIII; Zypries, *SchiedsVZ* 2009, S. 1;

Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2009, S. 3; Trittmann, *SchiedsVZ* 2016, S. 7.

³ 2008 Statistical Report, ICC International Court of Arbitration Bulletin, Vol. 20 (2009) Issue 1, Seite 5.

⁴ ICDR Updates, The ICDR International Arbitration Reporter, Ausgabe 1, Dezember 2010.

⁵ Director General's Report 2009, LCIA publication, http://www.lcia.org/LCIA/Casework_Report.aspx.

⁶ Bredow, *SchiedsVZ* 2009, S. 22; <http://www.dis-arb.de/de/39/content/statistik-id22>.

⁷ Wilske/Markert, *SchiedsVZ* 2011, S. 58.

oben genannten Zeitpunkt sind insbesondere die Auswirkungen der Finanzkrise zu beachten.⁸ So wurden diese besonders hohen Zahlen im Jahr 2010 mit einsetzender Erholung aus der Weltwirtschaftskrise nicht mehr erreicht.⁹ In jüngster Vergangenheit ist zudem die öffentliche Meinung über Schiedsverfahren signifikant durch die teilweise sehr negative Presseberichterstattung über die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geprägt worden.¹⁰ Grundsätzlich lässt sich aber auch weiterhin eine Zunahme von Schiedsverfahren verzeichnen. Auch im Jahr 2015¹¹ und 2016¹² konnten die meisten großen Schiedsinstitutionen ihre Fallzahlen erhöhen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alternative Streitbeilegungsinstrumente und insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit eine wesentliche Bedeutung für modernes Konfliktmanagement haben.¹³ Kürzere Prozesszeiten, die internationale Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche, die individuelle Gestaltung des Prozessablaufs und die Vertraulichkeit des Verfahrens sind nur einige der Kriterien, die vor allem großen Wirtschaftsunternehmen, jedoch auch Staaten, deren Einrichtungen und von ihnen beherrschte Unternehmen sowie schließlich kleineren Unternehmen und in Einzelfällen sogar Privatpersonen eine flexible und wirtschaftlich effektive Geschäftsführung auch im Streitfall ermöglichen können.¹⁴

Ein wesentlicher Aspekt der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Möglichkeit der individuellen Gestaltung des Verfahrens durch die Parteien.¹⁵ Dieser Grundsatz entspringt dem Prinzip der Parteiautonomie, auf welche sich jedes Schiedsverfahren essentiell stützt: Ohne Parteivereinbarung kann es kein Schiedsverfahren geben.¹⁶ Die Möglichkeiten individueller Gestaltung der Prozessführung durch die Parteien mit dem Ziel, das Konfliktmanagement für die jeweils vorliegende Streitsituation zu optimieren, wird in der Praxis jedoch nicht immer voll ausgeschöpft.¹⁷

⁸ Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 115; Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 58.

⁹ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 58.

¹⁰ Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2016, S. 128; Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2017, S. 50.

¹¹ Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2016, S. 128.

¹² Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2017, S. 50.

¹³ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 58.

¹⁴ Redfern/Hunter, Rn. 1-01; Schütze/Schütze, S. 1, Rn. 1; Böckstiegel, FS Schlosser, S. 51; Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S. 2; Kleine, SchiedsVZ 2008, S. 145.

¹⁵ Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 11, Rn. 7; Musielak/Voit, ZPO, § 1042, Rn. 33; Russell on Arbitration, S. 4, Rn. 1-002; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 4, Rn. 16; Hanotiau, Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, S. 87.

¹⁶ Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 1, Rn. 3.

¹⁷ Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S. 2; Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 10.

Ein Großteil internationaler Schiedsverfahren wird von Schiedsinstitutionen abgewickelt.¹⁸ Die durch die institutionellen Schiedsregeln vorgeschlagenen Verfahrensabläufe werden von Parteien und Schiedsrichtern häufig unverändert übernommen. Diese Verfahrensabläufe haben zum Ziel, internationale Streitigkeiten durch eine größtmögliche Verknüpfung der Prozesstraditionen verschiedener Rechtskulturen einheitlich und für alle Parteien akzeptabel zu regeln.¹⁹ Die Adaption der vorherrschenden Prozessprinzipien der ordentlichen Gerichte ist dabei unterschiedlich stark ausgeprägt. In Deutschland erlauben die Regelungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung²⁰ eine Gestaltung der Schiedsverfahren, die einerseits internationalen Prozessprinzipien und -methoden und andererseits der konkreten Streitigkeit angepasst ist.²¹

Auf die Gestaltung des Prozessablaufes wirkt sich auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts aus. Während Nichtjuristen einer innovativen Organisation bisweilen eher aufgeschlossen gegenüberstehen, halten sich Richter und sonstige Fachleute eher an den ihnen aus der Praxis vertrauten Ablauf der eigenen staatlichen Gerichte.²²

Eine Optimierung des Prozessablaufs kann jedoch nur dann erfolgen, wenn an bestimmten Stellen vom traditionellen Verfahrensablauf der ordentlichen Gerichte abgewichen wird.²³ Fehlt diese Abweichung und das Schiedsgerichtsverfahren ist faktisch lediglich eine Kopie des staatlichen Gerichtsverfahrens, kann ein möglicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ungenutzt bleiben. Die Gestaltungsmöglichkeiten für das Verfahren sind jedoch ein signifikantes Element für ein effektives und wirtschaftliches Konfliktmanagement.²⁴

Witness Conferencing – die Zeugenkonferenz – als Methode der Zeugenbefragung ist ein vom traditionellen Prozessablauf abweichender Lösungsvorschlag zur zeit- und kostenoptimierten Beweiserhebung. Entwickelt wurde dieser Ansatz für Zeugenbefragungen im Rahmen von Schiedsverfahren.

Sind einzelne Elemente der innovativen Verfahrensgestaltung mit den Grundprinzipien des ordentlichen Prozessrechts zu vereinbaren, bietet sich grundsätzlich auch die Möglichkeit, die

¹⁸ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 33, Rn. 53; Böckstiegel, FS Schlosser, S. 51.

¹⁹ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 33, Rn. 53; Demeyere, SchiedsVZ 2003, S. 248 f.

²⁰ Im Folgenden „ZPO“.

²¹ Lachmann, SchiedsVZ 2009, S.10.

²² Lachmann, SchiedsVZ 2009, S.10; Schütze/Wais, S.204, Rn. 404.

²³ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 48; zu Schiedsverfahren in England: Rees, (2007) 23 *Arbitration International*, S. 506; Jones, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 275; Marriott, (2000) 16 *Arbitration International*, S. 353.

²⁴ M. Scherer, SchiedsVZ 2005, S. 230.

Erkenntnisse der Prozessführung in der Schiedsgerichtsbarkeit auf die ordentliche Gerichtsbarkeit zu übertragen. Zu beachten sind hier allerdings die (zwingenden) staatlichen Prozessregeln, welche die Anwendbarkeit international vereinheitlichter Prozessmethoden in unterschiedlichem Ausmaß eingrenzen.

Übersicht zum Gang der Arbeit

Der erste Teil dieser Arbeit enthält zunächst einen kurzen Überblick über die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren. Im Anschluss daran wird die Technik und Anwendung des *Witness Conferencing* in Schiedsverfahren vorgestellt. Hauptsächlich wird hier untersucht, ob und inwieweit durch die Befragung der Zeugen in der Konferenz die wirtschaftliche Effektivität des Verfahrens und der Prozess der Wahrheitsfindung positiv beeinflusst werden können. Die Betrachtung dieser Aspekte stützt sich im Wesentlichen auf eine theoretische Basis. Rechtsprechung zu *Witness Conferencing* liegt insbesondere nicht in Form von Schiedssprüchen vor. Hier wirkt sich der Grundsatz der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren auf die Verfügbarkeit verwertbaren Materials aus.²⁵ Entscheidungen staatlicher Gerichte behandeln dieses bislang der Schiedsgerichtsbarkeit eigene Instrument nicht. Eine konkret praktische Anknüpfung an die theoretische Behandlung von der Gestaltung von Schiedsverfahren (beispielsweise in Form von Fallbeispielen oder statistischen Erhebungen) kann daher nur in wenigen Bereichen erfolgen. Die konkrete Gestaltung eines Schiedsverfahrens und insbesondere der Beweisaufnahme sind nur in seltenen Fällen in einer Weise dokumentiert, die eine Bezugnahme im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit erlauben. Die Betrachtung und Bewertung stützen sich insofern zu meist auf veröffentlichte Berichte versierter Praktiker und übertragbare Erkenntnisse aus anderen Fachgebieten.

Im zweiten Teil der Arbeit wird überprüft, ob die Möglichkeit besteht, Zeugen auch vor einem deutschen ordentlichen Gericht im Rahmen einer Zeugenkonferenz zu vernehmen. Insbesondere die Vereinbarkeit mit den Regeln der ZPO zur Zeugenvernehmung bildet hier den Fokus der Betrachtungen.

Der dritte Teil dieser Arbeit soll die Vereinbarung, Vorbereitung und Durchführung einer Zeugenkonferenz erleichtern. Die Anwendung in Schiedsverfahren kann durch die Verwendung von Musterklauseln vereinbart werden. Eine Checkliste für die Zeugenkonferenz kann die praktische Anwendung vereinfachen. Vorschläge für eine mögliche Novellierung einzelner Vorschriften der ZPO und einige ergänzende praktische Erwägungen sollen schließlich die Einführung und effektive Integration einer Zeugenkonferenz in den deutschen Gerichtsalltag fördern.

²⁵ Drahozal, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 291; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 375; speziell zu einer konkreten Art der Verfahrensgestaltung, der sogenannten „Böckstiegel-Methode“: Paulsson, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 19.

Teil 1: Die Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren

Witness Conferencing – die Zeugenkonferenz – kommt bislang nahezu ausschließlich in Schiedsverfahren zur Anwendung.²⁶ Die freie Gestaltung des Verfahrens und somit auch der Beweisaufnahme in Schiedsverfahren bieten die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung innovativer Verfahrenstechniken.

A) Die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren

I) Einführung in die Thematik und Problemaufriss

Viele Parteien eines (rechtlichen) Konfliktes entscheiden sich gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit und im Rahmen alternativer Streitbeilegung für die Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Entscheidung gründet sich häufig nicht zuletzt auf die Möglichkeit, das Verfahren autonom zu gestalten.²⁷ Das staatliche Gerichtsverfahren ist gesetzlich vorgegeben und lässt den Parteien eines Rechtsstreits wenig Freiraum für eine Anpassung an die konkrete Konfliktsituation. Den Parteien eines Schiedsverfahrens steht es dagegen grundsätzlich frei, den Verfahrensablauf von der Einleitung des Verfahrens bis zur Entscheidungsverkündung und darüber hinaus im Einzelnen zu bestimmen.²⁸ Dazu gehört neben der Struktur und zeitlichen Umsetzung der einzelnen Verfahrensabschnitte maßgeblich auch die Regelung der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung.

Das Verfahren der Beweisaufnahme richtet sich in Schiedsverfahren in erster Linie nach dem manifestierten, in Ermangelung dessen dem ermittelten oder mutmaßlichen Willen der Parteien, dann nach den Regeln der Schiedsinstitution (soweit ein institutionelles Verfahren gewählt wurde) und schließlich in Abwesenheit solcher Regelungen nach dem Ermessen des von den Parteien benannten Schiedsgerichtes.²⁹

²⁶ Eine Ausnahme stellt Australien dar, hier wird *Witness Conferencing* in staatlichen Verfahren zum Einsatz gebracht: Hwang, *Experts in Commercial Arbitration*, S. 3.

²⁷ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, 116; Weigand/Baumann/Baumann/Pfützner, Rn. 1.02, 1.125 ff; Lionnet, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 216; Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 9; Schütze, *SchiedsVZ* 2006, S. 1; Knof, *Diss.*, S. 21; Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2009, S. 6; Herrmann, *ICCA Congress Series No. 7*, S. 42.

²⁸ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, 116; Böckstiegel, *The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, S. 2.

²⁹ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 116; Lionnet, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 35; Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 21; Poudret/Besson, S. 558, Rn. 657; Schütze, *SchiedsVZ* 2006, S. 1; Herrmann, *ICCA Congress Series No. 7*, S. 42.

Die Möglichkeit freier Verfahrensgestaltung besteht auch bei Verfahren, die von Schiedsinstitutionen verwaltet werden. Insofern bilden die in den Regelwerken der Schiedsinstitutionen enthaltenen Bestimmungen zum Verfahren jedenfalls für die Parteien eines Schiedsverfahrens lediglich eine Empfehlung für eine möglichst effektive Verfahrensgestaltung. Die Parteien können den Verfahrensablauf ohne weiteres den Regelungen der Institution übernehmen. Daneben besteht jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen auszuschließen, der konkreten Verfahrenssituation anzupassen oder auch den Verfahrensablauf insgesamt für die konkrete Streitigkeit sachgerecht umzugestalten.³⁰ Art. 19 des *UNCITRAL Model Law*, Art. 14 der *LCIA Rules*, und Art. 24 der *DIS Schiedsregeln* beispielsweise legen das umfassende Ermessen der Parteien und des Schiedsgerichts in Bezug auf die Verfahrensgestaltung wie folgt fest:

Art. 19 UNCITRAL Model Law

(1) Subject to the provisions of this Law, the parties are free to agree on the procedure to be followed by the arbitral tribunal in conducting the proceedings.

(2) Failing such agreement, the arbitral tribunal may, subject to the provisions of this Law, conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate. The power conferred upon the arbitral tribunal includes the power to determine the admissibility, relevance, materiality and weight of any evidence.

Art. 14 LCIA Rules Conduct of the Proceedings

14.1 The parties may agree on the conduct of their arbitral proceedings and they are encouraged to do so, consistent with the Arbitral Tribunal's general duties at all times:

(i) to act fairly and impartially as between all parties, giving each a reasonable opportunity of putting its case and dealing with that of its opponent; and

(ii) to adopt procedures suitable to the circumstances of the arbitration, avoiding unnecessary delay or expense, so as to provide a fair and efficient means for the final resolution of the parties' dispute. [...]

Art. 24 DIS Schiedsordnung

24.1 Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

³⁰ Konkret zu Art. 19 *UNCITRAL Model Law*: Hwang, *Experts in Commercial Arbitration*, S. 3.

Die Kompetenz der Parteien, das Verfahren autonom zu gestalten, ist zudem durch die *New York Convention*³¹ geschützt.³² Deren Art. V 1. (d) erlaubt, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches zu verweigern, wenn das Verfahren nicht gemäß der Parteivereinbarung durchgeführt wurde.

Art. V New York Convention

1. Recognition and enforcement of the award may be refused, at the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority where the recognition and enforcement is sought, proof that:

(a)-(c) [...]

(d) The composition of the arbitral authority or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, [...]

Das Ermessen der Parteien im Hinblick auf die Verfahrensgestaltung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Begrenzt wird es zunächst durch zwingende Verfahrensregeln des nationalen (Schieds-) Rechts.³³ Das nationale Verfahrensrecht des Schiedsortes ist subsidiär oder ergänzend zu den Verfahrensregeln der Schiedsinstitutionen oder dem von den Parteien festgelegten Verfahren auf das jeweilige Schiedsverfahren anwendbar.³⁴ Die Anwendbarkeit des jeweiligen nationalen (Schieds-) Verfahrensrechts ergibt sich regelmäßig aus der Wahl des Schiedsortes, den die Parteien nach freiem Ermessen bestimmen können.³⁵ Neben der Nationalität des Schiedsspruchs bestimmt also die Wahl des Schiedsortes auch die zwingenden Verfahrensregeln.³⁶ Liegt der Schiedsort in Deutschland, sind dementsprechend nach § 1025 Abs. 1 ZPO die der Regelungen ZPO zum schiedsrichterlichen Verfahren anwendbar. Die Zahl der Verfahrensvorschriften, welche als für ein Schiedsverfahren zwingend angesehen werden, ist gering.³⁷ Häufig betreffen sie die grundlegenden Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

³¹ United Nations Conference on International Commercial Arbitration - Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, United Nations 1958; im Folgenden "New York Convention".

³² Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 33, Rn. 53; Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47; Livingstone, (2008) 25 Arbitration International, S. 529; Musielak/Voit, ZPO, § 1042, Rn. 32.

³³ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47; Horn, SchiedsVZ 2008, S. 209.

³⁴ Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 385.

³⁵ Musielak/Voit, ZPO, § 1042, Rn. 32; Saenger, ZPO, § 1025, Rn. 1; Wolf/Eslami, Beck'scher Online-Kommentar ZPO, § 1025, Rn. 34.

³⁶ Weigand/Baumann/Baumann/Pfitzner, Rn. 1.127; Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 215; Schütze, SchiedsVZ 2006, S. 4; Horn, SchiedsVZ 2008, S. 212.

³⁷ Böckstiegel, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, S. 2; Söderlund, (2004) 20 Arbitration International, S. 73.

Von entscheidender Bedeutung in den meisten Rechtsordnungen sind dabei das Recht auf rechtliches Gehör, die Gleichbehandlung der Parteien vor Gericht und weitere Regelungen zur Sicherung eines fairen Prozessablaufs.³⁸

Eine wesentlichere Einschränkung für die freie Verfahrensgestaltung durch die Parteien kann sich faktisch aus der Wahl des Schiedsgerichts ergeben. Nicht jeder Schiedsrichter ist bereit, eine ausschließliche Verfahrensgestaltung durch die Parteien anzunehmen. Vielmehr werden gerade erfahrene Schiedsrichter eigene Vorstellungen im Hinblick auf eine effektive Verfahrensgestaltung haben und diese auch möglichst in den Gestaltungsprozess einbringen. Auch unter Berücksichtigung dieser denkbaren Einschränkungen verbleibt im Ergebnis immer noch ein signifikanter Bereich, den die Parteien frei bestimmen können.

Der aus der Parteiautonomie folgende Regelungsfreiraum wird von den Parteien eines Schiedsverfahrens jedoch selten ausgeschöpft.³⁹ Es ist zwar zu beobachten, dass die Bereitschaft aller Beteiligten von Schiedsverfahren, das Verfahren der konkreten Prozesssituation anzupassen, in den letzten Jahren gestiegen ist.⁴⁰ Allerdings muss zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass Schiedsverfahren immer noch regelmäßig als faktische Kopie des staatlichen Verfahrens gestaltet werden.⁴¹

Eine umfassende individuelle Regelung des Prozessablaufes und damit auch der Beweisaufnahme ist in der Praxis ohnehin selten zu finden.⁴² Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung zur prozessualen Gestaltung treffen, stellt sich diese zumeist als pauschaler Verweis auf prozessuale Regelungen der Schiedsinstitutionen dar.⁴³ Die Regelungsdichte dieser Bestimmungen bleibt jedoch häufig hinter der des staatlichen Prozessrechts zurück. Es ist daher auch bei pauschaler Verweisung auf Regelwerke der Schiedsinstitutionen erforderlich, den Verfahrensablauf für jedes konkrete Verfahren detailliert festzulegen, um möglicherweise entstehende Lücken zu schließen. Das gilt insbesondere für die Gestaltung des Beweisverfahrens. Keine der Musterklauseln der verschiedenen Schiedsinstitutionen enthält die Empfehlung, die Beweisaufnahme bereits mit dem Abschluss der Schiedsvereinbarung zu regeln.⁴⁴ Demzufolge werden

³⁸ Weigand/Baumann/Baumann/Pfitzner, Rn. 1.129 ff.; Söderlund, BB 1997, S. 21; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 87; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 110.

³⁹ Lachmann, *SchiedsVZ* 2009, S. 10; Schütze, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 31.

⁴⁰ Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2011, 114; Söderlund, (2004) 20 *Arbitration International*, S. 73.

⁴¹ Lachmann, *SchiedsVZ* 2009, S. 10.

⁴² Böckstiegel, *The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, S. 2.

⁴³ Böckstiegel, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 4.

⁴⁴ Schütze, *SchiedsVZ* 2006, S. 2.

prozessuale Regelungen, vor allem die Beweisaufnahme betreffend, häufig erst festgelegt, wenn das Verfahren bereits eingeleitet wurde.⁴⁵

Eine Einigung diesbezüglich sollte jedoch so früh wie möglich erzielt werden, um Überraschungen und Behinderungen des weiteren Verfahrens zu vermeiden.⁴⁶ Die aktive Gestaltung des Verfahrens bietet den Parteien eine Einflussmöglichkeit, die im Hinblick auf den gesamten Ablauf und nicht zuletzt für das Ergebnis des Prozesses nicht zu unterschätzen ist. Auch die Wahl der Beweisregeln kann letztlich entscheidend für den Ausgang des Verfahrens sein.⁴⁷ Trotzdem wird in vielen Verfahren eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht vorgenommen.

Fehlt eine Vereinbarung zwischen den Parteien, legt das Schiedsgericht das Verfahren für die Beweisaufnahme mit Einverständnis der Parteien fest. Das Schiedsgericht wird bei der Wahl der Prozessregeln zunächst auf zwingendes Recht des Schiedsortes beziehungsweise der Vollstreckungsorte achten, um einen vollstreckbaren Schiedsspruch erlassen zu können. Darüber hinaus kann ein fairer Prozess nur dann gewährleistet sein, wenn auf die unterschiedlichen Anschauungen und Erfahrungen der Parteien Rücksicht genommen wird.⁴⁸

Dies gilt insbesondere, wenn internationale Parteien mit unterschiedlichem Rechtshintergrund beteiligt sind.⁴⁹ Häufig treffen in diesen Verfahren Parteien aufeinander, die einerseits dem *Civil Law System* und andererseits dem *Common Law System* zuzuordnen sind. Eine auf den konkreten Konflikt zugeschnittene Verfahrensgestaltung ist vor allem in solchen internationalen Streitigkeiten unverzichtbar.⁵⁰ Hier begegnen sich in vielen Fällen sehr unterschiedliche Positionen in Bezug auf die rechtlichen und tatsächlichen Aspekte des konkreten Konfliktes. Die unterschiedliche rechtliche Verankerung der Parteien bedingt in internationalen Verfahren auch stark divergierende Auffassungen zur Durchführung des Verfahrens. Diese bestimmen die Herangehensweise der Parteivertreter und Schiedsrichter sowohl an die Beweisbeschaffung wie auch deren Präsentation und anschließende Würdigung.

Als Beispiel sei hier die Parteivernehmung genannt. Die in Deutschland übliche und für deutsche Parteivertreter selbstverständliche Trennung von Zeugenbeweis und Parteivernehmung ist

⁴⁵ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 684, Rn. 1251; Eijssvoogel, Evidence in International Arbitration, S. 4.

⁴⁶ Böckstiegel, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 5; Böckstiegel, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, S. 4; Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 27; Empfehlung in ICC Publikation 843, Einführung.

⁴⁷ Eijssvoogel, Evidence in International Arbitration, S. 11; Schütze, SchiedsVZ 2006, S. 3.

⁴⁸ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 22.

⁴⁹ Böckstiegel, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 1; Schütze, SchiedsVZ 2006, S. 3.

⁵⁰ Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 377.

im internationalen Kontext nicht zwingend vorauszusetzen. Im Gegenteil: In vielen Rechtsordnungen besteht ein Gleichlauf zwischen Partei- und Zeugenvernehmung. Die unterschiedliche Beweiskraft der Aussagen wird prozessual ausschließlich im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.⁵¹ Das divergierende Verständnis der Regelungen zur Beweisaufnahme entsteht dabei bereits durch die unterschiedliche dogmatische Verankerung von Beweisregeln.⁵² So werden in Ländern, in denen das römische Recht einen großen Einfluss hatte, Regelungen zur Zulässigkeit von Beweisen sowie der Beweislastverteilung dem materiellen Recht, Regelungen der Beweisaufnahme und -präsentation hingegen dem prozessualen Recht zugeordnet.⁵³

Durch die divergierenden Anschauungen können sich Spannungen ergeben, deren Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nicht unerheblich ist.⁵⁴ Die Parteivertreter werden jeweils in ihrem eigenen System besser geschult und somit versierter sein als in dem der Gegenseite. In einem Verfahren, in welchem sich ein *Common Law* und ein *Civil Law* Parteivertreter gegenüberstehen, wird derjenige von Anfang an eine bessere Position innehaben, nach dessen „Heimatregeln“ die Beweisaufnahme erfolgt.

Die unterschiedliche Behandlung der Beweisaufnahme in *Common Law* und *Civil Law* Systemen hat einen ebenso großen Einfluss auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, wie deren gemeinsame Anwendung und Verknüpfung. Zur weiteren Erläuterung werden die beiden Rechtssysteme im Hinblick auf die Beweisaufnahme in Schiedsverfahren kurz einander gegenübergestellt, bevor ihre Verflechtung im Rahmen internationaler Schiedsverfahren aufgezeigt wird.

II) Vergleich Civil Law – Common Law

Es wäre verfehlt, die Unterschiede zwischen *Common Law* und *Civil Law* ohne jegliche Differenzierung innerhalb der Systeme darzustellen. Ein umfassender Vergleich mit differenzierter Analyse und Darstellung der Systeme würde jedoch im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen.

⁵¹ Lachmann, SchiedsVZ 2009, Seite 17.

⁵² Dazu vor dem Hintergrund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Trittman, SchiedsVZ 2016, S. 8.

⁵³ Eijssvoogel, Evidence in International Arbitration, S. 5.

⁵⁴ Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 116; Trittman, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, S. 15.

Im Folgenden werden daher im Hinblick auf die Relevanz für die Gestaltung der Beweisaufnahme in Schiedsverfahren lediglich markante Unterschiede in der Art der Beweisaufnahme und deren Würdigung dargestellt.

1) Civil Law

Das *Civil Law* ist in Kontinentaleuropa und Ländern, die durch das europäische System beeinflusst wurden, verbreitet. Allgemeingültige Aussagen zum *Civil Law* sind im Vergleich zum *Common Law* nur in äußerst engen Grenzen möglich. Die Differenzierung innerhalb dieses Systems ist teilweise beträchtlich, so dass sich verallgemeinernde Betrachtungen auf wenige Bereiche beschränken müssen.⁵⁵

Grundsätzlich folgt das *Civil Law* dem Verhandlungsgrundsatz.⁵⁶ Jede Partei muss die für sie günstigen Tatsachen selbst unter Beweis stellen.⁵⁷ Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist auch durch inquisitorische Elemente geprägt.⁵⁸ Richter im *Civil Law* haben durchaus eine aktive Rolle im Verfahren und besonders in der Beweisaufnahme.⁵⁹ Das Gericht ist in bestimmten Situationen selbst im Zivilprozess aktiv in die Sachverhaltsermittlung eingebunden.⁶⁰ So besteht beispielsweise in Deutschland für den Richter in Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Feststellung des wahren Sachverhalts besteht, die Möglichkeit, von Amts wegen Beweise zu erheben.⁶¹ In den §§ 142, 143, 273 Abs. 3, Nr. 1, 2 ZPO ist dies für den Urkundsbeweis, in § 144 ZPO für den Beweis durch Sachverständige und den Augenschein und in § 448 ZPO für die Parteivernehmung geregelt.

Im Prozess nach dem Vorbild der *Civil Law* Tradition wird dem geschriebenen Beweis mehr Bedeutung zugemessen als dem mündlichen.⁶² Zeugenaussagen werden skeptischer bewertet

⁵⁵ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 13; Mayer, ICCA Congress No. 7, S. 24.

⁵⁶ Vergleiche für den deutschen Zivilprozess beispielsweise: BVerfG, Urteil vom 18.04.1984 - 1 BvR 869/83, NJW 1984, 2203; Stieger, sic! 2010, S. 497.

⁵⁷ Zum Vergleich mit dem *Common Law* vor dem Hintergrund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Trittmann, SchiedsVZ 2016, S. 7.

⁵⁸ Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 117; Raeschke-Kessler, The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, S. 415; Allen, Evidence in International Arbitration, S. 17.

⁵⁹ Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 116.

⁶⁰ Bernard, Evidence in International Arbitration, S. 23; Jarvin, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 86.

⁶¹ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 13.

⁶² Bernard, Evidence in International Arbitration, S. 25; Hanotiau, Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, S. 86; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 375.

und haben tendenziell in der Beweiswürdigung geringeres Gewicht.⁶³ Trotz dieser Tatsache ist es in *Civil Law* Ländern im Gegensatz zu *Common Law* Ländern nicht üblich, die Zeugenaussage durch schriftliche Einlassungen, die dem Gericht eingereicht werden, vorzubereiten. Zumindest in (internationalen) Schiedsverfahren hat diese Art der Prozessvorbereitung allerdings mittlerweile auch im *Civil Law* Raum Einzug erhalten.⁶⁴

Die Vernehmung von Zeugen wird durch den oder die Richter durchgeführt. Die Zeugen sollen eine freie, unvorbereitete Aussage machen.⁶⁵ Ein Parteivertreter aus dem *Civil Law* System wird dem Gericht vor der mündlichen Verhandlung durch Vorlage von relevanten Dokumenten in Kopie Beweis anbieten und in der Verhandlung auf wichtige Passagen hinweisen, ohne diese zuvor gesondert in der Verhandlung einzuführen oder durch Zeugenaussagen zu authentifizieren.⁶⁶

Sachverständige werden zumeist vom Gericht bestellt, um eine unabhängige Einschätzung des tatsächlichen Sachverhalts zu erlangen.⁶⁷ Diese unabhängigen Sachverständigen erstellen nach intensiver Recherche, die auch eine eigene Befragung von Zeugen zum Inhalt haben kann, ein Gutachten, welches dem Gericht schriftlich übergeben wird. Wegen des Vorrangs des Personalbeweises erfolgt die Erstattung des Gutachtens im Prozess regelmäßig durch mündlichen Vortrag.⁶⁸

2) Common Law

Das *Common Law* System herrscht in den meisten englischsprachigen Ländern.⁶⁹ Den Zivilprozess des *Common Law* prägt das *Adversary System*.⁷⁰ Die Rolle des Gerichts ist eine eher

⁶³ Demeyere, SchiedsVZ 2008, S. 282; Bühler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 94; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 375.

⁶⁴ Böckstiegel, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 1.

⁶⁵ Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 117; Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 62.

⁶⁶ Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 61.

⁶⁷ Bernard, *Evidence in International Arbitration*, S. 25; Allen, *Evidence in International Arbitration*, S. 20; Stieger, sic! 2010, S. 497; Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S. 246; ausführlich zum Gerichtssachverständigen des Civil Law: Proske, S.15ff.

⁶⁸ Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 64.

⁶⁹ Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 59.

⁷⁰ Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 13; Dreytmüller, Diss., S. 12; Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 117.

passive, moderierende und Fragen müssen sich auf den Umfang des Parteivortrags beschränken.⁷¹ Aufgabe der Richter ist dabei in erster Linie, die Einhaltung der Prozessregeln sicherzustellen und die Beweisaufnahme zu überwachen.⁷² Den Parteien obliegt es vollständig, die Beweismittel für ihre Argumente in tatsächlicher und in rechtlicher Sicht beizubringen.⁷³ Dabei können die Parteien im Rahmen einer *Pretrial Discovery*⁷⁴ verpflichtet sein, auf Antrag der gegnerischen Partei sämtliche geforderten Beweisstücke vorzulegen, die sich in ihrem Besitz befinden, auch solche, die nachteilig für die eigene Position sind.⁷⁵ Als Ausfluss der Parteiautonomie ist es den Parteien mehr als im *Civil Law* System allein überlassen, die jeweilige Streitigkeit im Hinblick auf Umfang, Richtung und Schwerpunktsetzung zu determinieren.⁷⁶

Zeugenaussagen spielen im *Common Law* Prozess eine übergeordnete Rolle. Dokumente und weitere Beweisstücke können erst durch eine begleitende Zeugenaussage authentifiziert und damit glaubhaft gemacht werden.⁷⁷ Dieser Ansatz folgt aus der Tradition des *Common Law*, Rechtsfälle einer Laienjury zur Entscheidung vorzulegen, die vor allem im Mittelalter zumeist aus Analphabeten bestand.⁷⁸ Beweismittel mussten daher mündlich vorgetragen werden und die Aufgabe der Gegenseite bestand darin, die Glaubhaftigkeit des Vortrags oder die Glaubwürdigkeit der Vortragenden Person zu erschüttern. Diese Taktik findet auch heute noch in der *Cross Examination* – dem Kreuzverhör – ihren Ausdruck.⁷⁹ Zeugen werden in der Regel zunächst von dem Parteivertreter befragt, der sie benannt hat. Im Rahmen der *Cross Examination* hat anschließend der Parteivertreter der Gegenseite die Möglichkeit, diese Aussage durch eine intensive Befragung als unglaubhaft oder falsch darzustellen.⁸⁰

⁷¹ Allen, *Evidence in International Arbitration*, S. 18; Jarvin, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 87; Stieger, *sic!* 2010, S. 497.

⁷² Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 117.

⁷³ Allen, *Evidence in International Arbitration*, S. 17; Dreytmüller, *Diss.*, S. 12; Knof, *Diss.*, S. 3.

⁷⁴ Erläuterung der *Pretrial Discovery* siehe MüKoZPO/Pabst, Art. 23 HZPÜ, Rn. 1-9.

⁷⁵ dazu vor dem Hintergrund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Trittmann, *SchiedsVZ* 2016, S. 8.

⁷⁶ Söderlund, *BB* 1997, S. 20.

⁷⁷ Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 18; Elsing/Townsend, (2002) *18 Arbitration International*, S. 61.

⁷⁸ Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 11; Demeyere, *SchiedsVZ* 2008, S. 281; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 381.

⁷⁹ Demeyere, *SchiedsVZ* 2008, S. 281; Beechey, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 99.

⁸⁰ Allen, *Evidence in International Arbitration*, S. 18; Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 18; Pietrowski, (2006) *22 Arbitration International*, S. 375.

Ebenfalls aus dem System der Laienjury entstanden sind vielfältige Regelungen zur Zulässigkeit von Beweismitteln. Diese wurden erlassen, um ungeschulten Laienrichtern die Differenzierung zwischen glaubwürdigen und irreführenden Beweisen zu erleichtern.⁸¹ Ein dem *Common Law* System eigenes Beispiel für ein unzulässiges Beweismittel im Rahmen einer Zeugenaussage ist *Hearsay* – Hörensagen. So werden Ausführungen des Zeugen bezeichnet, die sich lediglich auf die Aussage einer anderen Person beziehen. Derartige Angaben dürfen im *Common Law* Prozess im Gegensatz zum *Civil Law* Prozess nicht in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.⁸²

Sachverständige werden in den *Common Law* Ländern üblicherweise von den Parteien bestellt, um die eigene Position zu verifizieren.⁸³ Diese gelten dementsprechend als spezielle Zeugen und werden ebenso befragt. Ihre Aussage kann gleichermaßen in der *Cross Examination* angegriffen werden.⁸⁴

Darüber hinaus können – anders als im *Civil Law* System – die Parteien selbst als Zeugen benannt werden.

III) Anwendung in internationalen Schiedsverfahren

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist durch beide Rechtssysteme geprägt. Die Freiheit der Verfahrensgestaltung und die Beteiligung von Parteien aus beiden Systemen begünstigen die Verwendung einzelner Verfahrenselemente aus beiden Systemen. So haben sich trotz aller Unterschiede in der Anwendung in internationalen Schiedsverfahren vereinheitlichte Standards entwickelt.⁸⁵

⁸¹ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 12; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 375.

⁸² Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 19.

⁸³ Allen, Evidence in International Arbitration, S. 20; Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 63; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 87, 93; Stieger, sic!, S. 397; ausführlich zum Parteisachverständigen des Common Law: Proske, S. 20ff.

⁸⁴ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 20; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 87.

⁸⁵ Bühler/von Schlabrendorff, *SchiedsVZ* 2009, S. 34; Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2011, S. 114.

1) Allgemeine Feststellungen

Tendenziell hat das *Common Law* einen stärkeren Einfluss auf die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren.⁸⁶ Viele internationale und selbst nationale Schiedsverfahren werden derzeit mit einer Beweisaufnahme durchgeführt, die eine deutliche Prägung durch *Common Law* Regeln aufweisen. Das dürfte vor allem auf die Anzahl internationaler Verfahren, an denen mindestens eine Partei mit einem *Common Law* Hintergrund beteiligt ist, zurückzuführen sein. Relevant ist allerdings wohl auch die Erwartung vieler Parteien mit *Common Law* Hintergrund, die Verfahrensgestaltung in einem Schiedsverfahren gleiche dem bekannten staatlichen Verfahren und beinhalte insbesondere sämtliche prozessualen Instrumente desselben.⁸⁷ Die besonders große Bedeutung der mündlichen Verhandlung im *Common Law* dürfte diese Erwartungshaltung regelmäßig auch stärker beeinflussen, als dies im Vergleich bei Parteien mit *Civil Law* Hintergrund geschieht.

Der Einfluss des *Common Law* ist jedoch nicht in jeder Hinsicht bestimmend. Ein essentieller Einfluss des *Civil Law* auf die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren kann beispielsweise im Hinblick auf die Rolle des Schiedsgerichts bei der Zeugenvernehmung beobachtet werden. Die Befragung der Zeugen in internationalen Schiedsverfahren liegt zunächst häufig in der Hand der Schiedsrichter.⁸⁸ Diese werden zwar eine eher moderate, informatorisch geprägte Vernehmung durchführen und keine Vernehmung im Stil einer klassischen *Cross Examination* vornehmen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen nachdrücklich zu testen. In Fällen, in denen es gerade auf die Glaubwürdigkeit eines bestimmten Zeugen ankommt, wird jedoch auch das Schiedsgericht eine stark inquisitorisch geprägte Art der Befragung durchführen.⁸⁹

Dies schließt das Recht der Parteien, Zeugen und Sachverständige zu befragen, nicht aus. Trotz der unterschiedlichen Herangehensweise an die Zeugenbefragung innerhalb der verschiedenen

⁸⁶ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 25; Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 117; Schütze/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, § 11, Rn. 3; Schütze, SchiedsVZ 2006, S. 2; Trittmann, SchiedsVZ 2016, S. 7.

⁸⁷ Trittmann, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, S. 15.

⁸⁸ Böckstiegel, SchiedsVZ 2011, S. 114.

⁸⁹ Bühler/von Schlabrendorff, SchiedsVZ 2009, S. 35; Oberhammer, Evidence in Contemporary Civil Procedure, S. 247.

Rechtssysteme hat sich nämlich für internationale Schiedsverfahren ein Konsens für das Fragerecht der Parteien gebildet.⁹⁰ Es herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass Zeugen sowohl von den Schiedsrichtern als auch von den Parteien befragt werden können.⁹¹ Weiterhin können – im Gegensatz zur üblichen Verfahrensgestaltung nach *Civil Law* – in (internationalen) Schiedsverfahren die Parteien selbst als Zeugen vernommen werden.⁹²

Grundsätzlich ist es in internationalen Schiedsverfahren jedoch eher üblich, den Schwerpunkt der Beweisaufnahme auf Dokumente und schriftliche Äußerungen zu legen.⁹³ So erfolgt die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren nicht selten überwiegend oder sogar ausschließlich durch schriftlichen Vortrag der Parteien und mithilfe schriftlicher Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten. Das kann einerseits als Einfluss der Prozessführung im *Civil Law* gesehen werden, ist jedoch andererseits auch dem Charakter internationaler Schiedsverfahren geschuldet. Diese haben oft komplexe technische Inhalte zum Gegenstand. Relevante Dokumente mündlich zu erläutern, wäre in diesen Fällen zum einen wegen der mangelnden Nachvollziehbarkeit nicht zweckmäßig und zum anderen sehr zeitaufwändig.⁹⁴ Zusätzlich ergeben sich im Fall umfassender mündlicher Beweisaufnahme unter Umständen vermeidbare Kosten für Logistik und technischen Support sowie vermeidbare Reisekosten für Zeugen, Sachverständige, Parteivertreter, Schiedsrichter oder *Court Reporter*. Zweckmäßiger ist daher in vielen Fällen, die mündliche Beweisaufnahme mit schriftlichen Vorträgen und ausführlichen Schriftsätzen vorzubereiten und sie somit zu reduzieren.⁹⁵

Natürlich kann auch in internationalen Schiedsverfahren oft nicht gänzlich auf Zeugenaussagen verzichtet werden.⁹⁶ Hier zeigt sich häufig ein maßgeblicher Einfluss des *Common Law* Systems: Die Parteien reichen zur Vorbereitung einer mündlichen Beweisaufnahme *Witness Statements* ein. Diese enthalten die schriftliche Fixierung der in der Beweisaufnahme vorgesehenen

⁹⁰ Eijsvoogel, *Evidence in International Arbitration*, S. 8; Bühler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 95.

⁹¹ Raeschke-Kessler, *FS Schlosser*, S. 731.

⁹² Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 700, Rn. 1280; Böckstiegel, *SchiedsVZ 2009*, S. 7; Lachmann, *SchiedsVZ 2009*, S. 17; Schütze, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 38; Raeschke-Kessler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 64; Bühler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 95; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 91; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 112.

⁹³ Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 25; Pietrowski, (2006) *22 Arbitration International*, S. 391.

⁹⁴ Böckstiegel, *SchiedsVZ 2011*, S. 114; Söderlund, *BB 1997*, S. 20.

⁹⁵ Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 28; Raeschke-Kessler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 65 f.; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 91.

⁹⁶ Bühler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 94.

Zeugenaussagen. Beide Parteien und das Schiedsgericht können auf diese Weise den Beweisaufnahmetermin in effektiver Weise vorbereiten.⁹⁷ Eine Kombination von vorbereitenden *Witness Statements* und darauffolgender Befragung der Zeugen durch das Gericht und die Parteien kann demnach als übliche Art und Weise des Zeugenbeweises in internationalen Schiedsverfahren eingestuft werden.⁹⁸

Im Hinblick auf die Beweisgewinnung ist eine Tendenz zu beobachten, dass im Dienste der Wahrheitsfindung lediglich rechtswidrig erlangte, unzuverlässige oder solche Beweismittel ausgeschlossen werden, die bestimmte geschützte Privilegien verletzen.⁹⁹ In Schiedsverfahren sind im Ergebnis die Möglichkeiten, Beweis zu führen, vielfältiger und deutlich weniger reguliert als in Verfahren vor staatlichen Gerichten.

Die Vorzüge unterschiedlicher Rechtstraditionen und deren praktischer Anwendung können im Rahmen alternativer Streitbeilegungsinstrumente gewinnbringend verbunden werden.¹⁰⁰ An dieser Stelle konnte vor allem im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine gegenseitige „Befruchtung“ mit dem Ziel der Verfahrensoptimierung stattfinden.¹⁰¹ Parteien internationaler Streitigkeiten nutzen dieser Entwicklung folgend immer häufiger Verfahren, welche die jeweils vorzugswürdig erscheinenden Merkmale der unterschiedlichen Rechtssysteme verbinden.¹⁰² Einige dieser „*Best Practices*“ sind schließlich in Regelwerken niedergelegt worden:

2) Kodifizierte Regelwerke

Ausdruck gefunden hat diese Verbindung oder Verschmelzung verschiedener Beweistraditionen beispielsweise in den *IBA Rules on the Taking of Evidence in International (Commercial) Arbitration*, den Regeln über die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren (IBA

⁹⁷ Bühler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 96; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 112.

⁹⁸ Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2011, S. 114; Voser, *SchiedsVZ* 2005, S. 117; Beechey, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 99; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 393; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 374.

⁹⁹ Demeyere, *SchiedsVZ* 2003, S. 249.

¹⁰⁰ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 116; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 85; Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S.243.

¹⁰¹ Weigand/Baumann/Baumann/Pfützner, Rn. 1.256 ff.; Böckstiegel, FS Schlosser, S. 52; Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 27; Demeyere, *SchiedsVZ* 2003, S. 248f.; Wirth, *SchiedsVZ* 2003, S. 9; Lachmann, *SchiedsVZ* 2009, Seite 16; Stieger, *sic!* 2010, S. 498.

¹⁰² Melis, *ICCA Congress Series No. 5*, S. 512.

Rules on Evidence).¹⁰³ Die internationale Vereinigung der Rechtsanwälte (*International Bar Association* (IBA)) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die internationale Kommunikation zwischen den Rechtsanwaltskammern und die unbeeinflusste Ausübung juristischer Berufe auf internationaler Ebene zu fördern. Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit veröffentlicht die IBA regelmäßig Richtlinien und Regelwerke, die verschiedene Konfliktpunkte in internationalen Schiedsverfahren vereinheitlichend regeln sollen. Neben dem Regelwerk über den Umgang mit Interessenkonflikten von Schiedsrichtern in internationalen Verfahren sind die *IBA Rules on Evidence* von besonders großem Interesse für die tägliche Praxis internationaler Schiedsverfahren.

Am 29. Mai 2010 hat die IBA die Regeln für die Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren novelliert. Das Regelwerk beansprucht seitdem nicht mehr nur für Verfahren im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Geltung. Seine Bestimmungen finden auch regelmäßig in Verfahren im Bereich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit Anwendung. Das hat dazu geführt, dass im Rahmen der Novellierung das „*Commercial*“ im Titel entfallen ist.¹⁰⁴

Eine weitere Novellierung der *Rules on Evidence* hat die IBA am 17. Dezember 2020 verabschiedet und am 17. Februar 2021 veröffentlicht. Gegenstand der Neuregelung ist insbesondere die durch die Covid-19 Pandemie bedingte, deutlich erhöhte Nutzung digitaler Medien. Neben Regelungen zu Datenschutz und Cybersecurity sind beispielsweise in Art. 8 Regelungen zur Verhandlung per Videokonferenz eingeführt worden. Außerdem bilden Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten und der *document production* den aktuellen Konsens in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ab.

Die *IBA Rules on Evidence* sind dazu bestimmt, einen internationalen Konsens über die Regeln der Beweisaufnahme abzubilden. So soll es Parteien eines internationalen Schiedsverfahrens erleichtert werden, Verfahrensregeln für die Beweisaufnahme festzulegen, die den unterschiedlichen, den Konflikt prägenden Rechtstraditionen Rechnung tragen.¹⁰⁵ Die Parteien eines internationalen Rechtsstreits können sich durch gesonderte Vereinbarung auf die Anwendung der

¹⁰³ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 223; Raeschke-Kessler, FS Schlosser, S. 721; Voser, SchiedsVZ 2005, S. 116; Demeyere, SchiedsVZ 2003, S. 249; Schütze, SchiedsVZ 2006, S. 4; Bühler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 95; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 110; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 375; Trittman, SchiedsVZ 2016, S. 7; Stieger, sic! 2010, S. 498; Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S.243.

¹⁰⁴ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 60.

¹⁰⁵ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 60.

IBA *Rules on Evidence* einigen und somit die Beweisaufnahme in einer Weise regeln, die internationale Standards vereinheitlicht. Zudem kann das Schiedsgericht nach Artikel 1.1 der IBA *Rules on Evidence* auch ohne Parteivereinbarung auf diese zurückgreifen, soweit deren Bestimmungen nicht im Widerspruch zu dem anwendbaren (Verfahrens-) Recht stehen. So hat bereits die alte Fassung der IBA *Rules on Evidence* von 1999 dazu beigetragen, die Kluft unterschiedlicher Rechtstraditionen zu überbrücken. Dies jedoch ohne zwingend alle Verfahrensoptionen „unter einen Hut“ zu bringen, sondern oft, indem Verfahrenswege, die sich in internationalen Verfahren etabliert und bewiesen hatten, niedergelegt und somit anderen Parteien internationaler Verfahren zur Verfügung gestellt wurden.

Allgemein wurden in den neuen Regeln die praktischen Erfahrungen mit den alten Regeln berücksichtigt und diese an einigen Stellen präzisiert oder um Aspekte ergänzt, die in der Anwendung der alten Regeln umstritten blieben. Damit können sie ihrem Zweck – der Bereitstellung eines Regelwerks, welches ein einheitliches, faires und effektives Verfahren auf internationalem Standard gewährleistet – noch besser gerecht werden.¹⁰⁶ Wie in einigen (neueren) institutionellen Schiedsverfahrensregeln vorgesehen, wurde beispielsweise auch mit Art. 2 der IBA *Rules on Evidence* eine „Beweis-Konferenz“ eingeführt, in welcher das Schiedsgericht eine Besprechung zur Erörterung eines geeigneten Beweisverfahrens anregen soll.

In diesem Zusammenhang seien auch die bereits 1996 von UNCITRAL erarbeiteten *Notes on Organizing Arbitral Proceedings (UNCITRAL Notes)*¹⁰⁷ erwähnt.

In deren Präambel ist der Zweck dieses Regelwerkes festgelegt:

The purpose of the Notes is to assist arbitration practitioners by listing and briefly describing questions on which appropriately timed decisions on organizing arbitral proceedings may be useful. The text, prepared with a particular view to international arbitrations, may be used whether or not the arbitration is administered by an arbitral institution.

Dieses Regelwerk soll die Organisation und effektive Durchführung von Schiedsverfahren vor einem internationalen Kontext erleichtern. Alle relevanten Gesichtspunkte eines Schiedsverfahrens sind erfasst. So ermöglichen die UNCITRAL *Notes* eine zügige Entscheidungsfindung bei der Gestaltung des Verfahrens, ohne wichtige Aspekte zu vernachlässigen. Ebenso wie die

¹⁰⁶ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 60.

¹⁰⁷ <https://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-notes/arb-notes-e.pdf>.

IBA *Rules on Evidence* sind die UNCITRAL *Notes* nicht von sich aus bindend, sondern erfordern eine Parteivereinbarung.¹⁰⁸ In 2016 wurde die novellierte Fassung der UNCITRAL *Notes* verabschiedet.¹⁰⁹ Die erste Novellierung seit 20 Jahren soll gegenwärtige Gepflogenheiten und „*Best Practices*“ in internationalen Schiedsverfahren abbilden.¹¹⁰

Diese und ähnliche Instrumente können die Regelung der Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren beträchtlich erleichtern. Ein international bindendes vereinheitlichtes Verfahrensgesetz für internationale Schiedsverfahren existiert nicht. Eine in diese Richtung gehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der internationalen Gemeinschaft in detaillierter Form würde den praktischen Nutzen wohl auch vermissen lassen. Vielmehr herrscht mittlerweile ein internationaler Konsens über die Bandbreite der verfügbaren Instrumente in der Beweisaufnahme und -würdigung, welche eine individuelle Handhabung im Einzelfall ermöglicht.¹¹¹ Den Parteien und dem Schiedsgericht einen größtmöglichen Ermessensspielraum einzuräumen, liegt zudem auch im Interesse der Schiedsinstitutionen, die auf diese Weise einer internationalen Klientel zugänglich bleiben wollen.¹¹²

Die Gestaltungsmöglichkeiten für jedes konkrete Verfahren beschränken sich dabei nicht nur auf bereits vorhandene Verfahrenselemente der verschiedenen Rechtstraditionen, sondern erfassen darüber hinaus auch innovative Methoden, die in der Schiedsgerichtsbarkeit entstanden sind.

¹⁰⁸ Böckstiegel, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 4.

¹⁰⁹ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2016Notes_proceedings.html

¹¹⁰ Wilske/Markert/Bräuninger, *SchiedsVZ* 2017, S. 52.

¹¹¹ Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 65.

¹¹² Voser, *SchiedsVZ* 2005, S. 115.

B) Witness Conferencing in Schiedsverfahren

Eine Gestaltung des Verfahrens im Zuschnitt auf die konkrete Streitsituation ist im Ergebnis auf verschiedene Weise möglich. Die Parteien können auf Elemente der verschiedenen Rechtssysteme zurückgreifen und diese kombinieren. Darüber hinaus können Parteien eines Schiedsverfahrens aber auch eigene Verfahrenselemente entwickeln. Auf diese Weise hat sich im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit auch eine Technik zur Verfahrensoptimierung – *Witness Conferencing* - die Zeugenkonferenz – entwickelt.

I) Witness Conferencing – das Konzept der Zeugenkonferenz

Witness Conferencing ist die Befragung der Zeugen in einer Konferenz, also in einer möglichst offenen Diskussion.¹¹³ Diese Vernehmungsmethode stellt eine (mehr oder weniger) innovative Verfahrensgestaltung dar, die im Zusammenhang mit (internationalen) Schiedsverfahren entwickelt wurde und bisher vor allem dort Bedeutung erlangt hat.

Grundsätzlich sehen die Prozessregeln der ordentlichen Gerichte unterschiedlicher Rechtstraditionen eine Einzelbefragung von Zeugen vor. Eine Gegenüberstellung verschiedener Zeugen ist häufig nur als Ausnahme vorgesehen. Im Lichte dieser Tradition werden auch in den meisten Schiedsverfahren die Zeugen einzeln, nacheinander und unabhängig voneinander befragt.¹¹⁴ Die einzige der Verfasserin bekannte Ausnahme stellt Australien dar. In Australien werden Zeugenkonferenzen auch an ordentlichen Gerichten durchgeführt.¹¹⁵

Witness Conferencing als Befragungsmethode sieht vor, in einer Konferenz gleichzeitig mehrere oder sogar alle Tatsachenzengen, sachverständigen Zeugen und Sachverständigen beider (oder mehrerer) Parteien gemeinsam zur Sache zu befragen.¹¹⁶ Im Rahmen der Zeugenkonfe-

¹¹³ von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 23; Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S.418; Mulcahy, *LBAR 2006*, S. 65, ICC Publication 843, Rn. 82; Kent, (2007) 4 *TDM* 3, S. 5; Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 15.

¹¹⁴ MüKoZPO/MüncH, § 1049, Rn. 63; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 48; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 96; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 123; zur Orientierung an der ZPO-Regelung als *lex loci arbitri* auch von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 23.

¹¹⁵ Hwang, *Experts in Commercial Arbitration*, S. 3; Proske, S.79, 99ff.

¹¹⁶ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 48; Schütze/Thümmel, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, § 11, Rn. 37; Mulcahy, *LBAR 2006*, S. 65; Hwang, *Experts in International Arbitration*, S.3; ICC Publikation 843, Rn. 82.

renz sollen möglichst offene Fragen an die Zeugen und Sachverständigen gestellt werden, welche diese ergänzend und aufeinander reagierend beantworten können.¹¹⁷ Die Interaktion zwischen den Zeugen ist dabei gerade erwünscht. Idealerweise ergibt sich im Lauf der Befragung eine Diskussion, aus deren eigener Dynamik sich ergiebige Erkenntnisse über die Beweisfragen und die weitere Faktenlage gewinnen lassen.¹¹⁸ Eine gleichmäßige Befragung beider Parteien im Wege lenkender Moderation durch das Schiedsgericht garantiert dabei prozessuale Gerechtigkeit.¹¹⁹

Lange war diese Methode wenigen bekannt und kam dementsprechend selten zur Anwendung.¹²⁰ Wolfgang Peter war schließlich der erste, der sich umfassend schriftlich zu *Witness Conferencing* in Schiedsverfahren äußerte.¹²¹

Mittlerweile stellt *Witness Conferencing* (teilweise auch als *Hot Tubbing* bezeichnet) eine in der Schiedsgerichtsbarkeit etablierte Form der Zeugenbefragung dar.¹²² Diese Aussage lässt sich derzeit nicht statistisch belegen. Wegen der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren ist bereits deren bloße Existenz, ebenso wie der Schiedsspruch, nur sehr eingeschränkt öffentlich zugänglich. Details zum Verfahren und insbesondere die konkrete Gestaltung der Beweisaufnahme unter Verwendung einer Zeugenkonferenz sind selbst im Fall veröffentlichter Schiedssprüche nicht einsehbar.

Die Verwendung der Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren und die Verbreitung dieser Technik muss daher im Wege eines Rückschlusses ermittelt werden. Dieser lässt sich aus der einschlägigen Literatur zur Beweisaufnahme in Schiedsverfahren und den Regelwerken zur Beweisaufnahme ziehen. Seit 2007 ist die Zahl der in der Fachliteratur vorhandenen konkreten Bezugnahmen auf die Methodik der Zeugenbefragung stetig gestiegen. Immer häufiger wird *Witness*

¹¹⁷ Kent, (2007) 4 TDM 3, S. 5.

¹¹⁸ Stieger, sic! 2010, S. 504.

¹¹⁹ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 50; von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 23.

¹²⁰ Redfern/Hunter, Rn. 6-180; Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 417.

¹²¹ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 47 ff; zur Entwicklung durch Peter auch Proske, S. 34f und S. 75ff.

¹²² CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 13; Salger/Trittmann/Wittinghofer, § 13, Rn. 131 ff.; Stieger, sic! 2010, S. 504; Schütze, *SchiedsVZ* 2018, S. 105; Flohr/Wauschkuhn, Neunter Teil, Rn. 314; Piltz/Trittmann/Mekat, § 5, Rn. 307 f.; Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2011, S. 114; Wilske/Markert, *SchiedsVZ* 2011, S. 60; Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 417; Gordon/Yap, [2007] 2 *SINARB*, S. 2; Mulcahy, *LBAR* 2006, S. 64; Kent, (2007) 4 TDM 3, S. 5; Bühler/Webster, Rn. 26-41; Demeyere, *SchiedsVZ* 2007, S. 129; Kreindler, *SchiedsVZ* 2007, S. 317; Rees, (2007) 23 *Arbitration International*, S. 509, 510; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 396; von Levezow, *SchiedsVZ* 2011, S. 42; von Segesser, *ASAB* 2002, 222; zur verbreiteten Nutzung in Investitionsschiedsverfahren Kinnear, *SchiedsVZ* 2013, S. 67.

Conferencing auch im Rahmen von Konferenzen und Vortragsreihen zur Schiedsgerichtsbarkeit behandelt.¹²³

Das *Chartered Institute of Arbitrators* („CI Arb“) *Protocol for the Use of Party Appointed Expert Witnesses in International Arbitration* sah beispielsweise bereits im Jahr 2007 in Art. 6 (1) a. eine vorbereitende Konferenz von parteibenannten Sachverständigen vor, innerhalb welcher die Sachverständigen beispielsweise Beweisthemen, Analyseverfahren und nicht zuletzt unstreitige Aspekte erörtern und gemeinsam festlegen sollen.

Im Jahr 2019 hat das CI Arb die *Guidelines for Witness Conferencing in International Arbitration* veröffentlicht. Neben einer Beschreibung des *Witness Conferencing* sind eine Checkliste zur Erleichterung der Entscheidung für oder gegen die Nutzung der Zeugenkonferenz, Standardregelungen zur Zeugenkonferenz, die beispielsweise für eine prozessleitende Verfügung verwendet werden können, sowie spezielle Regelungen für die Durchführung einer Zeugenkonferenz.¹²⁴ Außerdem sind zu allen Teilen weiterführende Erläuterungen enthalten.

Die Zeugenkonferenz hat auch eine feste Verankerung in den *IBA Rules on Evidence* gefunden. Die im Jahr 2010 novellierte Fassung der *IBA Rules on Evidence* enthielt bereits in Art. 8.3 (f) (in der Fassung von 2021 jetzt Art. 8.4 (f)) einen expliziten Hinweis auf die Möglichkeit, Zeugen in einer Konferenz zu hören.¹²⁵

Article 8 IBA Rules on Evidence:

Evidentiary Hearing

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. *With respect to oral testimony at an Evidentiary Hearing:*

(a)-(e) [...]

(f) *the Arbitral Tribunal, upon request of a Party or on its own motion, may vary this order of proceeding, including the arrangement of testimony by particular issues or in*

¹²³ So beispielsweise die DIS-Konferenz: “The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration” im Jahr 2009, dazu Burianski, *SchiedsVZ* 2010, Seite 101 ff.; DIS/CI Arb (European Branch) Konferenz: “Common Law versus Civil Law Approaches to International Commercial Arbitration – Cultural Divide or Convergence?” im Jahr 2010 dazu von Levetzow, *SchiedsVZ* 2011, S. 38 ff; Mannheim International Arbitration Conference 2016: “Effective Fact Finding vs. Information Overload: Too Much Paper in Arbitration?”, Hillenbrand/Krämer, *SchiedsVZ* 2016, 325 ff; Dissertation Proske, „Expert witness conferencing in Schiedsverfahren“, 2019.

¹²⁴ Siehe dazu auch Wilske/Markert/Ebert, *SchiedsVZ* 2020, S. 103.

¹²⁵ Hwang, *Experts in Commercial Arbitration*, S. 4; Salger/Trittmann/Wittinghofer, § 13, Rn. 144.

*such a manner that witnesses be questioned at the same time and in confrontation with each other (witness conferencing).*¹²⁶

Die *IBA Rules on Evidence* haben für die Zeugenbefragung grundsätzlich der angloamerikanischen Vorgehensweise den Vorzug gegeben. Nach deren Art 8.4 werden die Zeugen zunächst von den Parteivertretern der benennenden Partei und gegebenenfalls von den Vertretern der gegnerischen Partei im Wege des Kreuzverhörs vernommen. Zum Ermessen des Schiedsgerichts gehört jedoch auch, diesen Grundsatz zu vernachlässigen und beispielsweise die Zeugen zunächst selbst zu befragen. Bereits in der alten Fassung der *IBA Rules on Evidence* war die Gegenüberstellung von Zeugen in der Vernehmung vorgesehen.¹²⁷ Die ausdrückliche Erwähnung von *Witness Conferencing* hat mit der Novellierung der *IBA Rules on Evidence* im Mai 2010 Einzug gefunden. Im Unterschied zu der Gegenüberstellung von zwei sich widersprechenden Zeugen zu einem konkreten Beweisthema bietet Art. 8.4 (f) der *IBA Rules on Evidence* die Möglichkeit, mehrere Zeugen von Anfang an gemeinsam zu befragen. Dies zeigt die weitere Etablierung dieser Befragungstechnik in der Schiedsgerichtsbarkeit.

Dem Grundsatz der freien Verfahrensgestaltung folgend kann eine Zeugenkonferenz in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden. Zunächst besteht die Möglichkeit, die Befragung in konventioneller Weise, jedoch in Anwesenheit aller Zeugen, durchzuführen. Im Rahmen einer möglichen *Cross Examination* können dann nicht nur die gegnerischen, sondern auch die eigenen Zeugen nacheinander und in direkter Konfrontation miteinander befragt werden.¹²⁸

Eine weitere Möglichkeit, die Zeugenbefragung im Rahmen einer Konferenz durchzuführen, ist, die Zeugen in Gruppen aufzuteilen und diese jeweils in Bezug auf einen bestimmten streitigen Punkt in einer Konferenz zu hören.¹²⁹ Diese Vorgehensweise kann sich auch anbieten, wenn beispielsweise viele Sachverständige oder sachverständige Zeugen mit unterschiedlicher Expertise gehört werden müssen.¹³⁰

Weiterhin können Sachverständige und Zeugen in getrennten Konferenzen vernommen werden.¹³¹ Das gilt beispielsweise in Fällen, in denen besonders intensive Diskussionen zwischen

¹²⁶ Hervorhebungen durch die Verfasserin.

¹²⁷ Raeschke-Kessler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 74; Mulcahy, LBAR 2006, S. 64.

¹²⁸ Hwang, Experts in Commercial Arbitration, S. 3; CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 13; Piltz/Trittmann/Mekat, § 5, Rn. 307.

¹²⁹ Von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 23; Kent, (2007) 4 TDM 3, S. 5.

¹³⁰ Samaras/Strasser, SchiedsVZ 2013, S. 321.

¹³¹ Kent, (2007) 4 TDM 3, S. 5.

Sachverständigen und Zeugen zu erwarten sind, oder zu befürchten ist, dass Zeugen ihre Angaben durch die Anwesenheit von Sachverständigen verändern. Im ordentlichen Verfahren ist es üblich, Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen zu vernehmen, um eine Verwertung der Zeugenaussagen in den Sachverständigengutachten zu ermöglichen. Das gilt grundsätzlich auch für eine Zeugenkonferenz. Es kann daher auch sinnvoll sein, auf getrennte Konferenzen zu verzichten.

Dem eigentlichen Gedanken des *Witness Conferencing* entspricht es auch eher, die Befragung als offene Diskussion zu gestalten, an der Zeugen, Sachverständige und Parteien gleichermaßen teilnehmen. In dieser Konstellation können Fragen von den Schiedsrichtern, den Parteivertretern und auch den Parteien selbst gestellt werden. Unter Umständen werden sich auch die Zeugen untereinander befragen. Die Moderation obliegt dabei dem Schiedsgericht. Dem Grundsatz einer effektiven Verfahrensführung entsprechend kann es sinnvoll sein, das reine Fragerecht in einer Zeugenkonferenz ausschließlich den Schiedsrichtern zuzusprechen.¹³² So kann sich eine Diskussion entwickeln, deren Steuerung aber jederzeit durch das Schiedsgericht erfolgen kann.

¹³² Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 15.

II) Ein typischer Anwendungsbereich

Witness Conferencing kommt in der Praxis insbesondere in solchen Fällen zum Einsatz, in denen es um die Vernehmung von Zeugen in komplexen technischen Fällen geht.¹³³ Häufig haben die in diesen Fällen zu befragenden Zeugen einen hohen technischen Sachverstand. Die Diskussion in der Zeugenkonferenz erlaubt es den Parteien dabei, komplexe technische Sachverhalte umfassend und nicht auf den Teilbereich einer einzelnen Zeugenaussage beschränkt darzustellen.¹³⁴ Obwohl vor diesem Hintergrund immer wieder angenommen wird, die Zeugenkonferenz eigne sich insbesondere für Konferenzen von Sachverständigen,¹³⁵ zeigt die Praxis, dass ein positiver Effekt auch in Fällen erzielt werden kann, in denen Tatsachenzeugen zusammen mit Sachverständigen in der Konferenz gehört werden. Dies gilt besonders in Fällen mit komplexem technischem Inhalt in denen sachverständige Zeugen zu hören sind.¹³⁶

Häufige Anwendungsbereiche für die Schiedsgerichtsbarkeit allgemein und mithin für die Zeugenkonferenz sind daher komplexe (Anlagen-) Bauprojekte, Unternehmens(ver-)kauf, Geistiges Eigentum, (Internationale) Investmentverträge und *Turnkey*-Verträge.¹³⁷

Als besonders effektiv hat sich die Befragung von Zeugen im Rahmen einer Konferenz für Fälle aus dem Bereich des Anlagenbaus und größerer Bauprojekte allgemein herausgestellt. Internationale (Anlagen-) Bauprojekte sind durch einen besonders hohen Streitwert, viele involvierte, untereinander vertraglich oder anderweitig verbundene Parteien, hoch komplexe technische und rechtliche Inhalte und eine Streitabwicklung gekennzeichnet, die häufig während der laufenden Vertragserfüllung stattfindet.¹³⁸

Streitbeilegung im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit hat daher ohnehin im internationalen Anlagenbau eine lange Tradition.¹³⁹ Die steigende Bedeutung und Einbindung alternativer Streitbeilegungsinstrumente veranschaulicht eine von Praktikern immer wieder angemerkte Abkehr

¹³³ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 49; Hwang, *Experts in Commercial Arbitration*, S. 3; Jonathan Sutcliffe, Markus Wirth in ihrem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, *SchiedsVZ* 2010, S. 103; Proske, S. 52.

¹³⁴ Bühler/Webster, Rn. 6-41; Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 419.

¹³⁵ So wohl auch Redfern/Hunter, Rn. 6-181; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 396; Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S. 248; siehe auch Stieger, *sic!* 2010, S. 504, der die Zeugenkonferenz ausschließlich als Sachverständigenkonferenz erörtert.

¹³⁶ Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2011, S. 114; Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 418; von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22; *CI Arb Guidelines on Witness Conferencing*, S. 27.

¹³⁷ M. Scherer, *SchiedsVZ* 2005, S. 230.

¹³⁸ Nariman, *ICCA Congress Series No. 5*, S. 493; Derains, *ICCA Congress Series No. 5*, S. 351.

¹³⁹ Hobeck/Koebke, *SchiedsVZ* 2007, S. 225.

von der klassischen Form der Schiedsgerichtsbarkeit. Teilweise wird selbst das klassische Schiedsverfahren in diesem Bereich als „Auslaufmodell“ bezeichnet.¹⁴⁰ Typisch für Fälle des internationalen Anlagenbaus sind so genannte „Eskalationsklauseln“, also Klauseln, welche die Streitbeilegung im Rahmen eines Stufenmodells regeln.¹⁴¹ Erst nach erfolglosen Gesprächen, Mediationsverhandlungen und Verhandlungen in *Dispute Boards* erfolgt die Entscheidung der Streitigkeit durch ein (Schieds-) Gericht.¹⁴²

Die besondere Rolle der Ingenieure, die einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf das Verfahren haben, ist ein weiteres kennzeichnendes Merkmal großer internationaler Bauprojektfälle.¹⁴³ Die Ingenieure solcher Großprojekte sind nicht nur in die technischen Abläufe eingebunden, sondern häufig auch Mitglieder so genannter *Dispute Boards*. Projektbegleitende oder im Streitfall ad hoc eingerichtete *Dispute Boards* werden immer häufiger eingesetzt, um Konflikte, die während der Vertragslaufzeit entstehen, effektiv zu lösen.¹⁴⁴ Ein *Dispute Board* besteht in der Regel aus drei Mitgliedern – Juristen und vor allem Ingenieuren – welche innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen ähnlich einem Schiedsgutachten treffen. Verbindlich werden diese Entscheidungen bei ausbleibendem Widerspruch der Parteien.¹⁴⁵

Streitigkeiten im Zusammenhang mit großen Bauprojekten entstehen häufig während der laufenden Vertragserfüllung. Das Erfordernis, diese Streitigkeiten zügig zu beenden, gebietet eine besonders präzise Abwägung der Aspekte eines effektiven Verfahrens: Qualität des Schiedsspruchs, Dauer und Kosten des Prozesses.¹⁴⁶ Häufig ist bei großen Immobilienprojekten eine Entscheidung einen bestimmten Bauabschnitt oder einzelne Leistungsmerkmale des Vertrages betreffend, innerhalb kürzester Zeit erforderlich, um das gesamte Projekt nicht zu gefährden.¹⁴⁷ Viele Streitigkeiten im internationalen Anlagenbau involvieren eine große Zahl von Zeugen, die dementsprechend in möglichst kurzer Zeit gehört werden müssen.¹⁴⁸ Zu beachten sind zudem eventuell deutlich höhere Zeugenkosten, wenn Mitglieder der Projektleitung, der

¹⁴⁰ Hobeck/Koebke, SchiedsVZ 2007, S. 226.

¹⁴¹ Berger, FS Schlosser, S. 19.

¹⁴² Berger, FS Schlosser, S. 20.

¹⁴³ Derains, ICCA Congress Series No. 5, S. 352.

¹⁴⁴ Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2016, S. 131; zur Entwicklung in England: Rees, (2007) 23 *Arbitration International*, S. 509.

¹⁴⁵ Hobeck/Koebke, SchiedsVZ 2007, S. 230.

¹⁴⁶ Herrlin, ICCA Congress Series No. 5, S. 354.

¹⁴⁷ Westpfahl/Busse, SchiedsVZ 2006, S. 21; Berger, SchiedsVZ 2008, S. 110.

¹⁴⁸ Melis, ICCA Congress Series No. 5, S. 513.

Planungsabteilung oder auch der Fertigung in zeitintensive Hearings eingebunden sind und somit ihrer eigentlichen Arbeit im Unternehmen nicht nachgehen können.¹⁴⁹

Gerade für solche Verfahren bietet sich die Durchführung einer Zeugenkonferenz an, um den Sachverhalt möglichst effektiv zu ermitteln. In diesen Fällen ist es durchaus alltäglich, dass Zeugen beider Parteien beispielsweise im Rahmen eines Bauprojektes jahrelang zusammengearbeitet haben. In solchen Bauprojekten arbeiten häufig mehrere Subunternehmen an gleicher Stelle. In der Zeugenkonferenz können Mitglieder der *Dispute Boards*, technische und juristische Entscheidungsträger und die beteiligten Arbeiter gemeinsam gehört werden. Besonders in diesen Fällen ist es sinnvoll, alle Zeugen gemeinsam zu vernehmen, um auf diese Weise schneller zu kritischen Punkten zu gelangen.¹⁵⁰

Bei einer Befragung in konventioneller Weise wird viel Zeit auf die Vernehmung von Zeugen verwandt, die teilweise zu relevanten Beweisthemen keine oder nur unzureichende Angaben machen können.¹⁵¹ Dieser Effekt lässt sich auch durch vorbereitende *Witness Statements* nicht vollständig beseitigen. In einer Zeugenkonferenz dagegen ist es möglich, jeweils demjenigen Teilnehmer das Wort zu erteilen, der über das größte Maß an (Fach-) Wissen zu einer bestimmten Beweisfrage verfügt. Wer dies im konkreten Fall ist, lässt sich ebenfalls in einer Diskussion im Rahmen der Zeugenkonferenz wesentlich effektiver ermitteln. Die Zeugenvernehmung in einer Konferenz ist damit in diesen Fällen regelmäßig sinnvoll und geeignet, einen zügigen Prozessfortschritt zu fördern.¹⁵²

Die Anwendung der Zeugenkonferenz ist jedoch nicht auf solche Fälle begrenzt. Grundsätzlich empfiehlt sich eine Anwendung immer dann, wenn (sachverständige) Zeugen zu einem komplexen Themengebiet gehört werden müssen.

Ob für ein Verfahren die Durchführung einer Zeugenkonferenz sinnvoll ist, muss immer im Einzelfall unter Beachtung der Umstände der Streitigkeit in Verbindung mit den der Zeugenkonferenz eigenen Aspekten entschieden werden. Diese Aspekte sind unterschiedlicher Natur und für jedes Verfahren individuell auszuwerten.

¹⁴⁹ Hobeck/Koebke, *SchiedsVZ* 2007, S. 227.

¹⁵⁰ Bühler/Webster, 26-41.

¹⁵¹ Jonathan Sutcliffe, Markus Wirth in ihrem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, *SchiedsVZ* 2010, S. 103.

¹⁵² Jonathan Sutcliffe, Markus Wirth in ihrem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, *SchiedsVZ* 2010, S. 103.

III) Vorteile und Risiken der Zeugenkonferenz

Viele Teilnehmer einer Zeugenkonferenz bewerten diese positiv. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Prozessatmosphäre in der Beweisaufnahme, jedoch auch für die Beurteilung des Einflusses der Konferenz auf die Effektivität des Verfahrens.

Die Zeugenkonferenz als Vernehmungstechnik ist jedoch sowohl im Hinblick auf ihre theoretischen Grundlagen als auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung und ihren Nutzen durchaus umstritten. Einige Praktiker sehen den Nutzen einer Zeugenkonferenz zwar in Bezug auf Sachverständige, nur sehr bedingt allerdings in Bezug auf Tatsachenzugehen.¹⁵³

Eine genaue Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Methode ist erforderlich, um für jeden Fall individuell einen möglichen Nutzen für das Verfahren zu ermitteln. Dabei spielen verschiedenste Faktoren eine Rolle, die unter Umständen einen taktischen Vor- oder Nachteil für die eigene Position der Parteien beinhalten können.

1) Wirtschaftliche Effektivität

Die Nachfrage nach dem System der Schiedsgerichtsbarkeit und anderen privaten Streitbeilegungsinstrumenten hängt wesentlich von deren Attraktivität in der Gesamtbetrachtung ab.¹⁵⁴ Eine Abkehr von sicheren staatlichen Gerichtssystemen kann insbesondere sinnvoll erscheinen, wenn die Alternative eine bei wirtschaftlicher Betrachtung effektivere Konfliktlösung verspricht. Die Wirtschaftlichkeit von Schiedsverfahren ist ein Element, welches in der Praxis häufig ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung für oder gegen dieses Streitbeilegungsinstrument ist.¹⁵⁵ Vor diesem Hintergrund sind Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere die Schiedsinstitutionen regelmäßig mit einer Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Schiedsverfahren befasst.¹⁵⁶

¹⁵³ Vergleiche dazu exemplarisch: Redfern/Hunter, Rn. 6-180: „It is a somewhat adventurous path for an arbitral tribunal to take, (...)“.

¹⁵⁴ Marriott, (2006) 22 Arbitration International, S. 414.

¹⁵⁵ Raeschke-Kessler, The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, S. 416; Elsing, SchiedsVZ 2011, S. 114.

¹⁵⁶ Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S. 64.

Wie effektiv sich ein Verfahren in zeitlicher und monetärer Hinsicht tatsächlich darstellt, hängt allerdings von der Ausgestaltung des gesamten konkreten Verfahrens ab. Einen besonders prägenden Anteil daran hat die Beweisaufnahme: Hier ist ein breites Spektrum von Optimierungsmöglichkeiten gegeben. Diese praktische Realität nimmt so auch die Präambel der *IBA Rules on Evidence* auf:

These IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration are intended to provide an efficient, economical and fair process for the taking of evidence in international arbitrations, particularly those between Parties from different legal traditions. [...]

Danach ist es Zweck dieser Regeln, eine effiziente, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren zu fördern.

Auch die Veröffentlichung Nr. 843 der ICC, "*Techniques for controlling Time and Costs in Arbitration*", ein Leitfaden, der zur effektiven Gestaltung von Schiedsverfahren beitragen soll, hält im Vorwort fest:

[...] the Task Force on Reducing Time and Costs in Arbitration, set up by the ICC Commission on Arbitration and excellently co-chaired by Yves Derains and Christopher Newmark, has prepared the following document setting out a large number of techniques which can be used for organizing the arbitral proceedings and controlling their duration and cost. [...]

Es stellt sich also zunächst die Frage, ob eine Beweisaufnahme mit einer Zeugenkonferenz schneller und kostengünstiger durchgeführt werden kann als eine Beweisaufnahme mit einer Einzelbefragung der Zeugen.

a) Verfahrensdauer

Ein Grund, Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen, ist wohl immer noch, den Konflikt zügig zu beenden und möglicherweise dauerhafte Geschäftsbeziehungen nicht durch langwierige Prozesse zu belasten.¹⁵⁷ Zudem ermöglicht eine schnelle Konfliktlösung, finanzielle Mittel, die für Prozesskosten und ein mögliches Unterliegen bis zum Ende des Prozesses

¹⁵⁷ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 62; Herrlin, ICCA Congress Series No. 5, S. 356.

zurückgestellt werden müssen, deutlich eher wieder für die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens einzusetzen.

Immer häufiger wird dieser mögliche Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit allerdings auch bezweifelt.¹⁵⁸ Die Gestaltung des Verfahrens liegt zwar grundsätzlich in den Händen der Parteien. Jedoch spielen äußere Faktoren wie die Verfügbarkeit der Schiedsrichter, deren Auffassung von der Prozessgestaltung und mangelnde Organisation eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch die Möglichkeit der Parteien, den Prozess beispielsweise durch die Nichternennung ihrer Schiedsrichter zu verschleppen, ist geeignet, die Verfahrensdauer erheblich zu verlängern.¹⁵⁹ Nicht zuletzt kann der Einfluss der US-amerikanischen Prozessführungstradition auf die Gestaltung internationaler Schiedsverfahren zu einer erheblichen Verzögerung der einzelnen Verfahren führen.¹⁶⁰

Faktisch können Schiedsverfahren daher mindestens so lange wie staatliche Verfahren dauern. Dies gilt auch im Vergleich mit Staaten, in denen tendenziell eine längere Verfahrensdauer zu erwarten ist, als dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist. Beispielhaft sei die Verfahrensdauer eines ICC-Verfahrens mittlerer Komplexität genannt, welches ohne spezielle prozessuale Ereignisse mit einem Schiedsspruch beendet wird. Ein solches Verfahren kann durchschnittlich mit zwei bis drei Jahren veranschlagt werden.¹⁶¹

Allerdings unterbleibt in Schiedsverfahren der Instanzenzug. Dementsprechend vorteilhaft fällt die Vergleichsrechnung für ein durchschnittliches DIS-Verfahren aus, wenn für das staatliche Verfahren ein Instanzenzug über zwei oder drei Instanzen angenommen wird. Für DIS-Verfahren kann im Schnitt eine Dauer von neun Monaten angenommen werden.¹⁶² Zivilverfahren vor deutschen Landgerichten in erster Instanz haben nach einer Erhebung des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2014 eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 14,5 Monaten, wenn sie durch Urteil beendet werden und 9,1 Monate bei anderweitiger Erledigung. Zivilverfahren vor deutschen Oberlandesgerichten haben bei Erledigung durch Urteil insgesamt

¹⁵⁸ Vergleiche: M. Scherer, *SchiedsVZ* 2005, S. 229; Berger, *SchiedsVZ* 2008, S. 105; Bühler/von Schlabrendorff, *SchiedsVZ* 2009, S. 37; Weigand/Baumann/Baumann/Pfützner, Rn. 1.101; Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 115; für Verfahren in England: Rees, (2007) 23 *Arbitration International*, S. 509.

¹⁵⁹ Schütze/Schütze, S. 3, Rn. 4.

¹⁶⁰ Marriott, (2000) 16 *Arbitration International*, S. 354.

¹⁶¹ Bühler/von Schlabrendorff, *SchiedsVZ* 2009, S. 34.

¹⁶² Kreindler/Rust, *Beck'sches RechtsanwaltsHandbuch*, § 7, Rn. 27.

über beide Instanzen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 31,2 Monaten, bei anderweitiger Erledigung 26,9 Monate.¹⁶³ Für den weiteren Verfahrensgang vor dem Bundesgerichtshof kann nach dessen eigener Statistik für das Jahr 2014 bei zugelassener Revision oder Sprungrevision von einer zusätzlichen Dauer von durchschnittlich etwa 1,5 Jahren ausgegangen werden.¹⁶⁴

Während somit in Deutschland die staatliche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Verfahrensdauer je nach Verfahrensgang nur unwesentlich hinter der Schiedsgerichtsbarkeit zurücksteht (oder durch die Notwendigkeit des Vollstreckbarerklärungsverfahrens gleich ausfällt¹⁶⁵), zeigt ein solcher Vergleich in anderen Ländern, wie beispielsweise den USA, Italien oder Japan ein ganz anderes Bild. Ähnlich kurze Verfahrenszeiten wie in Deutschland können dort an staatlichen Gerichten nicht erreicht werden.¹⁶⁶

Ein aussagekräftiger Vergleich jenseits von Einzelbeispielen ist jedoch nicht möglich. Zunächst lassen sich die Komplexität und die Masse des Verfahrensinhaltes internationaler Schiedsverfahren nur selten mit denen nationaler staatlicher Verfahren vergleichen. Weiterhin bedingt die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren die Geheimhaltung genauer Zahlen durch die Schiedsinstitutionen.¹⁶⁷

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass in der Praxis eine zu hohe Verfahrensdauer von Schiedsverfahren beanstandet wird. Eine Zeitersparnis lässt sich im Rahmen von Schiedsverfahren dementsprechend nur durch effektives Verfahrensmanagement erreichen.¹⁶⁸

Aus dem Bedürfnis nach effektiver, zügiger Konfliktlösung hat sich ein Trend entwickelt, Verfahren im Rahmen so genannter „*Fast Track*“-Verfahren durchzuführen.¹⁶⁹ Regeln für verkürzte Verfahren sind mittlerweile in vielen institutionellen Schiedsregeln enthalten. Gemeinsam haben diese Regelungen zumeist neben der Einsetzung eines Einzelschiedsrichters und verkürzter Fristen im Verfahren und für die Erstellung des Schiedsspruchs eine wesentliche Verkürzung der mündlichen Verhandlung.¹⁷⁰

¹⁶³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2014.

¹⁶⁴ http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikZivil/jahresstatistikZivilsenate2014.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶⁵ Schütze/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, vor § 1, Rn. 43.

¹⁶⁶ Speziell zum Vergleich mit „gewissen südlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“: Wiedemann, ZUM 2004, S. 782.

¹⁶⁷ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 62.

¹⁶⁸ Kleine, SchiedsVZ 2008, S. 146; Paulsson, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 20.

¹⁶⁹ Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 22, Rn. 89 f; Empfehlung in ICC Publikation 843, Rn. 6.

¹⁷⁰ Weigand/Baumann/Baumann Rn. 16.790.

Die Anwendung des verkürzten Verfahrens erfolgt entweder durch Parteivereinbarung oder, effektiver, durch automatische Geltung anhand eines bestimmten Kriteriums, beispielsweise des Streitwertes. Die automatische Anwendung ist jedoch zur Wahrung der Parteiautonomie disponibel. So erlaubt Art. 32 Abs. 1 der ICC *Rules* den Parteien, bereits in der Schiedsklausel kürzere Fristen für das Schiedsverfahren festzulegen.¹⁷¹ Auch die Regelung des Art. 42.1 *Swiss Rules*, welcher für Verfahren mit einem Streitwert unter einer Million CHF die so genannte „*Expedited Procedure*“ anordnet, ist ein Beispiel für ein solches zeiteffektives Verfahren.

Für ein zeitlich effektives Schiedsverfahren ist es unerlässlich, gerade die Beweisaufnahme in zeitlich engen Grenzen zu halten.¹⁷² Abhängig von dem Verhältnis der tatsächlich streitigen Umstände, über welche Beweis zu erheben ist, zu den rechtlichen Ansichten, welche lediglich erörtert werden, kann die Beweisaufnahme einen Großteil der für mündliche Verhandlungen anzuwendenden Zeit ausmachen. Das gilt insbesondere, wenn die Beweisaufnahme umfassende Zeugenbeweise enthält.

Dabei lässt gerade die Beweisaufnahme ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum zu. Eine Kürzung der Verfahrenszeit ist durch eine effektive Gestaltung der Beweisaufnahme möglich. Diese Erwägungen spiegeln sich auch in Art. 20 Abs. 1 der ICC *Rules* wider, der dem Schiedsgericht auferlegt, die Beweisaufnahme in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.¹⁷³

Witness Conferencing erlaubt grundsätzlich eine zeitlich wesentlich effizientere Beweisaufnahme in Fällen, in denen sachverständige Zeugen und Sachverständige gehört werden müssen.¹⁷⁴ Es liegt zunächst in der Natur der Sache, dass im Rahmen einer Zeugenkonferenz, bei welcher alle Zeugen gleichzeitig belehrt werden können und nicht jeweils zu einführenden Fragen gehört werden müssen, die Beweisaufnahme durch Zeugen- und Sachverständigenaussagen wesentlich zeitsparender durchgeführt werden kann, als eine Beweisaufnahme in konventioneller Weise.¹⁷⁵

¹⁷¹ ICC Publication 843, Rn. 6.

¹⁷² Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 146.

¹⁷³ Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen angemessenen Mitteln fest.

¹⁷⁴ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 420; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 54; Proske, S. 152f; Piltz/Trittmann/Mekat, § 5, Rn. 308.

¹⁷⁵ Bühler/Webster, Rn. 26-41; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 54; Kent, (2007) 4 *TDM* 3, S. 5.

In der Einzelbefragung geschieht es zudem häufig, dass Zeugen langatmige Ausführungen machen und viele Details erörtern, die für den streitigen Punkt nicht relevant sind.¹⁷⁶ Die Eigendynamik der Zeugenkonferenz vermag diesen Effekt drastisch zu reduzieren. Die Zeugen, die sich im Dialog mit anderen Zeugen der eigenen Partei sowie denen der Gegenpartei befinden, werden sich bei gelungener Leitung der Konferenz kürzer fassen und die Diskussion wird sehr viel schneller zu den streitigen Punkten gelangen.¹⁷⁷

Ein unterschiedlicher Zeitbedarf für die Zeugenvernehmung kann sich jedoch nicht nur aus der Art der Beantwortung der Fragen durch die Zeugen ergeben, sondern auch aus der jeweiligen Erwartung der Parteivertreter an die zeitlichen Grenzen der Befragung. Ein Anwalt mit einem *Common Law* Hintergrund wird grundsätzlich eine wesentlich längere Zeit für die Zeugenbefragung einplanen und auch einfordern als ein Anwalt mit einem *Civil Law* Hintergrund.¹⁷⁸ Die Befragung der Zeugen im Rahmen der Zeugenkonferenz erlaubt eine Konsolidierung dieser unterschiedlichen Befragungstechniken in einer Weise, die beiden Ansichten gerecht werden kann. Dies liegt bereits in der Tatsache begründet, dass eine Zeugenkonferenz keine klassische Befragung der Zeugen erlaubt. Zeitaufwändige formelle Befragungen, an die sich in einigen Schiedsverfahren eine *Cross Examination* anschließt, sind wegen der Diskussionsform der Zeugenkonferenz ausgeschlossen.

Zeitintensiv stellt sich darüber hinaus in Fällen mit kompliziertem technischen Inhalt häufig die Auswertung der Aussagen von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen heraus. Das Fachwissen dieser Zeugen erschwert unter Umständen für Schiedsrichter und Parteivertreter das Verständnis und die Verwertbarkeit der Aussagen.¹⁷⁹ Eine im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgetragene, gegenteilige Aussage vermag diesen Effekt noch zu verstärken. Die direkte Konfrontation beider Zeugen erlaubt hingegen Rückschlüsse, die in einer Einzelbefragung nicht möglich sind. Streitige Punkte stellen sich zudem somit auch bei technisch komplexen Inhalten in einer Zeugenkonferenz schneller heraus, als dies in einer traditionellen Befragung möglich ist.¹⁸⁰ Im Anschluss können diese Punkte durch eine gezielte Befragung und Konfrontation der Zeugen, die tatsächliche Vorgänge zu den wesentlichen Punkten wahrgenommen haben und diese auch wiedergeben können, deutlich zügiger erörtert werden. Insgesamt ist damit

¹⁷⁶ Schlosser, *SchiedsVZ* 2004, S. 229; Mulcahy, *LBAR* 2006; S.65; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 49, S. 55; Paulsson, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 25.

¹⁷⁷ So im Ergebnis auch Proske, S. 152ff; *CI Arb Guidelines on Witness Conferencing*, S. 14.

¹⁷⁸ Bühler/Webster, Rn. 26-33.

¹⁷⁹ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 49.

¹⁸⁰ Redfern/Hunter, Rn. 6-180; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 54.

die Befragung der Zeugen als wesentlicher Teil der Beweisaufnahme deutlich zeiteffektiver möglich.

Beispiele aus der Praxis verdeutlichen diesen Effekt:

In zwei Schiedsverfahren, die jeweils eine komplexe internationale Streitigkeit über den Bau eines Kraftwerkes behandelten, wurden die Beweisaufnahme in einem Verfahren mithilfe einer Zeugenkonferenz und in dem anderen Verfahren mittels tradierter Zeugenvernehmung durchgeführt. In jedem Verfahren mussten mehrere Dutzend Zeugen gehört werden. Das Verfahren, das sich der konventionellen Zeugenvernehmung bediente, benötigte 44 Verhandlungstage, von denen die meisten für die Einzelvernehmung der Zeugen verwandt wurden. Das Verfahren, in dem die Zeugen in Konferenzen gehört wurden, benötigte lediglich drei Wochen (bei unbekannter Anzahl der Verhandlungstage).¹⁸¹

In einem Verfahren, in dem Hilmar Raeschke-Kessler einen Einzelschiedsrichter nach sechs Tagen Beweisaufnahme, in der noch nicht alle Zeugen gehört worden waren, ersetzte, einigten sich die Parteien, dass die nach Art. 14 der *UNCITRAL Rules* erneut durchzuführende Vernehmung im Wege einer Zeugenkonferenz erfolgen sollte. Für diese Konferenz veranschlagten die Parteien zwei Wochen. Nach zweieinhalb Tagen waren alle Fragen an die Zeugen und Sachverständigen geklärt.¹⁸²

Pierre Karrer, der als Vorsitzender eines Tribunals eine Zeugenkonferenz in der Türkei leitete, bei der nicht alle der 14 Zeugen und Sachverständigen der englischen Sprache mächtig waren, konnte die Beweisaufnahme nach drei Tagen schließen.¹⁸³

Diese Beispiele können den möglichen positiven Effekt einer Zeugenkonferenz auf die zeitliche Gestaltung der Beweisaufnahme belegen. Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelbeispiele, die zudem einer Veröffentlichung entnommen sind, die die Vorteile von *Witness Conferencing*

¹⁸¹ Vgl. Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB S. 3.

¹⁸² Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 420 f.

¹⁸³ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 421 mit weiterem Nachweis.

herausstellt. Statistische oder anderweitig überprüfbare Auswertungen zum Einfluss einer Zeugenkonferenz auf die zeitlichen Ausmaße der Beweisaufnahme können nicht herangezogen werden. Zudem ist eine pauschale Aussage in dieser Hinsicht kaum möglich. Wie für alle weiteren Aspekte der Zeugenkonferenz gilt auch im Hinblick auf mögliche Vor- oder Nachteile für den zeitlichen Aspekt eines (Schieds-) Verfahrens, dass generelle Bewertungen selbst einzelner Aspekte unterbleiben müssen. Für den Einfluss auf die zeitliche Effektivität der Beweisaufnahme gilt Folgendes: Die vorgenannten Beispiele zeigen ebenso wie schlicht logische Erwägungen, dass die Möglichkeit besteht, die Beweisaufnahme durch eine Zeugenkonferenz in zeitlicher Hinsicht effektiv zu gestalten. Ob dies in der praktischen Anwendung tatsächlich umsetzbar ist, hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab:

Der wahrscheinlich wichtigste Faktor ist in diesem Kontext das Schiedsgericht. Eine intensive Vorbereitung der Konferenz und vor allem eine stringente Moderation sind die bestimmenden Kriterien für eine erfolgreiche und effektive Durchführung. Es liegt auf der Hand, dass eine wenig geleitete Zeugenkonferenz leicht in eine von abwegigen Details bestimmte Debatte ausufern kann, deren Verwertbarkeit für die Beweiserhebung gegen Null geht. Im Ergebnis kann dann im Anschluss an die Konferenz eine Beweiserhebung in konventioneller Weise erforderlich sein, um überhaupt eine Entscheidung in der Sache herbeiführen zu können. Deren Ergebnis ist dann jedoch massiv von der vorangegangenen Konferenz beeinflusst. Ein positiver Effekt auf die zeitliche Wirtschaftlichkeit des Verfahrens ist in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist für eine straffe Durchführung einer Zeugenkonferenz die sachliche und aktive Mitwirkung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen erforderlich. Für jedes Verfahren sollte kritisch überprüft werden, ob die zu vernehmenden Personen in der Lage sind, der Diskussion in der Konferenz zu folgen, ihre Wahrnehmungen zu den Beweisfragen einzubringen und diese auch wahrheitsgetreu und stringent zu vertreten. Ist beispielsweise zu befürchten, dass einige der zu vernehmenden Personen von der Anwesenheit oder Seniorität anderer Personen derart beeinflusst werden, dass diese ihre Wahrnehmungen gar nicht oder deutlich verzögert preisgeben, kann eine Zeugenkonferenz in zeitlicher Hinsicht die deutlich schlechtere Wahl sein als eine konventionelle Einzelbefragung.

b) Kosten

Ein weiterer wesentlicher wirtschaftlicher Faktor, sich für oder gegen Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden, ist die Höhe der aufzuwendenden Kosten. Entgegen der durchaus verbreiteten

Ansicht, Schiedsverfahren seien grundsätzlich kostengünstiger als staatliche Verfahren, trifft dies eher begrenzt auf bestimmte Fallgruppen zu.¹⁸⁴

Selbst im Fall gleicher Prozessdauer in Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stellt sich ein Schiedsgerichtsverfahren zumeist als erheblich kostenintensiver heraus.¹⁸⁵ Der Kostenvorteil, der durch den in Schiedsverfahren nicht vorhandenen Instanzenzug erreicht werden kann, wird häufig durch wesentlich höhere Grundkosten für ein Schiedsverfahren aufgehoben.¹⁸⁶ Diese Grundkosten beinhalten die Honorare der Schiedsrichter, Verwaltungsgebühren für Schiedsinstitutionen, sowie die Kosten der Parteien für die Anwesenheit im Verfahren und weitere Auslagen.¹⁸⁷ Diese Kosten können gerade bei niedrigen Streitwerten weit über den Kosten für ein staatliches Verfahren liegen.¹⁸⁸

Für ein Verfahren mit einem Streitwert von EUR 1 Mio. und zwei Parteien, welches mit Urteil beendet wird, fallen für ein deutsches ordentliches Gericht in erster Instanz Gerichtskosten in Höhe von EUR 16.008,00 an.

Als institutionell geführtes Schiedsverfahren sind bei gleichem Streitwert und ebenfalls zwei Parteien bei der DIS eine Bearbeitungsgebühr von EUR 12.495,00 und das Honorar für drei Schiedsrichter in Höhe von EUR 64.185,00, insgesamt also EUR 76.680,00 anzusetzen.

Bei der ICC fallen Gebühren in Höhe von EUR 20.340,00 an, das Honorar für das Schiedsgericht beträgt durchschnittlich EUR 112.089,00. Insgesamt muss also mit rund EUR 130.000,00 gerechnet werden.

Für das gleiche Verfahren mit einem Streitwert von EUR 100.000,00 entstehen Gerichtsgebühren in Höhe von EUR 3.078,00. Das Schiedsverfahren bei der DIS kostet insgesamt EUR 16.470,00, bei der ICC sind insgesamt rund EUR 33.000,00 zu erwarten.

Viele Unternehmen entscheiden sich daher nicht wegen der erwarteten Kostenersparnis für die Konfliktlösung im Rahmen eines Schiedsverfahrens, sondern nutzen die Schiedsgerichtsbarkeit als Instrument des Risikomanagements im Unternehmen.¹⁸⁹

¹⁸⁴ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 64; Zypries, SchiedsVZ 2009, S. 1; Schütze/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, vor § 1, Rn. 45f; Wiedemann, ZUM 2004, S. 783.

¹⁸⁵ Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S. 2.

¹⁸⁶ Redfern/Hunter, Rn. 1-124; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 26, 27, Rn. 106, 108.

¹⁸⁷ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 63.

¹⁸⁸ Für eine beispielhafte Rechnung vergleiche: Schütze/Schütze, S. 6, Rn. 10.

¹⁸⁹ Kleine, SchiedsVZ 2008, S. 145.

Ist die Entscheidung für ein Schiedsverfahren gefallen, gibt es dennoch (oder auch gerade deshalb) Möglichkeiten, Kosten zu sparen. Zunächst bietet sich die Inanspruchnahme einer Schiedsinstitution mit geringem Gebührensatz an. Im weiteren Verlauf kann sich eine kostenorientierte Besetzung des Schiedsgerichts als effektiv erweisen. Das gilt sowohl für die Wahl eines Einzelschiedsrichters als auch (selbst und gerade bei einer Besetzung mit drei Schiedsrichtern) für die individuell festgelegten Honorare der Schiedsrichter.

Das beträchtlichste Potential für eine Kostenersparnis liegt jedoch in der Gestaltung des Verfahrens und hier insbesondere der Beweisaufnahme.¹⁹⁰ Der *International Court of Arbitration* hat 2007 Kostenstatistiken für ICC-Fälle, die 2003 und 2004 abgeschlossen wurden, herausgegeben. Diese zeigen, dass 82 Prozent und damit der größte Teil der Kosten für ein Schiedsverfahren im Rahmen der Präsentation des Falles durch die Parteien entsteht.¹⁹¹ Eine Möglichkeit der Kostenersparnis liegt damit bereits in der Art der schriftlichen Präsentation des Falles. Eine Gestaltung des Verfahrens in der Weise, dass nur eine geringe Anzahl von Schriftsätzen vor einem möglichen Beweisaufnahmeverfahren zugelassen ist, vermag im Hinblick auf hohe Stundensätze der mit der Erstellung beauftragten Anwälte eine deutliche Kostenersparnis zu generieren.¹⁹² Die Präsentation des Falles schließt jedoch neben den Anwaltskosten auch Kosten, die im Zusammenhang mit Zeugen und Sachverständigen entstehen, ein.¹⁹³

Die Durchführung einer Zeugenkonferenz kann unmittelbar nur einen Einfluss auf Zeugenkosten haben. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist das Erscheinen der Zeugen vor Gericht eine „Staatsbürgerpflicht“, nach § 380 ZPO werden einem Zeugen die durch das Ausbleiben entstandenen Kosten auferlegt. Zusätzlich wird ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft festgesetzt. Eine solche Verpflichtung von Zeugen mit entsprechender Sanktionsmöglichkeit gibt es im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit nicht.¹⁹⁴ Das Schiedsgericht kann Zeugen nicht formal zur Vernehmung laden. Soll eine Ladung erfolgen, die Zeugen zum Erscheinen verpflichtet, muss eine entsprechende Verfügung durch ein staatliches Gericht beantragt werden.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Böckstiegel, *The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, S. 2.

¹⁹¹ ICC Publikation 843, Einführung.

¹⁹² Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 116.

¹⁹³ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 116.

¹⁹⁴ Aden, *Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 313, Rn. 59; Schütze/Wais, S. 227, Rn. 468; Schlosser, *SchiedsVZ* 2004, S. 228; Schütze, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 35; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 122.

¹⁹⁵ Pietrowski, (2006) *22 Arbitration International*, S. 395.

In der Schiedsgerichtsbarkeit ist es daher durchaus üblich, Zeugen zumindest eine Aufwandsentschädigung für Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung zu zahlen.¹⁹⁶ Das entspricht inhaltlich etwa der Zeugenentschädigung, die Zeugen in Deutschland nach § 401 ZPO i.V.m. § 19 ff. JVEG beanspruchen können. Darüber hinaus ist streitig, inwieweit Zeugen, die zur Aussage weder gesetzlich verpflichtet sind noch vom Schiedsgericht in sonstiger Weise zu einer Aussage gezwungen werden können, durch Honorarzahlungen zu einer Aussage bewegt werden dürfen.¹⁹⁷

Fraglich ist also, wie sich die Zeugenkonferenz im Hinblick auf eventuell zu zahlende Zeugenentgelte auswirkt. Zeugen, die an der Zeugenkonferenz teilnehmen, müssen während der gesamten Konferenz anwesend sein. Hätte deren Aussage sonst lediglich eine Stunde gedauert, müssen die Zeugen im Rahmen der Konferenz unter Umständen einen ganzen Tag oder länger anwesend sein. Allerdings ist der Ablauf einer Schiedsverhandlung auch ohne die Durchführung einer Zeugenkonferenz häufig nicht so genau zu planen, dass Zeugen für ein sehr kurzes Zeitfenster zur Verhandlung gebeten werden können. Die obligatorische Anwesenheit der Zeugen während der gesamten Konferenz wird sich jedoch in den meisten Fällen als zeit- und damit kostenintensiver herausstellen.

Ein Kostenvorteil im Hinblick auf die Zeugenentschädigung kann durch eine Konferenz mithin nur dann erreicht werden, wenn die Vernehmung in der Konferenz insgesamt kürzer ist, als sich eine Vernehmung im klassischen Sinn darstellen würde.¹⁹⁸ Darüber hinaus ist eine Kostensparnis durch die Zeugenkonferenz dann denkbar, wenn Zeugen im Rahmen einer konventionellen Befragung nicht nach ihrer Aussage entlassen werden könnten, sondern trotzdem während der gesamten Beweisaufnahme zur Verfügung stehen müssten. Diese Evaluation muss für jedes einzelne Verfahren vorgenommen werden.

Die Durchführung einer Zeugenkonferenz kann zudem weitere zusätzliche Kosten auslösen. Wenn das Verfahren nicht ohnehin in einem großen Verhandlungsraum stattfindet, muss für die Beweisaufnahme ein großer Konferenzraum angemietet werden, der die Durchführung der Zeugenkonferenz an einem runden Tisch logistisch ermöglicht. Sind Zeugen zu befragen, die nicht alle der Verfahrenssprache mächtig sind, ist zudem die Installation einer Simultan-Übersetzungsanlage erforderlich. Weiterhin müssen alle Dokumente und Schriftstücke, auf die in

¹⁹⁶ Schlosser, *SchiedsVZ* 2004, 229; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 122.

¹⁹⁷ Schütze/Wais, S. 228, Rn. 469; Schlosser, *SchiedsVZ* 2004, S. 228.

¹⁹⁸ So im Ergebnis auch Proske, S. 157 ff.

der Konferenz Bezug genommen werden soll, für alle Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können daher für die Zeugenkonferenz nicht unerhebliche Kosten aufzuwenden sein.

Eine signifikante Kostenersparnis kann damit durch die Durchführung der Zeugenkonferenz unmittelbar nur in wenigen Einzelfällen erreicht werden. Im Gegenteil können sogar eher zusätzliche Kosten entstehen.

Eine relevante Ersparnis für das Gesamtverfahren kann sich im Ergebnis nur mittelbar durch die zeitlich effektivere Beweisaufnahme ergeben. Hier reduzieren sich zum einen Anwaltskosten, Gebühren für das Schiedsgericht, soweit die Schiedsrichter ihr Honorar stundenweise abrechnen, und Gebühren für Sachverständige und Zeugen, die ohnehin während der gesamten Prozessdauer anwesend sein müssten. Zudem reduzieren sich bei kürzerer Beweisaufnahme die Kosten, die für die Anmietung eines Verhandlungsraumes und das erforderliche technische Equipment entstehen. Schließlich hat eine frühere Konfliktlösung auch eine niedrigere Prozesszinshöhe für die unterliegende Partei zur Folge. Ob ein solcher mittelbarer Kostenvorteil erreicht werden kann und dieser den unmittelbaren Kostennachteil übersteigt, muss in einer genauen Analyse der Verfahrenssituation für jedes einzelne Verfahren überprüft werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Einfluss der Zeugenkonferenz auf die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens sehr stark von der konkreten Verfahrensgestaltung abhängt. Während eine zeitlich effektivere Gestaltung des Verfahrens mit der Durchführung einer Zeugenkonferenz durchaus möglich ist, lässt sich eine Kostenersparnis meist wohl nur indirekt durch die zeitlich effektivere Gestaltung erreichen.

2) Wahrheitsfindung – Psychologie der Zeugenbefragung

Hauptziel der Beweisaufnahme muss bei aller Beachtung von Zeit- und Kostenersparnis die Wahrheitsfindung bleiben. Das tatsächliche Geschehen zu ermitteln, ist eine wesentliche Herausforderung in jedem (Zivil-) Prozess.

Der Zeugenbeweis gilt als eines der ungünstigsten Beweismittel.¹⁹⁹ Lediglich die Parteivernehmung, die von den Eigeninteressen der Parteien geprägt ist, wird als noch unzuverlässiger eingestuft.²⁰⁰ Eine Analyse von 18 Strafverfahren und 24 Zivilprozessen hat ergeben, dass die Hälfte der Verfahren wegen falscher Zeugenaussagen im Ergebnis falsch entschieden wurde.²⁰¹

Diese Einschätzung findet ihre Begründung zunächst in der Fehlbarkeit der menschlichen Wahrnehmung.²⁰² Diese wird durch eine Vielzahl von äußeren und inneren Faktoren beeinflusst und macht es unter Umständen selbst dem aufrichtigsten und einer objektiven Wiedergabe der Geschehnisse geneigten Zeugen unmöglich, eine korrekte Aussage über den tatsächlichen Verlauf zu machen.²⁰³ Auch kulturelle Unterschiede können eine unterschiedliche Bewertung der Wahrheit bedingen.²⁰⁴

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der Wiedergabe der Wahrnehmung durch den Zeugen.²⁰⁵ Die Wiedergabemöglichkeit wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Dazu gehören unter anderem die Aufnahme- und Gedächtnisleistung des Zeugen.²⁰⁶ Auch die Umgebung, in der die Wiedergabe erfolgen soll, spielt eine wichtige Rolle. Gerade bei der Wiedergabe einer Aussage findet eine Verarbeitung der tatsächlichen Umstände statt, die im Ergebnis die Aussage weit vom tatsächlichen Geschehen entfernen kann. Nicht zuletzt ist im Zusammenhang mit der Bewertung einer Zeugenaussage die bewusste Lüge anzuführen.

¹⁹⁹ Schütze/Wais, S. 226, Rn. 465; Paulus, S. 154, Rn. 386; Pohlmann, S. 176, Rn. 386; Schilken, S. 250, Rn. 528; Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, S. 281, Rn. 780; Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 341; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 391;

Eichele/Klinge, S. 86; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 299, Rn.6.; Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 79, Rn. 107; Sturmberg, S. 6, Rn. 26.; Schneider, S. 204, Rn. 872.

²⁰⁰ Schütze/Wais, S. 235, Rn. 483; Paulus, S. 160, Rn. 409.

²⁰¹ Eichele/Klinge, S. 88.

²⁰² Wieczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 95; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 299, Rn. 6; Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 100, Rn. 153; Schneider, S. 214, Rn. 910; Volbert/Steller/Galow, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S. 623; Harbst, SchiedsVZ 2021, S. 50 ff.

²⁰³ Paulus, S. 154, Rn. 386; Schilken, S. 250, Rn. 528; Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1365; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 391; Eichele/Klinge, S. 89.

²⁰⁴ Demeyere, SchiedsVZ 2003, S. 248f; Volbert/Steller/Galow, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S. 639.

²⁰⁵ Wieczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 95; Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 102, Rn.156; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 391; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 299, Rn. 6; Schneider, S. 214, Rn. 910; Jansen, Rn. 539 ff.

²⁰⁶ Eichele/Klinge, S. 93; Harbst, SchiedsVZ 2021, S.50.

Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es wenige Verfahren, in denen vollständig auf die Aussage von Zeugen verzichtet werden kann.²⁰⁷ Ziel muss daher sein, einen Weg zu finden, dieses Beweismittel effektiv und der Wahrheitsfindung zuträglich nutzen zu können. Das gilt gleichermaßen für Schiedsverfahren wie für Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, so dass hier eine einheitliche Betrachtung erfolgt.

In der durch die Zeugenvernehmung angestrebten Wahrheitsfindung liegt auch ein Schwerpunkt der Bedenken, die gegen eine Zeugenkonferenz vorgebracht werden. Die Erfahrung der Verfasserin bei der Schilderung dieser Befragungsmethode zeigt, dass Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte, Referendarskollegen und auch juristische Laien in der Beeinflussung der Zeugenaussage einen wesentlichen Nachteil des Konzeptes der Zeugenkonferenz sehen. Diese Einschätzung spiegelt die verbreitete und geübte Tradition wider, Zeugen einzeln zu vernehmen. Es gilt daher, kritisch zu überprüfen, ob die Befragung von Zeugen in einer Konferenz geeignet ist, der Wahrheitsfindung zu dienen, beziehungsweise wie der Einfluss der Konferenz in dieser Hinsicht zu bewerten ist.

Die Befragung von Zeugen in einer Konferenz kann auf die Wahrnehmung der Zeugen keinen Einfluss haben, sondern sich allenfalls im Bereich der Wiedergabe der Wahrnehmung auswirken. Verschiedene Aspekte, welche die Aussage von Zeugen im Verfahren ausmachen, werden daher im Folgenden näher auf eine mögliche Beeinflussbarkeit durch die Zeugenkonferenz geprüft.

Auf jeden Fall zeigt sich im Rahmen einer Zeugenkonferenz sehr schnell, welche Zeugen konstruktiv zur Wahrheitsfindung beitragen können und welche nur peripher in streitige Vorgänge involviert waren.²⁰⁸ Wird eine Partei befragt, wird automatisch der Zeuge mit dem größten Fach- oder Tatsachenwissen antworten.²⁰⁹ Im Rahmen einer traditionellen Befragung können nicht allen Zeugen alle Fragen gestellt werden. So ist es durchaus möglich, dass die Zeugen, welche die wichtigste Antwort geben könnten, mit einer bestimmten Frage überhaupt nicht konfrontiert werden.²¹⁰ Dieses Risiko wird durch die Durchführung einer Zeugenkonferenz deutlich verringert.

²⁰⁷ Pohlmann, S. 176, Rn. 386; Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 333; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 394.

²⁰⁸ Peter, (2002) 18 Arbitration International, S. 55.

²⁰⁹ Peter, (2002) 18 Arbitration International, S. 55.

²¹⁰ Peter, (2002) 18 Arbitration International, S. 55.

a) Personenbezogene Bewertungskriterien

Innerhalb der Beweiswürdigung ist es Aufgabe des Gerichts, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu bewerten. Dabei bezieht sich die Glaubhaftigkeit auf die Sachdarstellung und die Glaubwürdigkeit auf die Persönlichkeit der Zeugen.²¹¹ Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen grundsätzlich feststellen zu wollen, ist nicht unproblematisch. Die Glaubwürdigkeit eines Menschen abstrakt als Eigenschaftskonzept darzustellen, ist – jedenfalls von psychologischen Laien – schwerlich möglich. Darüber hinaus ist eine solche Einschätzung nicht unbedingt aussagekräftig in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage.²¹² In einem (schieds-) gerichtlichen Verfahren ist jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage maßgeblich und nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit eines Menschen – soweit diese als Konzept überhaupt bestehen kann – von Relevanz.²¹³

Ob eine Vernehmung in der klassischen Weise oder in einer Zeugenkonferenz erfolgt, kann an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit eines Zeugen nichts ändern. Jedoch kann die Situation, in welcher der Zeuge seine Aussage macht, Aufschluss über die Glaubhaftigkeit dieser Aussage geben.

In der Praxis werden verschiedene Merkmale innerhalb der Aussage eines Zeugen als Hilfestellung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage verwendet. Einige Merkmale sind in der Literatur beschrieben. Dazu gehören die Persönlichkeitsmerkmale und der individuelle Entwicklungsstand des Zeugen, die Motivlage und das Verhalten des Zeugen während der Aussage.²¹⁴

Darüber hinaus prägt jedoch auch die Analyse der Aussage durch die vernehmende Person selbst ihre endgültige Bewertung im Verfahren.²¹⁵ So hat im Ergebnis auch die individuelle Wahrnehmung der vernehmenden Person und deren konkrete Bewertung dieser Wahrnehmung einen Einfluss auf die Einordnung einer Zeugenaussage.

²¹¹ BGH, Urteil vom 03.06.2014 – VI ZR 394/13, NJW 2014, 2797; BGH, Urteil vom 13.03.1991 – IV ZR 74/90, NJW 1991, 3284.

²¹² Steller, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S. 6; Schneider, S. 254, Rn. 1105; Jost, S. 103.

²¹³ Jost, S. 103; so im Ergebnis auch: BGH, Urteil vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746.

²¹⁴ Wiczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 98.

²¹⁵ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn.1430; Jansen, Rn. 184 ff.

Im Vergleich zu einer klassischen Vernehmung ändern sich im Rahmen der Vernehmung in der Zeugenkonferenz weder die tatsächlichen Persönlichkeitsmerkmale des Zeugen noch die zugrundeliegende Motivlage. Auch die Entwicklung der Aussage wird durch die unterschiedliche Art der Vernehmung nur insofern beeinflusst, als diese Entwicklung noch im Rahmen der Vernehmung stattfindet. Eine die spätere Aussage prägende vorangehende Befassung des Aussagenden mit dem Aussageinhalt bleibt unbeeinflusst. Zu diesen Aspekten und ihrer Interaktion mit der Zeugenkonferenz wird daher schwerpunktmäßig eine Überprüfung im Hinblick auf eine veränderte Wahrnehmungsmöglichkeit dieser Veränderungen durch die vernehmenden Personen vorgenommen.

aa) Persönlichkeit des Zeugen

Bei der Bewertung einer Zeugenaussage sind zunächst die intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten des Zeugen allgemein einzuschätzen. Dabei sollten besondere Merkmale, wie beispielsweise ein überhöhtes Geltungsbedürfnis oder Selbstwertprobleme Berücksichtigung finden.²¹⁶ Diese grundsätzliche Einschätzung der Kompetenzen einer aussagenden Person erlaubt im weiteren Verlauf der Vernehmung Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt einer Aussage. Aus diesem Grund ist es im Rahmen einer konventionellen Vernehmung üblich, Zeugen zunächst zu einer freien Sachverhaltsdarstellung aufzufordern und diese ohne Unterbrechung aufzunehmen. Während dieser freien Erzählung können die Kompetenzmerkmale der zu vernehmenden Person weniger beeinflusst wahrgenommen werden, als dies in der konfrontativen Befragung möglich ist.²¹⁷ Zudem soll sich durch diese vorgelagerte Beobachtung erst die Möglichkeit eröffnen, in der Abweichung von diesem grundsätzlichen Verhaltensmuster Hinweise auf wahrheitswidrige Angaben zu erkennen.

In einer Zeugenkonferenz ist eine freie Sachverhaltsdarstellung durch jede anwesende Person nicht möglich. Die grundsätzliche Einschätzung der Zeugen im Hinblick auf deren Verhalten muss also in der Zeugenkonferenz an anderer Stelle oder auf andere Weise erfolgen. Es ist ratsam, die Konferenz mit einer ähnlich allgemeinen Einführung zu beginnen und auf diese Weise ein offenes Diskussionsforum zu etablieren. In diesem Rahmen können sich die Teilnehmer der Zeugenkonferenz zunächst grundsätzlich mitteilen. Die Einführungssituation bietet den

²¹⁶ Volbert, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S. 176.

²¹⁷ Eichele/Klinge, S. 99.

vernehmenden Personen bei sorgfältiger Durchführung eine geeignete Möglichkeit, die anwesenden Personen einer ersten Einschätzung zu unterziehen.

In einer offenen Gesprächsrunde fällt es wesentlich schwerer, einstudierte Verhaltensweisen aufrecht zu erhalten. Entgegen der theoretischen Darstellung der „Wahrnehmungsphase“ in einer konventionellen Vernehmung bietet diese Zeugen in der Praxis unter Umständen die Präsentationsmöglichkeit für eine sorgfältig ausgearbeitete Sachverhaltsdarstellung. Es bedarf einer besonders geübten Vernehmungsperson, um Hinweise auf wahrheitswidrige Angaben bereits in diesem Stadium aufzudecken. Eine unverfälschte Wahrnehmung der natürlichen Verhaltensweisen des Zeugen, wenn dieser die Wahrheit spricht, ist in einer solchen Situation kaum möglich.

Der Diskussionscharakter der Zeugenkonferenz hingegen schließt die Wiedergabe von vorbereiteten Aussagen aus. Die Interaktion der Zeugen mit den übrigen Teilnehmern bietet eine natürlichere Grundlage für die Einschätzung der Persönlichkeit. Zudem treten besondere Persönlichkeitsmerkmale, wie beispielsweise ein überhöhtes Geltungsbedürfnis, in einer solchen Situation stärker hervor als in der statischen Situation der Einzelvernehmung im Zeugenstand. Insofern kann eine Befragung in der Zeugenkonferenz ein breiteres Bild der Persönlichkeit des Zeugen aufzeigen.

Für die anschließende Bewertung der Aussage ist jedoch die von der Norm abweichende Aussageumgebung zu beachten. Einige Merkmale, die oft gerade ungeübte Vernehmungspersonen der einschlägigen Literatur zur Zeugenbefragung entnehmen, müssen in der Zeugenkonferenz nicht zwingend die gleiche Indizwirkung aufweisen. Ein ständig zu Boden schauender Zeuge kann auf diese Weise den Blicken der vernehmenden Personen zu entgehen versuchen, um den fehlenden Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu verbergen. Dieses häufig als klassisches „Lügensignal“ bezeichnete Verhalten²¹⁸ kann jedoch gerade in der Konferenz auch schlicht ein Zeichen persönlicher Unsicherheit in Anwesenheit der übrigen Personen sein.

Die Befragung von Zeugen in einer Konferenz kann im Ergebnis bei richtiger Deutung ihres Verhaltens zu einem umfassenderen Verständnis der Persönlichkeitsmerkmale der Zeugen führen. Dieser Effekt ist jedoch einzelfallabhängig und sollte nicht für jede Konferenz vorausge-

²¹⁸ Dazu ausführlich unten unter b).

setzt werden. Zudem erfordert eine Zeugenkonferenz immer eine versierte Vernehmungsperson, die sich in der Vorbereitung mit den Grundsätzen der Zeugenkonferenz und deren Einfluss auf die Aussageumgebung auseinandergesetzt hat.

bb) Motivlage

Einen stärkeren Einfluss auf die Aussage eines Zeugen könnte die Konferenz im Zusammenhang mit der Motivlage für die konkrete Aussage haben.

Neutrale Aussagen, also solche ohne erkennbare Motivlage sind tendenziell eher als glaubhaft einzustufen. Eine solche „Motivlosigkeit“ liegt jedoch nur in den seltensten Fällen vor.²¹⁹ Das häufigste Motiv für Falschaussagen stellen naturgemäß Eigeninteressen des Zeugen dar.²²⁰ Bereits die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Alter, Beruf, Geschlecht, ethnischer Hintergrund, soziale Stellung) vermag in Einzelfällen die Neutralität zu beseitigen.²²¹ Auch das Verhältnis des Zeugen zu den Parteien sowie die Konsequenzen der Aussage für den Zeugen selbst oder die Parteien sind zu berücksichtigen.²²²

Die grundsätzliche Motivlage der Zeugen wird durch die Vernehmung in der Zeugenkonferenz eher nicht beeinflusst. Diese liegt in der Person des Zeugen begründet und bleibt zunächst von der Art der Vernehmung unberührt. Etwas Anderes kann sich im Rahmen einer Zeugenkonferenz jedoch dann ergeben, wenn Zeugen sich erst innerhalb der Konferenz einer „Gruppe“ des Verfahrens zugehörig fühlen. Ein solches Zugehörigkeitsgefühl entsteht in einer Zeugenkonferenz wegen der direkten Konfrontation und Interaktion der Zeugen unter Umständen ausgeprägter, als dies in einem konventionellen Prozessablauf geschieht. Das Zugehörigkeitsgefühl kann Zeugen in einer Zeugenkonferenz eher dazu veranlassen, eine Aussage zu machen, die für die eigene „Gruppe“ vorteilhaft ist.

Die Entstehung einer solchen Gruppensolidarisierung ist daher genau zu prüfen, zu beobachten und entsprechend zu behandeln. Die vernehmenden Personen sollten um diesen möglichen Effekt wissen und ihn in der Würdigung der Aussagen berücksichtigen.

²¹⁹ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1454.

²²⁰ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1453 a; Karrer, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 109; Eichele/Klinge, S. 95; Musielak/Stadler, S. 33, Rn. 68.

²²¹ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1454; Volbert/Steller/Galow, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S. 630.

²²² Volbert, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S. 176; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 396; Eichele/Klinge, S. 95; Schneider, S. 241, Rn. 1048.

Im Übrigen ist eine Beeinflussung der Motivlage des Zeugen durch die Vernehmung in der Zeugenkonferenz jedoch eher nicht zu erwarten.

b) Verhalten des Zeugen während der Aussage

Die Zeugenkonferenz kann jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf das Verhalten der Zeugen in der Vernehmung haben. Das Aussageverhalten in der Konferenz hat das Potential, sich abhängig von der konkreten Durchführung deutlich von dem Verhalten während einer konventionellen Vernehmung unterscheiden.

Das Verhalten eines Zeugen während der Aussage kann Aufschluss über die Glaubhaftigkeit seiner Aussage geben und ist somit eines der wichtigsten Kriterien für die Bewertung der Aussage im Hinblick auf die Wahrheitsfindung. Neben dem Detailreichtum und der Schlüssigkeit der Aussage bietet eine gründliche Analyse des die Aussage umgebenden Verhaltens eines Zeugen wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Aussage.

Diese Analyse ist eine Aufgabe, die für psychologische Laien eine Herausforderung darstellt. Es bedarf eines hohen Maßes an Verständnis sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit der Psychologie der Zeugenbefragung.²²³ Das Erfordernis, das Verhalten der aussagenden Personen zu deuten und umfassend zu werten, bedingt zudem häufig eine jahrelange Erfahrung. Dabei müssen generalklauselartige Bewertungen bestimmter Verhaltensmuster mit äußerster Vorsicht behandelt werden.²²⁴ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass allgemein verbreitete Ansichten über Verhaltensmuster, die auf eine Lüge hinweisen sollen, auch unabhängig von der Aussageumgebung nicht unbedingt in jedem Fall gültig sind.

Einige typische Beispiele für vermutete „Lügenzeichen“ sind die Vermeidung von Blickkontakt, die Zunahme nervöser Kleinbewegungen (wie beispielsweise sich ins Haar oder Gesicht zu fassen und Nesteln an der Kleidung), eine Zunahme von Sprechstörungen und ein erhöhter Lidschlag.²²⁵ Diese Anzeichen sind in einer Befragung von Vernehmungspersonen als typische

²²³ Musielak/Stadler, S. 33, Rn. 67.

²²⁴ Schneider, S. 276, Rn. 1225.

²²⁵ So auch Eichele/Klinge, S. 111; Volbert/Steller/Galow, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S. 631.

Anzeichen einer unwahren Aussage identifiziert worden, konnten jedoch im Rahmen einer Metaanalyse nicht bestätigt werden.²²⁶ Tatsächlich stellten sich bei wissenschaftlicher Betrachtung in der Metaanalyse eher Merkmale wie eine verstärkte Pupillenweitung, die Zunahme von Kinnhebungen, eine höhere Stimmlage oder häufigeres Achselzucken als tendenzielle Lügensignale heraus.²²⁷

Dementsprechend verbieten sich pauschale Bewertungen einer Aussage anhand einzelner nonverbaler Merkmale. Geboten ist vielmehr eine auf den Einzelfall bezogene Auswertung der Aussage im Kontext aller verbalen und nonverbalen Merkmale. Es ist daher für jede Vernehmungsperson unerlässlich, sich intensiv mit diesem Aspekt der Psychologie der Zeugenbefragung auseinander zu setzen.²²⁸ Nur so können tatsächlich vorhandene physische Lügenzeichen erkannt und Anzeichen reiner Nervosität oder Unsicherheit richtig gedeutet werden.

Auch im Rahmen einer Zeugenkonferenz können diese physischen Anzeichen von den vernehmenden Personen wahrgenommen werden. Wegen der Interaktion der Zeugen ist jedoch eine erhöhte Aufmerksamkeit der Vernehmungspersonen erforderlich. Durch den Wegfall der statischen, stressbelasteten Situation, in der klassische Vernehmungen durchgeführt werden, zeigen Zeugen in der Zeugenkonferenz Lügensignale unter Umständen subtiler und nicht so ausgeprägt wie in der der konfrontativen Vernehmung.

Andererseits ist die Konfusion von „Lügenzeichen“ mit allgemeinen Anzeichen für Nervosität weniger wahrscheinlich. Bei Aussagen in einer klassischen Vernehmung, in deren Entstehung die Zeugen wegen der angespannten Situation extreme Zeichen von Nervosität zeigen, werden diese Zeichen häufig als Indiz für die Wahrheitswidrigkeit der Aussage gedeutet. Die weniger angespannte Situation in der Zeugenkonferenz erlaubt eine deutlichere Differenzierung zwischen nervösem Verhalten und Lügensignalen. Im Gegensatz zur traditionellen Befragungsmethode erlaubt die Zeugenkonferenz den Schiedsrichtern, die Interaktion der Zeugen insbesondere im Hinblick auf Körpersprache und Mimik deutlich effektiver in die Bewertung der Aussagen in Bezug auf deren Glaubhaftigkeit einzubeziehen.²²⁹

c) Aussagegestaltung

²²⁶ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1459.

²²⁷ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1459; Eichele/Klinge, S. 111; Jost, S. 107.

²²⁸ Eichele/Klinge, S. 87; Musielak/Stadler, S. 33, Rn. 67.

²²⁹ Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S. 3.

Ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt für die Bewertung einer Zeugenaussage ist die Gestaltung der Aussage selbst. Hier lassen sich beispielsweise knappe von detailreichen Aussagen unterscheiden. Der Unterschied kann auf Wahrheitslücken in der Aussage hindeuten.

Zeugen, die bewusst die Unwahrheit sagen, sind im Hinblick auf ihre kognitiven Fähigkeiten stark gefordert. Zusätzlich zur aktiven Konstruktion eines in sich schlüssigen Geschehensablaufes muss der Zeuge in der Lage sein, diese Darstellung bei Nachfragen ebenso schlüssig und widerspruchsfrei zu ergänzen. Dabei muss er während der Aussage vermeiden, die Täuschung durch die Art der Aussage oder das eigene Verhalten preiszugeben.²³⁰ Für diesen Prozess verbrauchen Menschen, je nach kognitiver Leistungsfähigkeit, so viel kognitive Energie, dass konstruierte, wahrheitswidrige Aussagen häufig knapp ausfallen und wenig ausgeschmückt werden.²³¹

Während im Verlauf des (Schieds-) Verfahrens unter Umständen die Parteivertreter bei der Konstruktion eines möglichst glaubhaften Geschehensablaufes behilflich sind, ist es in der Vernehmungssituation die alleinige Aufgabe des Zeugen, diesen wiederzugeben und den Fragen des Schiedsgerichts und der Parteivertreter der Gegenseite standzuhalten.

Im Rahmen einer Zeugenkonferenz ist es dem (Schieds-) Gericht eher als in einer konventionellen Vernehmung möglich, solche Merkmale zu verfolgen und entsprechend auf diese zu reagieren. Es fällt in der Konferenz-umgebung leicht, knappe Aussagen, die einer nervösen Grundanspannung geschuldet sind, von solchen zu trennen, die wegen ihrer Wahrheitswidrigkeit wenig detailreich und kurz gehalten sind. Diese Unterscheidung lässt sich in einer offenen Diskussion sicherer treffen als in einer unnatürlichen, statischen Vernehmungssituation. Wegen des Diskussionscharakters der Zeugenkonferenz ist zudem der Vortrag einer einstudierten Aussage nahezu ausgeschlossen. Auch in dieser Hinsicht ist eine auf die Konferenz zugeschnittene Vorbereitung aller Teilnehmer sinnvoll.

Ein möglicher Nachteil der Vernehmung von Zeugen in der Konferenz könnte darin liegen, dass einzelne Zeugenaussagen schlechter im Verhältnis zueinander bewertet werden können. Eines der wesentlichen Kriterien für die Bewertung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage ist das Maß der Übereinstimmung mit anderen Aussagen. Diese sogenannte Verzahnung von

²³⁰ Volbert, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S. 173; Karrer, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 110.

²³¹ Volbert, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S. 173; Eichele/Klinge, S. 112; Volbert/Steller/Gallow, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S. 633.

Aussagen wird häufig als deutlicher Hinweis auf deren Glaubhaftigkeit gesehen.²³² Als Beurteilungskriterium kann dies jedoch nur herangezogen werden, wenn die Aussagen tatsächlich unabhängig voneinander gemacht werden. Das ist innerhalb der Zeugenkonferenz nicht möglich. Aussagen, die in der Konferenz übereinstimmen, deuten gerade nicht zwingend auf eine erhöhte Glaubhaftigkeit hin, sondern können schlicht das Ergebnis einer Beeinflussung durch andere Aussagen darstellen. Insofern fällt für die Würdigung der Aussagen in der Konferenz ein wichtiges Glaubhaftigkeitskriterium aus.

Hier gilt es, die tatsächliche Situation nicht aus dem Auge zu verlieren. Zeugenkonferenzen werden hauptsächlich in komplexen Wirtschaftsverfahren durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass Zeugen einer Vernehmung im Rahmen eines solchen Verfahrens vollkommen unbeeinflusst gegenüberstehen. Im Gegenteil: Die benannten Zeugen werden innerhalb des eigenen Unternehmens (dort mit großer Wahrscheinlichkeit auf verschiedenen Hierarchieebenen) und schließlich durch externe Parteivertreter auf die Vernehmung vorbereitet (vergleiche dazu auch unten unter f)). Dass sich Zeugen einer Partei in der Vernehmung widersprechen, ist in dieser Situation relativ unwahrscheinlich. Selbst in Strafverfahren (auf welche sich ein Großteil der Literatur zur Aussagepsychologie bezieht) ist die Wahrscheinlichkeit, dass Zeugen bei ihrer Aussage unbeeinflusst sind, nicht besonders hoch. Insgesamt betrachtet muss der Befund, dass die Übereinstimmung der Aussagen nicht als Glaubhaftigkeitskriterium berücksichtigt werden kann, mit den möglichen Vorteilen der Konferenz, die diese für die Würdigung der Zeugenaussagen hat, abgewogen werden. Je nach Ausgestaltung des Falles und unter Berücksichtigung der Zeugenkonstellation muss dann eine Abwägung stattfinden, ob eine Zeugenkonferenz für die Wahrheitsfindung zuträglich sein kann.

d) Aussageumgebung

Ein weiteres Kriterium in der Aussagewürdigung ist die Umgebung, in der die Aussage gemacht wird. Zunächst ist hier die formale Situation vor einem Gericht zu berücksichtigen. In staatlichen Gerichtsverfahren können allein das Gerichtsgebäude, die Gerichtsdienere und nicht zuletzt die Roben der Richter eine einschüchternde Wirkung haben. In Schiedsgerichtsverfahren fehlt zwar der Eindruck staatlicher Autorität, dieser wird jedoch unter Umständen durch eine nicht weniger beeindruckende Umgebung in den Räumlichkeiten großer Schiedsinstitutionen oder

²³² Arntzen, S. 99.

einer internationalen Großkanzlei ersetzt. Eine Aussage vor einem (Schieds-) Gericht ist und bleibt daher für die meisten Menschen eine unbekannte und erheblich stressbelastete Situation.²³³

Neben der formalen Umgebung wird eine Zeugenaussage von verschiedenen anderen Faktoren beeinflusst. So ist der Zeuge beispielsweise bei seiner Aussage mit unterschiedlichen Erwartungshaltungen konfrontiert. Neben den (Schieds-) Richtern und Parteivertretern haben auch andere Personen wie beispielsweise der eigene Vorgesetzte oder Kollegen eine definierte und wahrscheinlich deutlich voneinander abweichende Erwartung an den Inhalt der Aussage. Auch der Anspruch an die eigene Person darf nicht unterschätzt werden. Zeugen können etwa von sich erwarten, eine besonders hilfreiche und umfassende Aussage zu machen oder eine solche, die sich an den Vorgaben der Parteivertreter oder anderer unterschiedlich stark beeinflussender Personen orientiert.²³⁴ Zeugen mit geringer Belastungstoleranz können geneigt sein, die für sie belastende Situation zu verlassen, indem sie aussagen, was in ihrer Wahrnehmung von ihnen erwartet wird. Zeugen vor einem (Schieds-) Gericht, die beispielsweise eine Aussage über ihnen gleichgültige oder unbekannte Gegebenheiten machen müssen, werden, bei aller Bemühung um eine wahrheitsgemäße Auskunft, dazu neigen, die Aussage zu machen, von der sie glauben, dass sie erwartet wird.²³⁵ Dabei ist unbeachtlich, ob dieser Erwartungsdruck von den Parteivertretern oder Schiedsrichtern ausgeübt wird.

Schließlich kann die Vernehmung selbst eine beeindruckende, stressbelastete Situation sein. Eine Zeugenvernehmung in der konventionellen Weise bringt im Fall eines Schiedsverfahrens unter Umständen eine *Cross Examination* mit sich. Es ist in Schiedsverfahren durchaus üblich, *Cross Examinations* nach dem amerikanischen Vorbild durchzuführen, auch wenn keine der Parteien einen *Common Law* Hintergrund hat.²³⁶ Die Situation des Zeugen in einer *Cross Examination* ist häufig sehr stressbelastet. Das gilt vor allem dann, wenn die dem amerikanischen Zivilprozess eigenen Schutzmechanismen in der *Cross Examination* in einem Schiedsverfahren keine Anwendung finden. So ist es beispielsweise in ICC-Verfahren nicht üblich, dass das Schiedsgericht einem Widerspruch der Parteien gegen bestimmte Fragen stattgibt oder diesen überhaupt gestattet.²³⁷ Auch die *IBA Rules on Evidence* gestatten einen Einspruch der Parteien

²³³ Eichele/Klinge, S. 94.

²³⁴ Eichele/Klinge, S. 94; Musielak/Stadler, S. 33, Rn. 68; Schneider, S. 241, Rn. 1047; Jansen, Rn. 598 ff.

²³⁵ Schütze/Wais, S. 227, Rn. 465; zur Beeinflussbarkeit der Zeugenaussage insgesamt auch Pukall/Kießling, S. 375, Rn. 944 ff; Schellhammer, S. 307, Rn. 618;

²³⁶ Poudret/Besson, S. 558, Rn. 657; Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S. 247.

²³⁷ Bühler/Webster, Rn. 26-31.

nur in bestimmten Fällen, die jedoch den Umfang der Einspruchsmöglichkeiten als Schutzmechanismus im Fall einer *Cross Examination* nach amerikanischem Vorbild nicht erreichen. Enthalten ist eine Regelung, die stark beeinflussende Fragen in der Zeugenvernehmung verbietet:

Art. 8 IBA Rules on Evidence

“Evidentiary Hearing”

1. [...]

2. [...]

3. *The Arbitral Tribunal shall at all times have complete control over the Evidentiary Hearing. The Arbitral Tribunal may limit or exclude any question to, answer by or appearance of a witness, if it considers such question, answer or appearance to be irrelevant, immaterial, unreasonably burdensome, duplicative or otherwise covered by a reason for objection set forth in Article 9.2 or 9.3. **Questions to a witness during direct and re-direct testimony may not be unreasonably leading.***²³⁸

Ohne die Schutzmöglichkeiten für Zeugen, die sich in einer *Cross Examination* befinden, kann diese daher in Schiedsverfahren konfrontativer und in der Folge belastender ausfallen.

Auch eine Befragung ohne diese intensive Form des Drucks auf die Zeugen – in konventioneller Weise durchgeführt – ist jedoch für die Zeugen häufig eine unangenehme, bedrückende Erfahrung.²³⁹ Das kann sich in bestimmten Situationen wegen des übersteigerten Erwartungsdrucks negativ auf den Wahrheitsgehalt der Aussage auswirken. Eine stressbelastete Situation, in welcher der Zeuge sich möglicherweise belastet fühlt, kann zu einem „Kurzschluss“ des Cerebralen Kortex, einer Region im Gehirn, die für rationales Denken zuständig ist, führen.²⁴⁰ Zudem kann auch das Erinnerungsvermögen durch psychischen Stress beeinträchtigt werden.²⁴¹ Zeugen neigen daher dazu, dieser Situation möglichst schnell zu entfliehen – auch wenn dies unter Umständen bedeutet, eine Aussage zu machen, die nicht der eigenen Wahrnehmung entspricht. Dieser Effekt beeinflusst damit die Wahrheitsfindung und kann dazu beitragen, dass das tatsächliche Geschehen trotz intensiver Befragung nicht ermittelt werden kann. Fühlt sich ein Zeuge durch die Befragung des Richters und insbesondere der gegnerischen Anwälte zu sehr unter Bedrängnis gesetzt, kann sich die Wirkung des vorgenannten Effekts verstärken. Ein

²³⁸ Hervorhebungen durch die Verfasserin.

²³⁹ Redfern/Hunter, Rn. 6-174.

²⁴⁰ Dendorfer/Lack, SchiedsVZ 2007, S. 205.

²⁴¹ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1363.

Zeuge, der sich so belastet fühlt, ist dann eher geneigt, eine Aussage zu tätigen, die der Auffassung des gegnerischen Anwalts widerspricht.²⁴²

Das gilt selbstverständlich nicht nur für Verhandlungen vor einem Schiedsgericht. Der Effekt wird wohl noch stärker vor einem ordentlichen Gericht mit seiner formalen staatlich-autoritären Umgebung zu beobachten sein.

Insgesamt ist die Situation, in der Zeugen vernommen werden, angespannt, belastend und unter Umständen sogar von erheblichen Ängsten geprägt. Aus diesem Grund wird in der Praxis von staatlichen Richtern erwartet, eine möglichst positive Aussageumgebung zu schaffen, die schlussendlich der Wahrheitsfindung dienen soll.²⁴³

Gerade Schiedsrichter haben die Möglichkeit, die Zeugenvernehmung in einer Weise zu gestalten, die es erlaubt, die Erkenntnisse der Aussage-psychologie umzusetzen.²⁴⁴ Dazu gehört nicht nur eine möglichst professionelle, von Erwartungsdruck befreite Aussagesituation zu schaffen. Die Freiheit der Verfahrensgestaltung bietet insbesondere Schiedsrichtern die Möglichkeit, die Beweisaufnahme so zu gestalten, dass sie in besonderem Maße der Wahrheitsfindung dient.

An dieser Stelle kann einer der wesentlichen Vorteile der Zeugenkonferenz entstehen: Im Rahmen der Zeugenkonferenz ist es zunächst nicht möglich, eine *Cross Examination* im klassischen Sinn durchzuführen. Das gebietet bereits die Diskussionsform der Befragung. Eine Vernehmungssituation, die einen psychologischen Druck aufbaut, der mit dem zu vergleichen ist, der während einer *Cross Examination* entsteht, sollte bei einer gut durchgeführten Zeugenkonferenz nicht entstehen. Lediglich eine eindringliche Konfrontation mit Zeugen, die in der Konferenz sehr dominant auftreten und versuchen, die Aussagen der übrigen Zeugen in eine bestimmte Richtung zu lenken, ist in einigen Fällen geeignet, eine ähnlich stressbelastete Situation hervorzurufen. Es ist dann jedoch Aufgabe des Schiedsgerichtes, dieses Verhalten, welches dem Konzept der Zeugenkonferenz widerspricht und diese erheblich stört, zu unterbinden.

Eine Aussage im Rahmen einer Zeugenkonferenz kann sich für den Zeugen wesentlich angenehmer darstellen als eine Befragung in konventioneller Weise. Zwar ändert sich die formale Umgebung durch die Zeugenkonferenz nicht. Allein die räumliche Gestaltung (runder Konfe-

²⁴² Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 342.

²⁴³ Pukall/Kießling, S. 375, Rn. 946; Schellhammer, S. 307, Rn. 618.

²⁴⁴ Schütze/Wais, S. 227, Rn. 465.

renztisch statt Zeugenstand) kann jedoch bereits eine deutlich entspanntere Atmosphäre bewirken. Die Vernehmung in der Konferenz kann dazu beitragen, die Aussageumgebung weniger unangenehm zu gestalten, und somit negative Effekte, die durch eine stressbelastete Aussageumgebung entstehen, zu verringern.

Im Rahmen einer neutralen, geschäftsmäßigen Zeugenkonferenz ist damit die Wahrscheinlichkeit größer, dass Zeugen die Wahrheit sagen.²⁴⁵ Dies ist ein wesentlicher Vorteil der Zeugenkonferenz.

e) Interaktionseinfluss des Vernehmenden

Ein weiterer Einfluss der Zeugenkonferenz in der Vernehmung könnte in der Interaktion zwischen Zeugen und dem oder den Vernehmenden liegen.

In einer Vernehmungssituation entstehen im Dialog zwischen vernehmender und vernommener Person interaktionsbedingte Effekte. Im Zusammenhang mit der Vernehmung von Zeugen spielen insbesondere die Systeme der Übertragung und Projektion eine wichtige Rolle. „Übertragung“ im tiefenpsychologischen Sinn ist das Empfinden bestimmter Gefühle oder Einstellungen gegenüber der anwesenden Person, das eine Wiederholung von Gefühlen oder Einstellungen gegenüber anderen Personen (beispielsweise aus der Kindheit) darstellt und somit eigentlich nicht der anwesenden Person angemessen ist.²⁴⁶ „Projektion“ bedeutet die Abbildung eigener Gefühle und Einstellungen auf das Gegenüber.²⁴⁷ Diese Effekte entstehen unterbewusst und sind zunächst nicht kognitiv zu steuern. Erst wenn sich eine Person dieser Vorgänge bewusst wird, können sie in einem bestimmten Maß unterdrückt werden. Zu beachten ist, dass sich solche Abläufe nicht auf eine Person beschränken, sondern auf Seiten des Vernehmenden und des Zeugen gleichermaßen vorliegen können. Bei fehlender Beachtung können diese Interaktionseffekte die Wahrheitsfindung negativ beeinflussen.²⁴⁸ Abhängig von der Fähigkeit der vernehmenden Person, eigene emotionale Regungen wie beispielsweise Sympathie

²⁴⁵ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 419; Mulcahy, *LBAR* 2006, S. 66; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 55.

²⁴⁶ Eisenberg, *Beweisrecht StPO*, Rn. 1322.

²⁴⁷ Eisenberg, *Beweisrecht StPO*, Rn. 1322.

²⁴⁸ Musielak/Stadler, S. 35, Rn. 72.

oder Antipathie gegenüber dem Zeugen oder auch Erstaunen oder besonderes Interesse an einzelnen Details der Aussage, zu verbergen, steht die Zeugenvernehmung mehr oder weniger unter dem Einfluss der vernehmenden Person.²⁴⁹

In einer klassischen Vernehmungssituation, in der sich ein Zeuge jeweils einem Parteivertreter oder (Schieds-) Richter bei der Beantwortung einer bestimmten Frage gegenüber sieht, spielen diese tiefenpsychologischen Systeme eine erhebliche Rolle. Erwachsene Zeugen und geübte Vernehmungspersonen können die Interaktionseffekte grundsätzlich besser beeinflussen als beispielsweise Kinder.²⁵⁰ Selbst im Fall optimaler Beherrschung und Neutralität des Vernehmenden kann aber die Wirkung der nicht kognitiv gesteuerten Interaktionsprozesse die Aussage der Zeugen erheblich beeinflussen.²⁵¹

Abhängig von der konkreten Aussagesituation ist die Aussage in einer Zeugenkonferenz in vielen Fällen geeignet, Interaktionseffekte zu vermindern. Hier liegt keine der konventionellen Vernehmung vergleichbare, statische Situation vor, in welcher sich ein Zeuge mit jeweils einer Vernehmungsperson konfrontiert sieht. Interaktionseffekte, die durch die Fixierung dieser beiden Personen aufeinander in einer klassischen Vernehmung entstehen könnten, werden durch die offene Diskussion in der Zeugenkonferenz jedenfalls abgemildert.

In der Konferenz können auch Interaktionseffekte bei den Teilnehmern untereinander entstehen. Diese können bei versierter Auswertung der Konferenz aufschlussreich sein. Wegen ihrer Verschiedenheit und der fehlenden Statik haben sie jedoch keinen Einfluss auf die Gesamtheit der Zeugenaussagen, der dem Einfluss auf eine einzelne Aussage in einer klassischen Vernehmung vergleichbar ist.

Auch für Anwälte und (Schieds-) Richter, die Zeugen zu komplexen technischen Sachverhalten befragen müssen, stellen sich die Wirkungen der Interaktion der Zeugen im Rahmen der Zeugenkonferenz als hilfreich dar. Selbst bei bester Vorbereitung stellt es sich in der Praxis manchmal als schwierig heraus, eine effektive Einzelvernehmung eines tief mit der komplexen Thematik verwurzelten Sachverständigen oder Zeugen durchzuführen.²⁵² Aus der Interaktion zweier oder mehrerer Experten und Tatsachenzugehen lassen sich dann oft hilfreiche Schlüsse ziehen.

²⁴⁹ Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1322; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 396.

²⁵⁰ So behandelt ein Großteil der (hier nicht verwertbaren) Literatur zur Psychologie der Zeugenbefragung die Vernehmung kindlicher Zeugen (im Zusammenhang mit Sexualdelikten).

²⁵¹ Schütze/Wais, S. 227, Rn. 465; Schellhammer, S. 307, Rn. 618.

²⁵² Redfern/Hunter, Rn. 6-182ff; Gordon/Yap, [2007] 2 *SINARB*, S. 3; Mulcahy, *LBAR* 2006, S. 65.

f) Gruppendynamische Prozesse

Witness Conferencing nutzt zudem ein gruppendynamisches Phänomen: Innerhalb einer Gruppe fällt es den meisten Menschen wesentlich schwerer, zu lügen, als wenn sie getrennt von der Gruppe befragt werden. Ein praktisches Beispiel aus einem Aufsatz über *Witness Conferencing* soll diesen Effekt verdeutlichen:

Nach der Explosion einer Chemiefabrik verklagt der Eigentümer den Erbauer der Fabrik wegen mangelhafter Herstellung. Der Erbauer lehnt eine Verantwortlichkeit ab und beruft sich auf eine fehlerhafte Bedienung durch die Angestellten des Fabrikeigentümers. Tatsachenzugeugen sind auf der einen Seite die Ingenieure, die die Fabrik konstruiert und gebaut haben und auf der anderen Seite die Ingenieure, die in der Fabrik arbeiten. Während der Planung, in der Bauzeit und während der Testläufe haben alle Ingenieure über Jahre eng zusammengearbeitet. Im Rahmen einer Zeugenkonferenz ist es in einem solchen Fall unwahrscheinlicher, dass sich die Ingenieure wahrheitswidrig gegenseitig beschuldigen, als wenn sie im Rahmen einer Einzelbefragung ohne die Konfrontation mit der Gegenseite aussagen würden.²⁵³

Es erklärt sich von selbst, dass die Bereitschaft, bewusst eine nicht wahrheitsgetreue Aussage zu machen, geringer ist, wenn Zeugen direkt mit der Gegenseite konfrontiert sind, die unwahre Aussagen sofort kommentieren und entkräften kann.²⁵⁴ In dieser Situation, in der sich die Parteien „Auge in Auge“ gegenüberstehen, ist es leichter zu erfahren, was tatsächlich geschehen ist und Gegensätze, die in der Schriftsatzphase unüberbrückbar schienen, schrumpfen unter Umständen auf ein lösbares Maß zusammen.²⁵⁵ Die Kontrolle innerhalb der Gruppe kann daher dazu führen, dass das Ergebnis einer Zeugenkonferenz der tatsächlichen Wahrheit näher kommt, als das Ergebnis einer konventionellen Befragung.

Dieser Effekt gilt nicht uneingeschränkt kulturübergreifend. In Asien sollen Zeugen beispielsweise unabhängig von dem Wahrheitsgehalt der eigenen Aussage deutlich zurückhaltender reagieren, wenn sie anderen Zeugen in deren Anwesenheit widersprechen müssten.²⁵⁶ In einem Verfahren mit Zeugen mit einem asiatischen Hintergrund ist daher genau zu prüfen, ob eine Zeugenkonferenz sinnvoll ist.

²⁵³ Raeschke-Kessler, S. 418 f.

²⁵⁴ von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22.

²⁵⁵ Redfern/Hunter, Rn. 6-181; Schütze/Wais, S. 200, Rn. 393.

²⁵⁶ Gordon/Yap, [2007] 2 *SINARB*, S. 3.

Dem positiven Effekt der Gruppenkontrolle kann zudem auf der Kehrseite auch ein negativer Effekt begegnen. Wenn die Kontrolle innerhalb der Gruppe dazu führt, dass einzelne Zeugen an einer wahrheitsgetreuen Aussage gehindert werden, kann diese im Ergebnis zu einer regelrechten „Wahrheitsvereitelung“²⁵⁷ führen.²⁵⁸

g) „Wahrheitsvereitelung“

Im Zusammenhang mit *Witness Conferencing* werden häufig Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung der Zeugen und auf eine dadurch verursachte Modifizierung der Aussage geäußert.²⁵⁹

Ist der gegnerische Zeuge unbekannt, kann der positive Effekt der Gruppenbefragung – der durch die Konfrontation mit der bekannten Gegenseite generiert wird – auf die so gewonnene Aussage verpuffen. Fehlt das Korrektiv des „Sich-Kennens“ und wird die Zeugenaussage zusätzlich durch Vorgesetzte, Kollegen oder andere Teilnehmer der Konferenz „überwacht“, kann dieser positive Effekt ins Gegenteil verkehrt werden. In einer solchen Konstellation unterdrückt häufig die Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber oder die Angst vor beruflichen Konsequenzen die natürliche Hemmung, den gegnerischen Zeugen direkt ins Gesicht zu lügen.²⁶⁰ Dies gilt insbesondere im asiatischen Raum. Hier soll es als besonders unhöflich gelten, Vorgesetzte öffentlich zu kritisieren oder deren Aussagen zu hinterfragen.²⁶¹ Dieser Effekt wird im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit möglicherweise durch die Tatsache verstärkt, dass es nicht möglich ist, die Zeugen zu vereidigen sodass diese faktisch ungestraft lügen können.²⁶² Die Ausnahme bildet lediglich die in der Praxis selten erfolgreiche Möglichkeit, Zeugen wegen Beihilfe zum Prozessbetrug zu belangen.²⁶³

Hier darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Beeinflussung von Zeugen nicht nur in der Vernehmung selbst stattfinden kann. In der Praxis findet eine Beeinflussung, wenn sie beabsichtigt ist, zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt statt. Ob Parteien ihre Zeugen nach der für sie günstigsten Aussagevariante auswählen, die Zeugen von Parteivertretern umfassend

²⁵⁷ Ausführlich dazu im Anschluss unter B) III) 2) g).

²⁵⁸ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 30.

²⁵⁹ Peter, (2002) 18 Arbitration International, S. 57; so auch von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 22.

²⁶⁰ Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S. 3; Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 340; von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 22; CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 14.

²⁶¹ Gordon/Yap, [2007], 2 SINARB, S. 3.

²⁶² Schütze/Wais, S. 227, Rn. 465.

²⁶³ Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 297, Rn. 21; Schütze/Wais, S. 227, Rn. 465.

auf eine Aussage vorbereitet und unter Umständen auf eine ganz bestimmte Aussage eingeschworen werden oder Personen im Umfeld der Zeugen eine Beeinflussung willentlich oder unabsichtlich vornehmen: Die relevante Beeinflussung von Zeugen geschieht nicht unbedingt erst in der Vernehmung, sondern ist zu diesem Zeitpunkt zumeist längst abgeschlossen.

Ziel der Vernehmung ist daher unabhängig davon, ob diese in einer Zeugenkonferenz stattfindet oder nicht, solche vorangegangenen Beeinflussungen der Zeugen zu identifizieren und die Zeugen von diesen zu lösen.

In diesem Zusammenhang kann die Vernehmung in einer Zeugenkonferenz sowohl hilfreich sein als auch schaden.

Hilfreich ist die Zeugenkonferenz, wenn es darum geht, einstudierte Aussagen zu verhindern. Die Gestaltung als offene Diskussion lässt die Wiedergabe solcher Aussagen nicht zu. Zeugen müssen spontan auf den Verlauf der Konferenz eingehen und können sich nicht an einen einstudierten Ablauf oder vorgegebene Formulierungen halten.

Die Vernehmung in der Konferenz schadet, wenn die beeinflussende Person den Einfluss auch in der Konferenz ausüben kann und den betroffenen Zeugen gleichermaßen „mundtot“ macht. Bei der Vorbereitung einer Zeugenkonferenz müssen solche Kontrollinstanzen identifiziert und die Vernehmung entsprechend angepasst werden. Deuten sich im Vorfeld Kontrollmechanismen an, die bei der Durchführung der Konferenz nicht ausgeglichen werden können, sollte auf die Konferenz verzichtet oder getrennte Konferenzen anberaumt werden. Ob in der Zeugenkonferenz eine Wahrheitsvereitelung zu besorgen ist, hängt somit maßgeblich von deren Handhabung im Einzelfall ab.

h) Zeugenvorbereitung

Eine vor allem in Ländern der *Common Law* Tradition verbreitete Prozessstrategie ist die Vorbereitung der Zeugen auf die Vernehmung vor Gericht.²⁶⁴ Wie oben ausgeführt, kommt der Zeugenaussage im angloamerikanischen Prozess ein stärkeres Gewicht in der Beweiswürdigung zu, als in den meisten *Civil Law* Ländern. Es ist eine übliche Strategie im angloamerika-

²⁶⁴ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 701, Rn. 1285; Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 18; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 86; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 393.

nischen Prozess, die Zeugen der Gegenseite als unglaubwürdig und deren Aussagen als unglaubhaft darzustellen. Die *Cross Examination* bietet den Parteivertretern die Möglichkeit, die Zeugen der Gegenseite direkt anzugreifen und deren Aussage durch eine geschickte Fragetechnik wertlos zu machen. Die *Cross Examination* ist weniger der direkten Wahrheitsfindung als eher dem Angriff auf die Glaubwürdigkeit der gegnerischen Zeugen verschrieben.²⁶⁵ Es ist daher üblich, die eigenen Zeugen intensiv auf diese Situation vorzubereiten, um sicherzustellen, dass diese ihre Aussage so weit wie möglich aufrechterhalten. Oft werden im Rahmen eines Probeprozesses mit den Zeugen die Fragen durchgespielt, die entweder von der Gegenseite erwartet werden oder selbst gestellt werden sollen.²⁶⁶ Eines der wichtigsten Grundprinzipien der Zeugenbefragung in *Common Law* Ländern lautet daher, Zeugen niemals Fragen zu stellen, deren Antwort man nicht schon weiß.²⁶⁷

Das Ausmaß der Zulässigkeit dieser Zeugenvorbereitung ist sowohl in den *Common Law* Ländern wie auch den *Civil Law* Ländern durchaus umstritten.²⁶⁸ In *Civil Law* Ländern kann von einer umfassenden Beschränkung möglicher Beeinflussung von Zeugen ausgegangen werden. Bis 1987 war für deutsche Rechtsanwälte eine deutliche Einschränkung des Kontakts zu Zeugen in § 6 der Standesrichtlinien enthalten, welche die Bundesrechtsanwaltskammer erlassen hat (RichtlRA). Diese Richtlinien hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 14.07.1987 für kraftlos erklärt. Ein berufsrechtliches Verbot der inhaltlichen Vorbereitung von Zeugen besteht wohl seitdem nicht mehr. Strafrechtliche Grenzen der Zeugenvorbereitung, die dann als Zeugenbeeinflussung anzusehen ist, setzen § 160 StGB (Verleitung zur Falschaussage), §§ 153 ff., 26 StGB (Anstiftung zur Falschaussage) und § 263 StGB (Prozessbetrug). Die nach § 378 ZPO vorgesehene eigene Vorbereitung des Zeugen anhand von Unterlagen lässt keine Rückschlüsse auf eine erlaubte Vorbereitung von Zeugen durch Anwälte zu.

²⁶⁵ Markus Wirth in seinem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, *SchiedsVZ* 2010, S. 103; Bühler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 98.

²⁶⁶ Wirth, *SchiedsVZ* 2003, S. 13; von Levetzow, *SchiedsVZ* 2011, S. 42.

²⁶⁷ Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 56; Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 86.

²⁶⁸ Siehe dazu auch die Diskussion in Jonathan Sutcliffes und Markus Wirths Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, *SchiedsVZ* 2010, S. 103; den Beitrag von Fabian von Schlabrendorff und David Brown zur DIS/CI Arb (European Branch) Konferenz: „Common Law versus Civil Law Approaches to International Commercial Arbitration – Cultural Divide or Convergence?“, von Levetzow, *SchiedsVZ* 2011, S. 42; Schlosser, *SchiedsVZ* 2004, S. 225; Poudret/Besson, S. 559, Rn. 660; dafür: Söderlund, *BB* 1997, S. 23; Eijvoogel, *Evidence in International Arbitration*, S. 9; Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 395.

Im Gegensatz dazu zeigt das einer Entscheidung aus den USA²⁶⁹ entnommene Zitat den deutlich erweiterten Bereich zulässiger Kontaktaufnahme und Vorbereitung der Zeugen in *Common Law* Ländern:

“It is perfectly proper for a lawyer to interview a witness in preparation for trial and an attorney who does not question, rehearse and prepare his witness before trial is not properly prepared for trial.”

Die Zeugenvorbereitung und generell die vorherige Kontaktaufnahme von Parteivertretern mit den Zeugen ist in den meisten institutionellen Schiedsregeln nicht geregelt.²⁷⁰ Dies geht konform mit der ebenfalls nur begrenzt vorhandenen Regelung für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sowohl in *Civil Law* Ländern wie auch in *Common Law* Ländern.²⁷¹

Eine Ausnahme für Schiedsverfahren bilden beispielsweise die *LCIA Rules*, welche eine Vorbereitung der Zeugen in ihrem Art. 20.6 ausdrücklich erlauben:

Art. 20 LCIA Rules

“Witnesses”

20.1 - 20.5 [...]

20.6 *Subject to the mandatory provisions of any applicable law, it shall not be improper for any party or its legal representatives to interview any witness or potential witness for the purpose of presenting his testimony in written form or producing him as an oral witness.*

Auch die *IBA Rules on Evidence* enthalten in Art. 4.3 die folgende Regelung:

Art. 4 IBA Rules

“Witnesses of Fact”

1. -2. [...]

3. *It shall not be improper for a Party, its officers, employees, legal advisors or other representatives to interview its witnesses or potential witnesses and to discuss their prospective testimony with them.*

Einschränkungen der Zeugenvorbereitung ergeben oder ergaben sich zumeist aus nationalen Bestimmungen oder auch aus Regelungen der Anwaltskammern.²⁷² Dem internationalen Trend

²⁶⁹ US v. Torres 809 F. 2nd 429, 439.

²⁷⁰ Eijssvoogel, Evidence in International Arbitration, S. 9;
Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 386.

²⁷¹ Schlosser, SchiedsVZ 2004, S. 225.

²⁷² Redfern/Hunter, Rn. 6-123; Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S. 386.

folgend hat die französische Anwaltskammer am 26. Februar 2008 eine förmliche Entscheidung verkündet, die französischen Anwälten die Vorbereitung von Zeugen für deren Aussage in der mündlichen Verhandlung eines Schiedsverfahrens ermöglicht.²⁷³ Auf diese Weise soll prozessuale Chancengleichheit in Verfahren, in denen gegnerische Parteivertreter die Zeugen intensiv vorbereiten, ermöglicht werden.²⁷⁴

Die umgekehrte Betrachtungsweise begegnet nämlich im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Parteien im Prozess grundlegenden Bedenken: Hielte sich jeder Parteivertreter jeweils an die Vorgaben des eigenen nationalen Berufsrecht, wäre beispielsweise der belgische Parteivertreter, dem jeglicher Kontakt mit Zeugen verboten ist, unter Umständen gegenüber dem amerikanischen Parteivertreter benachteiligt, für welchen eine umfassende Vorbereitung der Zeugen alltäglich und erlaubt ist.²⁷⁵ Selbst wenn die Vorgaben des Berufsrechts für internationale Fälle gelockert sind, können sich durch die unterschiedliche Erfahrung der Parteivertreter im Umgang mit der Beweisaufnahme Differenzen ergeben, die von beiden Seiten als benachteiligend angesehen werden können.

Mangels expliziter Verbotsregelungen im Hinblick auf die Zeugenvorbereitung scheint sich in internationalen Schiedsverfahren ein Konsens zu ergeben, zumindest eine Kontaktaufnahme und Befragung der Zeugen zuzulassen.²⁷⁶ In Fällen, in denen Mitglieder der Geschäftsleitung als Zeugen benannt sind, sind diese zudem häufig zugleich ausschließlich befugt und kompetent, die Parteivertreter im Hinblick auf den Prozess zu informieren und zu instruieren.²⁷⁷ Allein aus dieser Konstellation folgt die Notwendigkeit, ein gewisses Maß an Kommunikation zwischen Parteivertretern und Zeugen zuzulassen.

In welchem Ausmaß diese Kommunikationsmöglichkeit genutzt wird, entzieht sich in weiten Teilen einer Kontrolle. Es gilt daher in der Vernehmung, übermäßig durchgeführte Zeugenvorbereitung, die den Wahrheitsgehalt der Aussage beeinflusst, zu identifizieren, und beeinflusste Zeugen zu einer möglichst freien Aussage zu bewegen²⁷⁸. Je näher die Prozessgestaltung dem

²⁷³ http://dl.avocatparis.org/Bulletins/2008/Bulletin_9.pdf.

²⁷⁴ Harb/Lobier, Baker&McKenzie Arbitration Yearbook 2008, S. 150 f.

²⁷⁵ Eijssvoogel, Evidence in International Arbitration, S. 9; Hanotiau, Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, S. 91.

²⁷⁶ Bühler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 97; Hanotiau, Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, S. 91; Lévy, Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, S. 112; Baker, Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, S. 395; von Segesser, ASAB 2002, 224; zur Funktion der Zeugenvorbereitung in internationalen Schiedsverfahren vergl. auch Salger/Trittmann/Wittinghofer, § 13, Rn. 150ff.

²⁷⁷ Bühler, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 97; Wirth, SchiedsVZ 2003, S. 13.

²⁷⁸ Harbst, SchiedsVZ 2021, S. 55.

US-amerikanischen Vorbild mit dem starren Prozessablauf kommt, desto schwieriger ist diese Aufgabe.

In dieser Hinsicht kann sich die Vernehmung in einer Zeugenkonferenz als hilfreich erweisen. In der Zeugenkonferenz besteht die Möglichkeit gerade nicht, zunächst durch die Befragung der eigenen Zeugen ein bestimmtes Bild zu vermitteln und das gegnerische dann in der *Cross Examination* möglichst umfassend zu vernichten. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Vorbereitung der Zeugen auf die Konferenz faktisch nicht möglich ist.²⁷⁹ Insbesondere eine Vorbereitung, die verstärkt ein inhaltliches „Coaching“ mit dem Ziel beinhaltet, einen bestimmten Aussageinhalt zu etablieren, dürfte deutlich weniger wirkungsvoll sein, wenn der Ablauf der Zeugenvernehmung nicht vorherzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund sind gerade von Anwälten mit *Common Law* Hintergrund Bedenken hinsichtlich der Vorteile des *Witness Conferencing* für die Verhandlung geäußert worden.²⁸⁰ Die Eigendynamik innerhalb der Zeugenkonferenz habe häufig ein nicht unerhebliches Maß an Kontrollverlust über die Art der Präsentation von Zeugenaussagen zur Folge. Die fehlende Möglichkeit, den Fall so zu präsentieren, wie es den Parteivertretern für den Mandanten günstig erscheint, könne den Regeln eines fairen Verfahrens widersprechen.

Dem ist allerdings entschieden entgegen zu treten. Gerade solche Bedenken zeigen den möglichen positiven Effekt einer Zeugenkonferenz für die Wahrheitsfindung im Hinblick auf die Aussagen vorbereiteter Zeugen. Grundlage eines fairen Verfahrens kann nicht die (möglichst trickreiche) Präsentation der Position der Parteien sein. Vielmehr muss im Rahmen der Beweisaufnahme die Wahrheitsfindung im Vordergrund stehen. Die eingeschränkte Möglichkeit, Zeugen im Hinblick auf einen ganz bestimmten Aussageinhalt vorzubereiten, dürfte im Regelfall gerade nicht im Widerspruch zu einem fairen Verfahren stehen.

Die gruppendynamischen Prozesse innerhalb der Konferenz machen es vielen Zeugen schlicht unmöglich, sich an abgesprochene Aussagen oder Formulierungen zu halten. Vielmehr neigen Zeugen in einer solchen Situation eher dazu, die Dinge so darzustellen, wie sie sich an sie erin-

²⁷⁹ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 419; Bühler/Webster, Rn. 26-42.

²⁸⁰ So beispielsweise Mark C. Baker in seinem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, *SchiedsVZ* 2010, S. 102; Siehe dazu auch Gordon/Yap, [2007] 2 *SINARB*, S. 3;

Mulcahy, *LBAR* 2006, S. 66; Peter, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 56.

nern. Die Wahrheit kann in einer solchen Situation leichter abgerufen und wiedergegeben werden, als das mit konstruierten Aussagen möglich ist. Erleichtert wird die Wahrheitsfindung an dieser Stelle ebenfalls durch die mögliche Interaktion der Zeugen. Ergänzende Hinweise anderer Zeugen können beispielsweise zu einer besseren Erinnerung an das Geschehene führen. Auch falsche Angaben werden durch das Korrektiv der übrigen Zeugen leichter aufgedeckt. So kann dieser Effekt dazu führen, dass die „Wahrheit“, die im Rahmen einer Zeugenkonferenz ermittelt werden kann, deutlich näher an den tatsächlichen Geschehnissen liegt als die „Wahrheit“, die in einer stressbelasteten Vernehmungssituation unter möglicher Einbeziehung der *Cross Examination* entsteht.²⁸¹

Das könnte im Ergebnis zu dem fragwürdigen Effekt führen, dass eine Vorbereitung der Zeugen umso intensiver erfolgt.²⁸² Die Zeugen müssen bei einer Vernehmung in einer Konferenz im direkten Dialog mit der Gegenseite und unter Konfrontation mit Sachverständigen, die ihre Aussage massiv angreifen, in der Lage sein, ihre Position beizubehalten und zu manifestieren. Der fehlende „Rückhalt“ durch feste Befragungsstrukturen erschwert die Vorbereitung der Zeugen, was durchaus zu einer umfassenderen, intensiveren Vorbereitung führen könnte. In Anbetracht der Tatsache, dass der Verlauf einer Zeugenkonferenz ebenso wie der Verlauf einer Diskussion, an der viele unterschiedliche Menschen beteiligt sind, nicht vorhersehbar ist, verspricht allerdings auch eine deutlich intensivere Vorbereitung der Zeugen nicht den Erfolg, den eine Vorbereitung auf eine festgelegte Vernehmung durch den eigenen Parteivertreter und eine eventuell folgende *Cross Examination* versprechen würde.

Es ist daher eher davon auszugehen, dass die Befragung der Zeugen in der Konferenz eine Vorbereitung der Zeugen vermindern würde. Jedenfalls kann eine entsprechende Vorbereitung nicht den gleichen Einfluss auf die Aussage des Zeugen nehmen. Insbesondere eine Vorbereitung, die der Wahrheitsfindung zuwiderläuft, ist für eine Zeugenkonferenz wohl deutlich schwerer möglich. Damit bietet diese Art der Vernehmung der Zeugen in der Konferenz einen Weg, Zeugenbeeinflussungen stark einzuschränken oder sogar zu verhindern. Dies stellt somit im Hinblick auf die angestrebte Wahrheitsfindung einen Vorteil der Zeugenkonferenz gegenüber dem herkömmlichen Prozedere dar.

²⁸¹ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 419.

²⁸² Siehe auch Mulcahy, *LBAR 2006*, S. 66; *CIArb Guidelines on Witness Conferencing*, S. 14.

3) Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

Die Möglichkeit, eine Entscheidung notfalls zwangsweise vollstrecken zu können, spielt in jedem streitentscheidenden Verfahren eine wesentliche Rolle.²⁸³ Ein besonderer Vorteil internationaler Schiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zu staatlicher Gerichtsbarkeit ist die Aussicht, den Schiedsspruch unkompliziert international vollstrecken zu können.²⁸⁴

Die Vollstreckung staatlicher Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Europäischen Union im Wesentlichen durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel Ia-VO“) sowie für die EFTA-Staaten durch das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007 („LugÜ“) vereinheitlicht und gesichert. Im nichteuropäischen Ausland kann sich die Vollstreckung staatlicher Gerichtsentscheidungen schwieriger und zeitaufwändiger gestalten.²⁸⁵

Nationale Vollstreckungsvorschriften für ausländische staatliche Gerichtsentscheidungen, wie in Deutschland beispielsweise §§ 328, 722 f. ZPO, bauen teilweise höhere Vollstreckungshürden auf, als diese für die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestehen. Die Vorschriften der ZPO zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland kommen originär zur Anwendung (im Anwendungsbereich europäischer Verordnungen soweit sie nicht durch diese verdrängt werden) oder wenn sie im Anwendungsbereich multi- oder bilateraler Staatsverträge die günstigere Regelung darstellen.²⁸⁶ Nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn das erkennende Gericht nach deutschen Vorschriften nicht international zuständig war. Die deutschen Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts kommen „spiegelbildlich“ zur Anwendung.²⁸⁷

²⁸³ Im Gegensatz zu streitschlichtenden Verfahren, wie beispielsweise Mediation.

²⁸⁴ Redfern/Hunter, Rn. 1-101f; Weigand/Baumann/Baumann/Pfitzner, Rn. 1.02; Jones, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 276; Bühler/von Schlabrendorff, *SchiedsVZ* 2009, S. 31; Nicholas/Young, *Arbitration World*, S. XII; Livingstone, (2008) 25 *Arbitration International*, S. 529; Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 115; Wiedemann, *ZUM* 2004, S. 783.

²⁸⁵ Wiedemann, *ZUM* 2004, S. 784; Trittmann, *SchiedsVZ* 2016, S. 7.

²⁸⁶ Saenger/Dörner, *ZPO*, § 328, Rn. 2,3.

²⁸⁷ BGH, Urt. v. 29.04.1999 – IX ZR 263/97, *NJW* 1999, 3198; BGH, Urt. v. 03.12.1992 – IX ZR 229/91, *NJW* 1993, 1073; Saenger/Dörner, *ZPO*, § 328, Rn. 22.

Im Vergleich dazu kommt es im Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (im Folgenden „*New York Convention*“, näher dazu im Folgenden ab Seite 79) nach deren Art. V 1. (a) für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf das von den Parteien festgelegte Recht der Schiedsvereinbarung oder in Abwesenheit einer Vereinbarung auf das Recht des Schiedsortes an. Für die Vollstreckung ist damit eine mögliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes nach den Vorschriften des Vollstreckungslandes unschädlich. Zu beachten ist das Recht des Vollstreckungsstaates nach Art. V 2. (a) der *New York Convention* lediglich im Hinblick auf die Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes.

§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO setzt weiterhin für vermögensrechtliche Ansprüche die Verbürgung der Gegenseitigkeit voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn deutsche Entscheidungen im konkreten Entscheidungsstaat als bindend gelten. Die Gegenseitigkeit ist beispielsweise im Verhältnis zu Liechtenstein nicht verbürgt.²⁸⁸ Eine vergleichbare Voraussetzung muss für die Vollstreckung eines Schiedsspruches unter Anwendung der *New York Convention* nicht erfüllt sein.

Schiedssprüche sind also (insbesondere auf internationaler Ebene) besser vollstreckbar als staatliche Gerichtsentscheidungen. In Deutschland wird für die Vollstreckung von Schiedsurteilen eine Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Schiedssprüchen vorgenommen.²⁸⁹

Nach § 1025 Abs. 1 ZPO sind die Vorschriften des 10. Buches der ZPO anwendbar, wenn der Schiedsort in Deutschland liegt. Die Vollstreckung nationaler Schiedssprüche richtet sich dementsprechend nach § 1060 ZPO.²⁹⁰ Der Schiedsspruch muss dazu gemäß § 1060 Abs. 1 ZPO für vollstreckbar erklärt werden. Unter Aufhebung des Schiedsspruches ist nach § 1060 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 1059 Abs. 2 ZPO die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

²⁸⁸ Saenger/Dörner, ZPO, § 328, Rn. 64.

²⁸⁹ MüKoZPO/Münch, § 1061, Rn. 7+8.

²⁹⁰ Grundsätzlich dazu MüKoZPO/Münch, § 1060, Rn. 1; Musielak/Voit, § 1060, Rn. 5; Saenger/Saenger, ZPO, § 1060, Rn. 1.

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland richtet sich gemäß § 1061 ZPO nach der *New York Convention*.²⁹¹ Dieses Übereinkommen ist das wichtigste internationale Vollstreckungsabkommen für Schiedssprüche.²⁹² Die *New York Convention* ermöglicht die internationale Vollstreckung von Schiedssprüchen in derzeit (Stand Mai 2018) 157 Unterzeichner-Staaten. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf im Anwendungsbereich der *New York Convention* versagt werden, wenn einer der in Art. V der *New York Convention* genannten Gründe vorliegt.²⁹³ Genügt beispielsweise die Art der Prozessführung und insbesondere die Art der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung nicht der Vereinbarung der Parteien, dem Recht des Schiedsortes oder der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsortes, ist es wahrscheinlich, dass der Schiedsspruch oder dessen Vollstreckung mit Erfolg angefochten wird.²⁹⁴ In diesem Zusammenhang stellt das zwingende Verfahrensrecht des Schiedsortes damit eine Einschränkung des Ermessensspielraums des Schiedsgerichtes und der Parteien dar, dessen Überschreitung den Nutzen des Schiedsspruchs und damit des gesamten Verfahrens gefährdet.²⁹⁵

Die guten Möglichkeiten auch internationaler Vollstreckung beeinflussen regelmäßig die Entscheidung der Parteien eines Vertrages oder einer potenziellen Streitigkeit zu Gunsten des Systems der Schiedsgerichtsbarkeit. Oberstes Ziel eines Schiedsverfahrens ist es daher, einen Schiedsspruch zu erreichen, der dann auch tatsächlich (international) vollstreckbar ist und die Streitigkeit zwischen den Parteien endgültig beendet.²⁹⁶

Im Hinblick auf die Zeugenkonferenz könnte die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs, der aufgrund einer Beweisaufnahme im Wege der Zeugenkonferenz ergangen ist, gefährdet sein, wenn wegen der Beweisaufnahme im Wege der Zeugenkonferenz das Recht auf rechtliches Gehör verletzt wurde (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO sowie Art. V 1. (b) *New York Convention*, dazu näher unter B) III) 3) a)), das schiedsrichterliche Verfahren wegen der Zeugenkonferenz der Parteivereinbarung oder dem Recht des Schiedsortes widersprochen hat (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO sowie Art. V 1. (d) *New York Convention*, dazu näher unter B) III) 3) b))

²⁹¹ MüKoZPO/Münch, § 1061, Rn. 1, 9-14; Musielak/Voit, § 1061, Rn. 3; Saenger/Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 2.

²⁹² Jones, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 277.

²⁹³ Schwab/Walter, Art. V, Rn. 3; Saenger/Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 8; Musielak/Voit, § 1061, Rn. 13; MüKo-ZPO/Münch, § 1061, Rn. 11.

²⁹⁴ Musielak/Voit, § 1061, Rn. 17; Demeyere, *SchiedsVZ* 2003, S. 250.

²⁹⁵ Knof, *Diss.*, S. 25.

²⁹⁶ M. Scherer, *SchiedsVZ* 2005, S. 230.

oder in sonstiger Weise im Fall der Vollstreckung eine Verletzung des *Ordre Public* des Vollstreckungslandes zu befürchten wäre (vgl. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO sowie Art. V 2. (b) *New York Convention*, dazu näher unter B) III) 3) c)).

a) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO / Art. V 1. (b) New York Convention

Haben die Parteien sich nicht auf ein bestimmtes Verfahren geeinigt, liegt es im Ermessen des Schiedsgerichts, das Verfahren und somit auch die Zeugenbefragung so zu gestalten wie es sachdienlich erscheint.²⁹⁷ Die Art der Beweiserhebung durch das Schiedsgericht ist dabei immer am Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu messen.²⁹⁸ *Witness Conferencing* hat in der Schiedsgerichtsbarkeit Einzug gehalten und gilt allgemein als anerkannte Befragungsmethode. Normierten Ausdruck gefunden hat dieser internationale Konsens vor allem in den *IBA Rules on Evidence*.²⁹⁹ Nach deren Art. 8.4 (f) ist eine Zeugenkonferenz *expressis verbis* vorgesehen. Trotz dieser grundsätzlichen Übereinkunft stellt sich die Frage, ob die Durchführung einer Zeugenkonferenz das Recht auf rechtliches Gehör verletzen kann.³⁰⁰

Das Recht auf rechtliches Gehör hat Verfassungsrang und folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie aus Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention. Es ist das grundlegende Prinzip eines geordneten und fairen Verfahrens und ein Verstoß gegen dieses Prinzip stellt einen schweren Verfahrensfehler dar.³⁰¹

In Deutschland ist der in Art. 103 Abs. 1 GG enthaltene Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 1042 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch in Schiedsverfahren zu beachten. Schiedsgerichte sind in gleichem Umfang wie staatliche Gerichte verpflichtet, rechtliches Gehör zu gewähren.³⁰² Auf der Ebene der Schiedsregeln halten beispielsweise Art. 26 DIS Schiedsregeln, Art. 15 ICC *Rules*, Art. 15 UNCITRAL *Arbitration Rules*, Art. 18 UNCITRAL *Model Law* den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in Schiedsverfahren fest. Nach Art. V 1. (b) der *New York Convention* darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches auf Antrag einer Partei

²⁹⁷ Poudret/Besson, S. 558, Rn. 657.

²⁹⁸ Schwab/Walter, Kap. 24, Rn. 50; Saenger/Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 15; Musielak/Voit, § 1061, Rn. 26; Schütze/Wais, S. 171, Rn. 325; Krapfl, Diss., S. 149.

²⁹⁹ Mulcahy, LBAR 2006, S. 64.

³⁰⁰ Schütze/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, § 11, Rn. 38; Schütze, SchiedsVZ 2018, S. 105; Mulcahy, LBAR 2006, S. 65.

³⁰¹ Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, Vor § 128, Rn. 41; Tavolari, Diss., S. 9.

³⁰² BGH, Urt. v. 26.09.1985 – III ZR 16/84, NJW 1986, 1436; BGH, Urt. v. 11.11.1982 – III ZR 77/81, NJW 1983, 867; BGH, Urt. v. 08.10.1959 – VII ZR 87/58, NJW 1959, 2213; Saenger/Saenger, ZPO, § 1042, Rn. 4.

versagt werden, wenn diese einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör bewiesen hat. Auch im internationalen Kontext sollen die Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs für Schiedsgerichte nicht geringer sein als für staatliche Gerichte.³⁰³

Für die Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem Recht auf rechtliches Gehör ist relevant, ob im Rahmen einer Zeugenkonferenz der Parteivortrag in einer Weise gestört werden kann, die es nahelegt, den Anspruch auf rechtliches Gehör als verwehrt anzusehen. Erforderlich ist lediglich die Möglichkeit des Parteivortrags. Ob und in welcher Weise die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegt in ihrem Ermessen.³⁰⁴ Ein genereller Verzicht ex ante steht zum Schutz der Parteien allerdings nicht zur Disposition.³⁰⁵ Die von Amts wegen zu beachtenden Ausschlussgründe des Art. V 2. der *New York Convention* – und des korrespondierenden § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO – sind nach der herrschenden Meinung der Disposition der Parteien entzogen.³⁰⁶ Der Ausschlussgrund des Art. V Abs. 1 b) als Ausfluss des Gebots rechtlichen Gehörs nimmt eine Sonderstellung ein: Grundsätzlich ist dieser in Art. V 1. der *New York Convention* geregelt und damit für die Parteien disponibel. Allerdings ist der Grundsatz rechtlichen Gehörs eine der elementarsten und unverzichtbaren Verfahrensmaximen.³⁰⁷

Verfahrensfehler, die das rechtliche Gehör verletzen, spiegeln eine mangelnde Kenntnisnahme oder fehlende Berücksichtigung des Sachvortrags der Parteien wider und verletzen somit immer auch den in Art. V Abs. 2 b) der *New York Convention* enthaltenen *Ordre Public*.³⁰⁸ Unterschiede ergeben sich durch die Berücksichtigung eines allgemeinen Verstoßes gegen den *Ordre Public* von Amts wegen, während die besonders geregelte Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden muss.³⁰⁹ Im Gleichlauf dürfte dann auch keine Disponibilität gegeben sein.

³⁰³ BGH, Urt. v. 14.05.1992 – III ZR 169/90, NJW 1992, S. 2299; BGH, Urt. vom 18.01.1990 – III ZR 269/88, NJW 1990, S. 2199; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 155, Rn. 650; Schütze/Wais, S. 171, Rn. 325; Krapfl, Diss., S. 149; Gessner, Diss., S. 133.

³⁰⁴ Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 155, Rn. 651f; Marx, Diss., S. 108.

³⁰⁵ OLG Hamburg, Urt. v. 02.08.1968 – 14 U 84/68, MDR 1968 1018; Saenger/Saenger, ZPO; § 1042, Rn. 9; Schütze/Wais, S. 172, Rn. 325; Haas, Diss., S. 210.

³⁰⁶ Zu dem wortgleichen § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 5.

³⁰⁷ Schütze/Wais, S. 171, Rn. 325; Knof, Diss., S. 35; Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 17.

³⁰⁸ BGH, Beschl. v. 10.03.2016 – I ZB 99/2014, NJW-RR 2016, 892; OLG Hamburg, Beschl. v. 13.07.2016 – 6 Sch 1/16, RdTW 2017, 176; Schwab/Walter, Kap. 24, Rn. 50; Musielak/Voit, § 1061, Rn. 26; Schütze/Schütze, S. 356, Rn. 645; Marx, Diss., S. 108; Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 19; BVerfG, Urteil vom 8.11.1978 – 1 BvR 158/78, NJW 1979, S. 413; BGH, Urteil vom 14.4.1988 – III ZR 12/87, NJW 1988, S. 3090.

³⁰⁹ Marx, Diss., S. 109.

Im Hinblick auf die Bewertung der Zeugenkonferenz im Licht eines möglichen Verstoßes gegen das rechtliche Gehör hat diese Einordnung im Ergebnis jedoch wohl keine Auswirkung. Verstöße gegen das rechtliche Gehör sind von so grundsätzlicher, schwerwiegender Natur, dass es ohnehin schwerlich möglich sein dürfte, eine Verletzung ausschließlich eines Regelungskomplexes auszulösen.³¹⁰ Im Folgenden wird daher keine Unterscheidung getroffen. Käme man also zu der Einschätzung, die Durchführung einer Zeugenkonferenz verletze das Recht auf rechtliches Gehör, könnte diese nicht durch Parteivereinbarung legitimiert werden.

Um ausreichend rechtliches Gehör zu gewährleisten, müssen die Parteien zu allen Tatsachen und Beweismitteln Stellung nehmen können, die der Entscheidung des (Schieds-) Gerichts zugrunde gelegt werden.³¹¹ Ein Verstoß liegt dann vor, wenn eine Partei nicht ausreichend Gelegenheit hatte, sich sachlich zum gesamten Prozessstoff zu äußern.³¹² Eine Verletzung dieses Grundsatzes wird beispielsweise dann angenommen, wenn das Gericht einen eingereichten Schriftsatz nicht beachtet oder insgesamt nur eine Partei anhört.³¹³ Weiterhin kann auch die Nichtbeachtung eines erheblichen Beweisantritts einer Partei einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör begründen.³¹⁴

Ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, um dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs gerecht zu werden, wird unterschiedlich bewertet. In Deutschland wird dies als nicht zwingend erforderlich bewertet.³¹⁵ In den USA beispielsweise wird die mündliche Verhandlung dagegen als wesentlicher Bestandteil eines ordnungsgemäßen (Schieds-) Verfahrens betrachtet, so dass nur in Ausnahmefällen auf diese verzichtet werden kann.³¹⁶ Haben die Parteien sich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geeinigt, darf das Schiedsgericht diese nicht verweigern. Eine solche Einigung kann auch implizit, beispielsweise durch Bezugnahme auf eine Schiedsordnung, die eine mündliche Verhandlung vorsieht, erfolgen.³¹⁷ Eine Einigung der Parteien, eine Zeugenkonferenz durchzuführen, kann demzufolge als implizite Einigung über die

³¹⁰ Gessner, Diss., S. 131.

³¹¹ BGH, Beschl. v. 18.07.2019 – I ZB 90/18, SchiedsVZ 2020, 46; BVerfG, Beschl. v. 14.12.2015 – 2 BvR 3073/14, AnwBl 2016, 269; BGH, Urt. v. 08.10.1959 – VII ZR 87/58, NJW 1959, 2213; OLG München, Beschl. v. 04.07.2016 – 34 Sch 29/15, SchiedsVZ 2017, 40 m.w.N.; Saenger/Saenger, ZPO, § 1042, Rn. 6; Wilhelmi, SchiedsVZ 2020, 30 ff.

³¹² Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, Vor § 128, Rn. 42; Förchler/Steinle, S. 171, Rn. 698; Pohlmann, S. 40, Rn. 107.

³¹³ Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, Vor § 128, Rn. 45.

³¹⁴ Zeiss/Schreiber, S. 80, Rn. 192.

³¹⁵ BGH, Beschl. v. 24.07.2014 – III ZB 83/13, NJW 2014, 3652; Schütze/Wais, S. 200, Rn. 392; Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 18.

³¹⁶ Gessner, Diss., S. 133; Thaler v. Albermann, 135 N.Y.S., 2d 532, 534 (1954).

³¹⁷ Schütze/Wais, S. 200, Rn. 393.

Mündlichkeit der Verhandlung gesehen werden. An eine solche Einigung ist das Schiedsgericht bis zu einer gegenteiligen Vereinbarung der Parteien gebunden. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, genügt auch der Antrag einer Partei.³¹⁸ Auch Parteien in einem Schiedsverfahren haben dabei grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestdauer der mündlichen Verhandlung.³¹⁹

Findet eine mündliche Verhandlung statt, ist es erforderlich, dass alle Schiedsrichter den Vortrag der Parteien zur Kenntnis nehmen und diesen in Erwägung ziehen.³²⁰ Dazu gehört auch, dass der Schiedsspruch nicht auf Argumente gestützt wird, die in die mündliche Verhandlung keinen Einzug erhalten haben und somit von den Parteien nicht behandelt werden konnten.³²¹ Das Schiedsgericht ist im Rahmen der Beweisaufnahme verpflichtet, Beweisangebote der Parteien anzunehmen, wenn diese Beweise erforderlich sind, um die Position angemessen zu vertreten.³²² Das rechtliche Gehör ist verletzt, wenn das Schiedsgericht das Vorbringen der belasteten Partei überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt oder bei der Entscheidungsfindung überhaupt nicht berücksichtigt.³²³ Auch eine Ablehnung eines Beweisantrages stellt demnach dann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn das Schiedsgericht den Beweisantrag überhaupt nicht in Erwägung zieht.³²⁴ Es gibt zudem im Rahmen der Beweisaufnahme kein absolutes Recht auf die Befragung eines bestimmten Zeugen.³²⁵ Die Herrschaft der Parteien über die Organisation des Verfahrens soll jedoch nicht zu einer ausufernden Beweisaufnahme führen, welche immer auch die Möglichkeit der Prozessverschleppung mit sich bringt.

Im Vergleich zu den beispielhaft angegebenen Fällen, in denen Gerichte einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör anerkannt haben, erscheint die Durchführung einer Zeugenkonferenz grundsätzlich nicht geeignet, einen ähnlich schweren Verfahrensnachteil zu bewirken. Im Fall der Nichtbeachtung eines Schriftsatzes oder der vollständig fehlenden Anhörung einer Partei

³¹⁸ Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 315, Rn. 1; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 158, Rn. 663.

³¹⁹ Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 17.

³²⁰ Musielak/Voit, § 1061, Rn. 15; Gessner, Diss., S.133.

³²¹ Kühn, SchiedsVZ 2009, S. 57.

³²² Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 157, Rn. 661; Marx, Diss., S. 112; Lörcher, ICCA Congress Series No. 7, S. 151.

³²³ BVerfG, Beschl. v. 01.02.1978 – 1 BvR 426/77, NJW 1987, 989; BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91, NJW 1992, 2877; BVerfG, Beschl. v. 10.02.2009 – 1 BvR 1232/07, NJW 2009, 1585; BVerfG, Beschl. v. 19.06.2013 – 1 BvR 667/13, BeckRS 2013, 53062.

³²⁴ Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 10; Musielak/Voit, § 1061, Rn. 15; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 158, Rn. 661.

³²⁵ M. Scherer, SchiedsVZ 2005, S.236; Poudret/Besson, S.558, Rn. 657.

ist die Wesentlichkeit des Verfahrensfehlers offensichtlich. Allein die Abweichung von der üblichen Art der Zeugenvernehmung bei der Zeugenkonferenz erreicht keinen vergleichbaren Grad der Beeinträchtigung.

Lediglich die konkrete Art der Durchführung kann also geeignet sein, einer Partei das rechtliche Gehör zu verweigern. So hält Schütze einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör für möglich, wenn das Schiedsgericht zulässt, dass einzelne Zeugen ausufernd Fragen an andere Zeugen stellen.³²⁶ Lässt das Schiedsgericht beispielsweise ausschließlich Zeugen einer Partei in der Diskussion zu Wort kommen, könnte dies einen ähnlich schwerwiegenden Verfahrensfehler begründen. Zu beachten ist hier jedoch zunächst, dass das Recht auf rechtliches Gehör sich auf die Möglichkeit bezieht, sich zur Sache einzulassen. Dies ist durch eine entsprechende Kenntnisnahme der Schriftsätze und weiteren Parteierklärungen ohnehin teilweise gewährleistet. Auch einer Verweigerung der Kenntnisnahme der Zeugenaussagen kann somit nicht automatisch die Qualität eines Verfahrensverstößes zugesprochen werden.

Soweit beide Parteien die Möglichkeit haben, innerhalb der Konferenz ihre Zeugen aussagen zu lassen und nicht generell einer Partei das Wort verweigert wird, steht die Zeugenkonferenz einem ordnungsgemäßen Parteivortrag nicht entgegen.

Selbst wenn das rechtliche Gehör im Einzelfall im Rahmen einer Zeugenkonferenz beeinträchtigt wird, muss sich diese Beeinträchtigung irgendwie auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben. Der Wortlaut des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO verlangt zunächst keine kausale Verknüpfung zwischen der fehlenden Möglichkeit der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln und der Entscheidung des Schiedsgerichts für eine erfolgreiche Geltendmachung. Ob und in welchem Ausmaß dennoch Kausalität erforderlich ist, ist streitig. Die wohl herrschende Meinung geht von einer ausreichenden Verknüpfung aus, wenn die Entscheidung auf dem Verstoß beruhen „kann“. Der Antragsteller muss sich auf die Verhinderung eines bestimmten Vortrages beziehen und die Auswirkungen auf den Schiedsspruch konkret darlegen.³²⁷ Jedenfalls dürfte eine Berufung auf den Ausschlussgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 b) ZPO ausgeschlossen sein, wenn ein Einfluss auf die Entscheidung des Schiedsgerichts ausgeschlossen ist.³²⁸

³²⁶ Schütze, SchiedsVZ 2018, S. 105.

³²⁷ Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 10.

³²⁸ BGH, Beschl. v. 08.11.2007 – III ZB 95/06, SchiedsVZ 2008, 156;
BGH, Beschl. v. 15.01.2009 – III ZB 83/07, SchiedsVZ 2009, 126;
BGH, Urt. v. 08.10.1959 – VII ZR 87/58, NJW 1959, 2213;
Musielak/Voit, § 1059, Rn. 13; a.A: MüKoZPO/Münch, § 1059, Rn. 27.

Ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör ist in der Praxis nur in wenigen Fällen erfolgreich geltend gemacht worden.³²⁹

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des rechtlichen Gehörs, unabhängig von der konkreten Art der Durchführung einer Zeugenkonferenz, bestehen dementsprechend aber nicht.

b) § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO / Art. V 1. (d) New York Convention

Nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO kann ein inländischer Schiedsspruch aufgehoben werden, wenn das Verfahren dem von den Parteien festgelegten Verfahren oder den Bestimmungen des 10. Buches der ZPO nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich der Verstoß auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.

Wird die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches in Deutschland beantragt, verweist § 1061 ZPO auf die Regeln der *New York Convention*. Nach Art. V 1. (d) der *New York Convention* kann die Vollstreckung des Schiedsspruches versagt werden, wenn die der Vollstreckung entgegretende Partei beweist, dass das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Partei oder mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat.

aa) Entgegenstehendes Recht des Schiedsortes

Das Verfahren richtet sich nach schiedsrichterlichem Ermessen soweit sich die Parteien nicht durch ausdrückliche Regelung oder Verweis auf Regelwerke auf ein bestimmtes Verfahren geeinigt haben.³³⁰ Das Schiedsgericht ist dabei weder an die Prozessregeln noch die einzelnen Beweismittel des Strengbeweises gebunden.³³¹

Eine Auflistung in Schiedsverfahren zwingend zu beachtender Normen gibt es in Deutschland nicht.³³² Als zwingend in diesem Zusammenhang werden grundsätzlich Regelungen betrachtet,

³²⁹ Kühn, SchiedsVZ 2009, S. 56 f.

³³⁰ BT-Drs. 13/5274, 46/47; MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 5; Schmidt-Ahrendts, Höttler, SchiedsVZ 2011, 267.

³³¹ OLG Köln, Beschl. v. 21.11.2008 – 19 Sch 12/08, GesR 2009, 157; MüKoZPO/Münch, § 1049, Rn. 47; Musielak/Voit, § 1042, Rn. 22

³³² MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 16.

die wesentliche Aspekte eines rechtsstaatlichen Verfahrens beinhalten.³³³ Zwingendes Recht der ZPO stellen beispielsweise das Recht auf Gleichbehandlung (§ 1042 Abs. 1 Satz 1 ZPO), der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 1042 Abs. 1 Satz 2 ZPO) sowie das Recht, durch einen Rechtsanwalt vertreten zu werden (§ 1042 Abs. 2 ZPO) dar.³³⁴ Über diese in § 1042 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO konkret bezeichneten zwingend zu beachtenden Verfahrensgrundsätzen hinaus sieht § 1042 Abs. 3 ZPO eine generelle Beschränkung der Verfahrensgestaltung durch zwingende Vorschriften des für inländische Schiedsverfahren maßgeblichen 10. Buches der ZPO vor. Der Gesetzgeber fasst darunter alle Normen, die „weder ausdrücklich noch ihrem Sinn und Zweck nach unter dem Vorbehalt anderweitiger Parteivereinbarung stehen“.³³⁵ So ist beispielsweise die in § 1048 Abs. 4 Satz 1 ZPO enthaltene Regelung, nach welcher die nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigte Säumnis außer Betracht bleibt, als zwingend anzusehen. Das folgt im Umkehrschluss aus § 1048 Abs. 4 Satz 2 ZPO, der „im Übrigen“ eine freie Vereinbarung der Parteien zu den Folgen einer Säumnis zulässt.³³⁶ Die zwingende Statthaftigkeit freier Beweiswürdigung folgt aus § 1042 Abs. 4 Satz 2 ZPO.³³⁷ Als zwingend angesehen werden außerdem beispielsweise die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts gemäß § 1040 Abs. 1 und 2 ZPO und die von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht festgelegten Fristen für Klage, Replik und Widerklage nach § 1046 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO (der zwingende Charakter folgt aus dem Umkehrschluss aus § 1046 Abs. 2 ZPO, welcher eine Parteivereinbarung zu ergänzenden Schriftsätzen zulässt).³³⁸

Die Rechtsprechung lässt eine Aufhebung des Schiedsspruches nach § 1059 Abs. 2 ZPO ohnehin nur bei Verstößen gegen wesentliche Vorschriften zu.³³⁹ Als relevante Verfahrensmängel im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme sind beispielsweise die unzulässige Vereidigung von Zeugen durch das Schiedsgericht³⁴⁰ und die Missachtung des Prinzips der Parteipflicht bewertet worden.³⁴¹ Das Erfordernis der Ursächlichkeit des Verfahrensverstößes für den

³³³ Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 15; Musielak/Voit, § 1062, Rn. 24; Horn, SchiedsVZ 2008, S. 210.

³³⁴ MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 18.

³³⁵ BT-Drs. 13/5274, 46; MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 17.

³³⁶ MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 18.

³³⁷ MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 18.

³³⁸ MüKoZPO/Münch, § 1042, Rn. 18.

³³⁹ BGH, Urt. v. 13.06.1956 – V ZR 20/55, BB 1956, 639; RG, Urt. v. 01.02.1901 – VII 328/00, RGZ 47, 424; RG, Urt. v. 22.11.1927 – VI 341/27, RGZ 119, 29; Saenger, ZPO, § 1059, Rn.13; a. A.: MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 35.

³⁴⁰ Saenger, ZPO, § 1059, Rn.16; MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 42 mit weiteren Beispielen und Nachweisen.

³⁴¹ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 42 mit weiteren Beispielen und Nachweisen.

Schiedsspruch soll jedoch dann keine besonders hohe Hürde aufstellen. Es soll lediglich verhindert werden, dass Schiedssprüche aus rein formalen Gründen aufgehoben werden und das gleiche Ergebnis in einem neuen Verfahren zu erwarten ist.³⁴² Ursächlichkeit scheidet dementsprechend nur dann aus, wenn feststeht, dass auch ohne den Verfahrensfehler genau gleich entschieden worden wäre.³⁴³ Vertreter der Ansicht, auch unwesentliche Verfahrensverstöße seien schädlich, sehen stattdessen bei unwesentlichen Verstößen den Schiedsspruch „selten relevant beeinflusst“³⁴⁴ und nehmen damit eine Korrektur auf der Kausalitätsebene vor.

In Deutschland sprechen grundsätzlich keine Regelungen des Schiedsverfahrensrechts gegen die Durchführung einer Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren. Insbesondere gilt die in § 394 ZPO vorgesehene Einzelvernehmung von Zeugen in Schiedsverfahren nicht. In Schiedsverfahren ist auch die Vernehmung von Zeugen durch die Parteien und deren Vertreter im Wege eines Kreuzverhörs möglich.³⁴⁵ Außerdem gilt die prozessuale Besonderheit an deutschen staatlichen Gerichten, dass die Parteien nicht als Zeugen benannt werden können, für Schiedsverfahren nicht.³⁴⁶

In der schiedsgerichtlichen Praxis bestehen durchaus Zweifel im Hinblick auf den Ausgang einer obergerichtlichen Entscheidung in dieser Sache.³⁴⁷ Noch liegt jedoch keine Rechtsprechung zur Anwendung der Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren vor. Die Entscheidung zur Vereinbarkeit der Vernehmung von Zeugen mittels Zeugenkonferenz mit deutschen Verfahrensgrundsätzen obliegt in Deutschland im Rahmen der Anerkennungs-, Vollstreckungs- oder Aufhebungsverfahren den Oberlandesgerichten im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit. Dazu müsste die Zeugenvernehmung im Rahmen einer Zeugenkonferenz beispielsweise in einem Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO gerügt werden.

Einer Zeugenkonferenz, in welcher die Parteien, Sachverständige und alle Zeugen gemeinsam befragt werden, stehen bei einem Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland also nach derzeitigem Kenntnisstand keine zwingenden Regelungen entgegen.

³⁴² BT-Drs. 13/5274, 59; BGH, Beschl. v. 11.12.2014 – I ZB 23/14, NJW-RR 2015, 1087; BGH, Beschl. v. 15.01. 2009 – III ZB 83/07, SchiedsVZ 2009, 126; MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 38; So im Ergebnis auch Musielak/Voit, § 1059, Rn.17;

Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 13.

³⁴³ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 39.

³⁴⁴ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 40.

³⁴⁵ Musielak/Voit, § 1042, Rn. 23.

³⁴⁶ Kühn/Gantenberg, Arbitration World, S. 101 f.

³⁴⁷ So auch Lachmann, SchiedsVZ 2009, S. 17.

bb) Parteivereinbarung

Ein Eckpfeiler der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Parteiautonomie, die umfassende Gestaltungsfreiheit der Parteien hinsichtlich des schiedsrichterlichen Verfahrens. Das Konzept der Gestaltungsfreiheit ist beispielsweise in Art. 19 *UNCITRAL Model Law* kodifiziert. An das *UNCITRAL Model Law* sind viele nationale Schiedsregeln angelehnt. Auch die §§ 1025 ff. ZPO sind auf Grundlage des *UNCITRAL Model Law* gestaltet.³⁴⁸ § 1042 Abs. 3 ZPO erlaubt den Parteien, das Verfahren vorbehaltlich der zwingenden Regeln des 10. Buches der ZPO frei zu regeln. Dies kann durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung geschehen, die Parteien können das Verfahren jedoch auch vollständig selbst gestalten. Das gilt vergleichbar für alle Länder, die ein Schiedsverfahrensrecht nach dem Vorbild des *UNCITRAL Model Law* erlassen haben, so beispielsweise auch Finnland³⁴⁹, Irland³⁵⁰, Indien³⁵¹ oder Chile³⁵². In den USA gestaltet sich die Situation wegen des föderalistischen Charakters des Rechtssystems uneinheitlich. Jeder Staat hat ein eigenes Schiedsverfahrensrecht erlassen. Einige stützen sich dabei auf den *Uniform Arbitration Act*³⁵³, andere haben das *UNCITRAL Model Law* adaptiert.³⁵⁴ Gemeinsam ist jedoch allen, dass Parteien, die sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit geeinigt haben, das Verfahren losgelöst von jeder staatlichen Prozessregelung gestalten dürfen. Ein Beispiel dafür findet sich in den sonst strengen Regelungen gegen *Hearsay Evidence*, also Beweise vom Hörensagen. Eine solche Aussage wäre in einem Prozess vor den ordentlichen Gerichten der USA nicht oder nur unter sehr engen Voraussetzungen als Beweismittel zugelassen.³⁵⁵ Die *Hearsay* Regelung findet jedoch in Schiedsgerichtsverfahren keine Anwendung.³⁵⁶

Die Vereinbarung der Parteien hinsichtlich des Schiedsverfahrens ist nur durch zwingendes Recht beschränkt. Zwingende Regelungen, welche die Freiheit der Parteien eines Schiedsverfahrens einschränken würden, die Beweiserhebung mittels Zeugenkonferenz zu vereinbaren,

³⁴⁸ Kühn/Gantenberg, *Arbitration World*, S. 94; Söderlund, (2004) 20 *Arbitration International*, S. 74.

³⁴⁹ Lindholm/Lindgaard, *Arbitration World*, S. 79; Ojantakanen, *Evidence in International Arbitration*, S. 122.

³⁵⁰ Reichert, *Arbitration World*, S. 147.

³⁵¹ Mukhopadhaya/York, *Arbitration World*, S. 123.

³⁵² Fernández/Gutiérrez, *Arbitration World*, S. 49; Fernández/Gutiérrez, *Arbitration World*, S. 57

³⁵³ Beispielsweise Illinois, Pennsylvania, Massachusetts, Tennessee und Virginia.

³⁵⁴ Beispielsweise California, Connecticut und Texas.

³⁵⁵ Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 119.

³⁵⁶ Allen, *Evidence in International Arbitration*, S. 19; Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S. 126; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 380.

sind nicht ersichtlich (siehe oben unter aa)). Parteien eines Schiedsverfahrens können somit wirksam vereinbaren, Zeugen in einer Konferenz zu vernehmen. Der Vollstreckung eines Schiedsspruches, der auf der Grundlage einer Beweiserhebung mittels Zeugenvernehmung ergangen ist, kann im Zusammenhang mit § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d) ZPO / Art. V 1. (d) *New York Convention* allenfalls im Einzelfall eine konkrete Vereinbarung der Parteien entgegenstehen, die das Schiedsgericht missachtet hat.

c) § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO / Art. V 2. (b) *New York Convention*

Ein inländischer Schiedsspruch, der den *Ordre Public* verletzt, kann in Deutschland nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO aufgehoben werden. Die Vollstreckbarerklärung eines inländischen, den *Ordre Public* verletzenden Schiedsspruches kann unter dessen Aufhebung nach §§ 1060 Abs. 2, 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO abgelehnt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruches darf nach Art. V 2. (b) *New York Convention* versagt werden, wenn der Schiedsspruch gegen den *Ordre Public* des Vollstreckungslandes verstößt.

Systematisch kann zwischen materiellem und verfahrensrechtlichem *Ordre Public* unterschieden werden.³⁵⁷ Im Rahmen dieser Arbeit sind allenfalls Verstöße gegen den prozessualen *Ordre Public* relevant.

Die Generalklausel des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO dient als Auffangregelung für Fälle, die nicht von den vorstehenden Ausschlussgründen erfasst werden und in denen staatliches Eingreifen erforderlich ist.³⁵⁸ Verstöße gegen den *Ordre Public* gefährden die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches dann, wenn das Verfahren an einem derart schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel leidet, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Schiedsspruch nicht in einem rechtsstaatlichen, ordnungsgemäßen Verfahren ergangen ist.³⁵⁹ Im Sinne der gebotenen engen Auslegung sind Verstöße gegen den *Ordre Public* nur bei offensichtlicher Unvereinbarkeit des Schiedsspruches mit

³⁵⁷ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 48, 50.

³⁵⁸ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 51; Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 23.

³⁵⁹ Saenger/Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 15; Marx, Diss., S. 14; BGH, Urteil vom 14.4.1988 – III ZR 12/87, NJW 1988, S. 3090; BGH, Urteil vom 15.5.1986 – III ZR 192/84, NJW 1986, S. 3027.

Grundgedanken der deutschen Regelungen und der darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen anzunehmen.³⁶⁰ Die verletzte Norm muss Ausdruck einer für die Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des deutschen Gesetzgebers sein.³⁶¹ Als Verstöße gegen den verfahrensrechtlichen *Ordre Public* kommen dementsprechend beispielsweise Verstöße gegen das Gebot rechtlichen Gehörs (dazu bereits oben), eine prinzipiell mangelnde Neutralität des Schiedsgerichts oder die Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze in Betracht.³⁶² Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise die Verjährung als Ausdruck einer für die Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers bewertet.³⁶³ Fehler in der Beweiswürdigung werden dagegen grundsätzlich nicht als *Ordre Public* Verstoß gesehen.³⁶⁴ Selbst die Durchführung einer ausforschenden Beweiserhebung mittels *Pretrial Discovery* in einem US-Verfahren hat der Bundesgerichtshof nicht als *Ordre Public* Verstoß bewertet, der die Vollstreckung des amerikanischen Urteils hindern könnte.³⁶⁵ Schließlich muss die Möglichkeit bestehen, dass sich der Verstoß sich auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben kann.³⁶⁶

In internationalen Verfahren kann es zudem letztlich nur um Grundsätze gehen, die einen Konsens der internationalen Gemeinschaft widerspiegeln.³⁶⁷ Ob ein solcher international ausgeprägter *Ordre Public* durchgehend von einer internationalen Perspektive ausgeht oder zunächst eine nationale Ausrichtung zulässt, die in internationalen Verfahren jedoch im internationalen Kontext ausgelegt werden muss, ist wesentlich ergebnisgleich.³⁶⁸ Es ist jedenfalls sinnvoll, einen einheitlichen, internationalen Maßstab anzuwenden. Dadurch lassen sich Situationen vermeiden, in denen ein Schiedsspruch in einem Land aufgrund rein nationaler Regelungen erfolgreich angefochten wurde, während in einem anderen Land die Vollstreckung unproblematisch erfolgen kann.³⁶⁹ Verfahrensprinzipien, die einen internationalen Konsens widerspiegeln, können zum Beispiel der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entnommen werden. Verstöße gegen den *Ordre Public* sind in einem

³⁶⁰ BGH, Beschl. v. 06.10.2016 – I ZB 13/15, NJW-RR 2017, 313; BGH, Beschl. v. 28.01.2014 – III ZB 40/13, NJW 2014, 1597;

³⁶¹ BGH, Beschl. v. 10.03.2016 – I ZB 99/14, NJW-RR 2016, 892; BGH, Beschl. v. 30.10.2008 – III ZB 17/08 III ZB 17/08, NJW 2009, 1215; OLG Hamburg, Beschl. v. 13.07.2016 – 6 Sch 1/16, RdTW 2017, 176.

³⁶² MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 52 mit weiteren Einzelbeispielen und Nachweisen.

³⁶³ BGH, Beschl. v. 10.03.2016 – I ZB 99/14, NJW-RR 2016, 892.

³⁶⁴ OLG München, Beschl. v. 18.12.2013 – 34 Sch 14/12, GWR 2014, 85; MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 55.

³⁶⁵ BGH, Urt. v. 04.06.1992 – IX ZR 149/91.

³⁶⁶ BGH, Urt. v. 10.10.1951 – II ZR 99/51, NJW 1952, 27; Saenger/Saenger, ZPO, § 1059, Rn. 24.

³⁶⁷ MüKo ZPO/Münch, § 1059, Rn. 49; Saenger/Saenger, ZPO, § 1061 Rn. 15; Horn, SchiedsVZ 2008, S. 210.

³⁶⁸ So auch Redfern/Hunter, Rn. 10-85ff; Knof, Diss., S. 28; Schwebel/Lahne, ICCA Congress Series No. 3, S. 206; Haas, Diss., S. 222.

³⁶⁹ Redfern/Hunter, Rn. 10-85.

internationalen Kontext dementsprechend bei schwerwiegenden Verletzungen der fundamentalen Prinzipien zu sehen, die einen internationalen Konsens gefunden haben.³⁷⁰

Grundlage jedes nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführten Verfahrens ist die Gleichbehandlung der Parteien.³⁷¹ Auf eine Verletzung des *Ordre Public* wegen Ungleichbehandlung der Parteien ist beispielsweise erkannt worden, wenn entscheidungserhebliche Dokumente nur einer Partei zugänglich waren, während gleichzeitig Dokumente der anderen Partei keine Beachtung gefunden haben.³⁷² Grundsätzlich muss beiden Parteien die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung in gleichem Maß ermöglicht werden.³⁷³

Die Chancengleichheit der Parteien im Verfahren könnte im Rahmen der Zeugenkonferenz unter Umständen durch unterschiedlich lange Zeiträume für die Befragung von Zeugen gefährdet sein.³⁷⁴ Innerhalb der Konferenz besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass starke Persönlichkeiten die Diskussion an sich reißen und den Redeanteil der übrigen Zeugen drastisch reduzieren. Es ist dann die Aufgabe des Schiedsgerichts, einzugreifen und die Balance zwischen beiden Parteien wiederherzustellen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Schiedsspruch wegen prozessualer Verstöße angreifbar wird.³⁷⁵ Eine signifikant unterschiedliche Sprechzeit der Zeugen der Parteien wird jedoch selten geeignet sein, einen Verstoß gegen das Gleichheitsrecht der Parteien zu begründen, zudem dieser kausal für den Schiedsspruch geworden sein müsste. Unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls kann dementsprechend nicht davon ausgegangen werden, dass eine Vernehmung von Zeugen in einer Konferenz generell zu einer Ungleichbehandlung der Parteien im Verfahren führen kann. Eine Verletzung wesentlicher Prinzipien eines fairen Verfahrens, welche im Einzelfall eine Verletzung des *Ordre Public* bedeutet, kann sich im Ergebnis lediglich aus der konkreten Art der Durchführung der Zeugenkonferenz ergeben. Selbst wenn eine solche Verletzung vorliegt, wird in den meisten Fällen eine Kausalität für eine entsprechende Entscheidung des Schiedsgerichts zu verneinen sein.

³⁷⁰ BGH, Urteil vom 21.04.1998 – XI ZR 377/97, NJW 1998, S. 2358; Saenger/Saenger, ZPO, § 1061, Rn. 15.

³⁷¹ Weigand/Baumann/Baumann/Pfützner, Rn. 1.132; Knof, Diss., S. 32.

³⁷² Schwebel/Lahne, ICCA Congress Series No. 3, S. 220.

³⁷³ Weigand/Baumann/Baumann/Pfützner, Rn. 1.134.

³⁷⁴ Böckstiegel, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 5.

³⁷⁵ Mulcahy, LBAR 2006, S. 66.

4) Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens ist ein weiterer wesentlicher Anreiz, sich der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.³⁷⁶ Verhandlungen innerhalb eines Schiedsverfahrens sind grundsätzlich nicht öffentlich, sondern nur parteiöffentlich.³⁷⁷ Je nach Handhabung des Grundsatzes kann jedoch das gesamte Verfahren vertraulich gestaltet werden. Im Vergleich mit staatlichen Verfahren, die gerade bei großen Wirtschaftsprozessen im Fokus der Öffentlichkeit stehen, kann ein Schiedsverfahren eine diskrete Möglichkeit der Konfliktlösung bieten.³⁷⁸ Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung ermöglicht es den Parteien, Wirtschaftsgeheimnisse und andere Interna effektiver zu schützen. Im Verfahren können sich die Parteien gegen Aussagen, die möglicherweise die Außendarstellung des Unternehmens erschüttern, ausschließlich in einem für das Verfahren erforderlichen Maß zur Wehr setzen.³⁷⁹ Öffentlichkeitswirksame Darstellungen und Vorträge der Parteien können so im Interesse eines effektiven Verfahrensablaufes unterbleiben. Insbesondere in Handelsstreitigkeiten mit Geschäftsgeheimnissen oder beispielsweise Verfahren innerhalb von Familiengesellschaften bietet das nichtöffentliche Verfahren ein effektives Instrument, um die Geheimhaltungsinteressen der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit zu sichern.³⁸⁰

Die Vertraulichkeit des Verfahrens kann für den individuellen Verwender, der betriebliche Geheimnisse schützen will, einen willkommenen Aspekt der Schiedsgerichtsbarkeit darstellen. Global betrachtet birgt die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren jedoch auch mitunter erhebliche und negative Auswirkungen auf die Rechtsfortbildung. Werden Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung in vertraulichen Schiedsverfahren entschieden, sind diese Entscheidungen der Rechtsfortbildung im Sinne einer Präjudizienbildung entzogen. Insbesondere mit Blick auf die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, jedoch längst nicht auf diese beschränkt, hat die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren in der jüngeren Vergangenheit wegen der Öffentlichkeit

³⁷⁶ Redfern/Hunter, Rn. 1-105; Schütze/Wais, S. 203, Rn. 402; Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 235; Russell on Arbitration, S. 235, Rn. 5-195;

Jolivet, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 268; Trakman, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 1; Raeschke-Kessler/Berger, *Schiedspraxis*, S. 163, Rn. 683; Oldenstam/von Pachelbel, *SchiedsVZ* 2006, S. 32; Weigand/Baumann/Baumann/Pfitzner, Rn. 1.102; Elsing, *SchiedsVZ* 2011, S. 115; von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22.

³⁷⁷ Schütze/Wais, S. 203, Rn. 402; von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22.

³⁷⁸ Raeschke-Kessler/Berger, *Schiedspraxis*, S. 6, Rn. 27; Schütze/Thümmel, *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, vor § 1, Rn. 49.

³⁷⁹ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 236.

³⁸⁰ MüKo/ZPO/MüncH, vor § 1025, Rn. 122; Schütze/Wais, S. 203, Rn. 402.

entzogenen Rechtsraumes und des damit verbundenen negativen Einflusses auf die Rechtsfortbildung erhebliche öffentliche Kritik erfahren.³⁸¹

a) Vertraulichkeit in Schiedsverfahren

Die Vertraulichkeit des Verfahrens über die Nicht-Öffentlichkeit hinaus ist dennoch ein wichtiges, jedoch zugleich wenig konkretes Prinzip internationaler Schiedsverfahren. Teilweise wird die Regelung über die Nicht-Öffentlichkeit mit der allgemeinen Vertraulichkeit von Schiedsverfahren gleichgesetzt oder um diese ergänzt.³⁸² Als Folge dieses Grundsatzes werden Schiedssprüche zumeist nicht oder nicht umfassend veröffentlicht und Parteivertreter sowie Schiedsrichter werden sich zu einem Verfahren auch nach dessen Abschluss inhaltlich nicht öffentlich äußern.³⁸³ Einige Schiedsinstitutionen betrachten zudem bereits die Information, dass ein Verfahren angestrengt wurde, als streng vertraulich.³⁸⁴ Auf diese Art soll auch Industrie- und Wirtschaftsspionage verhindert oder zumindest erschwert werden.

Eine international einheitliche Regelung zum Umfang der Vertraulichkeit von Schiedsverfahren existiert jedoch nicht.³⁸⁵ Neuseeland beispielsweise hat im *Arbitration Act* von 1996 eine Norm zur Regelung der Vertraulichkeit des gesamten Verfahrens erlassen. Nach spanischem Schiedsverfahrensrecht von 2003 sind die Schiedsrichter, die Schiedsinstitution und die Parteien im Rahmen des dort erlassenen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Das norwegische Schiedsverfahrensrecht von 2005 sieht Vertraulichkeit nur im Fall einer expliziten Parteieinigung für gegeben.³⁸⁶

Die australische Entscheidung *Esso Australia Resources Ltd. v. The Honourable Sidney James Plowman* von 1995,³⁸⁷ mit der strikten Unterscheidung der Nicht-Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung einerseits und der Vertraulichkeit des Verfahrens im Übrigen andererseits, hat einen Trend eingeleitet, die allgemeine Vertraulichkeit von Schiedsverfahren restriktiver zu

³⁸¹ MüKoZPO/Münch, vor § 1025, Rn. 122 m.w.N.; Hirsch, SchiedsVZ 2003, 49; anders lediglich zur CAS-Sportschiedsgerichtsbarkeit: BGH, Urt. v. 07.06.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266; Wiedemann, ZUM 2004, S. 783 m.w.N.; mit Lösungsvorschlag Duve/Keller, SchiedsVZ 2005, 169.

³⁸² Bühler/Webster, Rn. 26-46; explizit regelt dies Art. 30 LCIA.

³⁸³ Jolivet, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 268.

³⁸⁴ Jolivet, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 269; Regeln für das Schiedsverfahren der WIPO, Kapitel VII; Schiedsregeln des CAS, R 43; Drahozal, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 295; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 375.

³⁸⁵ Trakman, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 2.

³⁸⁶ Für alle siehe Nicholas/Young, *Arbitration World*, S. XXVII.

³⁸⁷ *Esso Australia Resources Ltd. v. The Honourable Sidney James Plowman* (1995) 183 CLR 10.

behandeln und entgegenstehende öffentliche Interessen stärker zu berücksichtigen.³⁸⁸ Dennoch bleibt die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren eine der wesentlichen Eckpfeiler der Schiedsgerichtsbarkeit. Im Nachgang zur *Plowman*-Entscheidung wurde in Australien die grundsätzliche Vertraulichkeit von Schiedsverfahren in das nationale Schiedsverfahrensrecht inkorporiert.

Für nationale Schiedsverfahren regelt seit 2010 Artikel 27E des *Commercial Arbitration Act 2010* die grundsätzliche Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens für die Parteien und das Schiedsgericht, für internationale Verfahren ist dies seit 2015 in Artikel 23C des *International Arbitration Act 1974* niedergelegt.

Die Schiedsregeln der großen internationalen Schiedsinstitutionen behandeln dieses Thema in unterschiedlicher Weise: Art. 26 Abs. 3 der *ICC Rules*, Art. 19.4 LCIA und Art. 30.2 Wiener Regeln beispielsweise enthalten Regelungen über die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Nach Art. 22 Abs. 3 ICC Rules kann das Schiedsgericht zudem auf Parteiantrag Verfügungen zur Vertraulichkeit erlassen. Art. 2.4, 4.4 und 16.2 der Wiener Regeln verpflichten zudem das Präsidium, den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, das Sekretariat und die Schiedsrichter zur Verschwiegenheit. Art. 44 der DIS-Schiedsordnung legt die grundsätzliche Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens mit Bindungswirkung für die Parteien, das Schiedsgericht und sämtliche Mitarbeiter der DIS fest. Im Gegensatz zur DIS-Schiedsordnung und den LCIA *Rules*, die verlangen, dass die Schiedsrichter und die Parteien den Schiedsspruch und sämtliche damit verbundenen Tatsachen und Dokumenten in Verbindung mit dem Verfahren vertraulich behandeln, bindet die AAA ebenso wie die SCC nur das Schiedsgericht, nicht jedoch die Parteien an diese Vereinbarung. Die umfassendste Vertraulichkeitsregelung enthalten die WIPO *Rules*, in welchen sich die Grundsätze des gewerblichen Rechtsschutzes manifestieren.³⁸⁹

Ein Aspekt, der die Vertraulichkeit des Verfahrens berühren kann, ist die Durchführung einer *Pretrial Discovery*. In internationalen Verfahren ist diese dem *Common Law* entstammende Praxis zwar noch eher unüblich.³⁹⁰ Diese Tatsache trägt dem Umstand Rechnung, dass in internationalen Verfahren häufig Parteien unterschiedlicher Rechtssysteme beteiligt sind. Wäh-

³⁸⁸ Redfern/Hunter, Rn. 1-105; Oldenstam/von Pachelbel, *SchiedsVZ* 2006, S. 32; ähnlich in den USA entschieden: *United States of America v. Panhandle Eastern Corp. et al* (District Court of Delaware), 07.01.1988, 118 F.R.D. 346.

³⁸⁹ Nicholas/Young, *Arbitration World*, S. XXVII; Kühn/Gantenberg, *FS Schlosser*, S. 461; Oldenstam/von Pachelbel, *SchiedsVZ* 2006, S.35 f.

³⁹⁰ Böckstiegel, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 5; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 392.

rend Parteivertreter aus dem *Common Law* Raum mit dieser Art der Beweisaufnahme vor Prozessbeginn vertraut sind, kann sich für Parteien aus dem *Civil Law* Raum aufgrund der mangelnden Erfahrung ihrer Vertreter ein nicht zu unterschätzender Nachteil ergeben.³⁹¹ Jedoch hat die *Pretrial Discovery* im Rahmen der Internationalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls Einzug in die tägliche Praxis gefunden und soll an dieser Stelle Berücksichtigung finden. Im Rahmen der klassischen *Pre-trial Discovery* „amerikanischer Art“ müssen die Parteien im Rechtsstreit alle für den Rechtsstreit relevanten Dokumente in ihrem Herrschaftsbereich für die Gegenseite offen legen.³⁹² Dies gilt auch für belastende Dokumente oder Zeugenaussagen.³⁹³ Dieser Prozess soll durch eine gleichberechtigte Vorbereitungsmöglichkeit eine ausgewogene Positionierung der Parteien bewirken.³⁹⁴ Die vieldiskutierte Technik der *Pretrial Discovery* erlaubt dem Kläger damit in manchen Fällen eine Klageeinreichung, für die von Klägerseite keine oder nur unzureichende Beweise vorhanden sind.³⁹⁵ Die benötigten Beweise muss dann der Beklagte im Rahmen der *Pretrial Discovery* selbst liefern. Fraglich erscheint dies nach (zumindest deutschem Verständnis) vor allem im Hinblick auf den Beibringungsgrundsatz und zudem eine mögliche Verletzung der Rechte des Beklagten. Weiterhin eröffnet die *Pretrial Discovery* eine Möglichkeit der Industriespionage, die nicht selten genutzt wird. In so genannten „*Fishing Expeditions*“ können unter Umständen nicht nur die zur schlüssigen Darstellung der eigenen Position erforderlichen Unterlagen, sondern auch weitere Dokumente eingesehen werden, die ausschließlich wirtschaftlichen Interessen dienen. Diese umfassende Form der *Pretrial Discovery* ist in internationalen Schiedsverfahren nicht üblich. Sie wird in der Regel durch eine „milde“ Form der *Pretrial Discovery* ersetzt, in der Dokumente vorgelegt werden müssen, auf die sich eine der Parteien bezieht.³⁹⁶ Auch insofern besteht jedoch die Möglichkeit, vertrauliche Informationen zu erlangen.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens kann somit nicht immer als selbstverständliches Element eines Schiedsverfahrens betrachtet werden.³⁹⁷ Eine vollständige Geheimhaltung eines Schiedsverfahrens ist zudem nicht denkbar. Bestimmte Aspekte des Verfahrens können und sollen nicht vertraulich bleiben. Zum einen ergeben sich unter Umständen Verpflichtungen der Parteien,

³⁹¹ Böckstiegel, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 5.

³⁹² Jarvin, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 89; Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 392; dazu vor dem Hintergrund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Trittmann, *SchiedsVZ* 2016, S. 7.

³⁹³ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 14; dazu vor dem Hintergrund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Trittmann, *SchiedsVZ* 2016, S. 7.

³⁹⁴ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 15.

³⁹⁵ Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S. 15.

³⁹⁶ Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 392.

³⁹⁷ von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22.

beispielsweise ihren Aktionären Auskunft über das Verfahren zu erteilen.³⁹⁸ Im Fall der Deckung der eingeklagten Forderung ist der Kläger beispielsweise verpflichtet, der Versicherung das Ergebnis des Verfahrens mitzuteilen, oder diese in das Verfahren einzubeziehen.³⁹⁹ Auch öffentlich-rechtliche Informationspflichten einer Partei gegenüber einer Behörde können der vollständigen Geheimhaltung des Verfahrens beziehungsweise dessen Inhalts entgegenstehen.⁴⁰⁰ Darüber hinaus ist eine vollständige Geheimhaltung auch im Fall einer Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch vor ordentlichen Gerichten kaum möglich.⁴⁰¹

Es liegt daher in den Händen der Verfahrensbeteiligten, diese sicher zu stellen. Um eine den Interessen der Parteien entsprechende, möglichst umfassende Vertraulichkeit zu erreichen, genügt der Ausschluss der Öffentlichkeit von Verhandlungen nicht.⁴⁰² Vielmehr bedarf es einer Regelung die sicherstellt, dass Informationen über das Verfahren und dessen Her- und Ausgang weder über die Parteien noch das Schiedsgericht oder die Schiedsinstitution an Dritte gelangen. Es ist ratsam und üblich, den Umfang der Vertraulichkeit des Verfahrens individuell durch Parteivereinbarung zu regeln und eine Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung festzusetzen.⁴⁰³

Zu beachten ist, dass zunächst nur das Schiedsgericht und – je nach Ausgestaltung der Schiedsregeln – die Parteien und Mitarbeiter der Schiedsinstitution durch die Schiedsklausel, einen Annex oder eine gesonderte Parteivereinbarung im Streitfall an die Vertraulichkeit gebunden sind. Zeugen oder Verfahrensbeteiligte, die nicht auch Unterzeichner der Schiedsklausel sind, sind jedenfalls an diese nicht gebunden.⁴⁰⁴ Im Hinblick auf Zeugen und Sachverständige sollten die Parteien daher Verschwiegenheitserklärungen vorbereiten, die dann jeweils zu unterzeichnen sind.⁴⁰⁵ Üblicherweise bereitet der Vorsitzende für jeden Verhandlungstag eine Liste der anwesenden Personen vor.⁴⁰⁶ Jede Person auf dieser Liste muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. Obwohl es grundsätzlich möglich ist, Standardformulare auszuhändigen, bietet es sich gerade in komplexeren Fällen an, adressatenspezifische Vereinbarungen

³⁹⁸ Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 237; Oldenstam/von Pachelbel, SchiedsVZ 2006, S. 33.

³⁹⁹ Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 163, Rn. 686.

⁴⁰⁰ Raeschke-Kessler/Berger, Schiedspraxis, S. 164, Rn. 686; so auch in: Petroleum Ltd. v. James Plowman, (1995) 183 CLR 10.

⁴⁰¹ Oldenstam/von Pachelbel, SchiedsVZ2006, S. 36.

⁴⁰² Lionnet, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit, S. 237.

⁴⁰³ Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 502, Rn.1; derselbe, Seite 311, Rn. 53; Trakman, (2002) 18 Arbitration International, S. 3; Oldenstam/von Pachelbel, SchiedsVZ 2006, S. 33.

⁴⁰⁴ von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2017, S. 22; Kühn/Gantenberg, FS Schlosser, S. 472.

⁴⁰⁵ Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 311, Rn. 52; Trakman, (2002) 18 Arbitration International, S. 14; Oldenstam/von Pachelbel, SchiedsVZ 2006, S. 34.

⁴⁰⁶ Bühler/Webster, Rn. 26-47.

aufzusetzen.⁴⁰⁷ Solche Vereinbarungen sollten spezifische Regelungen zum Umfang der Vertraulichkeit, insbesondere in Bezug auf von der Verschwiegenheitspflicht umfasste Materialien (Dokumente, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Parteierklärungen, etc.), den Schiedsspruch, den Verfahrensgang als solchen und nicht zuletzt die Dauer der Verschwiegenheitspflicht enthalten. Auch Konsequenzen für eine eventuelle Nichteinhaltung dieser Pflicht sollten schon in der Vereinbarung transparent festgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Ausgestaltung, die einen „Schadensersatz“ für eine Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung vorsieht, im Ergebnis leerlaufen kann, weil ein kausaler Schaden nicht nachgewiesen werden kann.⁴⁰⁸ Trotz allem können gerade Zeugen faktisch nicht zu einer vollständigen Verschwiegenheit gezwungen werden.

Gilt dies schon für Verfahren, in denen Zeugen im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Einzelvernehmung vergleichsweise wenig Informationen erlangen, die über die Beweisfrage, zu der sie vernommen werden, hinausgehen, stellt sich diese Frage erst recht, wenn eine Zeugenkonferenz durchgeführt wird.

b) Einfluss der Zeugenkonferenz auf die Vertraulichkeit

Im Fall einer Zeugenkonferenz erlangen Zeugen unter Umständen Kenntnis von gegnerischen Interna oder Betriebsgeheimnissen, die sie im Rahmen einer konventionellen Befragung nicht erlangt hätten. Während sich die Möglichkeit für Zeugen, Informationen über das Verfahren, dessen Inhalt und eventuelle Betriebsgeheimnisse der anderen und der eigenen Partei bei konventioneller Befragung in den Grenzen der jeweiligen Beweisfrage hält, erlangen die Teilnehmer einer Zeugenkonferenz umfassend Kenntnis vom gesamten Inhalt der Konferenz. Auch wenn die *Pretrial Discovery* als solche in einem Verfahren nicht zur Anwendung kommt, kann somit durch die Durchführung einer Zeugenkonferenz der problematische Aspekt der möglichen Industriespionage gleichwohl erhalten bleiben.

Innerhalb der Konferenz besteht zudem die Möglichkeit, dass Zeugen Kenntnis von eigenen betrieblichen Interna erlangen, die außerhalb ihrer Datenfreigabe (*Security Level*) liegen. Solche Informationen könnten zudem an die Öffentlichkeit beziehungsweise an die Gegenseite gelangen. Eine solche Informationsverbreitung liegt regelmäßig nicht im Interesse der Parteien

⁴⁰⁷ Trakman, (2002) 18 *Arbitration International*, S. 15.

⁴⁰⁸ von Bernuth/Reischl, *SchiedsVZ* 2017, S. 22.

eines Schiedsverfahrens und ist damit je nach Charakter der Inhalte der Konferenz geeignet, eine solche bereits im Vorfeld unattraktiv erscheinen zu lassen.

Bei der Durchführung von Zeugenkonferenzen ist es daher ratsam, detaillierte Vertraulichkeitsvereinbarungen anzufertigen, die vor Beginn der Zeugenkonferenz vollständig unterschrieben an das Schiedsgericht übergeben werden sollten. Für Verfahren, die streng vertrauliche Themen betreffen, bietet es sich im Rahmen einer Zeugenkonferenz zudem an, Zeugen Gruppen zu bilden, die entsprechend ihres *Security Levels* befragt werden. Zu diesem Mittel sollte jedoch nur in Ausnahmefällen gegriffen werden, da eine gruppenweise Zeugenvernehmung dem Prinzip der Zeugenkonferenz zuwiderläuft.

Insgesamt ist somit bei der Durchführung einer Zeugenkonferenz das sensible Thema der Vertraulichkeit der Verfahrensinhalte deutlich intensiver zu beachten als bei konventionellen Vernehmungsmethoden. Es ist erforderlich, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einen der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – den umfassenden Schutz der Parteien durch ein vertrauliches Verfahren – zu erhalten, ohne auf die positiven Effekte der Zeugenkonferenz verzichten zu müssen.

5) Vertrauen der Parteien in den Schiedsspruch

Das Vertrauen der Parteien in den Schiedsspruch ist Voraussetzung für eine Akzeptanz nicht nur des einzelnen Verfahrens, sondern der Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsinstrument an sich. Die Abkehr von dem vertrauten und kontrollierten staatlichen Verfahren hin zu einem privaten Konfliktlösungsmechanismus wird dauerhaft nur dann stattfinden, wenn ein beständiges Vertrauen auf die Effektivität und Verlässlichkeit des Systems entsteht. Es ist daher sowohl für die endgültige Streitbeilegung zwischen den Parteien eines konkreten Verfahrens als auch für das System der Schiedsgerichtsbarkeit erforderlich, dass Parteien eines Schiedsverfahrens den jeweiligen Schiedsspruch für fachlich korrekt, wirtschaftlich sinnvoll und nicht zuletzt ihre Positionen ausreichend berücksichtigt finden.

Für die Akzeptanz des Schiedsspruches ist unter anderem maßgeblich, dass die Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht nachvollziehbar ist. Das hängt auch von dem Weg der Entscheidungsfindung und der Frage ab, auf wessen Beurteilung sich die Entscheidung im Ergebnis stützt.

Gerade in komplexen technischen Fällen, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordern, ist es üblich, Sachverständige zu hören.⁴⁰⁹ Während dies in Verfahren vor staatlichen Gerichten in *Civil Law* Ländern üblich ist, ist die Situation in (insbesondere internationalen) Schiedsverfahren differenziert zu betrachten. Schiedsverfahren werden unter anderem wegen der besonderen Fachkompetenz der entscheidenden Schiedsrichter geführt. Die Parteien eines Schiedsverfahrens haben die Möglichkeit, für die Streitentscheidung Schiedsrichter zu bestellen, die auf dem streitigen Gebiet eine besondere Fachkenntnis besitzen. Das gilt zwar auch für rechtliche Spezialkenntnisse. Insbesondere wirtschaftliche Fachkompetenz und spezifische Branchenkenntnisse sind jedoch wichtige Auswahlkriterien für Schiedsrichter.⁴¹⁰ Die Auswahl soll grundsätzlich eine kompetente Einordnung und Bewertung des Konfliktes sicherstellen. Derart speziell auf die konkrete Streitigkeit zugeschnittene Fachkompetenz können auch Spezialabteilungen staatlicher Gerichte nicht bieten.⁴¹¹

Für die erfolgreiche Durchführung eines Schiedsverfahrens ist jedoch nicht allein die materielle Fachkompetenz, sondern auch juristische Fachkompetenz und insbesondere eine umfassende Kenntnis des Schiedsverfahrensrechtes erforderlich. Die Wahl der Schiedsrichter vollzieht sich daher auf Grundlage einer Abwägung verschiedener für die Streitentscheidung relevanter Kernkompetenzen. Bei der Entscheidung komplexer Sachverhalte gebietet es die gründliche Sachverhaltsermittlung dann in vielen Fällen doch, einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen. In einer Vielzahl (internationaler) Schiedsverfahren werden Sachverständige von den Parteien beauftragt. Es kann jedoch auch sinnvoll sein, Sachverständige durch das Schiedsgericht bestellen zu lassen. Eine solche Vorgehensweise wird durchaus in der Praxis begrüßt.⁴¹² Das Schiedsgericht ist an die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens nicht gebunden.⁴¹³

In Fällen, in denen der Ausgang des Verfahrens maßgeblich von der fachlichen Beurteilung bestimmter Tatsachen abhängt, kann jedoch die Situation entstehen, dass der Sachverständige und nicht das von den Parteien bestellte Schiedsgericht faktisch den Fall entscheidet.⁴¹⁴ Selbst Schiedsrichtern mit besonderer Fachkenntnis ist es bei Sachverständigengutachten zu hoch

⁴⁰⁹ Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 396.

⁴¹⁰ Baker, *Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 384.

⁴¹¹ Siehe dazu auch: Wiedemann, *ZUM* 2004, S. 782.

⁴¹² Trappe, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 102.

⁴¹³ Pietrowski, (2006) 22 *Arbitration International*, S. 397.

⁴¹⁴ Söderlund, *BB* 1997, S. 23; kritisch auch Karrer, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 110.

komplexen Spezialgebieten unter Umständen nur eingeschränkt möglich, das erstattete Gutachten zuverlässig zu bewerten.⁴¹⁵ Eine solche Situation kann das Vertrauen der Parteien in die Integrität des Schiedsgerichts beeinträchtigen.

Im Rahmen einer Zeugenkonferenz können Sachverständige und sachverständige Zeugen direkt aufeinander reagieren und somit das Vertrauen der Parteien in das Schiedsgericht und den späteren Schiedsspruch erhalten.

6) Verwaltungsaufwand

Bei der Durchführung einer Zeugenkonferenz ist das Erfordernis intensiverer Vorbereitung der Zeugenvernehmung durch das Schiedsgericht zu beachten.⁴¹⁶ Das könnte als möglicher Nachteil der Zeugenkonferenz gesehen werden. In der Tat erfordert eine erfolgreiche Zeugenkonferenz zum einen eine strategische Planung und zum anderen eine wesentlich aktivere Rolle während der Befragung andererseits. Eine umfassende Vorbereitung im Vorfeld einer Zeugenkonferenz im Hinblick auf die logistische Durchführung – etwa die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie die technische Ausstattung – und die Einarbeitung in vorliegende *Witness Statements*, in wesentliche Beweisthemen und in die speziellen Abläufe einer Zeugenkonferenz ist in einem Maß erforderlich, das die Vorbereitung auf eine Beweisaufnahme in konventioneller Weise unter Umständen übersteigt. Zudem erfordert eine Zeugenkonferenz eine leitende, aktive Rolle des Schiedsgerichts.⁴¹⁷ In der schiedsgerichtlichen Praxis wird daher teilweise vertreten, die Zeugenkonferenz sei möglichst (oder sogar ausschließlich) unter der Leitung erfahrener Schiedsrichter durchzuführen.⁴¹⁸

Insgesamt ist für eine Zeugenkonferenz mehr Aufwand zu betreiben, als dies in einer Beweisaufnahme in konventioneller Weise erforderlich ist. Wird die Zeugenkonferenz jedoch in einer Weise durchgeführt, wie es die bisherige Untersuchung nahelegt, fällt der zeitliche Aufwand bei einem Vergleich mit der konventionellen Methode, die durch langwierige, sich gegebenenfalls über Wochen oder Monate hinziehende ergebnislose Einzelvernehmungen geprägt sein kann, verhältnismäßig gering aus.

⁴¹⁵ Wiedemann, ZUM 2004, S. 782.

⁴¹⁶ Peter, Arbitration International, S. 57.

⁴¹⁷ Zur Rolle des Schiedsgerichts auch Proske, S. 40ff.

⁴¹⁸ Mark C. Baker in seinem Beitrag zur DIS-Konferenz: „The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration“ im Jahr 2009, Burianski, SchiedsVZ 2010, S. 102.

C) Fazit Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zeugenkonferenz grundsätzlich zur Verfahrensoptimierung beitragen kann.

Zunächst ist es möglich, durch eine Beweisaufnahme mittels Zeugenkonferenz Verfahrenszeit zu sparen. Durch die Zeitersparnis ergibt sich unter Umständen auch eine Kostenersparnis. Wird letztere nicht infolge zusätzlicher im Rahmen der Zeugenkonferenz entstehender Kosten neutralisiert, kann die Zeugenkonferenz insgesamt eine wirtschaftlich interessante Verfahrensgestaltung sein. Auch die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches ist – jedenfalls losgelöst von der konkreten Art der Durchführung – nicht gefährdet. Dementsprechend hat sich die Zeugenkonferenz in der täglichen Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit etabliert.

Der wichtigste Befund dieser Untersuchung aber ist, dass die Zeugenkonferenz den wichtigsten Zielen der Beweisaufnahme – der Sachverhaltsaufklärung und der Wahrheitsfindung – Vorschub leisten kann. Die innerhalb der Konferenz entstehenden Interaktionseffekte und gruppendynamischen Prozesse führen im besten Fall dazu, dass das tatsächliche Geschehen in der Beweisaufnahme klarer und eher der Wahrheit entsprechend abgebildet wird. Die Durchführung einer Zeugenkonferenz eröffnet in Fällen, in denen Zeugen gemeinsam vernommen werden, die wegen des Sachinhalts oder ihrer persönlichen Fähigkeiten in der Lage sind, eine sachliche Erörterung des Beweisthemas zu leisten, die Möglichkeit, positive Interaktionseffekte für die Wahrheitsfindung zu nutzen und negative zu identifizieren und zu beherrschen.

Einer der größten Vorteile der Zeugenkonferenz besteht im Ergebnis darin, dass sie eine Atmosphäre schafft, die dem Motiv, sich für Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden, angemessen ist. Parteien, die sich für Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden, haben häufig neben der möglichen Zeit- und Kostenersparnis eine Konfliktlösung im Sinn, welche die Geschäftsbeziehung der Parteien so wenig wie möglich belastet. In dem Moment, in dem Schiedsklauseln in Verträge eingefügt werden, die Parteien sich also zum Vertragsschluss angenähert haben, ist eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung mit Zeugenvernehmungen im Stil einer aggressiven *Cross Examination* gedanklich weit entfernt. Auch für die Zeit nach dem Vertragsschluss haben viele Parteien ein Interesse daran, Konflikte schnell und wirtschaftlich „schmerzlos“ zu lösen, um die Vertragsbeziehungen aufrecht zu erhalten. Diesem Grundgedanken entspricht es, sich im wahrsten Sinne des Wortes „an einen Tisch“ zu setzen und Streitige Fragen auf sachliche und konstruktive Weise zu erörtern. Die Durchführung einer Zeugenkonferenz ist in einigen

Fällen also die konsequente Fortführung des Entschlusses, sich für Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Die Befragung von Zeugen in einer Konferenz ist allerdings nicht generell der Weisheit letzter Schluss. Zeugen und gegebenenfalls Sachverständige und auch die Parteien selbst im Rahmen einer Konferenz zu vernehmen ist nicht für alle Verfahrenstypen angezeigt. Verfahren, in denen Zeugen und Parteien sehr stark emotional eingebunden sind, eignen sich im Allgemeinen für diese Vernehmungstechnik nicht. Zunächst stellt sich in solchen Verfahren bereits das Erfordernis, Ordnung in der Diskussion zu bewahren, als schwerlich überwindbare Hürde heraus. Eine zügige, strukturierte, sachliche Erörterung ist dann nahezu unmöglich. Diese ist jedoch Voraussetzung, um die Vorteile einer Zeugenkonferenz ausschöpfen zu können. Darüber hinaus kann die Intensität der eigenen Interessen von Zeugen und den Parteien selbst zu einem Ausmaß an Interaktionseffekten führen, welches durch das Gericht nicht mehr zu steuern oder zu bewerten ist. Konstruktive Erkenntnisse können aus dieser Situation nicht mehr gewonnen werden. Eine Anwendung empfiehlt sich daher begrenzt auf Fälle, in denen eine sachliche Aussageumgebung besteht. Im Rahmen der Entscheidung für oder gegen eine Zeugenkonferenz sind daher immer die Anzahl der zu vernehmenden Zeugen, die emotionale Involvierung der Zeugen und Parteien in den Streitgegenstand sowie das hierarchische Gefüge der Zeugen und Parteien zu berücksichtigen.

Als nachteilig kann sich eine Zeugenkonferenz insofern erweisen, als das Verfahren notwendigerweise die Preisgabe unternehmenssensibler Informationen zur Folge haben kann. Es gilt daher ganz besonders in Verfahren, in denen die Beweisaufnahme in der Zeugenkonferenz erfolgt, diese Informationen umfassend zu schützen. Auch der zusätzliche Aufwand bei der Vorbereitung und Durchführung der Zeugenkonferenz sollte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Eine Zeugenkonferenz erfordert ein hohes Maß an Vorbereitung aller Teilnehmer und insbesondere des Schiedsgerichts. Die effektive Durchführung einer Zeugenkonferenz setzt neben der intensiveren Vorbereitung vor allem ein hohes Maß an leitender und moderierender Aktivität des Schiedsgerichts voraus.

Für die Entscheidung, ob eine Zeugenkonferenz in einem konkreten Verfahren sinnvoll eingesetzt werden kann, sind die Vor- und Nachteile im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Teil 2: Die Zeugenkonferenz an deutschen Gerichten

Bis jetzt wird *Witness Conferencing* nahezu ausschließlich in Schiedsverfahren durchgeführt.⁴¹⁹ Die oben festgestellten Vorteile einer Zeugenkonferenz für bestimmte Fallgruppen lassen sich jedoch grundsätzlich auch auf Verfahren vor dem ordentlichen Gericht übertragen.⁴²⁰

Der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit, das Verfahren individuell und damit möglichst effektiv zu gestalten, muss nicht notwendigerweise auf Schiedsverfahren begrenzt sein. Beispielsweise bietet die ZPO Gestaltungsmöglichkeiten, deren konsequente Ausnutzung durchaus ein hohes Maß an individueller Gestaltung des Verfahrens auch vor einem deutschen ordentlichen Gericht ermöglichen kann.⁴²¹

Im Folgenden wird daher die Möglichkeit geprüft, Zeugen in einem (zivilrechtlichen) Verfahren vor einem deutschen ordentlichen Gericht im Rahmen einer Zeugenkonferenz zu befragen. Auch eine mögliche praktische Umsetzung dieser Zeugenbefragungstechnik im ordentlichen Gerichtsverfahren wird in diesem Teil der Arbeit erörtert.

A) Vereinbarkeit mit Regelungen zur Zeugenvernehmung

Die Durchführung zivilrechtlicher Verfahren vor einem deutschen Gericht ist in der ZPO geregelt. Viele Bestimmungen der ZPO finden zudem entsprechende Anwendung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten oder der Fachgerichtsbarkeit. Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der Zeugenkonferenz mit den Bestimmungen der ZPO für Verfahren vor einem ordentlichen deutschen Gericht geprüft. Dabei sind für die Durchführung einer Zeugenkonferenz die Regelungen zur Beweisaufnahme und dort insbesondere solche zum Zeugenbeweis relevant.

I) Vereinbarkeit mit § 394 ZPO

§ 394 ZPO regelt die Einzelvernehmung von Zeugen:

§ 394 ZPO Einzelvernehmung

⁴¹⁹ Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S. 417.

⁴²⁰ Vegleiche auch Oberhammer, *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, S. 248, der sich für die Nutzung der Sachverständigenkonferenz im ordentlichen Gerichtsverfahren ausspricht.

⁴²¹ Aden, *Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 11, Rn. 7.

- (1) *Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.*
- (2) *Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.*

§ 394 Abs. 1 ZPO entspricht einer Praxis, die weltweit Verbreitung findet. Zeugen werden in Verfahren vor ordentlichen Gerichten und auch in den meisten Schiedsverfahren einzeln und nacheinander vernommen. Die Vorschrift wird im Rahmen einer extensiven Auslegung teilweise dahingehend verstanden, dass eine ordnungsgemäße Vernehmung der Zeugen nicht nur die Abwesenheit von anderen Zeugen während der Beweisaufnahme erfordert, sondern auch gebietet, potentielle Zeugen bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt:⁴²²

„Die Aufforderung des Vorsitzenden an die Zeugen, zu Beginn der mündlichen Verhandlung (und vor Beginn der Beweisaufnahme), sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen, ist jedoch aufgrund der gebotenen extensiven Auslegung von § 394 Absatz 1 ZPO gerechtfertigt. Gemäß § 394 Absatz 1 ZPO ist jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Von seinem Wortlaut her rechtfertigt § 394 Absatz 1 ZPO zwar lediglich die Entfernung der Zeugen für die Dauer der Zeugenvernehmung der früher anzuhörenden Zeugen. Berücksichtigt man aber den Sinn und Zweck der Vorschrift, die Unbefangenheit der Zeugen zu erhalten und eine selbständige Darstellung zu ermöglichen, ist eine Auslegung des § 394 Absatz 1 ZPO geboten, nach der der Zeuge auch von der der Beweisaufnahme vorangehenden mündlichen Verhandlung ausgeschlossen ist.

Nach § 57 Absatz 2 ArbGG soll die gütliche Erledigung des Rechtsstreits während der ganzen Verhandlung angestrebt werden. Üblicherweise wird daher auch in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer zu Beginn der Sitzung noch einmal eine gütliche Beilegung versucht. Hierbei werden in der Regel neben rechtlichen Gesichtspunkten auch der durch die anstehende Beweisaufnahme festzustellende Sachverhalt erörtert. Durch derartige Erörterungen kann jedoch die Unbefangenheit der Zeugen ebenso beeinflusst werden wie durch die Aussagen anderer Zeugen.

Während die Literatur zu § 394 ZPO dieses Problem nicht behandelt, wird die mit § 394 ZPO übereinstimmende Vorschrift des § 58 StPO ebenso dahin ausgelegt, daß die Zeugen zu Beginn der Hauptverhandlung den Sitzungssaal zu verlassen haben, um ihre Aussagen ohne Kenntnis dessen machen zu können, was Angeklagte und andere Beweispersonen bekunden.

Dieser Grundsatz ist entsprechend auch auf den Zivilprozeß zu übertragen.“

⁴²² BAG, Urteil vom 21.01.1988 – 2 AZR 449/87, BB 1988, 1330.

§ 394 Abs. 2 ZPO enthält eine gesetzlich normierte Ausnahme zu dem Grundsatz, Zeugen immer einzeln und nacheinander zu befragen.⁴²³ Die in § 394 Abs. 2 ZPO enthaltene Regelung ermöglicht eine Gegenüberstellung von Zeugen, wenn sich die Aussagen der Zeugen widersprechen. Widersprüche können sich aus den jeweiligen Einzelvernehmungen dieser Zeugen ergeben. Eine Gegenüberstellung setzt damit immer zunächst Einzelvernehmungen voraus. § 394 Abs. 2 ZPO begründet zudem kein Recht der Parteien auf eine Gegenüberstellung, sondern stellt diese in das Ermessen des Gerichts.⁴²⁴ Das Gericht kann allerdings – ähnlich der Situation in einer Zeugenkonferenz – im Rahmen der Ermessensentscheidung außerdem zulassen, dass sich die Zeugen gegenseitig befragen, § 397 Abs. 2 ZPO.⁴²⁵

Eine persönliche Gegenüberstellung von Zeugen beziehungsweise direkte Konfrontation ist eine Ausnahmesituation der Gerichtspraxis. Das sah bereits das Reichsgericht so, welches eine Gegenüberstellung von Zeugen nur bei konkretem Anlass für zulässig hielt. Das Reichsgericht führte dazu aus, die Gegenüberstellung stehe in „begründetem Gegensatz zu einer weit verbreiteten Übung“.⁴²⁶

1) Geltungsbereich

Vom persönlichen Geltungsbereich des § 394 ZPO erfasst sind grundsätzlich nur Zeugen. Ebenfalls eingeschlossen sind gemäß § 414 ZPO sachverständige Zeugen, nicht jedoch Sachverständige.⁴²⁷ Letzteres gilt auch für Zeugen, die gleichzeitig Sachverständige sind.⁴²⁸ Dies sind solche Zeugen, die zusätzlich zu ihrer Zeugenaussage ein Gutachten abgeben. Selbst wenn diese im Sitzungsprotokoll als sachverständige Zeugen bezeichnet werden, gelten sie prozessual als Sachverständige, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Personen als Sachverständige gehört wurden.⁴²⁹

⁴²³ Musielak/Stadler, S. 39, Rn. 81.

⁴²⁴ BAG, Urt. v. 14.12.1967 – 5 AZR 6/67, NJW 1968, 566; Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 394, Rn. 4; MüKo-ZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn.4; Saenger/Siebert, ZPO/Eichele, § 394, Rn. 3; Reichold in Thomas/Putzo, § 394, Rn. 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 7; Musielak/Huber, § 394, Rn. 2.

⁴²⁵ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn.4; § 397, Rn. 4.

⁴²⁶ RGSt 45, 405, 406.

⁴²⁷ Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 394, Rn. 1; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394 Rn. 4; Reichold in Thomas/Putzo, § 394, Rn. 1; Zöllner/Greger, § 394, Rn. 1.

⁴²⁸ Wieczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 8; Stein/Jonas/Berger, § 394, Rn. 1.

⁴²⁹ Stein/Jonas/Berger, § 414, Rn. 5.

Alle diejenigen, die tatsächlich Sachverständigen sind, sind dementsprechend von der Regelung nicht erfasst. Dies rechtfertigt sich aus der Stellung der Sachverständigen im deutschen ordentlichen Gerichtsverfahren. Sie erstellen als parteiunabhängige, neutrale Fachkompetenzträger mit dem Gutachten ein wichtiges Beweismittel, dem ein hohes Maß an Glaubhaftigkeit zugeschrieben wird. Besonders bei gemeinschaftlich erstellten Gutachten können Sachverständige wegen der Neutralität ihrer Position im Verfahren gemeinsam befragt werden. Es wird angenommen, dass die Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung bei Sachverständigen deutlich geringer ist als bei Zeugen, so dass auch bei getrennten Gutachten eine gemeinsame Befragung erfolgen kann.⁴³⁰ Eine „Sachverständigenkonferenz“ ist damit problemlos möglich. Auch einer gemeinsamen Befragung von Sachverständigen und Zeugen, die zugleich Sachverständige sind, steht die Regelung des § 394 Abs. 1 ZPO nicht entgegen.

Für die Vernehmung der Parteien nach §§ 445 Abs. 1, 448 ZPO gilt das Gebot der Einzelvernehmung des § 394 Abs. 1 ZPO gemäß § 451 ZPO ebenfalls nicht. Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit aus § 357 Abs. 1 ZPO steht einer Einzelbefragung der Parteien auch im Hinblick auf später zu vernehmende Zeugen entgegen.⁴³¹ Eine Befragung der Parteien findet damit, ebenso wie das übrige Verfahren, immer im Rahmen einer „Parteienkonferenz“ statt. Einer Zeugenkonferenz, in der alle Zeugen und Sachverständigen gemeinsam vernommen werden, ohne dass bereits sich widersprechende Aussagen feststehen, steht § 394 ZPO jedoch entgegen.

Das System der Einzelvernehmung von Zeugen findet im Wege einer entsprechenden Anwendung der Regelungen der ZPO für viele Verfahren vor deutschen Gerichten Anwendung. § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴³² legt beispielsweise fest, dass die §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der ZPO entsprechend anzuwenden sind, soweit in der VwGO nicht abweichende Vorschriften enthalten sind. § 394 ZPO ist nicht durch abweichende Vorschriften ausgeschlossen, so dass der Grundsatz der Einzelvernehmung von Zeugen mit den gleichen Grundsätzen auch im Verwaltungsprozess gilt.⁴³³ Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in einer Entscheidung aus dem Jahr 1992 ausgeführt:⁴³⁴

„Dies ergibt sich aus § 98 VwGO i.V.m. § 394 Absatz 1 ZPO, wonach jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist. Schon

⁴³⁰ MüKo ZPO/Zimmermann, § 402, Rn. 6; Stein/Jonas/Berger, § 402, Rn. 8.

⁴³¹ Stein/Jonas/Berger, § 451, Rn. 13.

⁴³² Im Folgenden „VwGO“.

⁴³³ BVerwG, Urteil vom 25.05.1960 – VIII C 110/59; Kopp/Schenke, § 98, Rn. 1.

⁴³⁴ BVerwG, Beschluss vom 27.08.1992 – 6 B 26/92.

die Möglichkeit, daß ein Zuhörer nach dem Vorbringen eines Prozeßbeteiligten oder auch nach eigenen Angaben als Zeuge in Betracht kommt, rechtfertigt die Aufforderung des Vorsitzenden, den Gerichtssaal zu verlassen (vgl. dazu auch BGHSt 3, 386, 388).“

Nach § 82 der Finanzgerichtsordnung⁴³⁵ ist § 394 ZPO entsprechend auch in finanzgerichtlichen Verfahren anzuwenden. Hier gilt demnach auch das Prinzip der Einzelvernehmung von Zeugen. Übernommen wird auch die Wertung der Vorschrift als reine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung eine Revision nicht begründen kann.⁴³⁶ Ähnlich stellt sich die Situation auch in der Sozialgerichtsbarkeit dar. Über § 118 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes⁴³⁷ ist § 394 ZPO und dessen Einzelvernehmungsgebot auch in Verfahren vor dem Sozialgericht einschlägig. Auch die in dieser Hinsicht vorgenommene Auslegung der Norm, eine Gegenüberstellung von Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, stehe im Ermessen des Gerichts und eine unterlassene Gegenüberstellung stelle daher keinen Verfahrensmangel dar, wird für Verfahren vor dem Sozialgericht vollständig übernommen.⁴³⁸ Über die entsprechende Geltung der Regelungen der ZPO zum Beweisrecht findet damit das Gebot der Einzelvernehmung eine breite Anwendung im deutschen Gerichtswesen. Eine Ausnahme bilden §§ 29, 30 FamFG, nach welchen die Form der Beweiserhebung im Ermessen des Gerichts liegt und eine förmliche Beweisaufnahme nach den Regeln der ZPO nicht unbedingt stattfinden muss.

2) Normzweck

Obwohl § 394 ZPO die Durchführung der Zeugenbefragung und somit einen wesentlichen und zugleich schwierigen Teil der Beweisaufnahme regelt, steht die Regelung nicht im Fokus rechtswissenschaftlicher Diskussionen. Widmen die meisten Kommentare dieser Regelung im Schnitt drei Randnummern, finden sich in Lehrbüchern wie beispielsweise dem praxisorientierten Werk von Kurt Schellhammer⁴³⁹ keine oder wie bei Rosenberg/Schwab/Gottwald⁴⁴⁰ oder

⁴³⁵ Im Folgenden „FGO“.

⁴³⁶ BFH, Beschluss vom 01.04.2002 – X B 90/08.

⁴³⁷ Im Folgenden „SGG“.

⁴³⁸ BSG, Urteil vom 31.03.1981 – 2 RU 81/79.

⁴³⁹ Kurt Schellhammer, Zivilprozess, Gesetz – Praxis – Fälle.

⁴⁴⁰ Rosenberg/Schwab/Gottwald, S. 745, Rn. 48.

Steinert/Theede/Knop⁴⁴¹ äußerst knappe Ausführungen zu der Tatsache, dass Zeugen im deutschen ordentlichen Gericht einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen vernommen werden.⁴⁴²

a) Historische Einordnung

Die Art der Vernehmung von Zeugen als Beweismittel im Zivilprozess hat historisch einen umfassenden Entwicklungsprozess durchlaufen.

Im späten Mittelalter wurden beispielsweise in Bayern Zeugen in Anwesenheit der gegnerischen Partei vernommen. Aussagen in Abwesenheit weiterer Zeugen waren nicht vorgeschrieben, sondern unterlagen lokalem Gerichtsgebrauch.⁴⁴³

In Münster wurde die Einzelvernehmung beispielsweise erstmals durch die Landgerichtsordnung von 1571⁴⁴⁴ eingeführt. Zeugen wurden gemäß deren Art. 2 IX vom Beweisführer geladen und sagten in Abwesenheit sowohl der übrigen Zeugen, als auch der Parteien aus.⁴⁴⁵ Auch nach Beendigung der Aussage waren die Zeugen verpflichtet, ihre Aussage geheim zu halten.⁴⁴⁶ Nach Eröffnung der Zeugenaussagen in einem separaten Termin konnten Zeugen, die schon ausgesagt hatten, erneut vernommen werden. Neue Zeugen waren dann jedoch ausgeschlossen, um Absprachen zu verhindern.⁴⁴⁷ Im Stift Münster hatte vor der Geltung der LGO ein Verfahren Geltung, das in seinen Grundzügen mit dem Sachsenspiegel übereinstimmte und dessen „moderner“ Zeugenbegriff und die Beweiswürdigung ähnlich dem heutigen Verständnis gestaltet war.⁴⁴⁸ Zeugenaussagen wurden in diesem Verfahren nicht wie zuvor dem Parteieid zugeordnet, sondern waren als eigenständige Urteile über den Zeugen bekannte Tatsachen ausgestaltet.⁴⁴⁹ Hier wurde die Aussage allerdings noch vor der gesamten Gemeinde gemacht. Streitverfahren fanden im Freien in Anwesenheit aller beteiligten Personen statt.⁴⁵⁰ Vor der Geltung der LGO war somit eine Art „Zeugenkonferenz“ die einzige Art, Zeugen zu vernehmen.

⁴⁴¹ Steinert/Theede/Knop, S. 310, Rn. 59.

⁴⁴² Vergleiche auch: Eichele/Klinge, S. 98; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 303, Rn. 12; Musielak/Stadler, S. 39, Rn. 81.

⁴⁴³ Hans Schlosser, S. 364 f.

⁴⁴⁴ Im Folgenden „LGO“.

⁴⁴⁵ Schumacher, S. 56.

⁴⁴⁶ Bartmann, S. 40.

⁴⁴⁷ Bartmann, S. 41.

⁴⁴⁸ Bartmann, S. 22.

⁴⁴⁹ Bartmann, S. 26.

⁴⁵⁰ Tavolari, Diss., S. 12.

Durch die LGO wurde nicht nur die Einzelvernehmung von Zeugen eingeführt, sondern zusätzlich vorerst auch die Parteiöffentlichkeit des Verfahrens für den Zeitraum der Zeugenbefragung beseitigt. Der logistischen Praktikabilität und dem umfassenden sozialen Korrektiv im Gerichtsverfahren folgte somit die absolute Geheimhaltung von Zeugenaussagen, die nur gegenüber dem Richter nicht galt. Diese „Geheimhaltung“ der Aussage war dem damaligen Gerichtswesen zunächst fremd. So hält auch Bartmann fest:⁴⁵¹

„Dem Bauern, der gewöhnt ist, seine Aussagen frank und frei vor der ganzen Gemeinde zu machen, wird diese Heimlichkeit unwürdig vorgekommen sein.“

Die konkrete Regelung des § 394 ZPO wurde als § 394 CPO⁴⁵² im Rahmen der CPO-Novelle von 1898 wortgleich aus § 359 der *Civilprozessordnung* von 1877⁴⁵³ übernommen. Die Regelung fand bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entsprechung in § 58 Abs. 1 der Strafprozessordnung.⁴⁵⁴

Nach verschiedenen Reformbestrebungen vor allem in Hannover, Preußen und dem norddeutschen Bund, der in Art. 4 Nr. 13 seiner Verfassung die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren zu den Aufgaben des Bundes zählt, wurde schließlich 1871 der Justizministerialentwurf der CPO erlassen. Die damaligen Prozessgrundsätze lauteten: Mündlichkeit, Passivität des Richters, Herrschaft der Parteien über den Prozess. Zwei weitere Entwürfe folgten 1872 und 1874, veränderten das Beweisrecht jedoch nicht. Die CPO ist schließlich am 01.10.1879 mit dem Einführungsgesetz in Kraft getreten.⁴⁵⁵ Mit Inkrafttreten CPO bestand erstmals eine einheitliche (Zivilprozess-) Rechtsordnung in Deutschland. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Zivilprozess im damaligen Deutschen Reich regional unterschiedlich geregelt. Neben von einigen Einzelstaaten selbst aufgesetzten Regelungen galten preußische Prozessregeln⁴⁵⁶, französische Prozessregeln⁴⁵⁷ und Regeln des Gemeinen Prozesses.⁴⁵⁸

Beispielsweise ist in der Hannoverschen Prozessordnung von 1847, die einer Vereinheitlichung der verschiedenen Prozessregelungen des Landes dienen sollte, in § 124 geregelt, dass Zeugen

⁴⁵¹ Bartmann, S. 40.

⁴⁵² RGBl. 1898, S. 256 ff., im Folgenden „CPO“.

⁴⁵³ RGBl. 1877, S. 83 ff.

⁴⁵⁴ Sydow, Civilprozessordnung, § 359, Fn. 1.

⁴⁵⁵ § 1 Einführungsgesetz CPO.

⁴⁵⁶ Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 06.07.1793.

⁴⁵⁷ Code de procedure civile von 1806.

⁴⁵⁸ Saenger/Saenger, ZPO, Einführung, Rn. 22.

in Anwesenheit der Parteien, jedoch einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen zu vernehmen sind. Auf Wunsch der Zeugen hatte der Richter die Parteien von der Vernehmung auszuschließen.⁴⁵⁹

Die Regeln des *Gemeinen Civilprozesses* sahen ausdrücklich eine Einzelvernehmung von Zeugen vor.⁴⁶⁰ Im Rahmen des Gemeinen Prozesses galt zusätzlich für den Zeugenbeweis der Grundsatz *unus testis nullus testis* (Ein Zeuge ist kein Zeuge). Beweis konnte nur durch übereinstimmende Aussagen von zwei so genannten „klassischen Zeugen“ erbracht werden.⁴⁶¹

Die französische Zivilprozessordnung wurde nach 1806 im späteren Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen eingeführt und blieb bis zum Inkrafttreten der CPO am 01.10.1879 geltendes Recht. Charakteristisch für den *Code de Procédure* war allerdings auch die nur sehr eingeschränkte Zulässigkeit des Zeugenbeweises.⁴⁶² Nach den Regeln des *Code de Procédure Civile* von 1806 wurden Zeugen unter Abwesenheit der Parteien durch den *Juge Commissaire* vernommen. Dem Gericht und den Parteien stand nur das vom *Juge Commissaire* verfasste Protokoll der Vernehmung zur Verfügung.⁴⁶³ Dieser Regelungskomplex ist nicht in die CPO übergegangen. Die explizite Abkehr von dieser Praxis findet sich in § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur CPO in der Fassung vom 30.01.1877.⁴⁶⁴ Dort werden Beschränkungen von Beweismitteln oder deren Ausschluss aus den vorherigen Landesgesetzen aufgehoben.⁴⁶⁵

In der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten („AGP“)⁴⁶⁶ war der Beweis durch Zeugen im vierten Abschnitt des zehnten Titels (§§ 169-244 AGP) geregelt. Das Gebot der Einzelvernehmung ist hier jedenfalls ausdrücklich nicht vorhanden. In § 198 AGP ist festgehalten, dass Zeugen in Anwesenheit der Rechtsbeistände der Parteien vernommen werden sollen. Die Abwesenheit anderer Zeugen ist nicht geregelt. Allerdings ist auch in der AGP in deren § 207 eine Gegenüberstellung von sich widersprechenden Zeugen vorgesehen.⁴⁶⁷

⁴⁵⁹ Dahlmanns, S. 160.

⁴⁶⁰ Schrader, S. 84.

⁴⁶¹ Schneider, S. 5, Rn. 16.

⁴⁶² Stein/Jonas/Brehm, vor § 1, Rn. 131.

⁴⁶³ Schweizer, Beweiswürdigung und Beweismaß, S. 70.

⁴⁶⁴ Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 6, S. 244-250.

⁴⁶⁵ Stein/Jonas/Jacobs, § 14 EG ZPO, Rn. 2.

⁴⁶⁶ Im Folgenden „AGP“

⁴⁶⁷ „Wenn mehrere über eine und eben dieselbe Thatsache, abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; so müssen sie zum Behuf einer nähern und bestimmten Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch diese Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Diese Konfrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich als der Widerspruch sich äußert, wenn auch der später abgehörte noch nicht vereidet wäre. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen, so muß auch der spätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderstellung ein besonderer Termin anberaumt werden. [...]“.

Die Einzelvernehmung von Zeugen erfolgte somit zunächst nicht primär unter dem Gesichtspunkt einer möglichen gegenseitigen Beeinflussung der Zeugen, sondern um die Zeugen vor den Auswirkungen eines sozialen Korrektivs zu schützen. Die Aussage der Zeugen sollte nicht vor dem Einfluss anderer Zeugen, sondern insbesondere dem Einfluss der Parteien des Rechtsstreits und deren Interesse an einer bestimmten Aussage geschützt werden.

Im Verlauf der Entwicklung wurde der den Zeugen zugestandene Schutz vor Konsequenzen für eine bestimmte Aussage durch die Parteien für nachrangig gegenüber dem Interesse der Parteien, die Beweisaufnahme zu verfolgen, befunden. So wurde stückweise die Parteiöffentlichkeit wieder in das deutsche Verfahrensrecht integriert. Schließlich ist das Anwesenheitsrecht der Parteien in der Beweisaufnahme durch § 322 CPO normiert und für den deutschen Zivilprozess festgelegt worden.⁴⁶⁸ Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme, der heute in § 357 ZPO festgelegt ist, besteht seit dieser Wiedereinführung bis heute fort und ist als allgemeines Prinzip des deutschen Prozessrechtes anerkannt.⁴⁶⁹ Warum nur die Parteiöffentlichkeit wieder Einzug in den modernen Gerichtsprozess erhielt und nicht ebenfalls die vorher gleichsam praktizierte „Zeugenöffentlichkeit“ oder umfassende Öffentlichkeit des Verfahrens, bleibt offen. In § 359 der CPO war die Einzelvernehmung von Zeugen jedenfalls ausdrücklich festgehalten. Diese Verfahrensweise wurde aus den Vorgängerregelungen und der zu diesem Zeitpunkt etablierten Gerichtspraxis übernommen. Einer Zweckerläuterung bedurfte es zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht. So ist in den Materialien zum Entwurf der CPO in Bezug auf § 346 (später § 359) festgehalten:⁴⁷⁰

„Daß die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen sind, bedarf keiner Rechtfertigung und ist allgemein geltendes Prozessrecht (preuß. A.G.D I 10. § 206, Code de proc. art. 262, Hannover § 266, Oldenburg, Art. 160 § 1, Baden § 455, Württemberg Art. 488, Bayern Art. 417).“

So wurde der Entwurf auch in der ersten Lesung der Kommission in der 16. Sitzung am 10.05.1875 in Berlin ohne jegliche Erörterung angenommen.⁴⁷¹ Danach sei die Regelung des § 359 I CPO „prohibitiv“ beziehungsweise „wesentlich“, eine Gegenüberstellung der Zeugen könne von den Parteien beantragt werden, stehe jedoch im Ermessen des Gerichts.⁴⁷²

⁴⁶⁸ Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 357, Rn. 1.

⁴⁶⁹ Musielak/Stadler, § 357, Rn. 1.

⁴⁷⁰ Hahn, Civilprozeßordnung, Begründung des Entwurfes, §§ 345-349, S. 314, Rn. 255.

⁴⁷¹ Hahn, Civilprozeßordnung, Protokolle der Kommission, Erste Lesung, S. 632, Rn. 136.

⁴⁷² Hebel, Civilprozessordnung, § 359, S. 340; Reincke, Civilprozessordnung, § 359, S. 352.

Das Prinzip der Einzelvernehmung scheint für den jeweiligen Verfasser derart feststehend und fraglos, dass selbst Erläuterungen, wie sie in heutigen Kommentaren zu finden sind, unterbleiben.⁴⁷³ Es ist davon auszugehen, dass diese Vernehmungsmethode nicht zwingend aus methodischen Überlegungen in die CPO aufgenommen wurde. Vielmehr scheint die feste Etablierung in der Gerichtspraxis den Ausschlag gegeben zu haben. Dem Zweck der vorangegangenen Verfahrensweise, die Zeugen vor Konsequenzen zu schützen, war eine besondere Dringlichkeit jedenfalls abgesprochen worden.

b) Normzweck nach heutigem Verständnis

Auch nach dem heutigen Verständnis des Normzwecks soll das Gebot der Einzelvernehmung eine unbeeinflusste Aussage von Zeugen ermöglichen und auf diesem Weg die Wahrheitsfindung ermöglichen oder jedenfalls fördern (dazu (1)). Zeugen sollen zudem in geschützter Umgebung aussagen können (dazu (2)). Schließlich bestätigt sich dieses Verständnis des Gebots der Einzelvernehmung im Strafprozess (dazu (3)).

aa) Unbeeinflusste Aussage

Nach allgemeinem Verständnis sollen durch die Einzelvernehmung der Zeugen unbefangene, unbeeinflusste Aussagen entstehen.⁴⁷⁴ *Huber* hält dementsprechend die Einhaltung des Gebots der Einzelvernehmung für „freilich dringend geboten“, um Beeinflussungen und Beeinträchtigungen der Qualität der Zeugenaussage zu vermeiden.⁴⁷⁵ Davon gehen auch *Musielak* und *Stadler* aus, die festhalten, dass Zeugen geneigter seien, auszusagen, wenn sich möglichst wenige Bekannte oder Verwandte im Sitzungssaal befinden. Sie empfehlen daher, besonders Kinder und Jugendliche zuerst zu vernehmen, um die aussagehemmende Wirkung anwesender Eltern zu umgehen.⁴⁷⁶ In der Annahme, eine gemeinsame Befragung von Zeugen habe nahezu zwangsläufig eine gegenseitige Beeinflussung zur Folge, welche wiederum eine Beeinträchtigung der Aussagen im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt nach sich ziehe, wird das System

⁴⁷³ Struckmann/Koch, Civilprozeßordnung, § 394 (359), S. 529; Stein, Zivilprozessordnung, § 394, S. 938; Baumbach, Zivilprozessordnung, § 394, S. 609.

⁴⁷⁴ Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 394, Rn. 2; Lücke, Zivilprozessrecht, S. 303, Rn. 12; Musielak/Stadler, S. 39, Rn. 81; zur Einzelvernehmung im Strafprozess: Jansen, Rn. 194; KK-Bader, § 58, Rn. 1; MüKoStPO/Maier, § 58, Rn. 1.

⁴⁷⁵ Musielak/Huber, § 394, Rn. 1.

⁴⁷⁶ Musielak/Stadler, S. 39, Rn. 81.

der Einzelvernehmung als Schutz der Neutralität der Zeugenaussage verstanden. Nach heutigem Verständnis besteht der Zweck der Regelung demnach vorrangig in der Erleichterung der Wahrheitsfindung.⁴⁷⁷

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang jedoch folgende Aspekte:

Für die Vernehmung mehrerer Zeugen wird aus Gründen der Prozessökonomie in der Praxis vorgeschlagen, die Zeugen gemeinsam von der vernehmenden Person vorzubereiten und im Rahmen dieser Vorbereitung besonders relevante Punkte für die spätere Aussage herauszustellen. Auf diese Weise soll der wiederholte Vortrag irrelevanter Umstände eingeschränkt werden.⁴⁷⁸ Eine durch den Vorsitzenden vorweggenommene und den Zeugen vorgegebene Gewichtung der vorzutragenden Aspekte erscheint durchaus eher geeignet, Zeugen zu beeinflussen und die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen, als eine unbeeinflusste Aussage im Rahmen einer Zeugenkonferenz. Unter Umständen könnten sich bei „ungelenkter“ Aussage der Zeugen Aspekte als relevanter für die Entscheidung darstellen, als der Vorsitzende dies nach Aktenlage einschätzen konnte. Solche Aspekte würden dann bei „pflichtgemäßer“ Mäßigung der Zeugen zu wenig Beachtung finden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es Zeugen nach verbreiteter Anschauung erlaubt ist, bis zum Beginn der Beweisaufnahme im Sitzungssaal zu verbleiben.⁴⁷⁹ Dieses Verständnis ermöglicht den Zeugen, vor ihrer Aussage den Sachvortrag der Parteien und die Erörterung des Sach- und Streitstandes zu verfolgen. *Hartmann* führt dazu aus, „ein ehrlicher Zeuge [werde] durch sein Zuhören beim Parteivortrag nicht behindert oder weniger glaubwürdig.“⁴⁸⁰

Zudem besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel des Gebotes der Einzelvernehmung nicht darin besteht, Unterhaltungen der Zeugen vor dem Gerichtssaal zu verhindern.⁴⁸¹ Diese Auslegung erkennt anscheinend das beeinflussende Potential von Unterhaltungen vor dem Gerichtssaal. Diese werden häufig auch die im Verfahren zu behandelnde Thematik zum Gegenstand haben.

⁴⁷⁷ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn. 1.

⁴⁷⁸ Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 2.

⁴⁷⁹ Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 5; anders: Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 394, Rn. 2.

⁴⁸⁰ Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 5.

⁴⁸¹ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 5; zur Einzelvernehmung im Strafrecht: Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 1; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 2.

Eine bewusste und auch unbewusste Beeinflussung der Zeugen untereinander ist damit bei solchen Unterhaltungen zwangsläufig gegeben.⁴⁸² Hier gelten ebenfalls die oben (Teil 1, B), III, 2)) bereits dargestellten Systematiken menschlicher Kommunikation. Interaktionseffekte, insbesondere Übertragung und Projektion, finden in einer solchen Situation mindestens unbewusst ihren Eingang in die (unerwünschte) Verarbeitung der Aussage.

Während im Gerichtssaal die formale Atmosphäre und die Anwesenheit des Gerichts dazu beitragen können, dass beabsichtigte Beeinflussungen anderer Zeugen unterbleiben, gilt dies in der unbeobachteten und unkontrollierten Gesprächssituation vor dem Gerichtssaal gerade nicht. Hier finden unter Umständen offene und beabsichtigte Beeinflussungen der Zeugen untereinander statt, bevor diese den Gerichtssaal auch nur betreten haben.

Der allgemeinen Ansicht, eine Einzelvernehmung der Zeugen sei ob der feststehenden Beeinflussung der Zeugen und ihrer Aussage durch andere anwesende Zeugen im Vernehmungssaal geboten, kann daher bereits vor diesem Hintergrund nicht durchgehend gefolgt werden. Es ist festzuhalten, dass der wesentliche Teil einer möglichen Beeinflussung einer Zeugenaussage zu dem Zeitpunkt, an welchem sich Zeugen vor ihrer Vernehmung vor dem Gerichtssaal unterhalten oder dem Vortrag der Parteien folgen, bereits abgeschlossen ist.

Das klassische Beispiel eines Verkehrsunfalls verdeutlicht diesen Effekt:

Der plötzliche und unerwartete Unfallhergang kann von Beteiligten und unbeteiligten Zeugen nicht vollständig wahrgenommen werden. Wahrnehmungslücken füllt das menschliche Gehirn, indem es beispielsweise ähnliche Erfahrungen überträgt oder logische Rückschlüsse aus Teilwahrnehmungen zieht. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist die Aussage damit im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt beeinflusst. Während hier zunächst lediglich eine unbewusste Beeinflussung durch das Gehirn jedes Zeugen stattgefunden hat, schließt sich dann die eigentliche unbewusste oder auch bewusste Beeinflussung an. Unfallbeteiligte und Zeugen werden mit anderen Zeugen, der vernehmenden Polizei, Angehörigen und Freunden über den Hergang sprechen. Dabei entstehen sowohl unbewusste Beeinflussungen, beispielsweise durch zielgerichtete Fragen der vernehmenden Beamten, oder auch die Verdrängung und „Umgestaltung“ unangenehmer Eindrücke. In weiteren Gesprächen über den Vorgang festigt sich im Verlauf der Zeit ein bestimmtes Bild vom Unfallhergang. Dieses Bild hat unter Umständen mit dem tatsächlichen Geschehen

⁴⁸² Zur Notwendigkeit, eine solche Besprechung vor der strafrechtlichen Vernehmung zu erkennen und zu berücksichtigen: Jansen, Rn. 194.

nicht mehr viel gemein. Das Beispiel veranschaulicht, dass der wesentliche Teil einer möglichen Beeinflussung je nach Fallgestaltung bereits erfolgt ist, bevor der Zeuge das Gerichtsgebäude oder den Gerichtssaal betritt. Dies wird ebenso hingenommen, wie eine mögliche Beeinflussung der Zeugen durch die gemeinsame Vorbereitung, das Anhören des Parteivortrages oder schließlich Unterhaltungen vor dem Sitzungssaal. Es ist nicht ersichtlich, warum lediglich die Vernehmung der Zeugen ein signifikantes Beeinflussungspotential haben soll. Das gilt umso mehr, als dies die einzige Situation ist, in welcher der vernehmende Richter eine Beeinflussung wahrnehmen und entsprechend berücksichtigen kann.

bb) Schutz der Zeugen

Die Tatsache, dass ein Zeuge, der vor dem deutschen ordentlichen Gericht geladen ist, zur Aussage – eventuell auch unter Eid – verpflichtet ist,⁴⁸³ legt die Vermutung nahe, dass die Regelung der Einzelvernehmung auch den Zeugen schützen soll. Zeugen sind einerseits verpflichtet, zu erscheinen und eine Aussage zu machen. Andererseits sehen sie sich in einem öffentlichen Verfahren während ihrer Aussage mit den Parteien, gegebenenfalls anderen Zeugen und der Öffentlichkeit konfrontiert. Das kann für Zeugen eine sehr unangenehme Situation bedeuten. Das Gebot der Einzelvernehmung könnte daher auch dem Schutz des Zeugen, gewissermaßen als Ausgleich für seine Aussagepflicht, dienen. Eine solche Einschätzung korrespondierte mit der geschichtlichen Entwicklung dieser Vorschrift, die vornehmlich zum Schutz der Zeugen vor sozialen Sanktionen aufgrund der Aussage vor Gericht erlassen wurde.

Hier ist jedoch zunächst zu beachten, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens nach § 169 GVG ein wesentliches Prinzip des Zivilprozesses ist.⁴⁸⁴ Ein genereller Schutz von Zeugen vor der Öffentlichkeit scheint daher weder sachgerecht, noch könnte die Einzelvernehmung einen solchen Schutz überhaupt bieten. Zudem bietet die Regelung des § 172 GVG die Möglichkeit, in Einzelfällen die Öffentlichkeit auszuschließen.⁴⁸⁵ Ein zusätzlicher Generalschutz über das Gebot der Einzelvernehmung ist im Hinblick auf die Beeinflussung durch die Öffentlichkeit daher weder sachgerecht noch geboten.

⁴⁸³ Wieczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 75; Schellhammer, S. 298, Rn. 603; Förchler/Steinle, S. 193, Rn. 775; Pohlmann, S. 177, Rn. 388; Schilken, S. 248, Rn. 521 ff.

⁴⁸⁴ Musielak/Stadler, S. 48, Rn. 96.

⁴⁸⁵ Musielak/Stadler, S. 48, Rn. 96; so führt auch Ahrens unter der Überschrift: „Rechte und Schutz des Zeugen“ nicht den Schutz vor sozialer Sanktion auf:

Wieczorek/Schütze/Ahrens, vor § 373, Rn. 85-92.

Der ursprüngliche Zweck der Einzelvernehmung, namentlich der Schutz der Zeugen vor sozialer Sanktion im Anschluss an die Aussage, ist wohl auch mit der (Wieder-) Einführung der Parteiöffentlichkeit in den Hintergrund getreten. Da gerade die Parteien und nicht zwingend die übrigen Zeugen oder die Öffentlichkeit durch die Aussagen der Zeugen betroffen sind, erlaubt die Bestimmung der Parteiöffentlichkeit und die damit verbundene Gewichtung der Interessen der Beteiligten den Schluss, dass der Schutz der Zeugen vor sozialer Sanktion zurückgetreten ist. Die Parteiöffentlichkeit in der Beweisaufnahme gemäß § 357 ZPO wird als Ausprägung des Rechtes auf rechtliches Gehör verstanden und soll der effektiven Ermittlung des Sachverhaltes dienen.⁴⁸⁶ Durch die Öffentlichkeit der Beweisaufnahme soll den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, auf deren Verlauf Einfluss zu nehmen.⁴⁸⁷ Ein Verstoß gegen § 357 ZPO hat dementsprechend zur Folge, dass die Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht verwertet werden dürfen und die Beweisaufnahme bei fehlerhaft erfolgter Durchführung wiederholt werden muss.⁴⁸⁸ Aus § 367 Abs. 1 ZPO folgt, dass die Parteien auf das Recht der Parteiöffentlichkeit verzichten können.⁴⁸⁹ Eine Ausnahme kann zudem auch bei analoger Anwendung des § 247 StPO angenommen werden, wenn nur die kurzfristige Entfernung einer Partei eine unbeeinflusste Zeugenaussage ermöglichen kann.⁴⁹⁰

Die Gewichtung der Interessen in der Weise, dass der Parteiöffentlichkeit ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt wird, zeigt, dass eine Abkehr von der Vorstellung, Zeugen vor der Reaktion der Parteien auf ihre Aussage schützen zu müssen, stattgefunden hat. Wenn jedoch bereits feststeht, dass Zeugen vor einer Sanktion durch die Parteien nicht geschützt werden müssen, muss dies erst recht für einen Schutz vor Reaktionen der übrigen Zeugen gelten. Während die Parteien an dem Ausgang des Prozesses, der durch einzelne Zeugenaussagen beeinflusst werden kann, ein hohes Maß an eigenem Interesse haben, gilt dies für Zeugen in der Regel nicht. Parteien des Rechtsstreits können durchaus in die Situation gelangen, mit einzelnen Aussagen nicht zufrieden zu sein, insbesondere, wenn diese den Prozess in eine für sie negative Richtung lenken. Andere Zeugen sind dagegen nicht unbedingt selbst in einer Weise emotional in den Verlauf des Prozesses eingebunden, die mit der Stellung der Parteien vergleichbar ist. Die emotionale Verflechtung kann sich in Einzelfällen, beispielsweise in Sorgerechtsverfahren, in denen Mitglieder der Familie als Zeugen befragt werden, ähnlich darstellen. Grundsätzlich

⁴⁸⁶ Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 357, Rn. 3; Musielak/Stader, § 357, Rn. 1; Sturmberg, S. 7, Rn. 29.

⁴⁸⁷ Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 357, Rn. 5; Förchler/Steinle, S. 185, Rn. 743.

⁴⁸⁸ Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 357, Rn. 39.

⁴⁸⁹ Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 357, Rn. 42; Förchler/Steinle, S. 185, Rn. 744.

⁴⁹⁰ Musielak/Stadler, S. 48, Rn. 96.

haben Zeugen jedoch an dem Ausgang des Verfahrens ein geringeres Interesse, weshalb Sanktionen von dieser Seite deutlich weniger wahrscheinlich sind.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass der Schutz der Zeugen vor Reaktionen auf deren Aussage nicht als wesentliches Kriterium für das Gebot der Einzelvernehmung gelten kann.

cc) Vergleich: Einzelvernehmung in der Strafprozessordnung

Das Verständnis des Zwecks der Einzelvernehmung im Zivilprozess korrespondiert mit dem des Strafprozesses. Das Gebot der Einzelvernehmung der Zeugen im Strafprozess ist in § 58 Abs. 1 StPO normiert. Diese Regelung führte bereits mit § 49 des Entwurfes der Reichsstrafprozessordnung von 1877⁴⁹¹ die bestehende Rechtslage fort.

Die Hintergründe der Regelung scheinen auch hier wenig hinterfragt, sondern sollen sich „aus der Natur des mündlichen Verfahrens“ ergeben.⁴⁹² Auch im Strafprozess soll die Einzelvernehmung der Zeugen deren Unbefangenheit sichern.⁴⁹³ Der Grundsatz beruhe auf den Erkenntnissen der Zeugenpsychologie und schütze die Zeugenaussage vor einer Beeinflussung durch andere Zeugen. Dementsprechend diene die Vorschrift der Wahrheitsfindung.⁴⁹⁴

Ebenso wie § 394 Abs. 2 ZPO eine Gegenüberstellung von Zeugen erlaubt, ist diese Möglichkeit für den Strafprozess in § 58 Abs. 2 StPO vorgesehen. Im Strafprozess besteht neben der Identifizierungsgegenüberstellung, die im Zivilprozess keine besondere Bedeutung hat, nach § 58 Abs. 2 StPO die mit § 394 Abs. 2 ZPO korrespondierende Möglichkeit der Vernehmungsgegenüberstellung. Diese soll ebenfalls Widersprüche in den Aussagen von Zeugen und Beschuldigten aufklären.⁴⁹⁵

§ 58 StPO ist ebenfalls eine reine Ordnungsvorschrift, auf deren Verletzung eine Revision nicht gestützt werden kann.⁴⁹⁶ Im Unterschied zu § 394 ZPO kann im Fall der Verletzung des Gebots

⁴⁹¹ RGBI. S. 253.

⁴⁹² SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 4.

⁴⁹³ SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 7; Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 1; Meyer-Goßner, StPO, § 58, Rn. 2; HK-StPO/Gercke, § 58, Rn. 1; Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1300; KK-Bader, § 58, Rn.1; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 2; MüKoStPO/Maier, § 58, Rn. 1..

⁴⁹⁴ SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 7.

⁴⁹⁵ Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 10; Meyer-Goßner, StPO, § 58, Rn. 10; HK-StPO/Gercke, § 58, Rn. 7; Eisenberg, Beweisrecht StPO, Rn. 1191; KK-Bader, § 58, Rn. 7; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 8.

⁴⁹⁶ Meyer-Goßner, StPO, § 58, Rn. 17; HK-StPO/Gercke, § 58, Rn. 13; KK-Bader, § 58, Rn.11; Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 25; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 13; MüKoStPO/Maier, § 58, Rn. 22; anders:

der Einzelvernehmung im Strafprozess eine Revision jedoch auf einen Verstoß gegen die allgemeine Pflicht zur Sachaufklärung aus § 244 Abs. 2 StPO gestützt werden.⁴⁹⁷ Diese Aussage formulieren die meisten einschlägigen Kommentare zur Strafprozessordnung. In der umfangreichen Kommentierung zu § 244 StPO findet der Verstoß gegen das Gebot der Einzelvernehmung jedoch keine Berücksichtigung. Im Gegenteil: Der Angeklagte hat zwar keinen Anspruch auf eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen,⁴⁹⁸ das Gericht muss aber von Amts wegen prüfen, ob eine Vernehmungsgegenüberstellung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.⁴⁹⁹ Auch im Strafprozess sei die Konfrontation schon immer ein zweckmäßiges Mittel gewesen, um die Wahrheit zu erforschen und müsse im Zusammenhang mit der Wahrheitserforschungspflicht gesehen werden.⁵⁰⁰ Darüber hinaus ist anerkannt, dass eine Person, die als Zuhörer an der Verhandlung und der Beweisaufnahme teilgenommen hat, als Zeuge vernommen werden kann.⁵⁰¹ Es ist dann ebenfalls im Rahmen der Würdigung nach § 261 StPO eine mögliche Beeinflussung zu berücksichtigen.⁵⁰²

Auch im Strafrecht ist also das Normverständnis zunächst maßgeblich von der Tradition der Einzelvernehmung geprägt, darüber hinaus von der Pflicht zur Wahrheitserforschung. So ist die Gegenüberstellung von Zeugen im Strafverfahren verbreiteter als im Zivilverfahren und Zuhörer werden in manchen Fällen auch noch nachträglich als Zeugen gehört.

3) Verstoß gegen § 394 ZPO

Eine allgemein gültige, zwingende Geltung der Einzelvernehmung für das System des deutschen Gerichtsprozesses erscheint – insbesondere vor dem Hintergrund der im ersten Teil dieser Arbeit festgestellten möglichen Vorteile einer Zeugenkonferenz – im Ergebnis im Hinblick auf die Wahrheitsfindung nicht geboten. Dennoch besteht es.

SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 8, der sich auch gegen die Einordnung als Sollvorschrift ausspricht und ausdrücklich einen „Zeugen-Round-Table“ ablehnt.

⁴⁹⁷ Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 25; HK-StPO/Gercke, § 58, Rn. 13; Meyer-Goßner, StPO, § 58, Rn. 17; KK-Bader, § 58, Rn. 11; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 13; MüKoStPO/Maier, § 58, Rn. 22.

⁴⁹⁸ KK-Bader, § 58, Rn. 12; Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 9.

⁴⁹⁹ Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 9.

⁵⁰⁰ SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 20.

⁵⁰¹ KK-Bader, § 58, Rn. 4 mit weiteren Nachweisen; Löwe-Rosenberg, StPO/Ignor/Bertheau, § 58, Rn. 6; SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 8; KMR/Neubeck, § 58, Rn. 5.

⁵⁰² KK-Bader, § 58, Rn. 4; SK-StPO/Rogall, § 58, Rn. 8.

Das Einzelvernehmungsgebot des § 394 Abs. 1 ZPO ist als Ordnungsvorschrift gestaltet. Entsprechend des allgemeinen Zweckverständnisses ist ein beabsichtigter Verstoß gegen das Einzelvernehmungsgebot aber offenbar so abwegig, dass eine detaillierte Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur unterbleibt. Huber formuliert dies beispielsweise wie folgt: „Abs. 1 [...] beinhaltet eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Befolgung freilich dringend geboten [ist]“.⁵⁰³

Andere Ordnungsvorschriften in der ZPO sehen ebenfalls keine direkten Sanktionen im Fall eines Verstoßes vor. Häufig werden diese aber dennoch als selbstverständlich zu befolgen angesehen. Das Gutachtenverweigerungsrecht nach früherer Richtertätigkeit in gleicher Sache nach § 408 Abs. 3 ZPO gilt beispielsweise ebenso wie § 394 Abs. 1 ZPO als bloße Ordnungsvorschrift. Ihre Beachtung sei aber „vornehme Pflicht“.⁵⁰⁴ Auch die in § 395 Abs. 1 ZPO enthaltene Ermahnung von Zeugen zur Wahrheit und der Hinweis auf eine mögliche Vereidigung stellt eine Ordnungsvorschrift dar. Das Unterlassen der Belehrung ist nach allgemeiner Ansicht unschädlich.⁵⁰⁵ Ein weiteres Beispiel für eine Ordnungsvorschrift ist die in § 404 Abs. 3 ZPO enthaltene Regelung. Danach sollen für gewisse Arten von Gutachten nur dann andere Personen als öffentlich bestellte Sachverständige gewählt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Eine Verletzung dieser Sollvorschrift hat ebenfalls keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen.⁵⁰⁶

In einigen Fällen können negative Konsequenzen mittelbar aus einem Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift folgen: Die Pflicht zur Einreichung von Abschriften der Klageschrift nach § 253 Abs. 5 ZPO ist ebenfalls ein Beispiel für eine Ordnungsvorschrift in der ZPO.⁵⁰⁷ Im Fall der Klageeinreichung ohne erforderliche Anzahl der Abschriften kann das Gericht die Nachreichung verlangen oder die Abschriften anfertigen und Kostenersatz nach KV 9000 Nr. 1 b) GKG erheben.⁵⁰⁸ Demnach ist es grundsätzlich eine Obliegenheit, eine ausreichende Anzahl Abschriften beizubringen.⁵⁰⁹ Das Versäumnis, die erforderliche Anzahl von Abschriften bis zum

⁵⁰³ Musielak/Voit/Huber, ZPO, § 394, Rn. 1.

⁵⁰⁴ Musielak/Voit/Huber, ZPO, § 408, Rn. 3; BeckOK/Scheuch, ZPO, § 408, Rn. 9.

⁵⁰⁵ MüKo ZPO/Damrau/Weinland, § 395, Rn. 2; BeckOK ZPO/Scheuch, § 395, Rn. 4.

⁵⁰⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.06.2012 – I-22 U 159/11, NJW 2013, 618; BayObLG, Beschl. v. 11.12.1990 – BReg 1 a Z 5/89, FamRZ 1991, 618; MüKo ZPO/Zimmermann, § 404, Rn. 7.

⁵⁰⁷ Musielak/Voit/Foerste, ZPO, § 253, Rn. 2.

⁵⁰⁸ MüKo ZPO/Becker-Eberhard, § 253, Rn. 9.

⁵⁰⁹ BGH, Urt. v. 24.06.1974 – III ZR 105/72, VersR 1974, 1106.

Zeitpunkt der Zustellungsanordnung nachzureichen, ist aber als verschuldete Verzögerung der Klagezustellung zu bewerten, was zu Verfristung führen kann.⁵¹⁰

Nur selten hat der Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift eine direkte Folge. § 78 ZPO regelt den Anwaltsprozess. Die Regelung wird als Ordnungsvorschrift verstanden, die das Vertretungsgebot strikt und zwingend regelt.⁵¹¹ Nach herrschender Meinung haben Zweckmäßigkeitserwägungen hier keinen Raum. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der anwaltlichen Vertretung spielen für das Vertretungsgebot keine Rolle.⁵¹² Ohne anwaltliche Vertretung sind die Parteien im Anwendungsbereich des § 78 ZPO nicht postulationsfähig.

§ 394 ZPO sieht keine Folge für eine Verletzung der Ordnungsvorschrift vor. Auf einen Verstoß gegen das Einzelvernehmungsgebot kann nach herrschender Meinung auch eine Revision nicht gestützt werden.⁵¹³ Die Aussage eines Zeugen, welcher der Vernehmung anderer Zeugen beigewohnt hat, wird auch nicht unzulässig oder unverwertbar. Das Gericht soll vielmehr die mögliche Beeinflussung der Aussage im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO berücksichtigen.⁵¹⁴

Im Fall einer expliziten Anordnung der Befragung der Zeugen in der Konferenz durch den jeweiligen Richter wäre es somit zugleich seine Aufgabe, mögliche Beeinflussungen der Zeugenaussagen durch die Anwesenheit der übrigen Zeugen in die Wertung der Aussagen einzubeziehen. Dies widerspricht dem Konzept der Zeugenkonferenz zunächst nicht. Die „Beeinflussung“ der Zeugen untereinander ist im Hinblick auf die oben (unter Teil 1 B) III) 2)) dargestellten Prinzipien der Psychologie der Zeugenbefragung ebenso vorgesehen wie die entsprechende Auswertung der wahrgenommenen Interaktion durch den Richter. Ein formal vorhandener Verstoß gegen das Gebot der Einzelvernehmung in § 394 Abs. 1 ZPO zöge somit im Rahmen der

⁵¹⁰ BGH, Urt. v. 24.06.1974 – III ZR 105/72, VersR 1974, 1106; MüKo ZPO/Becker-Eberhard, § 253, Rn. 9; Musielak/Voit/Foerste, ZPO, § 253, Rn. 36.

⁵¹¹ BGH, Beschl. v. 22.04.2008 – X ZB 18/07, NJW-RR 2008, 1290; MüKoZPO/Toussaint, § 78 Rn. 6.

⁵¹² BGH, Beschl. v. 20.06.2000 – X ZB 11/00, NJW 2000, 3356; BGH, Urt.

v. 16.12.1982 – VII ZR 55/82, NJW 1983, 1433; MüKoZPO/Toussaint, § 78 Rn. 6

⁵¹³ BFH, Beschl. v. 01.04.2009 – X B 90/08, BFH/NV 2009, 1135; BFH, 15.10.2008 – X B 120/08, BFH/NV 2009, 41; OLG Köln, Beschl. v. 24.04.1995 – 2 Wx 4/95, FamRZ 1996, 310; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn.3; Huber, in: Musielak/Voit, ZPO, § 394, Rn. 1; Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 394, Rn. 5; Saenger/Siebert, ZPO, § 394, Rn. 2; Zöller/Greger, § 394, Rn. 1; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 8; Stein/Jonas/Berger, § 394, Rn.1; Zimmermann, ZPO, § 394, Rn. 1; Eichele/Klinge, S. 98; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 303, Rn. 12.

⁵¹⁴ Zu § 58 StPO vgl. BGH, Urt. v. 10.06.1969 – 1 StR 85/69, NJW 1969, 1633; BGH, Urt. v. 28.11.1961 – 1 StR 432/61, NJW 1962, 260; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn.3; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 8.

Beweiswürdigung grundsätzlich die ohnehin beabsichtigte Folge nach sich. Ein negativer Effekt im Hinblick auf die Wahrheitsfindung ist der Zeugenkonferenz nicht immanent. Anhand der Ausführungen zur Psychologie der Zeugenbefragung und ihrer Auswirkung auf die Vernehmung in einer Zeugenkonferenz in Teil 1 dieser Arbeit konnte festgestellt werden, dass eine Beeinflussung der Zeugen in der Konferenz, abhängig vom Einzelfall, nicht oder jedenfalls nicht in einer Weise stattfindet, die der Wahrheitsfindung zuwiderläuft. Wo eine „Beeinflussung“ unter den Zeugen stattfindet, wirkt sich diese als soziale Kontrolle im Rahmen eines gruppenspezifischen Prozesses in den häufigsten Fällen positiv auf die Wahrheitsfindung aus. Nur in seltenen Fällen ist die Beeinflussung als „Wahrheitsvereitelung“ zu qualifizieren, kann jedoch gerade in der Konferenz besser identifiziert und behandelt werden. Grundsätzlich muss daher eine Zeugenkonferenz dem Zweck des § 394 ZPO – die Wahrheitsfindung zu fördern – nicht entgegenstehen. Dennoch bleibt es dabei, dass die Durchführung einer Zeugenkonferenz § 394 Abs. 1 ZPO widerspricht.

Ein Verstoß gegen § 394 ZPO wäre grundsätzlich weiterhin denkbar, wenn eine Gegenüberstellung von Zeugen nach § 394 Abs. 2 ZPO sinnvoll erschiene und von den Parteien erwünscht wäre, vom erkennenden Gericht jedoch nicht durchgeführt würde. Zu diesem Thema hat jedoch das Bundesarbeitsgericht ausgeführt:⁵¹⁵

„Es steht grundsätzlich im freien Ermessen des Tatrichters, ob Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, gegenüberzustellen sind. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Grenzen des Ermessens gewahrt sind.“

Auch das Bundessozialgericht hat festgehalten, dass eine unterlassene Gegenüberstellung von Zeugen keinen Verfahrensmangel darstellt. Es stehe im freien Ermessen des Tatrichters, ob er von dieser Befugnis Gebrauch machen wolle.⁵¹⁶ Das Ermessen des Gerichts, eine Gegenüberstellung von Zeugen vorzunehmen, ist zudem entweder grundsätzlich nicht⁵¹⁷, oder nach herrschender Meinung jedenfalls nicht isoliert, sondern erst zusammen mit dem Endurteil nachprüfbar.⁵¹⁸

⁵¹⁵ BAG, Urteil vom 14.12.1967 – 5 AZR 6/67.

⁵¹⁶ BSG, Urteil vom 31.03.1981 – 2 RU 81/79.

⁵¹⁷ Zöller/Greger, § 394, Rn. 2.

⁵¹⁸ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn. 4.

Ein etwaiger Verstoß gegen das Einzelvernehmungsgebot des § 394 Abs. 1 ZPO rechtfertigt im Ergebnis zwar wegen des Charakters der Vorschrift als reine Ordnungsvorschrift ohne vorgesehene Sanktion eine Revision nicht. Es bleibt jedoch dabei, dass eine Zeugenkonferenz im Widerspruch zu einer Regelung der ZPO steht. Eine Integration der Zeugenkonferenz in den deutschen Gerichtsalltag ist mit § 394 ZPO nicht vereinbar.

II) Vereinbarkeit mit § 396 ZPO

Problematisch könnte die Durchführung einer Zeugenkonferenz zudem im Hinblick auf die Regelung des § 396 ZPO sein.

Nach § 396 Abs. 1 ZPO ist jedem Zeugen zunächst die Möglichkeit zu geben, sich in freiem Vortrag zur Sache zu äußern.⁵¹⁹ Im Anschluss und zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sollen nach § 396 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO vom Gericht und im Anschluss gemäß § 397 ZPO von den Parteien Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Die Regelung des § 396 Abs. 1 ZPO bezweckt ebenso wie § 394 Abs. 1 ZPO die Wahrheitsfindung durch den Schutz der unbeeinflussten Aussage.⁵²⁰ Durch die Unterscheidung der Aussagen, die der Zeuge aufgrund eigener Erinnerung trifft und der Aussagen, die als Reaktion auf Fragen erfolgen, soll sich der eigentliche Beweiswert der Zeugenaussage ergeben.⁵²¹ Empirische Untersuchungen haben beispielsweise ergeben, dass freie Ausführungen der Zeugen mehr und verlässlichere Details enthalten.⁵²² Der Detailreichtum soll im Fall einer unwahren Aussage Widersprüche und Unklarheiten, im Fall einer wahren Aussage homogene und stringente Ausführungen erzeugen.⁵²³ Allerdings ist der freie Zeugenbericht auch besonders anfällig für Erinnerungsfehler und eine fehlerhafte Beurteilung der Sachverhaltsumstände.⁵²⁴

In Rahmen einer Zeugenkonferenz wäre es verfehlt, erst alle Zeugen nacheinander vollständig zur Sache zu vernehmen, um dann in eine allgemeine Diskussion einzusteigen. Es könnte sich

⁵¹⁹ Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 396, Rn. 1; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 396, Rn. 2; Saenger/Siebert, ZPO, § 396, Rn. 5; Stein/Jonas/Berger, § 396, Rn. 5; Schellhammer, S. 304 f, Rn. 615; Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 338; Eichele/Klinge, S. 98; Musielak/Stadler, S. 43, Rn. 89.

⁵²⁰ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 396, Rn. 1; BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf/Scheuch, § 396, Rn. 1.

⁵²¹ Wieczorek/Schütze/Ahrens, § 396, Rn. 7; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 396, Rn. 2; Saenger/Siebert, ZPO, § 396, Rn. 1; Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 108, Rn. 169; Jansen, CCZ 2016, S. 270.

⁵²² Eisenberg, Beweisrecht StPO, S. 447, Rn. 1332.

⁵²³ Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 108, Rn. 169.

⁵²⁴ Eisenberg, Beweisrecht StPO, S. 447, Rn. 1332.

eher anbieten, zu einzelnen Themengebieten einen „Hauptzeugen“ pro Partei zu ermitteln, welcher den streitigen Punkt aus seiner Sicht darstellt und die Diskussion insoweit einleitet. Auch diese Vorgehensweise steht allerdings im Widerspruch zur Regelung des § 396 Abs. 1 ZPO.

§ 396 Abs. 1 ZPO ist im Gegensatz zu § 394 Abs. 1 ZPO keine bloße Ordnungsvorschrift.⁵²⁵ Ein Verstoß gegen § 396 Abs. 1 ZPO ist ein Verfahrensfehler.⁵²⁶ Die Verletzung der Norm kann zur Unverwertbarkeit der Zeugenaussage(n) führen.⁵²⁷

Eine Heilung der Verfahrensfehler ist grundsätzlich gemäß § 295 Abs. 1 ZPO durch Rügeverzicht oder rügelose Einlassung möglich.⁵²⁸ Sind sich die Parteien über die Durchführung einer Zeugenkonferenz und deren Vernehmungsstruktur einig und lassen sie sich dieser Einigung entsprechend rügelos auf die Art und das Ergebnis der Beweisaufnahme ein, können im Hinblick auf § 396 ZPO entstehende Verfahrensfehler geheilt werden. Das Einvernehmen der Parteien ist zwar ohnehin eine essentielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Zeugenkonferenz. Ohne dass sich die Parteien über diese Art der Vernehmung einig sind, wird eine solche auch nicht effektiv durchgeführt werden können. Faktisch wird auch die Initiative für die Durchführung einer Zeugenkonferenz angesichts der Abkehr von gefestigten Verfahrensweisen zumindest anfänglich ohnehin von den Parteien eines Rechtsstreits und nicht unbedingt vom erkennenden Gericht ausgehen.

Dennoch entsteht zunächst durch den Verstoß gegen § 396 Abs. 1 ZPO ein Verfahrensfehler, der erst über die Heilung nach § 295 ZPO gegebenenfalls unschädlich wird. Zudem besteht das Risiko, dass eine Partei, die mit dem Ergebnis der Zeugenkonferenz unzufrieden ist, den Verfahrensfehler rügt. Ein Rügeverzicht vor Entstehung des Verfahrensfehlers ist von § 295 ZPO nicht erfasst.⁵²⁹

Auch der Verstoß gegen § 396 Abs. 1 ZPO steht der Durchführung einer Zeugenkonferenz damit entgegen.

⁵²⁵ BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf/Scheuch, § 396, Rn. 1.

⁵²⁶ Saenger/Siebert, ZPO, § 396, Rn. 7; Musielak/Voit/Huber, ZPO, § 396, Rn. 1.

⁵²⁷ BGH, Urt. v. 05.07.1961 – 2 StR 157/61, NJW 1961, 2168; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 396, Rn. 2; Musielak/Voit/Huber, ZPO, § 396, Rn. 1.

⁵²⁸ BGH, Urt. v. 24.01.2006 – XI ZR 384/03, NJW 2006, 830; Wiczorek/Schütze/Ahrens, § 396, Rn. 5; MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 396, Rn. 2; Saenger/Siebert, ZPO, § 396, Rn. 4; Musielak/Voit/Huber, ZPO, § 396, Rn. 1; Reichhold in Thomas/Putzo, § 396, Rn. 2; Stein/Jonas/Berger, § 396, Rn. 4; Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S. 338.

⁵²⁹ OLG München, Urt. v. 19.02.1997 – 7 U 4303/96, NJW-RR 1997, 1425; MüKoZPO/Prütting, § 295, Rn. 32; Saenger/Saenger, ZPO, § 295, Rn. 7; Stein/Jonas/Leipold, § 295, Rn. 6

III) Parteivernehmung

Schließlich könnte gegen die Durchführung einer Zeugenkonferenz sprechen, dass bei dem in Schiedsverfahren praktizierten Ablauf nicht nur Zeugen und Sachverständige, sondern unter Umständen auch die Parteien gemeinsam in der Konferenz vernommen werden.

Die Parteien eines Rechtsstreits können jedoch vor einem deutschen ordentlichen Gericht nicht als Zeugen vernommen werden.⁵³⁰ Zeugen können grundsätzlich solche Personen sein, die am Verfahren nicht beteiligt sind.⁵³¹

Parteien können grundsätzlich auch vernommen werden, schließlich ist ihnen zumeist der Sachverhalt am besten bekannt. Grundsätzlich erfolgt die Parteivernehmung auch nach den gleichen Regeln wie die Zeugenvernehmung.⁵³² Eine Partei ist jedoch im Gegensatz zum Zeugen nicht zur Aussage verpflichtet; vielmehr kann eine Aussageverweigerung oder ein Nichterscheinen gemäß §§ 446, 454 ZPO ausschließlich bei der Beweiswürdigung entsprechend berücksichtigt werden.⁵³³ Die Parteivernehmung kann sowohl von Amts wegen (§ 448 ZPO), als auch auf Antrag der gegnerischen Partei (§§ 445, 447 ZPO) erfolgen. Auch eine Gegenüberstellung wie bei Zeugen gemäß § 394 Abs. 2 ZPO ist bei der Parteivernehmung zulässig.⁵³⁴

Das Beweismittel Parteivernehmung ist jedoch gemäß §§ 445 Abs. 1, 448 ZPO subsidiär.⁵³⁵ Erfolgt die Parteivernehmung auf Antrag der Parteien, so ist dies gemäß § 445 Abs. 1 ZPO nur dann möglich, wenn der Beweis mit anderen Beweismitteln nicht erbracht werden kann.⁵³⁶ Eine gemeinsame Befragung von Zeugen, Sachverständigen und den Parteien selbst ist mithin auf Antrag der Parteien nicht möglich. Der Beweis durch Zeugen und Sachverständige ist in dieser Konstellation immer vorrangig, ein Antrag auf Parteivernehmung also nicht möglich.

Zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen zu den Ordnungsvorschriften der §§ 394, 396 ZPO steht die zwingende Subsidiarität der Parteivernehmung nach §§ 445 Abs. 1, 448 ZPO einer gemeinsamen Vernehmung von Zeugen und Parteien in einer Zeugenkonferenz entgegen.

⁵³⁰ Wieczorek/Schütze/Völzmann-Stickelbrock, vor § 445, Rn. 3; Lüke, Zivilprozessrecht, S. 314, Rn. 24.

⁵³¹ Förchler/Steinle, S. 193, Rn. 773; Zeiss/Schreiber, S. 199, Rn. 470; Schilken, S. 247, Rn. 520; Muielak/Voit, Grundkurs ZPO, S. 281, Rn. 781.

⁵³² Wieczorek/Schütze/Völzmann-Stickelbrock, § 445, Rn. 31.

⁵³³ Wieczorek/Schütze/Völzmann-Stickelbrock, § 445, Rn. 3; Pohlmann, S. 181, Rn. 399.

⁵³⁴ Zöller/Greger, § 394, Rn.2.

⁵³⁵ Wieczorek/Schütze/Völzmann-Stickelbrock, § 445, Rn. 4; Pohlmann, S. 180, Rn. 398.

⁵³⁶ Wieczorek/Schütze/Völzmann-Stickelbrock, § 445, Rn. 4; Pohlmann, S. 180, Rn. 398.

B) Fazit zur Zeugenkonferenz an deutschen Gerichten

Zeugen in einer Konferenz zu vernehmen, ist nicht lediglich die moderne Fortsetzung einer ehemals verbreiteten Art der Beweisaufnahme. Während diese Methode vor Einführung des modernen Prozessrechts vor allem in der Gerichtsorganisation begründet lag, bildet sie heute die Erkenntnisse der Vernehmungspsychologie mit dem Ziel ab, wirtschaftlich effektive Verfahren zu fördern. Die Zeugenkonferenz stellt ein Werkzeug dar, das nicht nur die wirtschaftliche Effektivität eines Verfahrens steigern, sondern grundsätzlich den Zweck jedes Gerichtsverfahrens fördern kann. Dieser besteht darin, in einem fairen und effektiven Verfahren zu einem Ergebnis zu gelangen, welches der Wahrheit so weit wie möglich Rechnung trägt.

Ein Nutzen dieser Technik ist nicht für alle Verfahren gegeben. Eine sinnvolle Anwendung beschränkt sich auf Fälle, in denen eine Zeugenkonferenz vor dem Hintergrund der zu behandelnden Thematik, der Anzahl der Zeugen, deren Fähigkeiten und ihrer Bereitschaft, eine sachliche Diskussion zu führen, sowie der organisatorischen Voraussetzungen Erfolg verspricht. Der Einsatz ist jedoch keinesfalls auf die Schiedsgerichtsbarkeit und auch nicht auf komplexe Fälle aus dem Anlagenbau begrenzt, wenngleich die Zeugenkonferenz in diesen Verfahren besonders häufig praktiziert wird.

Die einschlägigen Regelungen der ZPO zur Beweisaufnahme mittels Zeugenbeweis und durch Parteivernehmung stehen der Zeugenkonferenz in deutschen Gerichten jedoch entgegen.

Die Einzelvernehmung von Zeugen nach § 394 ZPO ist zwar als bloße Ordnungsvorschrift gestaltet und auf einen Verstoß gegen das Gebot der Einzelvernehmung kann eine Revision nicht gestützt werden. Auch die vorgesehene Behandlung eines Verstoßes im Zivilprozess – die Berücksichtigung einer möglichen Beeinflussung der Zeugen untereinander im Rahmen der Beweiswürdigung – stellt bei sachgerechter Befassung kein Hindernis für den möglichen Nutzen der Zeugenkonferenz dar. Die Interaktion der Zeugen kann dem Gericht im Gegenteil möglicherweise einen umfassenderen Eindruck der Persönlichkeit der Zeugen vermitteln und den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen stärker filtern. Dennoch bildet das Gebot der Einzelvernehmung nicht nur die geübte und gefestigte Gerichtspraxis ab, sondern steht im Einklang mit der Einschätzung der meisten Praktiker, nur auf diese Weise lasse sich eine unbeeinflusste Zeugenaussage generieren. Auch wenn die Psychologie der Zeugenbefragung diese Einschätzung jedenfalls nicht so global rechtfertigt und im Gegenteil die möglichen Vorteile einer Zeugenkonferenz in bestimmten Fallkonstellationen aufzeigt, bildet die Regelung des § 394 ZPO eine Barriere, welche eine Zeugenkonferenz vor deutschen Gerichten ausschließen dürfte.

Für eine ordnungsgemäße und effektive Integration der Zeugenkonferenz in den deutschen Gerichtsalltag müsste dementsprechend noch eine Rechtslage geschaffen werden, in der diese Vernehmungstechnik verfahrensfehlerfrei zur Anwendung kommen kann.

Eine Integration der Zeugenkonferenz nicht nur in die tägliche Praxis von Schiedsverfahren, sondern zumindest in geeignete Bereiche von Zivilverfahren an deutschen Gerichten ist aber im Ergebnis erstrebenswert und soll durch diese Arbeit gefördert werden.

Teil 3: Praktische Umsetzung der Zeugenkonferenz

Der folgende Teil dieser Arbeit enthält Regelungsbausteine und weitere Anwendungshilfen für die praktische Umsetzung der Zeugenkonferenz. Diese bilden den Erkenntnisstand der umfassenden Lektüre zur Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung sowie eigene praktische Erfahrungen ab.

Zunächst stehen hier für die Anwendung in Schiedsverfahren Musterklauseln für die Vereinbarung der Zeugenbeweisaufnahme im Wege der Zeugenkonferenz zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Klauseln sowohl für eine optionale als auch für eine zwingende Anwendung der Zeugenkonferenz. Die Klauseln können als Teil einer Schiedsklausel, einer Vereinbarung über das anwendbare Verfahren oder als Baustein für einen Konfliktmanagementplan genutzt werden. Da für eine Beweisaufnahme mittels Zeugenkonferenz verschiedene Aspekte bedacht werden müssen, enthält dieser Teil der Arbeit auch eine Checkliste, welche eine effektive Nutzung dieser Vernehmungsmethode erleichtern soll. Die enthaltenen Aspekte werden kurz erläutert, so dass die Checkliste mit den entsprechenden Erläuterungen auch als eine Art Kurzanleitung für die Anwendung der Zeugenkonferenz genutzt werden kann. Diese Zusammenstellung praktischer Anwendungserleichterungen ist nicht als abschließendes Regelwerk zu begreifen, sondern soll den Einstieg in die Handhabung der Zeugenkonferenz ermöglichen.

Um die Zeugenkonferenz in Deutschland auch in Gerichtsverfahren rechtssicher nutzen zu können, ist eine Neuregelung der einschlägigen Vorschriften erforderlich. Vorschläge für den Wortlaut der novellierten Regelungen der ZPO schließen sich daher an einige praktische Erwägungen an, die zusätzlich zu den übertragbaren Aspekten der Checkliste für die Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren für deren Anwendung in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten hilfreich sein können.

A) Umsetzung der Zeugenkonferenz in Schiedsverfahren

Soll *Witness Conferencing* in einem Schiedsverfahren zur Anwendung kommen, stellt sich zunächst die Frage, wie eine solche Regelung des Beweisverfahrens konkret umgesetzt werden kann.

Grundsätzlich steht es den Parteien frei, das Verfahren zu gestalten und demnach auch Regeln für die Beweisaufnahme festzulegen. Eine solche Regelung zum Besten beider Parteien ist individuell durchaus bei Verfahrensbeginn möglich, stellt sich jedoch manchmal zu diesem Zeitpunkt als sehr herausforderndes Unterfangen heraus. Prozesstaktische Erwägungen und der Vorrang eigener Interessen spielen in diesem Augenblick eine vorherrschende Rolle, was eine Einigung erschweren kann.⁵³⁷ Es empfiehlt sich grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Regelung wichtiger Verfahrenselemente. Praktiker raten zu einer entsprechenden Einigung bereits bei Vertragsschluss bzw. mit Abschluss der Schiedsvereinbarung.⁵³⁸ Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass sich eine Vereinbarung schwierig gestalten kann, wenn ein Konflikt bereits schwelt.⁵³⁹ Prozesstaktische Überlegungen der Parteien und ihrer Vertreter sowie verhärtete Verhandlungspositionen erfordern langwierige und damit kostenintensive, aufreibende Verhandlungen über diese Verfahrensfragen, die unter Umständen nicht einmal zu einem Ergebnis führen. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich ratsam, das Verfahren vor Eintritt des Konfliktes umfassend einvernehmlich zu regeln. Nicht unproblematisch ist dabei jedoch, dass dies bedeutet, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses langwierige Verhandlungen über einen potentiellen Konfliktfall zu führen. In Vertragsverhandlungen den Fokus auf einen potentiellen zukünftigen Rechtsstreit zu richten, ist nicht nur aus verhandlungspsychologischer Sicht kritisch. Zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen sind die Natur des potentiellen Konflikts und seine (prozessualen) Eigenheiten nicht absehbar. Für eine umfassende Regelung des Verfahrens müssten also alle Eventualitäten einbezogen werden. Das schließt nicht nur die Wahl der richtigen Streitbeilegungsmethode ein, sondern sämtliche Verfahrensoptionen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es in der Mehrheit der Fälle nicht zu einem Konflikt kommt, der durch einen Rechtsstreit gelöst werden muss, ist es unwirtschaftlich, langwierige und damit kostenintensive Verhandlungszeit auf die Regelung der Verfahrensaspekte für den Streitfall zu inves-

⁵³⁷ Eijssvoogel, *Evidence in International Arbitration*, S.14.

⁵³⁸ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 684, Rn. 1251; Eijssvoogel, *Evidence in International Arbitration*, S. 4.; Böckstiegel, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 5, Craig, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S. 27.

⁵³⁹ G. Scherer, *SchiedsVZ* 2010, S. 122.

tieren. Eine Einigung der Parteien über die Prozessgestaltung bereits im Rahmen der Schiedsklausel wäre daher zwar grundsätzlich wünschenswert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gestaltung der Schiedsklausel als so genannte „*Midnight Clause*“ häufig am Ende aufreibender und komplizierter Vertragsverhandlungen steht, erscheint dies, ohne die Möglichkeit, sich auf vorformulierte Instrumente stützen zu können, jedoch in den meisten Fällen nicht realistisch.

Im Ergebnis ist es unabhängig vom Zeitpunkt unerlässlich, das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme umfassend zu regeln. Wichtige Eckpunkte des Verfahrens sollten verbindlich und detailliert festgelegt werden. Es empfiehlt sich, nicht nur die Durchführung einer Zeugenkonferenz verbindlich zu vereinbaren, sondern auch organisatorische Aspekte, welche sich durch die Zeugenkonferenz ergeben, im gleichen Schritt festzulegen. Die CI Arb *Guidelines for Witness Conferencing in International Arbitration* bieten in diesem Zusammenhang eine gute Zusammenstellung wichtiger Aspekte.

Die folgenden Musterklauseln zur Vereinbarung der Zeugenkonferenz sowie eine Checkliste für Verfahren mit einer Zeugenkonferenz sollen die praktische Umsetzung der Zeugenkonferenz erleichtern.

I) Musterklausel optionale Wahl der Zeugenkonferenz

1) Einführung

Die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des richtigen Streitbeilegungsinstrumentes, der Regelung des anwendbaren Verfahrens und den richtigen Zeitpunkt für diese Vereinbarungen in der praktischen Anwendung außergerichtlicher Streitbeilegung ergeben haben, hat die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit zum Anlass genommen, ein der Streitbeilegung vorgeschaltetes Verfahrenskonzept zu entwickeln. Seit dem 1. Mai 2010 steht bei der DIS ein so genanntes Konfliktmanagementverfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren regelt nicht die Konfliktlösung an sich, sondern ausschließlich die Wahl des richtigen Streitbeilegungsinstrumentes und des für das konkrete Verfahren am besten geeigneten Verfahrens.⁵⁴⁰ Vertragsparteien können bereits bei Vertragsschluss vereinbaren, dass im Konfliktfall kein staatliches Gericht für die Konfliktlösung zuständig sein soll, sondern ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung kommen soll, welches dann im Streitfall konkret ermittelt wird. Dadurch ist es nicht erforderlich, das konkrete Streitbeilegungsinstrument bereits bei Vertragsschluss zu benennen. Es genügt die Vereinbarung eines Konfliktmanagementverfahrens, dessen Ziel es sein soll, das Streitbeilegungsinstrument zu ermitteln, welches im Streitfall die effektivste Konfliktlösung im Sinne der Parteien verspricht. Der Kostenaufwand für das Konfliktmanagementverfahren ist meist deutlich geringer als der, welcher entweder durch zeitaufwändige Verhandlung des Streitbeilegungsinstrumentes bei Abschluss des Vertrages oder die spätere Korrektur von unzureichenden Streitbeilegungsklauseln beziehungsweise infolge der Genese solcher Klauseln im Streitfall entsteht.

Im Rahmen des Konfliktmanagementverfahrens werden die Parteien von einem neutralen Dritten, dem Konfliktmanager, beraten und in ihren Verhandlungen begleitet. Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien in der Wahl des Streitbeilegungsverfahrens, welches in der konkreten Situation den größten Nutzen im Hinblick auf eine effektive und kurzfristige Konfliktlösung verspricht. Eine Entscheidungskompetenz hat er jedoch nicht. Im Rahmen eines Erörterungstermins berät der Konfliktmanager die Parteien im Hinblick auf die angestrebten prozessualen Ziele. Dabei wird er insbesondere ermitteln, ob die Parteien eine einvernehmliche oder streitige Lösung des Konflikts anstreben, welche Bindungswirkung das Ergebnis der Streitbeilegung haben soll, in welchem Maße Zeit- und Kostenaufwand betrieben werden soll und inwieweit

⁵⁴⁰ G. Scherer, SchiedsVZ 2010, S. 122.

außerrechtliche Maßstäbe in die Entscheidung einbezogen werden sollen.⁵⁴¹ Das Ergebnis des Konfliktmanagementverfahrens ist ein Konfliktmanagementplan, der neben der Vereinbarung über das anwendbare Verfahren weitere Regelungen enthalten kann, welche die konkrete Umsetzung der Verfahrensregeln betreffen.⁵⁴²

Es ist sinnvoll, auch die Beweisaufnahme innerhalb dieses Konfliktmanagementplans verbindlich zu regeln. So sind im späteren Verfahren erneute Verhandlungen zu jeweils anwendbaren Verfahrenshandlungen entbehrlich. Zudem können die Parteien im Rahmen des Konfliktmanagementverfahrens auf die Beratung des neutralen Dritten zurückgreifen. Dieser kann die unterschiedliche „rechtliche Herkunft“ der Parteien berücksichtigen und Verfahrensregeln vorschlagen, die der Internationalität gerecht werden. Innerhalb dieser Verhandlungen kann dann auch die (obligatorische oder fakultative) Anwendung von *Witness Conferencing* erörtert und festgelegt werden.

Die folgende Klausel kann in den Teil des Konfliktmanagementplans eingefügt werden, der die Beweisaufnahme und dort speziell den Zeugenbeweis regeln soll. Enthalten sind in dem obligatorischen Teil der Klausel die wesentlichen Grundsätze der Zeugenkonferenz. Es empfiehlt sich aber, die Durchführung der Zeugenkonferenz umfassend zu regeln und die Aspekte des fakultativen Teils ebenfalls verbindlich festzulegen.

Auch wenn Parteien nicht auf das innovative Konfliktmanagementverfahren der DIS zurückgreifen ist es erforderlich, vor Beginn des Verfahrens den Ablauf und dessen Gestaltung zu vereinbaren. Dies kann entweder bei Abschluss des Vertrages im Rahmen der Schiedsvereinbarung oder als Annex zu dieser erfolgen, oder – wahrscheinlicher – wenn ein Konflikt entstanden ist und ein Schiedsverfahren eingeleitet werden soll beziehungsweise ein solches bereits eingeleitet worden ist. Vergleichbar der Situation, in der der Konfliktmanager die Parteien bei der Wahl und Gestaltung des richtigen Verfahrens unterstützt gilt es auch in einem solchen Fall, das für die Konfliktlösung angemessene Verfahren festzulegen. Bei der Regelung der Beweisaufnahme sollte die Möglichkeit einer Zeugenkonferenz in Betracht gezogen werden. Die nachfolgende Klausel kann daher auch zu jedem anderen Zeitpunkt des Verfahrens verwendet werden, um für den Fall erforderlicher Zeugenbefragungen eine Zeugenkonferenz für beide Parteien verbindlich festzulegen.

⁵⁴¹ G. Scherer, SchiedsVZ 2010, S. 122 f.

⁵⁴² G. Scherer, SchiedsVZ 2010, S. 124.

2) Klausel optionale Anwendung der Zeugenkonferenz

Witness Conferencing / Zeugenkonferenz

(OBLIGATORISCHER INHALT DER KLAUSEL)

- 1) In der mündlichen Verhandlung wird Beweis durch Einvernahme von Zeugen, Sachverständigengutachten und Parteivernehmung erhoben.
- 2) Zeugen, / Sachverständige / und die Parteien (*unzutreffendes streichen*) werden gemeinsam vernommen (Zeugenkonferenz).
- 3) Die Vernehmung wird als offene Diskussion zum Beweisthema gestaltet.
- 4) Die Moderation der Zeugenkonferenz obliegt dem Schiedsgericht.

[FAKULTATIVER ZUSATZ (empfohlen)]

- I) Das Schiedsgericht ist an die Vereinbarung der Parteien gebunden. Die Schiedsrichter werden vor ihrer Ernennung auf die für sie zwingende Durchführung einer Zeugenkonferenz hingewiesen.
- II) Zur Vorbereitung der Zeugenkonferenz werden von allen Teilnehmern der Zeugenkonferenz *Witness Statements* angefertigt.
- III) Jeder Teilnehmer der Zeugenkonferenz ist verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen, die den gesamten Inhalt der Zeugenkonferenz betrifft. Die Erklärung wird vom Schiedsgericht vor Beginn der Zeugenkonferenz eingeholt.
- IV) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt _____ (*Dauer einfügen*).
- V) Verstößt ein Teilnehmer der Zeugenkonferenz gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, _____ (*Konkrete Sanktion einfügen*⁵⁴³).
- VI) Die Sprache in der Zeugenkonferenz ist _____ (*Verhandlungssprache einfügen*).
Eine Simultanübersetzung steht / steht nicht (*unzutreffendes streichen*) zur Verfügung.
- VII) Die Zeugenkonferenz wird / wird nicht (*unzutreffendes streichen*⁵⁴⁴) wörtlich protokolliert.

⁵⁴³ Hier empfiehlt sich eine Vertragsstrafe nach dem Hamburger Brauch.

⁵⁴⁴ Ein gutes Wortlautprotokoll ist vorzugswürdig.

II) Musterklausel obligatorische Anwendung der Zeugenkonferenz

1) Einführung

Eine Möglichkeit, *Witness Conferencing* effektiv in die tägliche Praxis internationaler Schiedsverfahren einzubinden, wäre beispielsweise eine obligatorische Anwendung für bestimmte Verfahren. Die Integration einer derartigen Klausel könnte in institutionelle Schiedsregeln oder in einem Baukastensystem zur Regelung der Beweisaufnahme in Schiedsverfahren auf Grundlage der *IBA Rules on Evidence* umgesetzt werden.

Eine solche Klausel könnte ähnlich der Regelung des Art. 42.1 der *Swiss Rules* ausgestaltet sein, der ein beschleunigtes Verfahren durch Parteivereinbarung zulässt und ausgestaltet. Darüber hinaus wird für Verfahren mit einem Streitwert unter einer Million CHF das beschleunigte Verfahren angeordnet:

Art. 42 Swiss Rules

1. *Wenn die Parteien es so vereinbaren oder wo die Bestimmungen von Art. 42 Absatz 2 anwendbar sind, soll das Schiedsverfahren in einem Beschleunigten Verfahren nach den vorstehenden Regeln mit den nachfolgenden Änderungen durchgeführt werden:*

(a) *Die Kammern können für die Bestellung der Schiedsrichter kürzere Fristen festlegen;*

(b) *[Begrenzung Klage/Widerklage];*

(c) *Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien, wonach die Streitsache ausschließlich auf der Grundlage von Urkundenbeweisen zu entscheiden ist, führt das Schiedsgericht für die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie für den mündlichen Vortrag der Parteistandpunkte eine einzige mündliche Verhandlung durch;*

(d) *[Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten];*

(e) *[summarische Begründung des Schiedsspruches].*

2. *Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Streitsachen Anwendung, deren Streitwert unter Berücksichtigung der Klage- und der Widerklagesumme (oder einer allfälligen Verrechnungseinrede)*

den Betrag von CHF 1'000'000.00 (eine Million Schweizer Franken) nicht übersteigt, es sei denn, die Kammern entschieden unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände etwas anderes:

(a) *Das Schiedsverfahren ist im Beschleunigten Verfahren gemäß Art. 42 Absatz 1 durchzuführen;*

(b) *[Einzelrichter ohne gegenseitige Parteivereinbarung];*

(c) *[Aufforderung zur Vereinbarung zum Einzelrichter].*

Um der wachsenden Nachfrage nach zügigen und kostengünstigen Verfahren nachzukommen, haben einige Schiedsinstitutionen Regeln für ein verkürztes Verfahren erlassen. Die wesentlichen Merkmale des verkürzten Verfahrens nach den *Swiss Rules* und den Regelungen anderer Schiedsinstitutionen sind kürzere Fristen im gesamten und beispielsweise – für diese Arbeit besonders relevant – die Vorgabe, ein einzelnes Hearing für alle Zeugen und Sachverständigen abzuhalten. Es wäre der konsequente Schritt in Richtung eines zügigen, kostengünstigen Verfahrens, diese einzelne mündliche Verhandlung als Zeugenkonferenz zu gestalten, wenn es die Menge der zu hörenden Zeugen erlaubt.

Die folgende Klausel ist nach dem Vorbild der *Swiss Rules* gestaltet. Die Klausel soll eine Möglichkeit bieten, die Zeugenkonferenz für bestimmte Verfahren automatisch zur Geltung gelangen zu lassen.

2) Klausel obligatorische Anwendung

Zeugenkonferenz

1. Die Beweisaufnahme durch Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis und Parteivernehmung wird im Rahmen einer Zeugenkonferenz durchgeführt, wenn
 - a) die Parteien dies vereinbart haben oder
 - b) wenn die Parteien die Durchführung einer Zeugenkonferenz nicht ausgeschlossen haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind. In diesem Fall
 - (1) sind Zeugen, Sachverständige und die Parteien gemeinsam zu befragen;
 - (2) wird die Beweisaufnahme als offene Diskussion zum Beweisthema ausgestaltet;
 - (3) obliegt die Moderation der Zeugenkonferenz dem Schiedsgericht.

2. Die in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Beweisaufnahmen durch Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis oder Parteivernehmung Anwendung, die den folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Die zu vernehmenden Zeugen verfügen über ein hohes Maß an Fachkenntnis;
 - b) In dem Verfahren sind nicht mehr als 15 Zeugen zu vernehmen;
 - c) Sind mehr als 15 Zeugen zu vernehmen, lassen sich die Vernehmungen nach Hierarchie-Ebenen oder einzelnen Beweisthemen in Gruppen von nicht mehr als 10 Zeugen aufteilen.

III) Checkliste für Verfahren mit *Witness Conferencing*

Bei der Entscheidung über die Nutzung der Zeugenkonferenz für ein bestimmtes Verfahren sind verschiedene organisatorische Schritte zu berücksichtigen. Diese sind in einer (nicht abschließenden) Checkliste erfasst. Im Anschluss an diese Liste werden die in der Checkliste aufgeführten Schritte zur vereinfachten praktischen Handhabung kurz erläutert.

Checkliste Witness Conferencing – Zeugenkonferenz

	Organisatorischer Schritt	Konkrete Vereinbarung
1.	Zustimmung der Verfahrensbeteiligten	
2.	Wahl des Schiedsgerichts	
3.	<i>Witness Statements</i>	
4.	Status der Zeugen	
5.	Erklärungen zur Verschwiegenheit	
6.	Sprache	
7.	Simultanübersetzung	
8.	(Wortlaut-) Protokoll	
9.	Verhandlungsort	
10.	Konferenzräume	
11.	Audio-visuelle Hilfsmittel	
12.	Sitzanordnung	
13.	Themenkomplexe	
14.	Moderator	
15.	<i>Chess Clock</i>	

1) Zustimmung der Verfahrensbeteiligten

Zunächst ist die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten erforderlich. Die Vereinbarung der Parteien ist, wie bei jedem anderen Verfahrensmerkmal, die Grundvoraussetzung für die Durchführung der Beweisaufnahme mithilfe einer Zeugenkonferenz.

Selbstverständlich kann eine Zeugenkonferenz nicht funktionieren, wenn nicht auch das Schiedsgericht einer solchen Konferenz zustimmt. Fraglich ist, ob dem Schiedsgericht ein bestimmtes Verfahren auch dann noch vorgeschrieben werden kann, wenn die Schiedsrichter schon benannt sind und vorher nicht über das angestrebte Verfahren informiert wurden.⁵⁴⁵ Die Parteiautonomie gebietet zwar grundsätzlich, dass das Schiedsgericht an das von den Parteien festgelegte Verfahren gebunden ist. Ist das Schiedsgericht jedoch mit dieser Vernehmungstechnik nicht einverstanden, ist eine Zeugenkonferenz schon aus diesem Grund nicht Erfolg versprechend und sollte nicht zur Anwendung kommen. Denn es erscheint einer effektiven Konfliktlösung nicht dienlich, wollte man dem Schiedsgericht ein bestimmtes Verfahren aufzwingen.

Nicht zuletzt sollten auch die an der Konferenz zu beteiligenden Zeugen und Sachverständigen mit der Vernehmung in der Konferenz einverstanden sein. Wendet sich ein Großteil der zu Befragenden gegen diese, beispielsweise weil Aussagen zu innerbetrieblichen Konsequenzen führen könnten, ist zu befürchten, dass sich positive Interaktionseffekte oder gruppendynamische Prozesse nicht ergeben werden. Vielmehr kann durch eine solche Ausgangssituation der gegenteilige Effekt eintreten und die Zeugenkonferenz dient nicht der Wahrheitsfindung, sondern erschwert diese.

Ein positiver Effekt, sei es im Hinblick auf die wirtschaftliche Effektivität der Beweisaufnahme oder die Wahrheitsfindung, kann ohne die Zustimmung aller Teilnehmer der Konferenz nicht erzielt werden.

2) Wahl des Schiedsgerichts

Haben sich die Parteien bereits vor der Konstitution des Schiedsgerichts verbindlich auf die Durchführung einer Zeugenkonferenz geeinigt, ist es erforderlich, Schiedsrichter auszuwählen,

⁵⁴⁵ Mayer, ICCA Congress No. 7, S. 27.

denen die Vernehmungstechnik im Wege der Zeugenkonferenz bekannt ist und die einer Zeugenkonferenz zumindest neutral gegenüberstehen.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, einen Vorsitzenden zu benennen, der bereits Erfahrung mit der Beweisaufnahme in der Zeugenkonferenz hat. Ein Vorsitzender, der eine aktive Rolle in der Beweisaufnahme bevorzugt, wird eher in der Lage sein, die Zeugenkonferenz erfolgreich zu moderieren. Unter Umständen kann es hilfreich sein, einen Schiedsrichter auszuwählen, der Erfahrungen als Mediator sammeln konnte und dementsprechend die speziellen Kommunikationstechniken in die Zeugenkonferenz einfließen lassen kann.

3) Witness Statements

Es ist in internationalen Schiedsverfahren üblich, Zeugenaussagen schriftlich in Form von *Witness Statements*, unter Umständen bereits zusammen mit den Schriftsätzen, einzureichen.⁵⁴⁶ Dieses Verfahren kann die Zeugenvernehmung verkürzen.⁵⁴⁷ Das gilt auch für eine Zeugenkonferenz und sollte in der Vorbereitung berücksichtigt werden.⁵⁴⁸ Eine Vorbereitung mit *Witness Statements* erleichtert eine Gruppierung der Zeugen nach einzelnen Beweisfragen oder Hierarchiegruppen zu gleichen Beweisthemen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist.

4) Status der Zeugen

Eine Zeugenkonferenz ist nicht für jedes Verfahren empfehlenswert. Ob im Rahmen der Zeugenkonferenz ein positiver Effekt vor allem im Hinblick auf die Wahrheitsfindung erzielt werden kann, hängt maßgeblich von den Teilnehmern der Konferenz ab. Hierarchische Strukturen sind beispielsweise bei der Organisation einer Zeugenkonferenz immer zu beachten. Eine Aussage zum Nachteil der eigenen Partei ist in einer Konferenz, in welcher sich auch der eigene Vorgesetzte befindet, wahrscheinlich schwieriger zu erlangen als im Rahmen einer Einzelbefragung. Wenn zu befürchten ist, dass die Wahrscheinlichkeit wahrheitsgetreuer Angaben in der Konferenz niedriger ist, sollten Zeugen in hierarchische Gruppen eingeteilt werden. Auf diese Weise kann der Interaktionseinfluss zwischen den hierarchischen Ebenen innerhalb einer

⁵⁴⁶ Böckstiegel, *SchiedsVZ* 2009, S. 7; Lörcher, *ICCA Congress Series No. 7*, S. 148; Pietrowski, (2006) *22 Arbitration International*, S. 395.

⁵⁴⁷ Fouchard, Gaillard, Goldman, S. 701, Rn. 1284.

⁵⁴⁸ *CI Arb Guidelines on Witness Conferencing*, S. 35.

Partei in der Konferenz verringert werden. Ausschließen lässt sich dieser Einfluss außerhalb der Verhandlungen aber ebenso wenig wie in jedem anderen (Schieds-) Verfahren.

5) Erklärungen zur Verschwiegenheit

Die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens wird durch eine Zeugenkonferenz stärker beeinflusst als durch eine Zeugenbefragung, in der Zeugen einzeln und zu einer isolierten Beweisfrage gehört werden.

Alle Teilnehmer der Zeugenkonferenz erlangen Kenntnis von allen Inhalten, die innerhalb der Konferenz erörtert werden. Dazu gehören unter Umständen auch Betriebsgeheimnisse, die Zeugen beider Parteien in einer Einzelbefragung nicht erfahren hätten. Um diese Geheimnisse trotzdem umfassend zu sichern, sind Verschwiegenheitserklärungen, die den gesamten Inhalt der Konferenz erfassen und vor deren Beginn an alle Teilnehmer ausgegeben werden, erforderlich. Die Erklärungen sollten detailliert gestaltet sein und konkrete Sanktionen für den Fall enthalten, dass diesem „Verschwiegenheitsvertrag“ nicht entsprochen wird.⁵⁴⁹

6) Sprache

Es empfiehlt sich in internationalen Schiedsverfahren, Englisch als Verfahrenssprache zu wählen.⁵⁵⁰ Die Sprachwahl sollte dabei möglichst bereits im Rahmen der Schiedsvereinbarung erfolgen, spätestens jedoch zu Beginn des Verfahrens festgelegt werden. Auch die Zeugenkonferenz sollte in internationalen Verfahren, in welchen nicht alle Parteien der gleichen Sprache mächtig sind, in englischer Sprache durchgeführt werden. Erforderlich ist dann jedoch, dass alle Teilnehmer der Konferenz in der Lage sind, der Diskussion in englischer Sprache zu folgen. Anderenfalls muss eine Simultanübersetzung installiert werden.

⁵⁴⁹ Dazu umfassend oben unter B) III) 4).

⁵⁵⁰ Söderlund, BB 1997, S. 20.

7) Simultanübersetzung

Sind nicht alle Teilnehmer der Konferenz der Sprache mächtig, in welcher die Konferenz abgehalten wird, muss gegebenenfalls eine Simultanübersetzung zur Verfügung stehen, um den Sinn der Konferenz zu erhalten.⁵⁵¹

Es ist nicht unbedingt erforderlich, amtlich vereidigte Dolmetscher einzusetzen. Diese sind unter Umständen schwerer verfügbar und fordern ein wesentlich höheres Honorar als andere Übersetzer. Zudem muss dadurch nicht immer ein qualitativer Vorteil gegeben sein.⁵⁵² Wichtiger erscheint die Expertise und Erfahrung der Dolmetscher im jeweiligen Fachgebiet des Verhandlungsgegenstands.

8) (Wortlaut-) Protokoll

Die Auswertung der Aussagen innerhalb der Zeugenkonferenz ist für den Vernehmenden nicht unproblematisch. Dieser muss der Diskussion ununterbrochen konzentriert und fokussiert folgen, um den Aussagen und der sie begleitenden Körpersprache, sowie den entsprechenden Reaktionen zu folgen. Es ist schwerlich möglich, sich an diese Eindrücke vollständig zu erinnern, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen ist.

Es ist daher ratsam, die Zeugenkonferenz zu protokollieren.⁵⁵³ Sehr gut geeignet ist ein Wortlautprotokoll, das durch Stenographen simultan angefertigt und dann im Anschluss ausgearbeitet wird.⁵⁵⁴

Problematisch ist dagegen eine reine Tonbandaufnahme, welche dann später zu einem Protokoll ausgearbeitet werden soll. Zunächst wird diese Methode in der Gesamtbetrachtung mehr Kosten und Aufwand verursachen.⁵⁵⁵ Zudem ist sie, weil die aufgenommenen Stimmen nicht dem jeweiligen Redner zuzuordnen sind, für eine Zeugenkonferenz ungeeignet. Welche Methode der Protokollierung angewandt werden soll, ist jedoch im Einzelfall für jede Konferenz gesondert zu beurteilen.

⁵⁵¹ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 43.

⁵⁵² Karrer, SchiedsVZ 2006, S. 114.

⁵⁵³ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 44.

⁵⁵⁴ Melis, ICCA Congress Series No. 5, S. 514.

⁵⁵⁵ Karrer, SchiedsVZ 2006, S. 115.

9) Verhandlungsort

Da mündliche Verhandlungen des Schiedsverfahrens nicht am Schiedsort stattfinden müssen, gilt es, für die Zeugenkonferenz einen geeigneten Ort auszuwählen. Hier sind zunächst die Kosten zu berücksichtigen, die durch Anreise und Unterbringung der Zeugen, Sachverständigen und Parteien entstehen.

Darüber hinaus muss der gewählte Ort über eine Ausstattung verfügen, die für die Durchführung einer Zeugenkonferenz erforderlich ist.⁵⁵⁶ Neben einem geeigneten Konferenzraum ist daher beispielsweise die Unterbringung der Teilnehmer zu berücksichtigen und es sind logistische Erwägungen anzustellen.

Auch eine Zuschaltung einzelner Teilnehmer per Videokonferenz ist zu erwägen und in der Vorbereitung zu berücksichtigen. Neben der technischen Umsetzbarkeit ist hier auch zu beachten, dass die Dynamik der Konferenz beeinflusst wird.⁵⁵⁷

10) Konferenzräume

Ein Konferenzraum, in dem eine Zeugenkonferenz stattfinden soll, sollte über einen Tisch verfügen, an dem alle Konferenzteilnehmer Platz nehmen und sich gegenseitig ansehen können.

Zudem muss die technische Ausstattung Vorrichtungen aufweisen, die eine Simultanübersetzung ermöglichen, wenn dies erforderlich ist. Sind in der Konferenz Dokumente in Augenschein zu nehmen, ist es darüber hinaus von Vorteil, wenn diese elektronisch, beispielsweise über Beamer und Leinwände, zur Verfügung gestellt werden können.

11) Audio-visuelle Hilfsmittel

Eine Diskussion und damit eine Zeugenkonferenz kann nur dann erfolgreich verlaufen, wenn alle Teilnehmer während dieses Zeitraumes vollständig informiert sind.

⁵⁵⁶ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 43.

⁵⁵⁷ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 41.

Wenn beispielsweise Vertragstexte, technische Dokumentationen, Bauzeichnungen oder andere Beweismittel behandelt werden müssen ist es erforderlich, dass diese in einer Form vorliegen, die eine umfassende Information aller Teilnehmer der Konferenz ermöglicht.⁵⁵⁸ Dokumente und vor allem komplexe technische Vorgänge sollten daher simpel dargestellt und optisch leicht zu erfassen sein, um eine gemeinsame Basis für die Diskussion zu schaffen.⁵⁵⁹

Zunächst besteht die Möglichkeit, allen Konferenzteilnehmern alle Dokumente in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht eine Bezugnahme auf diese Schriftstücke, der alle Teilnehmer folgen können. Abhängig vom Umfang der Schriftstücke liegt jedoch der Nachteil dieser Vorgehensweise auf der Hand. Zum einen entstehen Kosten, die nicht unbedingt durch einen hohen Nutzen gerechtfertigt sind. Allen Konferenzteilnehmern für die Dauer der Konferenz alle Dokumente in Schriftform zur Verfügung zu stellen, wenn diese unter Umständen nicht gelesen oder nicht verstanden werden, ist vor dem Hintergrund, dass im Anschluss im Sinne der Vertraulichkeit große Mengen davon vernichtet werden müssen, nicht sehr wirtschaftlich.

Die grundlegende Erkenntnis der Lernpsychologie und -biologie, dass komplexe Inhalte durch eine Visualisierung leichter erfasst werden können,⁵⁶⁰ vorausgesetzt, sollten solche Aspekte des Verfahrens, rechtliche wie tatsächliche gleichermaßen, visualisiert präsentiert werden. Die Dokumente können aufbereitet und dann in einer Form präsentiert werden, die eine effektive Aufnahme und Verarbeitung der Informationen verspricht. Dabei können Vertragstexte und andere Schriftstücke auf einer Leinwand oder integrierten Bildschirmen präsentiert werden. Für technische Zeichnungen oder Konstruktionspläne empfiehlt sich eine grafische Aufbereitung, die es auch den Teilnehmern mit weniger Fachwissen ermöglicht, der Konferenz durchgehend zu folgen.

Eine solche Vorgehensweise empfiehlt sich im Übrigen für alle Verfahren, in denen komplexe Inhalte effektiv vermittelt werden sollen.

⁵⁵⁸ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 44.

⁵⁵⁹ Söderlund, BB 1997, S. 22.

⁵⁶⁰ Breidenbach, FS Schlosser, S. 85.

12) Sitzanordnung

Auch die Sitzanordnung ist für den Erfolg der Zeugenkonferenz maßgeblich.⁵⁶¹ Abgesehen von dem Erfordernis, dass alle Teilnehmer einander sehen können, sind beispielsweise Gruppierungen zu vermeiden, welche die Diskussionsrunde in Lager aufteilen. Dabei ist jedoch immer darauf zu achten, keine unnatürliche Statik in der Konferenzumgebung zu schaffen. Die beste Sitzanordnung für eine Zeugenkonferenz ist ein Halbkreis.⁵⁶² Dieser ermöglicht allen Beteiligten, einander zu sehen und die Reaktionen aufzunehmen. Gleichzeitig bietet jedoch der offene Teil eine Möglichkeit, den Blick nicht zwanghaft in die Diskussionsrunde lenken zu müssen, was zu einer angenehmeren Ausgangssituation für die Konferenzteilnehmer führen kann. Zudem bietet es sich an, hier einen Tisch für das Schiedsgericht und eventuell einen Moderator aufzustellen.

13) Themenkomplexe

In Verfahren mit komplexen, trennbaren Streitfragen bietet es sich in einigen Fällen an, die Vernehmung der Zeugen, Sachverständigen und Parteien in Themenkomplexe aufzuteilen. Diese Vorgehensweise kann die erforderliche Anwesenheit einiger Zeugen verkürzen, wenn diese nur für einzelne Themenkomplexe gehört werden müssen. Darüber hinaus ermöglicht dies eine strukturierte Vorbereitung und Gestaltung des Verfahrens.

14) Moderator

Die Gestaltung der Zeugenkonferenz als offene Diskussion bedingt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Befragung von relevanten Themen abschweift oder einzelne Personen die Diskussion dominieren. Abhängig von der Intensität, mit der die Teilnehmer mit eigenen Interessen involviert sind, ist es zudem möglich, dass irrelevante Aspekte in einem erhöhten Maß diskutiert werden. Diese Effekte beeinflussen nicht nur die zeitliche Effektivität der Konferenz, sondern können auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigen.

⁵⁶¹ CI Arb Guidelines on Witness Conferencing, S. 44.

⁵⁶² Raeschke-Kessler, The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, S. 424.

Um dem vorzubeugen, muss die Diskussion auf die relevanten Beweisthemen fokussiert bleiben, ohne dass dadurch die offene Atmosphäre belastet wird. Es ist daher empfehlenswert, einen Moderator zu bestimmen, der die Diskussion leitet und den Fokus wieder auf die wesentlichen Themen lenkt. Dies kann ein Mitglied des Schiedsgerichts oder eine vom Schiedsgericht bestellte Hilfsperson sein. Insofern ist es hilfreich, konkrete Beweisfragen festzulegen, die Inhalt der Konferenz sein sollen.

15) Chess Clock

Weiterhin kann ein „Stundenplan“ mit strikten zeitlichen Grenzen für die Erörterung einzelner Themengebiete für die Strukturierung und Fokussierung einer Verhandlung förderlich sein.⁵⁶³ Ähnlich der Situation in so genannten „*Chess Clock*“ Schiedsverfahren, die nach einem strikten Zeitplan durchgeführt werden, bietet sich eine zeitliche Strukturierung und Limitierung auch für die Zeugenkonferenz an. Auf diese Weise können abschweifende Erörterungen frühzeitig unterbunden werden. Um den Charakter der Diskussion zu erhalten, sollten diese Grenzen jedoch zum einen nicht unnatürlich knapp bemessen sein und zum anderen in Ausnahmefällen, in denen der Fortgang der Erörterungen ein ergiebiges Ergebnis verspricht, durch den Moderator oder das Schiedsgericht flexibel behandelt werden können.

⁵⁶³ Demeyere, SchiedsVZ 2007, S. 129.

B) Umsetzung der Zeugenkonferenz im ordentlichen Verfahren

I) Praktische Erwägungen

Die Zeugenkonferenz gesetzlich zu normieren, ist nur ein (wünschenswerter⁵⁶⁴) Schritt, der die tatsächliche Nutzung dieser Vernehmungstechnik im Gerichtsalltag ermöglichen soll. Im weiteren Verlauf muss die Technik von Richtern wahrgenommen, erlernt und angewandt werden. Die Initiative im jeweiligen Verfahren kann dann von den Parteien oder auch vom Gericht ausgehen.

Eine Zeugenkonferenz, die in deutschen Gerichten auf Antrag der Parteien stattfinden könnte, würde dem Interesse der Parteien dienen und eine Etablierung dieser Methode vorantreiben. Der Zeugenbeweis ist als einziges Beweismittel grundsätzlich gemäß § 373 ZPO von dem Antrag einer Partei abhängig.⁵⁶⁵ Ohne den Antrag der Parteien, Zeugen zu vernehmen, kann das Gericht eine Zeugenkonferenz (unabhängig ob mit oder ohne Beteiligung der Parteien) nicht anordnen. In der praktischen Umsetzung wäre daher zunächst ein Beweisantrag der Parteien für die Vernehmung von Zeugen erforderlich. Im Rahmen dieses Antrags könnten die Parteien bereits zu diesem Zeitpunkt eine Anfrage an den Richter stellen, die Vernehmung in einer Zeugenkonferenz durchzuführen. Sollten auch die Parteien an der Konferenz aktiv beteiligt werden, wäre im Anschluss eine Anordnung der Parteivernehmung durch das erkennende Gericht vorzunehmen. Diese kann dann ebenfalls in die Konferenz integriert werden.

Um Zeugenkonferenzen wirkungsvoll auch an deutschen ordentlichen Gerichten durchzuführen, müsste ein Raum zur Verfügung stehen, der zumindest die Möglichkeit bietet, einen runden oder halbrunden Tisch aufzustellen, an welchem alle Konferenzteilnehmer Platz finden. Empfehlenswert ist zudem, einen Raum zu nutzen, der nicht in gerichtstypischer Weise gestaltet ist. Dies verbessert die Aussageumgebung und fördert so die positiven Effekte der Zeugenkonferenz. Die Zahl der Fälle, in denen eine Zeugenkonferenz durchgeführt wird, ist auch bei erfolgreicher Integration in den Gerichtsalltag als relativ gering einzustufen. Es wäre daher wirtschaftlich nicht sinnvoll, an jedem Gericht einen Raum zu schaffen, in welchem Zeugenkonferenzen durchgeführt werden können, wenn dieser Raum keinen anderen Zweck

⁵⁶⁴ So auch im Diskussionspapier „Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten“ explizit festgehalten, vgl. IWRZ 2018, 234.

⁵⁶⁵ Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, S. 281, Rn. 782.

hat. Hier könnte sich eine Zusammenarbeit beispielsweise mit den Stellen für gerichtsnahe Mediation anbieten. Viele Gerichte haben in jüngster Zeit gerichtsnahe Mediation, die durch Richter des jeweiligen Gerichts geleitet wird, eingeführt. Häufig sind an den Gerichten neben einem eigenen Zentrum für gerichtsnahe Mediation Räumlichkeiten eingerichtet, die den besonderen Anforderungen an ein Mediationsgespräch entsprechen. Die Räume sind mit Konferenztischen ausgestattet und bieten eine neutrale, geschäftsmäßige Umgebung für die gerichtsnahe Mediation. Diese Räume könnten bei Leerzeiten auch für Zeugenkonferenzen genutzt werden. Im Hinblick auf eine effektive Integration der Zeugenkonferenz in den Gerichtsalltag wäre darüber hinaus eine Aufnahme der Konferenz in den Organisationsplan der Mediationszentren wünschenswert.

Ein weiterer Aspekt, der in Bezug auf die Zeugenkonferenz zu beachten ist, ist die Beanspruchung der Zeugen im Rahmen der Konferenz. Die Pflicht der Zeugen, im Gerichtsverfahren mitzuwirken, ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht.⁵⁶⁶ Im Gegensatz zu bei Schiedsverfahren möglichen und üblichen Honorarzahlungen, die den Arbeitsausfall und sonstige Kosten der Zeugen vollständig decken, erhalten diese in ordentlichen Verfahren gemäß § 401 ZPO lediglich eine Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Neben Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Aufwandsentschädigung bei Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort (§ 6 JVEG) und sonstigem Aufwandsersatz (§ 7 JVEG) steht Zeugen nach §§ 19, 22 JVEG auch in staatlichen Verfahren eine Entschädigung für den Verdienstausfall zu. Diese ist jedoch auf EUR 17,00 pro Stunde bei höchstens zehn Stunden pro Tag begrenzt. Damit bleibt die Entschädigung unter Umständen deutlich hinter dem tatsächlichen Ausfall zurück.

Es ist daher grundsätzlich darauf zu achten, Zeugen nicht über Gebühr zeitlich zu beanspruchen. Im Hinblick auf die Organisation der Beweisaufnahme bedeutet dies bei konventioneller Gestaltung der Vernehmung im Idealfall, nicht eine große Anzahl von Zeugen gleichzeitig bereits zum Beginn der Beweisaufnahme zu laden, sondern die Vernehmungszeiten zu staffeln.⁵⁶⁷ Diese Vorgehensweise ist bei einer Zeugenkonferenz nicht möglich. Allerdings werden Zeugen in Verfahren vor deutschen ordentlichen Gerichten in der Regel auch nicht gestaffelt zur Beweisaufnahme geladen. In der Praxis hat sich die gemeinsame Belehrung der Zeugen zu

⁵⁶⁶ Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 80, Rn. 111.

⁵⁶⁷ Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S. 99, Rn. 150; Musielak/Stadler, S. 30, Rn. 62; Schneider, S. 273, Rn. 1211.

Beginn des Termins durchgesetzt. Alle Zeugen sollen demnach mit Verhandlungsbeginn anwesend sein. Sie werden dann gemeinsam über ihre Wahrheitspflicht und die Folgen einer etwaigen Verletzung derselben belehrt und aus dem Sitzungssaal entlassen. Im Anschluss werden zunächst die Parteien zur Sache gehört, bevor die Zeugen nacheinander zur Vernehmung in den Sitzungssaal gerufen werden.

Eine umfassende Rücksichtnahme auf die zeitliche Beanspruchung der Zeugen ist im Rahmen einer Zeugenkonferenz kaum möglich. Alle Zeugen, die gemeinsam vernommen werden sollen, müssen zwangsläufig gleichzeitig und über die Dauer der gesamten Vernehmung anwesend sein. Das kann teilweise eine wesentlich längere Anwesenheit der einzelnen Zeugen erfordern, als dies in einer Einzelvernehmung der Fall wäre. Das gilt jedoch nur, soweit man von der Annahme ausgeht, alle Zeugen würden direkt im Anschluss an ihre Aussage entlassen. Das ist jedoch gerade nicht der Regelfall. Im Gegenteil: Es erweist sich in der Praxis häufig als sinnvoll, Zeugen nicht nach ihrer Aussage zu entlassen, sondern diese im Gerichtssaal oder vor der Tür zu belassen, um eventuell später die Möglichkeit einer Gegenüberstellung oder Beeidigung zu haben.⁵⁶⁸ In diesem Fall stellt sich die zeitliche Belastung der Zeugen im Rahmen einer Einzelbefragung im Vergleich zu einer straff organisierten Zeugenkonferenz unter Umständen als deutlich größer heraus.

Zeugen werden demnach durch die Durchführung einer Zeugenkonferenz nicht über Gebühr zeitlich beansprucht. Eine effektive Organisation der Konferenz kann sogar dazu beitragen, dass sich die zeitliche Beanspruchung der Zeugen verkürzt.

II) Vorschlag für gesetzliche (Neu-) Regelungen

Um die Zeugenkonferenz als effektives Mittel der Zeugenbefragung in den Zivilprozess vor deutschen ordentlichen Gerichten zu ermöglichen, ist eine Novellierung des § 394 ZPO erforderlich. Darüber hinaus müsste auch § 396 ZPO in einer Weise ergänzt werden, die eine Strukturierung der Vernehmung abweichend von der dort vorgegebenen und angemessen für die Durchführung einer Zeugenkonferenz erlaubt. Außerdem ist für eine Konferenz, in der Zeugen, Sachverständige und auch die Parteien selbst gemeinsam vernommen werden können, eine Neuregelung und Ergänzung der §§ 445, 448 ZPO erforderlich.

⁵⁶⁸ MüKoZPO/Damrau/Weinland, § 394, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, § 394, Rn. 5.

1) Formulierungsvorschlag § 394 ZPO

§ 394 Durchführung der Vernehmung⁵⁶⁹

- (1) Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen werden.
- (2) Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
- (3) Das Prozessgericht kann nach seinem Ermessen die gemeinsame Vernehmung der Zeugen (Zeugenkonferenz) anordnen.**
- (4) Die Parteien können die gemeinsame Vernehmung der Zeugen beantragen.**

⁵⁶⁹ Änderungsvorschlag fett markiert.

2) Formulierungsvorschlag § 396 ZPO

§ 396 Vernehmung zur Sache⁵⁷⁰

- (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.
- (2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.
- (3) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (4) Wird die Vernehmung im Wege der Zeugenkonferenz (§ 394 Absatz 3) durchgeführt, ist die in Absatz 1 und 2 vorgegebene Struktur der Vernehmung disponibel. Der Vorsitzende soll für die Durchführung der Zeugenkonferenz auf eine angemessene Strukturierung der Vernehmung hinwirken.**

⁵⁷⁰ Änderungsvorschlag fett markiert.

3) Formulierungsvorschlag § 445 ZPO

§ 445 Vernehmung des Gegners; Beweisantritt⁵⁷¹

- (1) Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, dass sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.
- (2) Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.
- (3) **Wird die Vernehmung von Zeugen in einer Zeugenkonferenz durchgeführt (§ 394 Absatz 3), können die Parteien zusätzlichen Beweis dadurch antreten, dass sie beantragen, in der Konferenz den jeweiligen Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen. Die Regelung des Absatzes 1, 1. Halbsatz gilt in diesen Fällen nicht.**

⁵⁷¹ Änderungsvorschlag fett markiert.

4) Formulierungsvorschlag § 448 ZPO

§ 448 Vernehmung von Amts wegen⁵⁷²

- (1) Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.
- (2) Wird die Vernehmung von Zeugen in einer Zeugenkonferenz durchgeführt (§ 394 Absatz 3), kann das Gericht die Vernehmung der Parteien innerhalb der Konferenz anordnen. In diesen Fällen gilt die Regelung des Absatzes 1, 1. Halbsatz nicht.**

⁵⁷² Änderungsvorschlag fett markiert.

Literaturverzeichnis

Aden, Dr. Menno

Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Kommentar zu den Schiedsverfahrensordnungen ICC – DIS – Wiener Regeln – UNCITRAL – LCIA, 2. Auflage 2002
(zitiert: Aden, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S., Rn.)

Aglionby, Andrew

Developments in Chinese Arbitration Law,
in: The Baker&McKenzie International Arbitration Yearbook 2008, Seite 21-25
(zitiert: Aglionby, Baker&McKenzie Arbitration Yearbook 2008, S.)

Allen, Ronald R. Jr.

Overview: the Common Law Systems,
in: Evidence in International Arbitration Proceedings, 1994, Seite 15-20
(zitiert: Allen, Evidence in International Arbitration, S.)

Arntzen, Friedrich

Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubhaftigkeitsmerkmale,
5.. Auflage, 2011
(zitiert: Arntzen, S.)

Baker, Mark C.

Advocacy in International Arbitration,
in: The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, 2. Auflage, 2008,
Seite 381-401
(zitiert: Baker, Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration, S.)

Balzer, Christian; Walther, Bianca

Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess, Eine Anleitung für die gerichtliche und anwaltliche Praxis, 4. Auflage, 2018
(zitiert: Balzer/Walther, Beweisaufnahme, S., Rn.)

Bartmann, Johannes

Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster, 1908
(zitiert: Bartmann, S.)

Baumbach, Adolf

Zivilprozeßordnung
mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, 1930
(zitiert: Baumbach, Zivilprozessordnung, §, S.)

Baumbach, Adolf; Lauterbach, Wolfgang; Hartmann, Peter; Anders, Monika; Gehle, Burkhard

Zivilprozessordnung, 79. Auflage, 2021
(zitiert: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, §, Rn.)

Beechey, John

Cross Examination, Beitrag zur Podiumsdiskussion
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 99-100
(zitiert: Beechey, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)

Berger, Klaus Peter

Rechtsprobleme von Eskalationsklauseln,
in: Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, 2005, Seite 19-35
(zitiert: Berger, FS Schlosser, S.)

Berger, Klaus Peter

The Settlement Privilege – A General Principle of International ADR Law,
in: Arbitration International, Vol. 24, No. 2 (2008), Seite 265-276
(zitiert: Berger, (2008) 24 Arbitration International, S.)

Berger, Klaus Peter

*Die Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit*,
in: SchiedsVZ 2008, Seite 105-110
(zitiert: Berger, SchiedsVZ 2008, S.)

Bernard, Thierry

The Administration of Evidence in Countries of Civil Law,
in: Evidence in International Arbitration Proceedings, 1994, Seite 20-27
(zitiert: Bernard, Evidence in International Arbitration, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

*The Role of Arbitration within Today's Challenge to the World Community and to
International Law*,
in: LCIA Arbitration International, Vol. 22 (2006), No. 2, Seite 165-177
(zitiert: Böckstiegel, (2006) 22 Arbitration International, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

Die Internationalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit,
in: Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, 2005, Seite 49-58
(zitiert: Böckstiegel, FS Schlosser, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

*Assumptions regarding Common Law versus Civil Law in the Practice of Interna-
tional Commercial Arbitration*,
in: SchiedsVZ 2011, Seite 113-114
(zitiert: Böckstiegel, SchiedsVZ 2011, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

Taking Evidence in International Commercial Arbitration – Legal Framework and Trends in Practice –,
in: Schriftenreihe der DIS, Band 26, 2010, Seite 1-8
(zitiert: Böckstiegel, *The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration*, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

Optionen und Kriterien der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren,
in: *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 1-7
(zitiert: Böckstiegel, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S.)

Böckstiegel, Karl-Heinz

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland – Standort und Stellenwert,
in: *SchiedsVZ 2009*, Seite 3-8
(zitiert: Böckstiegel, *SchiedsVZ 2009*, S.)

Bredow, Jens

Aus dem Tagebuch einer Schiedsgerichtsinstitution,
in: *SchiedsVZ 2009*, Seite 22-26
(zitiert: Bredow, *SchiedsVZ 2009*, S.)

Breidenbach, Stephan

Vermittlung von Recht im Konflikt,
in: *Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag*, 2005, Seite 83-95
(zitiert: Breidenbach, *FS Schlosser*, S.)

Bühler, Michael

Einige Anmerkungen zum Zeugenbeweis in internationalen Schiedsverfahren,
Beitrag zur Podiumsdiskussion,
in: *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 94-98
(zitiert: Bühler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S.)

Bühler, Michael W.; von Schlabrendorff, Fabian

10 Jahre ICC-Schiedsordnung 1998. Ein Blick zurück, zwei Blicke nach vorne...,
in: *SchiedsVZ 2009*, Seite 26-39
(zitiert: Bühler/von Schlabrendorff, *SchiedsVZ 2009*, S.)

Bühler, Michael W.; Webster, Thomas H.

Handbook of ICC Arbitration, Commentary, Precedents, Materials
4. Auflage, 2018
(zitiert: Bühler/Webster, Rn.)

Burianski, Markus

DIS-Conference: “The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration”,
in: *SchiedsVZ 2010*, Seite 101-105
(zitiert: Burianski, *SchiedsVZ 2010*, S.)

Craig, Laurence W.

Common Law Principles on the Taking of Evidence,
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 9-29
(zitiert: Craig, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)

Dahlmanns, Gerhard J.

Neudrucke Zivilprozessualer Kodifikationen und Entwürfe des 19. Jahrhunderts,
Materialien zur Entwicklung der ZPO, Band 1 Bürgerliche Prozessordnungen für das
Königreich Hannover von 1847 und 1850
(zitiert: Dahlmanns, S.)

de Witt Wijnen, Otto L.O.; Voser, Nathalie; Rao, Neomi

Background Information on the IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration,
in: Business Law International Vol. 5 No. 3 2004, Seite 433-458
(zitiert: de Witt Wijnen/Voser/Rao, Bus. L. Int'l, 3/2004, S.)

Demeyere, Luc

The Search for the „Truth“: Rendering Evidence under Common Law and Civil Law,
in: SchiedsVZ 2003, Seite 247-253
(zitiert: Demeyere, SchiedsVZ 2003, S.)

Demeyere, Luc

Draft Schedule for International Commercial Arbitration: Checklist, Planning, Follow-up, Assessment,
in: SchiedsVZ 2007, Seite 124-129
(zitiert: Demeyere, SchiedsVZ 2007, S.)

Demeyere, Luc

An essay on differing approaches to procedures under common law and civil law,
in: SchiedsVZ 2008, Seite 279-284
(zitiert: Demeyere, SchiedsVZ 2008, S.)

Dendorfer, Renate; Lack, Jeremy

The Interaction Between Arbitration and Mediation: Vision vs. Reality,
in: SchiedsVZ 2007, Seite 195-295
(zitiert: Dendorfer/Lack, SchiedsVZ 2007, S.)

Derains, Yves

Effective Proceedings in Construction Cases: Introduction,
in: ICCA Congress Series No. 5, Xth International Arbitration Congress Stockholm
1990 II. Effective Proceedings in construction cases, Seite 351-352,
Albert Jan van den Berg, 1991
(zitiert: Derains, ICCA Congress Series No. 5, S.)

Drahozal, Christopher R.

Arbitration by the Numbers: The States of Empirical Research on International Commercial Arbitration,
in: *Arbitration International*, Vol. 22, No. 2 (2006), Seite 291-307
(zitiert: Drahozal, (2006) 22 *Arbitration International*, S.)

Duthie, Leigh; Wolff, Alex

Developments in Australian Arbitration Law,
in: *The Baker&McKenzie International Arbitration Yearbook 2008*, Seite 3-20
(zitiert: Duthie/Wolff, *Baker&McKenzie Arbitration Yearbook 2008*, S.)

Duve, Christian; Keller, Moritz

Privatisierung der Justiz – bleibt die Rechtsfortbildung auf der Strecke? – Ein Beitrag zur Auflösung des Spannungsverhältnisses von Privatautonomie und Rechtsfortbildung in der Schiedsgerichtsbarkeit
in: *SchiedsVZ 2005*, Seite 169-178
(zitiert: Duve/Keller, *SchiedsVZ 2005*, 169)

Eichele, Karl; Klinge, Erich

Das Beweisbuch für den Anwalt, Handbuch für den strategischen Einsatz von Beweismitteln im Zivilprozeß, 1997
(zitiert: Eichele/Klinge, S.)

Eidenmüller, Horst

Establishing a legal framework for Mediation in Europe: The Proposal for an EC Mediation Directive,
in: *SchiedsVZ 2005*, Seite 124-129
(zitiert: Eidenmüller, *SchiedsVZ 2005*, S.)

Eijsvoogel, Peter V.

General Synthesis Report,
in: *Evidence in International Arbitration Proceedings*, 1994, Seite 3-14
(zitiert: Eijsvoogel, *Evidence in International Arbitration*, S.)

Eisenberg, Ulrich

Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 10. Auflage, 2017
(zitiert: Eisenberg, *Beweisrecht StPO*, Rn.)

Elsing, Siegfried H.

Procedural Efficiency in International Arbitration: Choosing the Best of Both Legal Worlds,
in: *SchiedsVZ 2011*, Seite 114-123
(zitiert: Elsing, *SchiedsVZ 2011*, S.)

Elsing, Siegfried H.; Townsend, John M.

Bridging the Common Law – Civil Law Divide in Arbitration,
in: *Arbitration International 2002*, Vol. 18, No. 1, Seite 59-65
(zitiert: Elsing/Townsend, (2002) 18 *Arbitration International*, S.)

Becker, Jörg-Peter; Erb, Volker; Esser, Robert; Graalman-Scheerer, Kirsten; Hilger, Hans; Ignor, Alexander

Löwe-Rosenberg Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,
Großkommentar, Band 2, §§ 48-93, 27. Auflage, 2018
(zitiert: Löwe-Rosenberg, StPO/Bearbeiter, §, Rn.)

Fernandéz, Gonzalo; Gutiérrez, Pedro Pablo

Chile,
in: *Arbitration World, Jurisdictional Comparisons*, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 49-62
(zitiert: Fernandéz/Gutiérrez, *Arbitration World*, S.)

Flohr, Eckhard; Wauschkuhn, Ulf

Vertriebsrecht, Kommentar, 2. Auflage, 2018
(zitiert: Flohr/Wauschkuhn, Teil, Rn.)

Förschler, Peter; Steinle, Hermann

Der Zivilprozess, Ein Lehrbuch für Referendariat und Praxis, 8. Auflage, 2020
(zitiert: Förschler/Steinle, S., Rn.)

Gaillard, Emmanuel; Savage, John

Fouchard, Gaillard, Goldman on International Commercial Arbitration, 1999
(zitiert: Fouchard, Gaillard, Goldman, S., Rn.)

Gessner, Judith

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in den USA und in Deutschland,
2001, zugleich Dissertation 2001
(zitiert: Gessner, Diss., S.)

Gordon, Marcus; Yap, Natalie

Witness Conferencing – in Search of the Truth,
in: *Singapore Arbitrator* April 2007, Seite 2-3
(zitiert: Gordon/Yap, [2007] 2 SINARB, S.)

Haas, Ulrich

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, Schriften zum Prozessrecht; Bd. 99, 1991; zugleich Dissertation, 1990
(zitiert: Haas, Diss., S.)

Hahn, C.

Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30. Januar 1877, 1881
(zitiert: Hahn, *Civilprozeßordnung*, §, Rn.)

Hanotiau, Bernard

Civil Law and Common Law Procedural Traditions in International Arbitration: Who has crossed the Bridge?,
in: *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, Reports of the International Colloquium of CEPANI, October 15, 2004, 2005, Seite 85-98
(zitiert: Hanotiau, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S.)

Harb, Jean-Pierre; Lobier, Christophe

Developments in French Arbitration Law,
in: *The Baker&McKenzie International Arbitration Yearbook 2008*, Seite 145-162
(zitiert: Harb/Lobier, *Baker&McKenzie Arbitration Yearbook 2008*, S.)

Harbst, Ragnar

Die (Un-)verlässlichkeit der Zeugenerinnerung
in: *SchiedsVZ 2021*, Seite 49-58
(zitiert: Harbst, *SchiedsVZ 2021*, S.)

Hebel, Georg Friedrich Christian

Commentar der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich, 1878
(zitiert: Hebel, *Civilprozessordnung*, §, S.)

Heidelberger Kommentar

Strafprozessordnung, 6. Auflage, 2019 (Herausgeber Gercke, Björn; Julius, Karl-Peter; Temming, Dieter; Zöller, Mark A.)
(zitiert: HK-StPO/Bearbeiter, §, Rn.)

Herrlin, Hans

Report on Various Types of Construction Contracts: Time Limitation for the Filing of Claims, Arbitration Rules and applicable Law,
in: *ICCA Congress Series No. 5, Xth International Arbitration Congress Stockholm 1990*, II. Effective Proceedings in construction cases, Seite 353-364
Albert Jan van den Berg, 1991
(zitiert: Herrlin, *ICCA Congress Series No. 5*, S.)

Herrmann, Gerold

Power of Arbitrators to Determine Procedures under the UNCITRAL Model Law,
in: *ICCA Congress Series No. 7, XIIth International Arbitration Congress Vienna 1994*
I. Planning Efficient Arbitration Proceedings, Seite 39-55
Albert Jan van den Berg, 1996
(zitiert: Herrmann, *ICCA Congress Series No. 7*, S.)

Hirsch, Günther

Schiedsgerichte – ein Offenbarungseid für die staatlichen Gerichte?
in: SchiedsVZ 2003, Seite 49-52
(zitiert: Hirsch, SchiedsVZ 2003, 49)

Hobeck, Paul; Koebke, Max

Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Anlagenbau – Ein Auslaufmodell?,
in: SchiedsVZ 2007, Seite 225-237.
(zitiert: Hobeck/Koebke, SchiedsVZ 2007, S.)

Horn, Norbert

Zwingendes Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,
in: SchiedsVZ 2008, Seite 209-222
(zitiert: Horn, SchiedsVZ 2008, S.)

Horvarth, Günther J.

Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation – ein glückliches Paar?,
in: SchiedsVZ 2005, Seite 292-302
(zitiert: Horvarth, SchiedsVZ 2005, S.)

Hwang, Michael

Witness Conferencing,
in: 2008 Guide to the World's leading Experts in Commercial Arbitration, Seite 3-5
(zitiert: Hwang, Experts in Commercial Arbitration, S.)

ICC Commission on Arbitration

Techniques for Controlling Time and Costs in Arbitration, Report from the ICC Commission on Arbitration, ICC Publikation 843
(zitiert: ICC Publikation 843, Rn.)

Jansen, Gabriele

Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Auflage 2012
(zitiert: Jansen, §, Rn.)

Jansen, Maximilian

Befragungstaktik und Aussagepsychologie bei unternehmensinternen kartellrechtlichen Untersuchungen,
in: CCZ, Seite 270-274
(zitiert: Jansen, CCZ 2016, S.)

Jarvin, Sigvard

Die Praxis der Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren – Ein einführender Beitrag zum Thema Disclosure of Documents, Beitrag zur Podiumsdiskussion,
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren
(zitiert: Jarvin, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)
Schriftenreihe der DIS, Band 14, 2001, Seite 86-93

Jolivet, Emmanuel

Access to Information and Awards,
in: Arbitration International, Vol. 22 No. 2 2006, Seite 265-274
(zitiert: Jolivet, (2006) 22 Arbitration International, S.)

Jones, Doug

Acquisition of Skills and Accreditation in International Arbitration,
in: Arbitration International, Vol. 22, No. 2 2006, Seite 275-289
(zitiert: Jones, (2006) 22 Arbitration International, S.)

Jones, Doug; Gehle, Björn

Australia,
in: Arbitration World, Jurisdictional Comparisons, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 1-16
(zitiert: Jones/Gehle, Arbitration World, S.)

Jost, Klaus

Forensisch-psychologische Begutachtung von Straftätern, Ausgewählte Problemfelder und Falldarstellungen, 1. Auflage, 2008
(zitiert: Jost, S.)

Karlsruher Kommentar

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK,
8. Auflage, 2019 (Herausgeber Hannich, Rolf)
(zitiert: KK-Bearbeiter, §, Rn.)

Karrer, Pierre A.

Naives Sparen birgt Gefahren - Kostenfragen aus Sicht der Parteien und des Schiedsgerichts,
in: SchiedsVZ 2006, Seite 113-119
(zitiert: Karrer, SchiedsVZ 2006, S.)

Karrer, Pierre A.

Beweislast und Beweiswürdigung, Beitrag zur Podiumsdiskussion,
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 107-110
(zitiert: Karrer, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)

Kaufmann-Kohler, Gabrielle; Kun, Fan

Integrating Mediation into Arbitration: Why it works in China,
in: Journal of International Arbitration (2008) Ausgabe 25. Nummer 4, Seite 479-492
(zitiert: Kaufmann-Kohler/Kun, (2008) 25 J. Int. Arb. 4, S.)

Kent, Rachel D.

Expert Witnesses in Arbitration and Litigation Proceedings,
in: Transnational Dispute Management Vol. 4, No. 3 (2007), Seite 1-7
(zitiert: Kent, (2007) 4 TDM 3, S.)

Kleine, Lucas

Die Schiedsgerichtsbarkeit aus Sicht ihrer Nutzer...,
in: SchiedsVZ 2008, Seite 145-146
(zitiert: Kleine, SchiedsVZ 2008, S.)

Knof, Manfred

Tatsachenfeststellung in Streitigkeiten des internationalen Wirtschaftsverkehrs,
Dissertation Universität zu Köln 1994, 1995
(zitiert: Knof, Diss., S.)

Koch, Harald

Mediation im internationalen Streit,
in: Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen 2005, Seite 399-413
(zitiert: Koch, FS Schlosser, S.)

Kopp, Ferdinand O.; Schenke, Wolf-Rüdiger

Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 27. Auflage, 2021
(zitiert: Kopp/Schenke, §, Rn.)

Krapfl, Claudia

*Die Dokumentenvorlage im internationalen Schiedsverfahren
- ein deutsch-US-amerikanischer Vergleich -*,
Inaugural Dissertation, 2006
(zitiert: Krapfl, Diss., S.)

Kreindler, Richard

*Herausforderungen für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Gestern, Heute
und Morgen*,
in: SchiedsVZ 2007, Seite 316-318
(zitiert: Kreindler, SchiedsVZ 2007, S.)

Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning

Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, Psychopathologische Grundlagen
und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht, 2010
(zitiert: Autor, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2, S.)

Kröll, Stefan

*50 Jahre UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Schiedssprüche – Standortbestimmung und Zukunftsperspektive*,
in: SchiedsVZ 2009, Seite 40-53
(zitiert: Kröll, SchiedsVZ 2009, S.)

Kühn, Wolfgang

*Aktuelle Fragen zur Anwendung der New Yorker Konvention von 1958 im Hinblick
auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – Eine Be-
trachtung der deutschen Rechtsprechung*,
in: SchiedsVZ 2009, Seite 53-61
(zitiert: Kühn, SchiedsVZ 2009, S.)

Kühn, Wolfgang; Gantenberg, Ulrike

Germany,

in: *Arbitration World, Jurisdictional Comparisons*, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 93-106

(zitiert: Kühn/Gantenberg, *Arbitration World*, S.)

Kühn, Wolfgang; Gantenberg, Ulrike

Confidentiality in Arbitration,

in: *Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag*, 2005, Seite 461-475

(zitiert: Kühn/Gantenberg, *FS Schlosser*, S.)

Lachmann, Jens-Peter

Zehn Jahre Rechtsprechung zum 10. Buch der ZPO,

in: *SchiedsVZ 2009*, Seite 9-22

(zitiert: Lachmann, *SchiedsVZ2009*, S.)

Leiss, Myrto

Empirische Erkenntnisse zur Mediation im Wirtschaftsrecht,

in: *SchiedsVZ 2007*, Seite 139-145

(zitiert: Leiss, *SchiedsVZ 2007*, S.)

Lévy, Laurent

Testimonies in the contemporary Practice: Witness Statements and Cross Examination,

in: *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium, Reports of the International Colloquium of CEPANI*, October 15, 2004, 2005, Seite 109-131

(zitiert: Lévy, *Arbitral Procedure at the Dawn of the Millennium*, S.)

Lindholm, Tomas; Lindegaard, Helle

Finnland,

in: *Arbitration World, Jurisdictional Comparisons*, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 79-92

(zitiert: Lindholm/Lindegaard, *Arbitration World*, S.)

Lionnet, Klaus

Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit,

2. Auflage, 2001

(zitiert: Lionnet, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit*, S.)

Livingstone, Mia Louise

Party Autonomy in International Commercial Arbitration: Popular Fallacy or Proven Fact?,

in: *Arbitration International*, Vol. 25, No. 5 (2008), Seite 529-536

(zitiert: Livingstone, (2008) 25 *Arbitration International*, S.)

Lörcher, Gino

Improving Procedures for Oral and Written Witness Testimony,
in: ICCA Congress Series No. 7, XIIth International Arbitration Congress Vienna
1994

I. Planning Efficient Arbitration Proceedings, Seite 145-153

Albert Jan van den Berg, 1996

(zitiert: Lörcher, ICCA Congress Series No. 7, S.)

Lüke, Wolfgang

*Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung, Europäisches
Zivilverfahrensrecht*, 11. Auflage, 2020

(zitiert: Lüke, Zivilprozessrecht, S., Rn.)

Marriott, Arthur

Breaking the Deadlock,

in: *Arbitration International*, Vol. 22, No. 3 (2006), Seite 411-429

(zitiert: Marriott, (2006) 22 *Arbitration International*, S.)

Marriott, Arthur

Less is More: Directing Arbitration Procedures,

in: *Arbitration International*, Vol. 16, No. 3 (2000), Seite 353-356

(zitiert: Marriott, (2000) 16 *Arbitration International*, S.)

Marx, Ludger

*Der verfahrensrechtliche ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche in Deutschland*, 1994, zugleich Dissertation, 1993

(zitiert: Marx, Diss., S.)

Mayer, Pierre

*Comparative Analysis of Power of Arbitrators to Determine Procedures in Civil and
Common Law Systems*,

in: ICCA Congress Series No. 7, XIIth International Arbitration Congress Vienna
1994

I. Planning Efficient Arbitration Proceedings, Seite 24-38

Albert Jan van den Berg, 1996

(zitiert: Mayer, ICCA Congress Series No. 7, S.)

Melis, Werner

Presentation of Documentary Evidence and Witnesses,

in: ICCA Congress Series No. 5, Xth International Arbitration Congress Stockholm
1990, II. Effective Proceedings in construction cases, Seite 511-515,

Albert Jan van den Berg, 1991

(zitiert: Melis, ICCA Congress Series No. 5, S.)

Meyer-Goßner, Lutz

Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 64. Auflage, 2021

(zitiert: Meyer-Goßner, StPO, §, Rn.)

Mukhopadhaya, Ciccu; York, Stephen Douglas

India,

in: Arbitration World, Jurisdictional Comparisons, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 123-146

(zitiert: Mukhopadhaya/York, Arbitration World, S.)

Mulcahy, Carol

Witness an opportunity and a threat,

in: Legal Business Arbitration Report 2006, Seite 64-66

(zitiert: Mulcahy, LBAR 2006, S.)

Münchener Kommentar zur StPO

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung

Band 1: §§ 1-150; 1. Auflage, 2014 (Herausgeber: Kudlich, Hans)

(zitiert: MüKoStPO/Bearbeiter, §, Rn.)

Münchener Kommentar zur ZPO

*Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und
Nebengesetzen; Band 1: §§ 1-354; Band 2: §§ 355-945b; Band 3: §§ 946–1120,
EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Auflage, 2020*

(Herausgeber: Rauscher, Thomas; Wax, Peter; Wenzel, Joachim)

(zitiert: MüKoZPO/Bearbeiter, §, Rn.)

Murray, Peter; Lin, John

People's Republic of China,

in: Arbitration World, Jurisdictional Comparisons, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 255-276

(zitiert: Murray/Lin, Arbitration World, S.)

Musielak, Hans-Joachim; Voit, Wolfgang

Grundkurs ZPO, 15. Auflage, 2020

(zitiert: Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, S., Rn.)

Musielak, Hans-Joachim

*Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Auflage,
2021*

(zitiert: Musielak/Bearbeiter, §, Rn.)

Musielak, Hans-Joachim; Stadler, Max

*Grundfragen des Beweisrechts, Beweisaufnahme – Beweiswürdigung – Beweislast,
1984*

(zitiert: Musielak/Stadler, S., Rn.)

Nariman, Fali S.

Presentation of Documentary Evidence and Witnesses: The Indian Experience,
in: ICCA Congress Series No. 5, Xth International Arbitration Congress Stockholm
1990, II. Effective Proceedings in construction cases, Seite 493-500
Albert Jan van den Berg, 1991
(zitiert: Nariman, ICCA Congress Series No. 5, S.)

Nicholas, Geoff; Young, Briana

*Global Overview: An introduction to international commercial arbitration –
key concepts, trends and features*,
in: Arbitration World, Jurisdictional Comparisons, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite XI-XXIX
(zitiert: Nicholas/Young, Arbitration World, S.)

Oberhammer, Paul

Evidence: Learning from Arbitration,
in: Evidence in Contemporary Civil Procedure, C.H. van Rhee/A. Uzelac, 2015, Seite
243-256
(zitiert: Oberhammer, Evidence in Contemporary Civil Procedure, S.)

Ojantakanen, Risto

Finland,
in: Evidence in International Arbitration Proceedings, 1994, Seite 121-132
(zitiert: Ojantakanen, Evidence in International Arbitration, S.)

Oldenstam, Robin; von Pachelbel, Johann

Confidentiality and Arbitration – a few reflections and practical notes,
in: SchiedsVZ 2006, Seite 31-36
(zitiert: Oldenstam/von Pachelbel, SchiedsVZ2006, S.)

Paulsson, Jan

The Timely Arbitrator: Reflections on the Böckstiegel Method,
in: Arbitration International, Vol. 22, No.1 (2006), Seite 19-26
(zitiert: Paulsson, (2006) 22 Arbitration International, S.)

Paulus, Christoph G.

*Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivil-
prozessrecht*, 5. Auflage, 2013
(zitiert: Paulus, S., Rn.)

Peter, Wolfgang

Witness Conferencing,
in: Arbitration International 2002, Vol. 18, No. 1, Seite 47-58
(zitiert: Peter, (2002) 18 Arbitration International, S.)

Pietrowski, Robert

Evidence in International Arbitration,
in: Arbitration International, Vol. 22, No. 3 (2006), Seite 373-410
(zitiert: Pietrowski, (2006) 22 Arbitration International, S.)

Piltz, Burghard

Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 1. Auflage, 2017
(zitiert: Piltz/Bearbeiter, §, Rn.)

Pohlmann, Petra

Zivilprozessrecht, 4. Auflage, 2018
(zitiert: Pohlmann, S., Rn.)

Poudret, Jean-Francois; Besson, Sebastien

Comparative Law of International Arbitration, 2. Auflage, 2007
(zitiert: Poudret/Besson, S., Rn.)

Prechtel, Günter

Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess, 6. Auflage, 2013
(zitiert: Prechtel, Taktik im Zivilprozess, S.)

Proske, Caroline Elisabeth

Expert witness conferencing in Schiedsverfahren, 2019
(zitiert: Proske, S.)

Pukall, Friedrich; Kießling, Erik

Der Zivilprozess in der Praxis, 7. Auflage, 2013
(zitiert: Pukall/Kießling, S., Rn.)

Raeschke-Kessler, Hilmar

Witness Conferencing,
in: *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration* 2. Auflage 2008,
Kapitel 19, Seite 415-428
(zitiert: Raeschke-Kessler, *The Leading Arbitrators' Guide to International Arbitration*, S.)

Raeschke-Kessler, Hilmar

*Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit – ein Motor für transnationales
Verfahrensrecht*,
in: *Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag*, 2005, Seite 713-732
(zitiert: Raeschke-Kessler, FS Schlosser, S.)

Raeschke-Kessler, Hilmar

Die IBA-Rules über die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren,
in: *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*
Schriftenreihe der DIS, Band 14, 2001, Seite 41-75
(zitiert: Raeschke-Kessler, *Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren*, S.)

Raeschke-Kessler, Hilmar; Berger, Klaus Peter

Recht und Praxis des Schiedsverfahrens,
3. Auflage, 1999
(zitiert: Raeschke-Kessler/Berger, *Schiedspraxis*, S., Rn.)

Redfern, Alan; Hunter, Martin

Law and Practice of International Commercial Arbitration, 6. Auflage, 2015
(zitiert: Redfern/Hunter, S., Rn.)

Rees, Peter J.

The Conduct of International Arbitration in England: the Challenge Has Still to be Met,
in: *Arbitration International*, Vol. 23, No. 3 (2007), Seite 505-510
(zitiert: Rees, (2007) 23 *Arbitration International*, S.)

Reichert, Klaus

Ireland,
in: *Arbitration World, Jurisdictional Comparisons*, General Editor: J. William Rowley
2. Auflage, 2006, Seite 147-160
(zitiert: Reichert, *Arbitration World*, S.)

Reincke, O.

Die Deutsche Civilprozessordnung, Für die Praxis erläutert, 1885
(zitiert: Reincke, *Civilprozessordnung*, §, S.)

Rosenberg, Leo; Schwab, Karl Heinz; Gottwald, Peter

Zivilprozessrecht, 18. Auflage, 2018
(zitiert: Rosenberg/Schwab/Gottwald, S., Rn.)

Wolter, Jürgen

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung Mit GVG und EMRK,
5. Auflage 2018
(zitiert: SK-StPO/Bearbeiter, §, Rn.)

Ruhmann, F.; Gutkes, O.

France,
in: *Evidence in International Arbitration Proceedings*, 1994, Seite 133-142
(zitiert: Ruhmann/Gutkes, *Evidence in International Arbitration*, S.)

Saenger, Ingo

Zivilprozessordnung, Handkommentar, 9. Auflage, 2021
(zitiert: Saenger, ZPO, §, Rn.)

Salger, Hanns-Christian; Trittman, Rolf

Internationale Schiedsverfahren, 1. Auflage, 2019
(zitiert: Salger/Trittman/Bearbeiter, §, Rn.)

Schellhammer, Kurt

Zivilprozess, Gesetz – Praxis – Fälle, 16. Auflage, 2020
(zitiert: Schellhammer, S., Rn.)

Scherer, Gabriele

*Die Konfliktmanagementordnung der DIS – eine innovative
Verfahrenswahl-Verfahrensordnung,*
in: SchiedsVZ 2010, Seite 122-125
(zitiert: G. Scherer, SchiedsVZ 2010, S.)

Scherer, Matthias

*Acceleration of Arbitration Proceedings – The Swiss Way: The Expedited Procedure
under the Swiss Rules of International Arbitration,*
in: SchiedsVZ 2005, Seite 229-237
(zitiert: M. Scherer, SchiedsVZ 2005, S.)

Schilken, Eberhard

Zivilprozessrecht, 7. Auflage, 2014
(zitiert: Schilken, S., Rn.)

Schlosser, Hans

*Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayrischen Quellen, 1971, zugleich
Habilitation, 1971*
(zitiert: Hans Schlosser, S.)

Schlosser, Peter

Verfahrensrechtliche und berufsrechtliche Zulässigkeit der Zeugenvorbereitung,
in: SchiedsVZ 2004, Seite 225-230
(zitiert: Schlosser, SchiedsVZ 2004, S.)

Schneider, Egon

Beweis und Beweiswürdigung unter besonderer Berücksichtigung des Zivilprozesses,
5. Auflage, 1994
(zitiert: Schneider, S., Rn.)

Schrader, Siegfried; Steinert, Karl-Friedrich; Theede, Kai-Uwe; Knop, Jens

Handbuch der Rechtspraxis, Band 1a Zivilprozess, 9.. Auflage, 2011
(zitiert: Steinert/Theede/Knop, S., Rn.)

Schütze, Rolf A.

Die Ermessensgrenzen des Schiedsgerichts bei der Bestimmung der Beweisregeln,
in: SchiedsVZ 2006, Seite 1-5
(zitiert: Schütze, SchiedsVZ 2006, S.)

Schütze, Rolf A.

*Die Bestimmung des schiedsrichterlichen Verfahrens, insbesondere bei Anwendung
dem deutschen Prozessrecht unbekannter Beweisformen,*
in: SchiedsVZ 2018, Seite 101-106
(zitiert: Schütze, SchiedsVZ 2018, S.)

Schütze, Rolf A.

Beweisaufnahme nach Civil Law,
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 31-39
(zitiert: Schütze, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)

Schütze, Rolf A.; Thümmel, Roderich C.

Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 7. Auflage, 2021
(zitiert: Schütze/Thümmel, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, §, Rn.)

Schütze, Rolf A.; Tscherning, Dieter; Wais, Walter

Handbuch des Schiedsverfahrens, Praxis der deutschen und internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Auflage, 1990
(zitiert: Schütze/Bearbeiter, S., Rn.)

Schwab, Karl Heinz; Walter, Gerhard

Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage, 2007
(zitiert: Schwab/Walter, Kap. Rn.)

Schwebel, Stephen M.; Lahne, Susan G.

Public Policy and Arbitral Procedure,
in: ICCA Congress Series No. 3, VIIIth International Arbitration Congress New York
1984, Comparative Arbitration Practice and Public Policy in Arbitration, Seite 205-
226
Pieter Sanders, 1987
(zitiert: Schwebel/Lahne, ICCA Congress Series No. 3, S.)

Söderlund, Christer

Verfahrensfragen im Rahmen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,
in: Betriebs Berater Beilage 1997, Nr. 13, Seite 18-24
(zitiert: Söderlund, BB 1997, S.)

Söderlund, Christer

A Comparative Overview of Arbitration Law,
in: Arbitration International, Vol. 20, No. 1 (2004), Seite 73-84
(zitiert: Söderlund, (2004) 20 Arbitration International, S.)

St. John Sutton, David; Gill, Judith; Gearing, Matthew

Russell on Arbitration, 21. Auflage, 1997
(zitiert: Russell on Arbitration, S., Rn.)

Stein, Friedrich

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1913
(zitiert: Stein, Zivilprozessordnung, §, S.)

Stein/Jonas,

Kommentar zur Zivilprozessordnung,
Band 1, §§ 1-77, 23. Auflage 2014; Band 5, §§ 328-510c, 23. Auflage 2015; Band 9,
§§ 916-945b, §§960-1024, EGZPO, GVG, 23. Auflage 2020
(zitiert: Stein/Jonas/Bearbeiter, §, Rn.)

Steller, Max

Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft?,
in: Psychologische Begutachtung im Strafverfahren; Indikationen, Methoden und
Qualitätsstandards; Herausgeber: Hans-Ludwig Kröber, Max Steller; 2. Auflage, 2005
(zitiert: Steller, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S.)

Stieger, Werner

*Zum Umgang mit technischem Sachverhalt: Beweisführung und Beweiswürdigung in
Schiedsverfahren, sic!* 2010, Seite 493-507
(zitiert: Stieger, S.)

Struckmann, J.; Koch, R.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1901
(zitiert: Struckmann/Koch, Civilprozeßordnung, §, S.)

Sturmberg, Georg

Der Beweis im Zivilprozeß, Selbständiges Beweisverfahren und Beweisaufnahme,
1999
(zitiert: Sturmberg, S., Rn.)

Sydow, R.

*Civilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebenge-
setzen und Ergänzungen,* 7. Auflage, 1896
(zitiert: Sydow, Civilprozessordnung, §)

Tavolari, Pia

Das Recht auf Gehör und die Anhörungsrüge, Dissertation, 2008
(zitiert: Tavolari, S.)

Thomas, Heinz; Putzo, Hans

Zivilprozessordnung,
42. Auflage, 2021 (zitiert: Bearbeiter in Thomas/Putzo, §, Rn.)

Trakman, Leon E.

Confidentiality in International Commercial Arbitration,
in: Arbitration International 2002, Vol. 18, No. 1, Seite 1-18
(zitiert: Trakman, (2002) 18 Arbitration International, S.)

Trappe, Johannes

Der Sachverständigenbeweis, Beitrag zur Podiumsdiskussion
in: Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, Schriftenreihe der DIS,
Band 14, 2001, Seite 101-103
(zitiert: Trappe, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, S.)

Trittmann, Rolf

Basics and Differences of the Continental and Common Law System and State Court Proceedings,
in: Schriftenreihe der DIS, Band 26, 2010, Seite 15-31
(zitiert: Trittmann, The Taking of Evidence in International Commercial Arbitration, S.)

Volbert, Renate

Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik,
in: Psychologische Begutachtung im Strafverfahren; Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards; Herausgeber: Hans-Ludwig Kröber, Max Steller; 2. Auflage, 2005
(zitiert: Volbert, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, S.)

von Bernuth, Wolf H; Reischl, Marcus

Sequestration of Witnesses – Zur Anwesenheit von Zeugen während der Schiedsverhandlung,
in: SchiedsVZ 2017, Seite 20-23
(zitiert: von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2016, S.)

von Segesser, Georg

Witness Preparation in International Commercial Arbitration,
in: ASAB 2002, Seite 222-228
(zitiert: von Bernuth/Reischl, SchiedsVZ 2016, S.)

von Heintschel-Heinegg, Bernd; Bockemühl, Jan

KMR-StPO, Kommentar zur Strafprozessordnung, 107. Lieferung Stand Oktober 2021,
§ 58: 88. Lieferung Stand November 2018
(zitiert: KMR/Bearbeiter, §, Rn.)

Voser, Nathalie

Harmonization by Promulgating Rules of Best International Practice in International Arbitration,
in: SchiedsVZ 2005, Seite 113-118
(zitiert: Voser, SchiedsVZ 2005, S.)

Weigand, Frank-Bernd; Baumann, Antje

Practitioners' Handbook on International Arbitration, 3. Auflage 2019
(zitiert: Weigand/Baumann/Bearbeiter, Rn.)

Westpfahl, Lars; Busse, Daniel

Vorläufige Maßnahmen durch ein bei Großprojekten vereinbartes ständiges Schiedsgericht,
in: SchiedsVZ 2006, Seite 21-28
(zitiert: Westpfahl/Busse, SchiedsVZ 2006, S.)

Wieczorek, Bernhard; Schütze, Rolf A.

Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Großkommentar,
Band 6, §§ 355-510c, 4. Auflage 2014
(zitiert: Wieczorek/Schütze/Bearbeiter, §, Rn.)

Wiedemann, Rainer

*Alternative Streitbeilegung neben staatlicher Gerichtsbarkeit, XVIII:
Münchener Symposium zum Film- und Medienrecht: Alternative Streitbeilegung in der
Film- und Medienwirtschaft,*
in: ZUM 2004, Seite 779-785
(zitiert: Wiedemann, ZUM 2004, S.)

Wilhelmi, Rüdiger

*Die Verletzung rechtlichen Gehörs in Schiedsverfahren – Zugleich Besprechung von
BGH Beschl. v. 18.7.2019 – I ZB 90/18,*
in: SchiedsVZ 2020, Seite 30-34
(zitiert: Wilhelmi, SchiedsVZ 2020, S.)

Wilske, Stephan; Markert, Lars

*Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2010 und
Ausblick auf 2011,*
in: SchiedsVZ 2011, Seite 57-64
(zitiert: Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, S.)

Wilske, Stephan; Markert, Lars; Bräuninger, Laura

*Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2015 und
Ausblick auf 2016,*
in: SchiedsVZ 2016, Seite 127-145
(zitiert: Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2016, S.)

Wilske, Stephan; Markert, Lars; Bräuninger, Laura

*Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2016 und
Ausblick auf 2017,*
in: SchiedsVZ 2017, Seite 49-72
(zitiert: Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2017, S.)

Wilske, Stephan; Markert, Lars; Ebert, Björn

*Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2019 und
Ausblick auf 2020,*
in: SchiedsVZ 2020, Seite 97-120
(zitiert: Wilske/Markert/Ebert, SchiedsVZ 2020, S.)

Wirth, Markus

*Ihr Zeuge, Herr Rechtsanwalt – weshalb Civil-Law-Schiedsrichter
Common-Law-Verfahrensrecht anwenden,*
in: SchiedsVZ 2003, Seite 9-15
(zitiert: Wirth, SchiedsVZ 2003, S.)

Zeiss, Walter; Schreiber, Klaus

Zivilprozessrecht, 12. Auflage, 2014
(zitiert: Zeiss/Schreiber, S., Rn.)

Zimmermann, Walter

Zivilprozessordnung, 10. Auflage, 2016
(zitiert: Zimmermann, ZPO, §, Rn.)

Zöller, Richard

Zivilprozessordnung,
33. Auflage, 2020
(zitiert: Zöller/Bearbeiter, §, Rn.)

Zypries, Brigitte

Zur Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland,
in: *SchiedsVZ* 2009, Seite 1-3
(zitiert: Zypries, *SchiedsVZ* 2009, S.)